Was täglich zählt …

Hamburger Verbraucherschutz im Blick

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Verbraucherschutz
www.hamburg.de/verbraucherschutz

Band 1: Was täglich zählt… Verbraucherschutz in Hamburg, 2007
Band 2: Was täglich zählt… Zweiter Hamburger Verbraucherschutzbericht, 2009

Hamburg

Cornelia Prüfer-Storcks
Senatorin

Behörde für Gesundheit
und Verbraucherschutz

Liebe Leserin, lieber Leser!

Alle zwei Jahre berichten wir darüber, was die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Verbraucherschutz abseits großer Öffentlichkeit für den Schutz der Verbraucher tun.

Der neue Senat hat im Bewusstsein der wachsenden Bedeutung der Aufgaben eine eigenständige Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz geschaffen. Die Arbeit in den ersten Monaten dieser Behörde war geprägt durch die Auswirkungen der Atomkatastrophe in Japan und die des EHEC-Erregers. Über ein gutes Krisenmanagement hinaus sind mir beim Verbraucherschutz ganz besonders wichtig: mehr Transparenz, ein besserer Schutz bei Kapitalgeschäften, stärkere Patientenrechte. Deshalb setze ich mich in Hamburg und in der Bundespolitik ein für die Hygiene-Ampel in Lebensmittelbetrieben, für einen besseren Anlegerschutz und gegen unerlaubte Telefonwerbung sowie für ein umfassendes Patientenrechtegesetz.

Über die verbraucherpolitischen „Highlights" gerät die Routinearbeit ein wenig in den Hintergrund, deren Qualität sich doch gerade daran bemisst, dass Sie so wenig über sie hören: Offenbar haben wir dann erfolgreich vorgebeugt. Verwaltung ist oftmals das wenig ereignisreiche, etwas dröge wirkende „Bohren dicker Bretter", abseits der Aufregung über Tagesereignisse. Und dennoch berührt sie unser tägliches Leben viel stärker, als es uns bewusst ist. Davon erzählt in ausgesuchten Beispielen auch wieder dieser Bericht.

Bei jedem Lebensmittelskandal fragen die Bürgerinnen und Bürger: Wo waren die Behörden? Warum gibt es keine Vorschriften? Tatsächlich steigt die Anzahl der Vorschriften zum Verbraucherschutz ständig, die vor allem die Europäischen Institutionen veranlassen. Aber jede Vorschrift muss auch mit Leben erfüllt und kontrolliert werden, und das bedeutet Personal im öffentlichen Dienst. Es geht also darum, die knappen öffentlichen Mittel so effizient wie möglich einzusetzen, um dem Verbraucher einen optimalen Schutz zu bieten, ohne die Steuerzahler zu überfordern.

Was wir ebenfalls in diesen Berichten verdeutlichen möchten, ist, dass wir oft auf der Grundlage unsicheren und unvollständigen Wissens handeln müssen - wie Sie in Ihrem täglichen Leben auch. Meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben allerdings, anders als Sie, größere Möglichkeiten, sich Informationen zu beschaffen und diese auch einzuordnen. Gewiss, auch Sie können Datenbanken „anzapfen" und sich informieren. Die „Information" darf die Verbraucher jedoch nicht in einer Flut von Daten ertränken und sie dann damit alleine lassen. Voraussetzung für den „mündigen" ist der gut „informierte" Verbraucher, und wir leisten dazu mit diesem Bericht unseren Beitrag.

Wenn Sie nach Lektüre des Berichts ein wenig besser wissen, wie Ihre Verbraucherschutzbehörde in all den Spannungsfeldern handelt, hätte er seinen Zweck erfüllt.

Wir haben unseren Bericht in vier größere Blöcke aufgeteilt, erkennbar an farblich gestalteten Seitenzahlen. Zunächst halten wir uns ganz nah an die Verbraucherin, schauen dann auf Dinge, die eher im Hintergrund passieren, widmen uns der Frage von Gefahr und Sicherheit in Chemie und Technik, und schauen uns schließlich Arbeit und Beruf genauer an. Über diese vier Themenblöcke hinaus ziehen wir zum zweiten Mal eine Bilanz über unsere im letzten Bericht angekündigten Vorhaben und stellen Ihnen unser Amt für Verbraucherschutz vor. Die in der Verwaltung üblichen Zahlen über unsere Tätigkeit hatten wir auch bisher schon ins Internet gestellt. Eine Dopplung auf Papier erscheint uns heute nicht mehr nötig.

Den ersten Themenblock eröffnen wir mit der Frage, wo Sie in Hamburg „generationenfreundlich" einkaufen können, behandeln dann das eher unerfreuliche Thema der unerlaubten Telefonwerbung. Danach dürfen wir wieder Positives vermelden: In der Apotheke werden Sie in Zukunft (noch) besser beraten. Im vierten Kapitel geben wir Ihnen Informationen an die Hand, wie Sie gut vorbereitet („mündig") zum Einkauf gehen können.

Im zweiten Themenblock berichten wir darüber, wie wir den „Stresstest-EHEC-Krise" bestanden haben, beschreiben dann, vom Futtermittelskandal zum Jahreswechsel 2010/11 ausgehend, wie wir die Futtermittelbetriebe in Hamburg überwachen. Anschließend zeigen wir, wie die Einrichtung einer neuen Grenzkontrollstelle uns näher an unsere „Kunden" bringt. Und wir stellen Ihnen eine neue Informationsquelle zum statistischen Vergleich von Krebserkrankungen vor, den Krebsatlas.

Beim Schutz vor Gefahren der Chemie und Technik nehmen wir Sie im dritten Block zunächst auf einen ganz besonderen Bummel durch den Baumarkt mit, bei dem wir uns Chemikalien genauer anschauen. Manchmal versteckt sich die Chemie in elektrischen und elektronischen Geräten; wir vermitteln Ihnen auch darin einen Einblick. Danach denken wir darüber nach, ob Tankstellen sicher genug sind, um dort Gas zu tanken. Und wir stellen Ihnen vor, wie wir Sie davor bewahren, dass Sie im Krankenwagen zusätzlichen Schaden davon tragen.

Im vierten Block kümmern wir uns weniger um Sie als Verbraucherin oder Verbraucher als vielmehr um Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer. Wir zeigen, was der Arbeitsschutz in Kindertagesstätten und Schulen zu suchen hat, warum auch das Personal im Krankenhaus Nadelstiche fürchtet, und wie wir übermüdetes Fahrpersonal von der Straße halten.

Wie schon in der Vergangenheit möchten wir Sie ermutigen, sich nicht an unsere Reihenfolge zu halten: Jeder Beitrag steht für sich. Wir erheben keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit. Auch in diesem Bericht geht es uns darum, weitere Ausschnitte unserer Tätigkeit vorzustellen.

Ich hoffe sehr, dass sich die Lektüre auch diesmal wieder für Sie lohnt!

Ihre

Cornelia Prüfer-Storcks

INHALT

2 Editorial

1 8 Ausgezeichnet Generationenfreundlich
Qualitätszeichen für „generationenfreundliches Einkaufen“

2 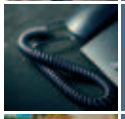 18 Bei Anruf: Werbung und Betrug
Wenn das Telefon unlauter klingelt

3 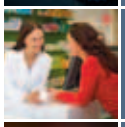 26 Zu Risiken und Nebenwirkungen
Fragen Sie Ihre Apothekerin oder Ihren Apotheker

4 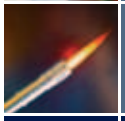 44 Sichere Produkte – mündige Verbraucher
Tipps zum Kauf sicherer Produkte

5 60 Dem Täter auf der Spur
EHEC: Die Suche nach der Nadel im Heuhaufen

6 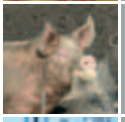 76 Lebensmittelskandale und kein Ende?
Dioxin in Futtermitteln

7 88 Achtung Einfuhrkontrolle!
Hamburger Hafen ist Tor nach Europa

8 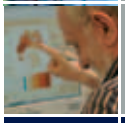 102 In den Krebsatlas geschaut
Krebserkrankungen in Hamburg und anderswo

Einkaufsbummel? Schön wär's!
Alltagschemikalien im Baumarkt
114
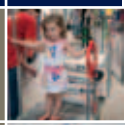
9

Verstopft die Quelle
Kein Gift in Elektrik und Elektronik!
128
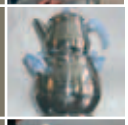
10

Tango tanzen an der Tankstelle?
Sicheres Tanken von Gas
142
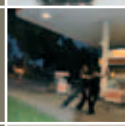
11

„Krankenwagen – Test"
Medizintechnik auf dem Prüfstand
154

12

Kinderlärm: Kein Grund zum Klagen!?
Raumakustik in Kindertagesstätten
164
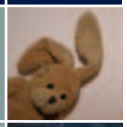
13

Arbeitsschutz: wozu, weshalb, warum?
Wenn Jugendliche in den Beruf starten
180
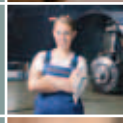
14

Nur ein kleiner Tropfen Blut
Infektionsgefahr durch Nadelstichverletzungen
190
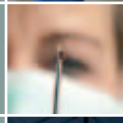
15

Von schwarzen Schafen und roten Ampeln
Mehr Sicherheit auf der Straße
200
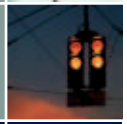
16

Täglich gezählt, und?
Wir ziehen Bilanz, die Zweite
212

Verbraucherschutz in Hamburg
Wir über uns
234
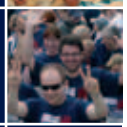

Impressum
240

Kapitel 1

Ausgezeichnet Generationen-freundlich

Qualitätszeichen für „generationen-freundliches Einkaufen“

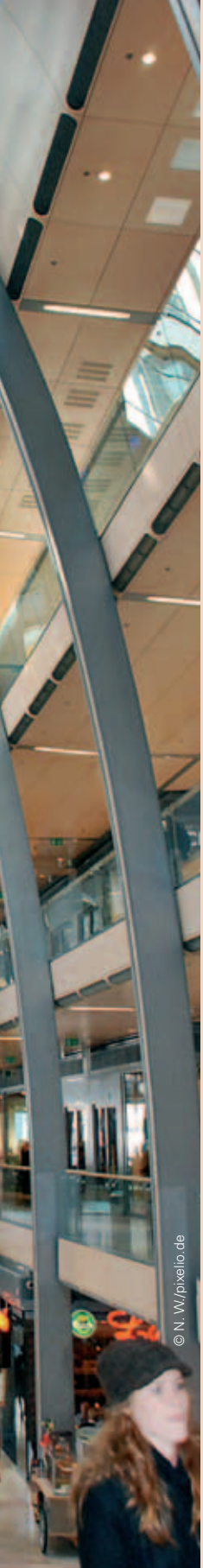
© N. W./pixelio.de

Wenn Sie am Eingang eines Kaufhauses, an der Tür Ihres Supermarktes oder am Zugang zu Ihrem Baumarkt einen orangefarbenen Aufkleber entdecken auf dem eine weiße Einkaufstasche auf Rädern abgebildet ist, dann können Sie sich auf Einiges gefasst machen: „Ausgezeichnet Generationenfreundlich“ steht drauf, doch was ist drin? Mit dem neuen bundesweiten Qualitätszeichen werden seit Frühjahr 2010 Einzelhandelsgeschäfte ausgezeichnet, die das Einkaufen vor allem für ältere Menschen, für Menschen mit unterschiedlichen Handicaps und für Mütter und Väter mit kleinen Kindern erleichtern.

Since 2010, German retailers may apply for a new seal of quality: “Generation-friendly Shopping”. Hamburg’s retailers association FHE has jumped the bandwagon encouraging its members to participate. The seven appraisal categories, with standards for shop accessibility, quality of staff and service, entrance design, shop lay-out, product arrangements, amenities, and cashier station lay-out shall ease shopping for the elderly, the physically impaired and parents with small children. Qualified auditors conduct the inquiry, and the German Retail Federation HDE appraises the results.

Generationenfreundlich – ist das auch was für mich?

Wer mit dem Rollstuhl einkaufen will, muss erst einmal in das Geschäft hinein rollen können. Ist der Zugang barrierefrei, braucht man anschließend genug Platz, um sich zwischen den Regalen zu bewegen und auch an der Kasse darf es nicht zu eng sein. Stufen sind auch für Menschen ein Verhängnis, die mit einem Rollator (Gehwagen) unterwegs oder wegen eines Unfalls zeitweise auf andere Gehhilfen angewiesen sind. Wer schlecht sieht, braucht große und kontrastreich gestaltete Informationen, zum Beispiel gut ablesbare Preise an den Einkaufsregalen im Supermarkt, auf dem Kassenbon oder im Kassendisplay. Im Aufzug helfen Sehbehinderten gesprochene Ansagen zu Stockwerk und Waren, die es dort zu kaufen gibt. Wer nicht gut hören kann, ist ebenfalls auf deutlich lesbare Informationen angewiesen oder darauf, dass ihn laute Musik im Kaufhaus nicht daran hindert, einen Verkäufer zu verstehen, dem er eine Frage gestellt hat. Nicht mehr gut hören können oft schon Jugendliche, die ihr Hörvermögen durch zu laute Musik ihres MP3-Players, in der Diskothek oder durch anderen Freizeitlärm geschädigt haben und, nicht zu vergessen, diejenigen, die bereits im mittleren Lebensalter beruflich durch Lärm schwerhörig geworden sind. Es sind also nicht nur ältere Menschen, die Probleme haben, sich bei lauter Musik zu verständigen, und es sind nicht nur Hörgeschädigte, die sich durch laute Musik beim Einkauf belästigt fühlen.

Barrierefreier Zugang, breite Wege, gut lesbare Informationen!

Kann man in Hamburg generationenfreundlich einkaufen?

Anfang November 2010 durften sich 160 Einzelhandelsgeschäfte mit dem Qualitätssiegel „Generationenfreundliches Einkaufen“ schmücken, allerdings war kein einziges Unternehmen aus Hamburg darunter. Zeit, auch hier für das Siegel zu werben, damit der Einkauf für Alle zur Freude wird und nicht zu einem Missvergnügen oder Hindernisrennen. Ein Branchengespräch der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (heute Be-

© N. W./pixelio.de

hörde für Gesundheit und Verbraucherschutz) mit dem Hamburger Einzelhandelsverband, der Handelskammer, der Verbraucherzentrale Hamburg, dem Landesseniorenbeirat und einigen großen Einzelhandelsunternehmen gab den Startschuss. In seinem Rahmen konnte das erste Qualitätssiegel der Firma „Senior aktiv Hamburg" verliehen werden. Alle Gesprächsteilnehmer erklärten ihre Absicht, das generationenfreundliche Einkaufen in Hamburg voran zu bringen und weiter zu entwickeln. So konnten seit Januar 2011 zwei Kaufhausfilialen, drei Supermärkte, je eine Filiale eines Elektronikmarkts und eines Reiseausrüsters sowie eine Apotheke ausgezeichnet werden (Stand August 2011). Eine aktuelle Liste aller generationenfreundlichen Einzelhändler finden Sie im Internet (siehe Fachverbände des Hamburger Einzelhandels).

Nicht nur für Ältere, Behinderte und Eltern mit Kindern hilfreich.

Treibende Kraft für das Siegel sind die jeweiligen Einzelhandelsverbände in den Regionen. Sie bilden Tester aus und lassen auf Wunsch eines Einzelhandelsunternehmens prüfen, ob es die Kriterien für das Siegel erfüllt. Die Kosten für diese Prüfung richten sich nach Größe des Unternehmens, sie liegen zwischen 130 Euro bei Geschäften bis 200 qm und maximal 700 Euro für Betriebe mit mehr als 10.000 qm. Mitgliedsunternehmen in den Fachverbänden des Hamburger Einzelhandels e.V. bekommen eine Ermäßigung.

In Hamburg unterstützt die Verbraucherschutzbehörde das Qualitätssiegel durch Öffentlichkeitsarbeit. Auf Wunsch und wenn der Terminkalender es zulässt, ist „die Behörde" auch dabei, wenn die Fachverbände des Hamburger Einzelhandels Unternehmen auszeichnen, die „generationenfreundlich" geworden sind. Generationenfreundlich meint nicht nur, dass es für die Generation der Älteren keine Barrieren geben soll. Was für Ältere, Behinderte oder für Eltern kleiner Kinder hilfreich ist, davon profitieren auch junge Menschen ohne Handicap und ohne kleine Kinder, zum Beispiel von einem kundenfreundlichen Service im Geschäft – es sind also Bedingungen gemeint, die allen Generationen das Einkaufen erleichtern. Doch welche Bedingungen müssen Einzelhändler erfüllen, bevor sie mit dem Qualitätssiegel um Kunden werben dürfen?

Der Test: Was zeichnet „generationenfreundliche" Unternehmen aus?

Bevor ausgebildete Prüfer das wichtigste Qualitätskriterium, die Ladengestaltung und fünf weitere Anforderungen für „generationenfreundliche" Unternehmen unter die Lupe nehmen, testen sie die Servicequalität und das Verhalten der Mitarbeiter: Werden Sie von den Mitarbeitern beachtet? Werden Sie auf Wunsch zu der Ware begleitet? Sind die Erklärungen der Mitarbeiter leicht zu verstehen und haben Sie bei Fragen, Anregungen oder Beschwerden eine Anlaufstelle im Geschäft? Die Servicequalität ermitteln die Tester – anders als bei allen anderen Kriterien als Kunden „getarnt"– erst danach geben sie sich zu erkennen und prüfen alle anderen Kriterien ab.

Tester prüfen Erreichbarkeit, Mitarbeiter, Sortiment, Service, Kasse.

Insgesamt enthält der Fragebogen 58 Fragen. Ein Prüfhandbuch erläutert an Beispielen, wann ein Kriterium erfüllt ist. Es soll die Tester bei ihrer Beurteilung unterstützen, ermöglicht aber auch Unternehmen sich gut vorzubereiten, wenn sie generationenfreundlich werden wollen. Sie finden Fragebogen und Handbuch im Internet (siehe HDE). Jede Frage wird mit einer unterschiedlich hohen Punktzahl gewichtet: Ein so genanntes A- oder auch Kernkriterium gehört zu den Pflichtanforderungen (drei Punkte), ein erfülltes B-Kriterium bringt zwei Punkte und ein C-Kriterium einen Punkt.

Die folgende Tabelle erläutert beispielhaft Fragen, Kriterien, Bewertung und maximale Punktzahlen für die sieben Kategorien, die geprüft werden. Deutlicher Schwerpunkt ist mit maximal 53 erreichbaren Punkten die Kategorie Ladengestaltung. Insgesamt kann ein Geschäft mit weniger als 1000 qm maximal 119 Punkte plus 4 Sonderpunkte erreichen. Bei kleinen Handelsgeschäften entfallen einige Kriterien, deshalb liegt ihre maximal erreichbare Punktezahl niedriger. Sie müssen zum Beispiel über keine Rolltreppe, Aufzug oder Umkleidekabine von mindestens 120 x 120 cm verfügen.

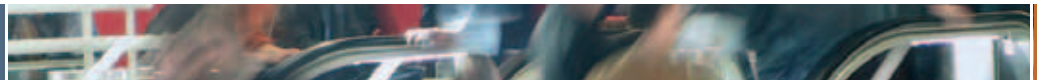

© Mike Frajese/pixelio.de

Wer bekommt das Siegel?

Ein Qualitätssiegel erhalten Unternehmen nur, wenn sie alle bewertbaren A-Kernkriterien erfüllen und siebzig Prozent der maximal zu erzielenden Punkte erreichen. Dabei helfen ihnen die Prüfer gern und geben Tipps, wenn noch etwas verbessert oder geändert werden muss, um die Kriterien zu erfüllen. Das überprüfen sie bei einem zweiten Besuch und schicken anschließend ihren ausgefüllten Fragebogen zur Auswertung an den Handelsverband Deutschland. Das Ergebnis erhält der regionale Einzelhandelsverband für sein Abschlussgespräch mit dem Bewerber. Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird das Unternehmen ausgezeichnet und bekommt den Aufkleber als sichtbares Zeichen für seine Kunden. Drei Jahre darf es damit werben. Will das Geschäft generationenfreundlich bleiben, muss es sich einer erneuten Prüfung unterziehen. Ob sich dann Kriterien geändert haben oder weitere hinzugekommen sind, bleibt abzuwarten.

Mit dem Siegel dürfen Unternehmen drei Jahre werben.

Vom Kinderschuh zum Quadratlatschen: Werden Sie generationenfreundlich!

In Hamburg ermöglichen einige Einzelhandelsgeschäfte den Verbrauchern bereits ein „generationenfreundliches" Einkaufen. Allerdings steckt die Initiative – wie nach so kurzer Zeit nicht anders zu erwarten – noch in den Kinderschuhen. Dass daraus ein „Quadratlatschen" wird, daran arbeiten in Hamburg die Fachverbände des Einzelhandels mit Unterstützung der Verbraucherschutzbehörde. Wir sorgen in einem nächsten Schritt gemeinsam mit den Verbänden der Hamburger Wirtschaft für mehr Öffentlichkeit: Mit einem Flyer werden Hamburger Einzelhändler und Verbraucher über die Vorteile des Qualitätssiegels informiert (BGV 2011).

1

Tester prüfen mit 58 Fragen aus sieben Kategorien.

Generationenfreundliches Einkaufen: Welche Kriterien muss ein Einzelhandelsunternehmen erfüllen?

Kategorie	Anzahl der Fragen	Beispiel	Kriterium erfüllt	Kriterien	Maximale Punktzahl*
1 **Erreichbarkeit des Geschäftes**	4	Sind die Fußwege vom Parkbereich zum Geschäft sicher und stolperfrei? (A-Kriterium)	Wenn z.B. die Pflasterung keine Unebenheiten aufweist oder die Bordsteine an den Übergängen abgesenkt oder kontrastreich markiert sind.	1A 2 B 1 C	8
2 **Mitarbeiter/ Servicequalität**	4	Werden Sie auf Wunsch zur Ware begleitet? (B-Kriterium)	Wenn die Mitarbeiter den Kunden begleiten und nicht nur auf die Ware verweisen	1A 3 B	9
3 **Eingang zum Geschäft**	3	Ist mindestens ein Zugang zum Geschäft ebenerdig? (A-Kriterium)	Wenn mindestens ein Eingang ohne Stufen, Rolltreppe – oder aber über eine Rampe zu betreten ist	3A	9
4 **Ladengestaltung**	24	Ist der Boden rutschfest und spiegelfrei? (A-Kriterium)	Wenn auch bei Nässe keine Rutschgefahr besteht. Warenaufbauten dürfen sich nicht auf dem Boden spiegeln.	9 A 11 B 4 C	53

* Geschäft kleiner als 1000 m^2

Kategorie	Anzahl der Fragen	Beispiel	Kriterium erfüllt	Kriterien	Maximale Punktzahl*
5 Sortiments-gestaltung	4	Kann zwischen verschiedenen Packungs- oder Sortimentsgrößen gewählt werden? (C-Kriterium)	Wenn Kunden wählen können, zum Beispiel zwischen Groß- und Kleinpackungen oder bei Bekleidung zwischen Sondergrößen, Unter- und Übergrößen	1 A 2 B 1 C	8
6 Service	13	Gibt es Sitzgelegenheiten oder einen Ruhebereich? (B-Kriterium)	Wenn Sitzgelegenheiten angeboten werden, die sicher und stabil sind	1 A 8 B 4 C	23
7 Kasse	4	Ist der Durchgang an der Kasse mindestens 90 cm breit? (Bei Abteilungs- und Durchgangskassen mindestens 90 cm Bewegungsfreiheit) (A-Kriterium)	Wenn die Kassenbreite mit dem Zollstock gemessen mindestens 90 cm beträgt oder in Bekleidungsgeschäften und Warenhäusern 90 cm Bewegungsradius zu angrenzenden Warenständern und Regalen vorhanden ist.	1 A 3 B	9
Sonder-punkte	2	Gibt es drei weitere Dienstleistungen, die positiv zu bewerten und noch nicht genannt sind?	Wenn es drei Dienstleistungen gibt, die eine Bereicherung für Kunden und noch nicht im Fragebogen genannt sind, z.B. Regenschirmverleih, Bestellung zur Ansicht, Bringservice.	2 B	4

Bewertung: A-Kernkriterium = 3 Punkte; B-Zusatzkriterium = 2 Punkte, C-Bonuskriterium = 1 Punkt, Sonderbonus = 2 Punkte (vier Punkte können als Sonderbonus vergeben werden)

Für ein Siegel müssen alle A-Kriterien erfüllt und 70 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht werden.

1

Machen auch Sie Ihr Unternehmen generationenfreundlich!

Vor dem Hintergrund, dass im Jahr 2035 knapp die Hälfte der Deutschen fünfzig Jahre und älter sein wird und die Generation 50plus über eine beachtliche Kaufkraft verfügt, sollten auch Einzelhändler umdenken. Kluge Unternehmen werden die Chance erkennen und für alle Generationen das Einkaufen attraktiver machen. Was den Älteren, Eltern mit kleinen Kindern oder Menschen mit Handicap gut tut, wirkt sich auf alle anderen Kundinnen und Kunden positiv aus – jetzt oder in einigen Jahren. Machen auch Sie ihr Unternehmen generationenfreundlich – durch qualifizierte Mitarbeiter, durchdachte Laden- und Sortimentsgestaltung und gute Serviceangebote. Dann sind nicht nur Ihre Kunden zufrieden, Sie gewinnen möglicherweise neue hinzu.

Ansprechpartner

Andreas Siegmund
Fachabteilung Wirtschaftlicher Verbraucherschutz
Telefon: (040) 428 37 32 03
Fax: (040) 427 94 85 85
E-Mail: andreas.siegmund@bgv.hamburg.de

Kontakt für Bewerber um das Qualitätszeichen

Frau Britta Thuns
Geschäftsstelle
Fachverbände des Hamburger Einzelhandels e.V. (FHE)
Telefon: (040) 36 98 12 28
Fax: (040) 36 98 12 22
E-Mail: thuns@fhe.de
Internet: www.fhe.de

Literatur und Links

BGV - Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (Hrsg.), 2011: Generationenfreundliches Einkaufen. Qualitätszeichen für Hamburg. Informationen für Einzelhändler und Kundschaft. Hamburg. Kooperationspartner: Handelskammer Hamburg, Fachverbände des Hamburger Einzelhandels e.V., Verbraucherzentrale Hamburg

BSG – Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, 2010: Generationenfreundliches Einkaufen im Einzelhandel. Pressemitteilung vom 17. November 2010 (www.hamburg.de, Suche „Generationenfreundliches Einkaufen“)

Fachverbände des Hamburger Einzelhandels (www.fhe.de, Links „Hamburg“, „Generationenfreundliches Einkaufen“)

HDE – Handelsverband Deutschland: Über das Qualitätszeichen „Generationenfreundliches Einkaufen“ (www.generationenfreundliches-einkaufen.de, Link „Über das Qualitätszeichen“)

Hinweis: Die Links wurden zuletzt aufgerufen am 19. September 2011.

Kapitel 2

Bei Anruf: Werbung und Betrug

Wenn das Telefon unlauter klingelt

© Rainer Sturm/pixelio.de

Sie haben einen Reisegutschein gewonnen! Sie erhöhen mit unserem Glücksspiel Ihre Gewinnchancen! Wir haben den günstigsten Telefontarif für Sie! Verlockende Botschaften per Telefon sollten Sie misstrauisch machen: Im günstigsten Fall sind sie belästigend, zeitraubend und ärgerlich. Im ungünstigsten Fall schließen Sie telefonisch einen Vertrag, ohne dass Sie das ahnen. Dürfen Unternehmen am Telefon werben? Können Verträge am Telefon geschlossen werden? Und wie schützen Sie sich bei solchen Anrufen? Diese drei Fragen beantworten wir Ihnen.

Aggressive phone marketing is a nuisance at best, and, unfortunately, often afflicted with false promises, if not outright fraud. In Germany, unsolicited marketing via telephone is prohibited by law, yet too often ignored. Within nine months of the year 2010 more than 80,000 people complained about infractions to the Consumer Associations and another 80,000 to the Federal Network Agency. We describe the most current modes of operation used by tricksters to elicit information and construct false contract claims – and what you can do about it.

© Rainer Sturm/pixelio.de

Wie alles beginnt - das Telefon klingelt

Sind Sie auch daran interessiert, Ihre Stromkosten um 150 Euro pro Jahr zu senken? Wenn Sie ja sagen, sitzen Sie wahrscheinlich schon in der Falle. Sie finden die Vertragsbestätigung über einen Stromlieferungsvertrag einige Tage später in Ihrem Briefkasten. Auch wenn Sie nein sagen, haben Sie möglicherweise ein Problem. Manche Betrüger zeichnen Gespräche auf und manipulieren nachträglich Ihre Antworten. Beantworten Sie eine unverfängliche Frage mit „Ja", zum Beispiel, ob Sie Informationsmaterial wünschen, wird Ihre Antwort kopiert und bei der Frage nach einem Vertragsabschluss eingefügt. Mit diesem manipulierten Mitschnitt „beweist" das Unternehmen, dass Sie den Vertrag geschlossen haben. Über diese und ähnliche Betrügereien berichten die Verbraucherzentralen (Verbraucherzentrale Bundesverband 2010, S. 7). Ob Telekommunikationsunternehmen, Zeitungsverlage, Versicherungsunternehmen, Reiseveranstalter oder Lotteriebetriebe – alle wollen Ihr Geld: mehr Vertragsabschlüsse, mehr Zeitschriftenabonnements oder mehr verkaufte Produkte. Dabei sind ihnen viele Mittel recht – eines davon ist die unlautere Telefonwerbung.

Werbeanrufe sind verboten – aber wer hält sich daran?

Werbeanrufe nur nach Einwilligung erlaubt

Im Jahr 2009 sind gesetzliche Regelungen verschärft worden: Werbeanrufe sind seitdem ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung des Verbrauchers unzulässig und verboten. Wird dagegen verstoßen und kann man den Werbeanrufer ermitteln, drohen ihm Bußgelder bis zu einer Höhe von 50.000 Euro. Firmen, die zu Werbezwecken anrufen, dürfen zudem ihre Rufnummer nicht unterdrücken. Ein Verstoß dagegen kann sie bis zu 10.000 Euro kosten. Das ist die aktuelle Gesetzeslage. Doch schreckt sie Betrüger und unseriöse Firmen ab? Verbraucherzentralen und Bundesländer wollten es wissen: Im Jahr 2010 zählten Verbraucherzentralen die eingehenden Beschwerden von Verbraucherinnen und Verbrauchern. Zwischen März und November 2010 gingen bundesweit fast 80.000 Beschwerden ein, auch die Bundesnetzagentur zähl-

© Christian Evertsbusch/pixelio.de

te ähnlich viele Beschwerden (Bundesministerium der Justiz 2011). Bußgelder scheinen raffinierte Betrüger und unseriöse Firmen also nicht abzuschrecken. So werden Telefonkunden mit Werbeanrufen weiterhin belästigt und ihnen werden Verträge am Telefon untergeschoben. Doch wie funktioniert der unerlaubte Werbeanruf, wie gehen Betrüger vor und worüber beschweren sich Verbraucher?

Sie gewinnen nichts – verlieren aber viel

Wie funktioniert ein unerlaubter Werbeanruf?

Spitzenreiter unerlaubter Telefonwerbung sind Gewinnspiele und Lotterien; knapp zwei Drittel aller Anrufe drehen sich um diese Themen. Typische Fälle schildern die Verbraucherzentralen aus ihrer Beratungspraxis (Verbraucherzentrale Bundesverband 2010, S.4): Ein Anrufer wirbt dafür, dass Sie an vielen Gewinnspielen teilnehmen können, wenn Sie sich dazu in eine Liste eintragen lassen. Unter einem Vorwand erfragt er Ihre Kontodaten. Anschließend werden von Ihrem Konto ohne Ihr Einverständnis für jedes Gewinnspiel zwischen 40 und 60 Euro abgebucht. Nicht selten wird bei Verbrauchern für 25 bis 30 Gewinnspiele abkassiert. Es sind sogar Fälle bekannt, bei denen pro Monat für 80 Spiele rund 4000 Euro abgebucht werden.

Ein anderer Fall: Der Anrufer behauptet, Sie hätten einen Gewinnspielvertrag, den Sie kündigen oder verlängern müssten: „Wenn Sie nicht kündigen, wird er kostenpflichtig", sagt Ihnen der freundliche Mensch am Telefon und fährt mit den Worten fort: „Damit Ihre Kündigung wirksam wird, muss ich aber zuerst Ihre Bankdaten abgleichen". Stimmen Sie einer Kündigung zu, erreicht Sie wahrscheinlich in den nächsten Tagen ein Schreiben, in dem Ihnen der Abschluss eines neuen Gewinnspiels bestätigt wird, den Sie während des Telefonates geschlossen hätten. Neuerdings gibt es auch Gewinnspielfirmen, die ihre Forderungen direkt über Ihre Telefonrechnung einziehen, berichten die Verbraucherzentralen: So bietet die Firma „Win Finder" per Telefon Gewinnspielabonnements an und rechnet über ein weiteres Unternehmen hierfür 9,90 Euro pro Woche über die Telefonrechnung ab. Dabei beruft sich die Firma darauf, dass der Verbraucher am Telefon einem Vertragsabschluss zugestimmt

habe und die bestehende Forderung somit berechtigt sei (Verbraucherzentrale Bundesverband 2010, S. 4).

Verträge werden auch mündlich geschlossen!

Neben diesen Betrügereien existieren noch viele weitere. Die gesetzlichen Regelungen reichen bisher nicht aus, um der Kreativität unseriöser Geschäftemacher wirksame Grenzen zu setzen. So rufen Automatenstimmen an, von menschlichen Stimmen nicht mehr zu unterscheiden, und versprechen Gewinne (Verbraucherzentrale Bundesverband, S.4): Ein Auto im Wert von 45.000 Euro. Das Einzige, was Sie dafür tun müssen: Rufen Sie unter einer bestimmten Telefonnummer an, und geben Sie Ihren Gewinncode an. Dann erfahren Sie, wo Sie Ihren Gewinn abholen können. Sie dürfen raten, was das für eine Nummer ist: Sie fängt mit der Vorwahl 0900 an, kostet Sie jede Minute viel Geld, das Gespräch mit Ihnen wird sich in die Länge ziehen und der neue „Schlitten" bleibt ein Traum.

Lassen Sie sich nicht das Geld aus der Tasche ziehen!

Was viele Verbraucher nicht wissen: Verträge werden nicht nur schriftlich sondern auch mündlich geschlossen. Wenn Sie einen Lieferservice anrufen, der Ihnen Pizza, Cola & Co ins Haus bringen soll, dann haben Sie mit ihm einen Vertrag geschlossen. Liefert er das Bestellte korrekt an, müssen Sie es bezahlen. Aber wie sieht es aus, wenn ein Pizzalieferant unerwartet vor Ihrer Tür in Haus 27B steht und behauptet, Sie, Frau Müller, hätten eine Pizza bestellt? Müssen Sie dann auch zahlen? Wahrscheinlich lässt sich ein solches Missverständnis leicht aufklären: Ein Herr Müller aus Haus 27D hatte die Pizza bestellt und am Telefon so „genuschelt", dass die Hausnummer falsch notiert wurde.

Bei unerlaubten Werbeanrufen, also bei Anrufen, in die Sie zuvor nicht ausdrücklich eingewilligt haben, geht es aber nicht um Missverständnisse, sondern darum, Ihnen das Geld aus der Tasche zu ziehen. Was müssen Sie tun, wenn Sie mit Werbeanrufen belästigt werden, Ihnen unseriöse Geschäftemacher einen Vertrag „unterjubeln" oder Sie in eine Gewinnspielfalle getappt

© adel/pixelio.de

sind? Sie müssen sich wehren, wenn Ihnen Verträge, Abonnements oder Produkte „untergeschoben“ werden.

Unerlaubte Werbeanrufe sind verboten.

Das Wichtigste in Kürze.

Ohne Ihre vorherige ausdrückliche Zustimmung dürfen Firmen nicht für ihre Produkte oder Dienstleistungen werben.

Anrufer dürfen bei Werbeanrufen ihre Nummern nicht mehr unterdrücken. Verträge, die per Telefon abgeschlossen werden, können Verbraucher in der Regel innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Dieses Recht gilt auch, wenn Sie den Werbeanruf erlaubt haben.

Werden Sie nicht über Ihr Widerrufsrecht aufgeklärt, können Sie zeitlich unbegrenzt widerrufen. Im Zweifel lassen Sie sich von der Verbraucherzentrale Hamburg beraten.

Zeitschriftenverträge, Wett- und Lotteriedienstleistungen, die Sie am Telefon abgeschlossen haben, können Sie seit dem neuen Gesetz widerrufen. ■

Bei einem unerlaubten Werbeanruf können Sie den Telefonhörer einfach auflegen und hoffen, dass dies ein Einzelfall war. Manche Telefonkunden werden jedoch mit solchen Anrufen terrorisiert oder befürchten, gerade einem Betrüger „auf den Leim“ gegangen zu sein. Wenden Sie sich in einem solchen Fall an die Verbraucherzentrale, die Zentrale zur Bekämpfung des unerlaubten Wettbewerbs e.V. oder an die Bundesnetzagentur! Sie verfolgen den Rufnummernmissbrauch, können Unternehmen abmahnen und verklagen. Um dabei erfolgreich zu sein, sind sie auf Ihre Informationen angewiesen.

© Siepmann H/pixelio.de

Notieren Sie deshalb bei einem Werbeanruf die folgenden Informationen:

- Rufnummer des Anrufers
- Datum und Uhrzeit des Anrufs
- Name des Anrufers
- Name des Unternehmens, in dessen Auftrag der Anruf erfolgt
- Grund des Anrufs

Wenn eine Firma nach dem Telefonat mit Ihnen behauptet, Sie hätten einen Vertrag abgeschlossen, Gewinnspiele oder eine Zeitschrift abonniert oder Waren gekauft und Ihnen eine Rechnung zuschickt – bezahlen Sie nicht! Wenn Sie einen Vertrag oder eine Rechnung in Ihrem Briefkasten finden, müssen Sie innerhalb von 14 Tagen Widerspruch einlegen – per Einschreiben mit Rückschein an das betrügerische Unternehmen, versteht sich! Sonst kommt es vielleicht nicht an!? Der Gang zur Post und das Porto für das Einschreiben bleiben Ihnen nicht erspart.

Verträge per Telefon schriftlich bestätigen

Unseriösen Geschäftemachern das Handwerk legen

Unerlaubte Telefonwerbung lässt sich nur wirksam unterbinden, wenn sie sich für Unternehmen nicht mehr lohnt. Seit Jahren fordern die Verbraucherzentralen vom Gesetzgeber, dass am Telefon abgeschlossene Verträge nur gültig werden, wenn der Kunde sie schriftlich bestätigt. Hamburg hat sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative für den Vorschlag eingesetzt, dass bei unerlaubten Werbeanrufen ein Vertrag erst dann geschlossen wird, wenn der Verbraucher ihn innerhalb von zwei Wochen nach dem Telefonat per E-Mail, Fax oder Brief bestätigt (Stand: 10. September 2011). Ohne diese Bestätigung könnte ein Vertrag nicht zustande kommen, betrügerischen Machenschaften würde damit das Handwerk gelegt und Verbraucher wären wirksamer vor wirtschaftlichen Schäden geschützt. Telefonwerbung wäre für Unternehmen wirtschaftlich nicht mehr so attraktiv und lästige Telefonanrufe blieben uns hoffentlich erspart. Es ist zu hoffen, dass dieser Vorschlag vom Gesetzgeber angenommen wird, um die Verbraucherinnen und Verbraucher besser vor bösen Überraschungen am Telefon zu schützen.

Ansprechpartnerin

Antje Steinbicker
Fachabteilung Wirtschaftlicher Verbraucherschutz
Telefon: (040) 428 37 20 35
Fax: (040) 427 94 35 97
E-Mail: antje.steinbicker@bgv.hamburg.de

Literatur und Links

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, 2011: Recht im Alltag. (Nicht nur) für Seniorinnen und Senioren", Hamburg (www.hamburg.de/kundenschutz, Links „Veröffentlichungen wirtschaftlicher Verbraucherschutz, Kunde = König?", in dieser Broschüre finden Sie rechtliche Informationen zu vielen Themen: Einkauf, Werbung, Medien, Reisen, Energie und Finanzen)

Bundesministerium der Justiz, 2011: Zusammenfassung der Umfrageergebnisse zur Belästigung durch Werbeanrufe. Berlin (www.bmj.de, Suche „Werbeanrufe AND 2011")

Bundesnetzagentur, Fragen zum Rufnummernmissbrauch (www.bundesnetzagentur.de, Link „Fragen zum Rufnummernmissbrauch")

Verbraucherzentrale Hamburg, Beratungsangebot Telefon und Internet (www.vzhh.de, Link „Beratung Telefon")

Verbraucherzentrale Bundesverband, 2010: Erhebung „Unerlaubte Telefonwerbung" der Verbraucherzentralen. Bundesweiter Abschlussbericht. Düsseldorf (www.vz-nrw.de/mediabig/142291A.pdf)

Zentrale zur Bekämpfung des unerlaubten Wettbewerbs e.V. Bad Homburg, Hinweise zur Beschwerdestelle (www.wettbewerbszentrale.de, Link „Beschwerdestelle", siehe unter „1.2 Telefonwerbung")

Hinweis: Die Links wurden zuletzt aufgerufen am 5. August 2011.

Kapitel 3

Zu Risiken und Nebenwirkungen

Fragen Sie Ihre Apothekerin oder Ihren Apotheker

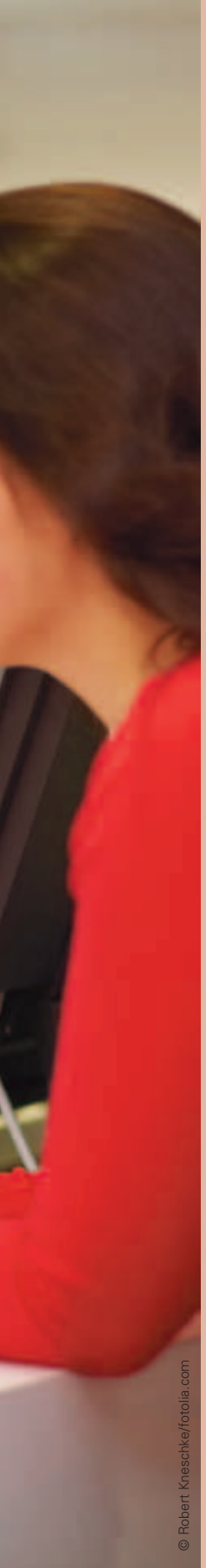

© Robert Kneschke/fotolia.com

Wohl jeder kennt den Satz aus der Werbung: Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker. Wenn Sie das tun, haben Sie – im Gegensatz zu Kunden, die keine Fragen stellen – größere Chancen beraten zu werden. Aber wie steht es um die Qualität der Beratung? Verdeckte Testkäufe von geschulten Testern werden für Apotheken oft zu einer bitteren Pille, und die Konkurrenz im Internet schläft auch nicht. Das haben die Apothekerkammer Hamburg und viele Apotheken erkannt. Sie verpflichten sich in der „Hamburger Erklärung zur Beratung in Apotheken“ zukünftig besser zu beraten.

Hamburg has launched a quality offensive as regards services for patients: Hospitals and dentists have already pledged to improve customer relations, pharmacists now follow suit and focus on their advisory services. Advice is offered to patients on the application, effectiveness, contraindication and adverse reactions of prescription medicine and over the counter drugs. A survey and test purchases have instigated Hamburg’s pharmacist organizations to sign a public pledge to be prominently displayed in pharmacies. They encourage patients to seek advice and provide facilities to do so.

© Udo Kroener/fotolia.com

Apotheken verpflichten sich zur besseren Beratung

Kundenberatung soll neuen Stellenwert erhalten.

Nach den Hamburger Krankenhäusern (BSG 2007), den Zahnärztinnen und Zahnärzten (BSG 2009), haben sich nun auch die Apotheken in Hamburg erklärt: Apothekerinnen und Apotheker wollen ihre Beratung verbessern. Dazu verpflichten sie sich in der „Hamburger Erklärung zur Beratung in Apotheken", die sie im Januar 2010 veröffentlichten. Diese Selbstverpflichtung wurde von der Apothekerkammer Hamburg und dem Hamburger Apothekerverein e.V. gemeinsam mit der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (heute Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz) entwickelt. „Vor dem Hintergrund des zunehmenden Verkaufs von Arzneimitteln über das Internet und der steigenden Zahl von gefälschten Arzneimitteln hat die Kundenberatung in Apotheken einen neuen Stellenwert erhalten," heißt es in der Pressemitteilung des Hamburger Apothekerhauses zu diesem Ereignis (Apothekerhaus 2010). Apothekerinnen und Apotheker haben erkannt, dass sie gegenüber dem Internethandel mit Arzneimitteln langfristig nur gewinnen können, wenn sie ihre Beratung verbessern. Hamburger Apotheken verpflichten sich, ihre Kundinnen und Kunden vertraulich, unabhängig und sachorientiert zu beraten und sich nicht von den Interessen von Arzneimittelherstellern oder Großhändlern leiten zu lassen.

Hamburger Erklärung
zur Beratung in Apotheken

für Kundinnen und Kunden

- ***Sie erhalten qualifizierte Beratung durch pharmazeutisches Personal***
  - zur Anwendung von Arzneimitteln und besondere Einnahmehinweise (Dosierung, Einnahmezeitpunkt, Einnahmedauer, Arzneiform etc.)
  - zu erwünschten und unerwünschten Wirkungen von rezeptpflichtigen und nicht rezeptpflichtigen Arzneimitteln
  - zu Unverträglichkeiten, Gegenanzeigen und Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln
  - zur Anwendung von Medizinprodukten
  - zu den Kosten von Arzneimitteln und Medizinprodukten und möglichen kostengünstigen Alternativen
  - zu sozialrechtlichen und vertraglichen Regelungen für die Kostenübernahme durch Krankenversicherungen und die Patientenselbstbeteiligung

- ***Sie werden vertraulich beraten***
  Sie können ihre(n) Apotheker(in) um Beratung an geeigneter Stelle bitten, wenn andere Kunden das Gespräch nicht mithören sollen.

- ***Wir beraten unabhängig und sachorientiert***
  Unsere Beratung ist fachlich orientiert und erfolgt unabhängig von den Interessen von Arzneimittelfirmen, Großhandlungen oder sonstigen Leistungserbringern in der medizinischen Versorgung.

- ***So können Sie unsere Stärken erkennen***
  Wir informieren unsere Kundinnen und Kunden über Weiterbildung und Spezialisierung, z.B. in den Bereichen Asthma, Diabetes, Ernährung, Homöopathie und Naturheilverfahren und Krebserkrankungen.

- ***Ihre Meinung zählt***
  Geben Sie uns Rückmeldung zur Qualität der Beratung. Einen Fragebogen erhalten Sie in jeder Apotheke.

Sollte es zusätzlichen Informations- oder Aufklärungsbedarf geben, können Sie sich auch an die Apothekerkammer Hamburg oder den Hamburger Apothekerverein e. V. wenden.

Hamburger Apothekerhaus, Alte Rabenstraße 11 a, 20148 Hamburg
Telefon: 040 448048-0, Telefax: 040 443868
E-Mail: info@apothekerkammer-hamburg.de, Internet: www.apothekerkammer-hamburg.de

„Bittere Pillen“ für Apotheken

In den letzten Jahren und auch in jüngster Zeit müssen Apothekerinnen und Apotheker einige „bittere Pillen“ schlucken: Ihre Beratungsqualität stand häufig auf dem Prüfstand. Verdeckte Ermittler der Stiftung Warentest oder Apothekerkammern ermitteln durch Testkäufe die pharmazeutisch-fachliche Qualität der Beratung. Wegen der immer wieder festgestellten Mängel bei der Beratung und vor dem Hintergrund der heute verfügbaren Anzahl hochwirksamer Arzneimittel sieht auch das Bundesgesundheitsministerium Handlungsbedarf: Bei der geplanten Überarbeitung der Apothekenbetriebsordnung soll die Kernaufgabe „Information und Beratung“ durch die Apothekerinnen und Apotheker deutlicher hervorgehoben werden (Sucker-Sket 2011).

Stiftung Warentest prüft Beratungsqualität

Testkäufer fragen Apothekenpersonal.

Einmal „gut“, achtmal „befriedigend“, drei Mal „ausreichend“ und acht Mal „mangelhaft“ – so lautete das Urteil der Stiftung Warentest über die Beratungsqualität von zwanzig Berliner Apotheken im Jahr 2008. Getestet wurde die fachliche Qualität der Beratung von Apothekenpersonal anhand von sieben Testszenarien. „Verdeckte“ Testkäufer ließen sich zu drei Medikamenten, einem Nahrungsergänzungsmittel und zu einem Sonnenschutzmittel beraten, sie wollten eine Rezeptur herstellen lassen und jeder Käufer ließ sich in jeder Apotheke zweimal den Blutdruck messen (Stiftung Warentest 2008).

In einem neueren Apothekentest von 2010 prüften Testkäufer der Stiftung Warentest erneut fünfzig Apotheken in mehreren Städten, darunter 23 Versandapotheken und 27 Vor-Ort-Apotheken. Diesmal bewerteten sie in sieben Fallszenarien die fachliche Qualität der Beratung durch das Apothekenpersonal: Die geschulten Testkunden fragten gezielt nach Arzneimittelwechselwirkungen, wollten sich Rezepturen herstellen lassen und sich vertraulich beraten lassen. Von den Vor-Ort Apotheken erhielten sieben das Testurteil „gut“, sechzehn waren „befriedigend“, eine „ausreichend“ und drei „mangelhaft“.

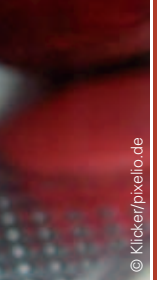
© Klicker/pixelio.de

© kwh-design

Die 23 Versandapotheken kamen in diesem Test nicht gut weg: keine erhielt das Testurteil „gut" und acht von ihnen waren „mangelhaft" (Stiftung Warentest 2010).

Kleiner Exkurs: Beratung auf dem Prüfstand: Richtig oder falsch?

Drei Beispielfragen aus dem Test 2008 und 2010

- Ist es ein Problem wenn ich Johanniskraut und den „Blutverdünner" Marcumar gleichzeitig einnehme? Nur vier von zwanzig Apotheken gaben die richtige Antwort: Ja, es sei ein Problem, weil der „Stimmungsaufheller" Johanniskraut die Wirkung von Marcumar mindert.
- Bei der Blutdruckmessung konnte keine Apotheke überzeugen: Nur bei sechzehn von vierzig Messungen wurde den Testkunden vorher eine Ruhephase gegönnt, damit der Blutdruck sich auf sein normales Niveau einpendeln kann; bei erhöhten Werten fand weder eine Nachmessung statt, noch seltener waren sie Anlass, dem Kunden zu einem Arztbesuch zu raten.
- Der Mutter eines dreijährigen Kindes mit Fieber und Schnupfen, boten zwar fast alle Apotheken geeignete Fiebersenker und Nasentropfen an, gaben zum Teil aber falsche Hinweise zur Dosierung. Sie hinterfragten den Krankheitszustand des Kindes zu wenig oder rieten zu selten zu einem Arztbesuch. (siehe Stiftung Warentest, 2008, 2010). ■

Apothekerkammer Hamburg testet fachliche Beratung

Aber nicht nur Verbraucherzentralen, sondern auch Apothekerkammern prüfen die fachliche Beratung mithilfe von „verdeckten" Testkäufen. Mit diesen Testkäufen wird – ähnlich wie bei der Stiftung Warentest geschehen – die pharmazeutisch-fachliche Seite der Beratung anhand bestimmter Fallszenarien überprüft. Zwischen 2008 und 2010 besuchten Tester jede Apotheke in Hamburg zweimal, das ergab mehr als 900 Tests (Apothekerkammer Ham-

© Viktor Mildenberger/pixelio.de

burg 2011, S.6). Die Ergebnisse wurden bisher nicht veröffentlicht. Sie dienen – anders als bei den Verbraucherzentralen – der internen Qualitätssicherung. Das Ergebnis der Testkäufe spiegeln die Tester den geprüften Apotheken im Anschluss an den Test mündlich oder schriftlich zurück.

Apotheken im Urteil der Kunden

Eine Kundenbefragung liefert Ergebnisse, inwieweit Apotheken zurzeit ihre freiwillige Verpflichtung erfüllen und wie zufrieden Hamburger Kunden mit den Leistungen ihrer Apotheken sind.

Die pharmazeutisch-fachliche Beratung eines Apothekers oder einer Apothekerin können Kunden nur selten beurteilen, dafür fehlen ihnen die notwendigen fachlichen Qualifikationen. Sie müssen dem Rat der Fachkraft in den meisten Fällen vertrauen. Allerdings können Sie darüber Auskunft geben, ob und zu welchen Themen sie beraten wurden und wie zufrieden sie mit der Beratung und Servicequalität sind. Inwieweit Apotheken ihre Selbstverpflichtung durch die Hamburger Erklärung zur Beratung in Apotheken erfüllen, darüber gibt eine Befragung Hamburger Kundinnen und Kunden Aufschluss.

Das externe Marktforschungsinstitut mindline GmbH befragte 1000 Kunden (mindline GmbH 2010) im Auftrag der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (heute Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz) im August und September 2010. Zukünftig wird die Apothekerkammer Hamburg das Instrument der Kundenbefragung einsetzen, um die Zufriedenheit ihrer Kunden im Auge zu behalten.

Gefragt wurde nach den Erfahrungen der Kunden bei ihrem Apothekenbesuch in den letzten sechs Monaten: Welche Arzneimittel haben Sie gekauft, rezeptpflichtige oder frei verkäufliche? Wurden Sie bei Ihrem Kauf unaufgefordert oder auf Nachfrage beraten? Hat man Sie zur Anwendung und Einnahme von Arzneimitteln, zur Wirkung, zu Nebenwirkungen und Gegenanzeigen informiert und kostengünstigere Alternativen angesprochen? Wie gut wurden diese Kriterien der Hamburger Erklärung umgesetzt? Wie zufrieden waren Sie mit dem Service der Apotheke?

© BirgitH/pixelio.de

Rund achtzig Prozent der Befragten hatten in den letzten sechs Monaten mindestens einmal eine Apotheke aufgesucht (795). Überwiegend kauften sie verschreibungspflichtige (62%) und nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel (45%). Nur ein geringer Teil der Kunden erwarb Medizinprodukte oder andere apothekenübliche Waren.

Die meisten der Befragten nutzen eine ganz bestimmte Apotheke in der Nähe ihres Wohnortes als Stammapotheke. Wie zu erwarten gehen ältere Menschen häufiger in die Apotheke als Jüngere, weil ältere Menschen häufiger Medikamente einnehmen. Eine Versand- oder Internetapotheke hatten zwölf Prozent der Kunden schon einmal genutzt; zwischen Männern und Frauen, Jungen und Älteren zeigten sich dabei keine bedeutsamen Unterschiede.

Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie Ihren Apotheker

Diesen Satz kennt wohl jeder. Die Auswertung der Kundenbefragung zeigt, dass in der Tat Kunden deutlich intensiver und umfassender beraten werden, wenn sie aktiv nachfragen. Dies taten jedoch nur 18 Prozent der Apothekenkunden, jüngere Menschen bis 30 Jahre fast doppelt so häufig wie Personen über 60 Jahre; Frauen öfter als Männer.

Fragen Sie nach Nebenwirkungen, Wechselwirkungen und Gegenanzeigen eines Arzneimittels!

Die Apothekerkammer Hamburg spricht sich für eine aktivere Rolle von Apothekerinnen und Apothekern aus, sie sollten ihre Kunden über Risiken und Nebenwirkungen aufklären, auch ungefragt. Während weit über die Hälfte der Kunden über die Anwendung von Arzneimitteln beraten werden und Hinweise zur Einnahme erhielten, erfuhren weit weniger als die Hälfte etwas über Unverträglichkeiten, Wechselwirkungen oder Gegenanzeigen, dies trifft auch und selbst bei den „Nachfragern“ zu. Über die Wirkung von Arzneimitteln wurde noch gut die Hälfte aller Apothekenkunden beraten (siehe folgende Abbildung).

Welche Rolle spielen die Kriterien der Hamburger Erklärung im Urteil ihrer Kunden?

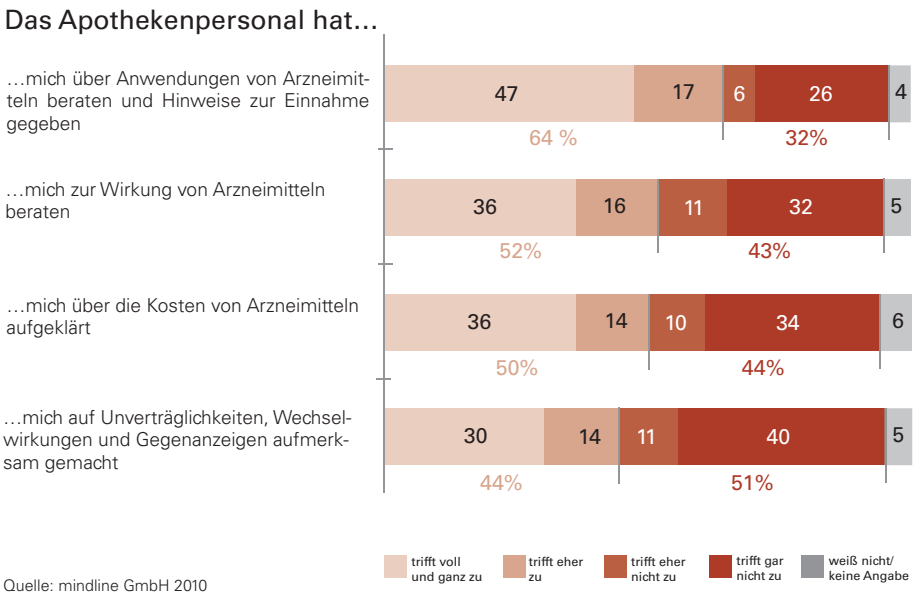

Quelle: mindline GmbH 2010

Beim Kauf nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel beriet das Apothekenpersonal häufiger zur Anwendung und Wirkung als beim Kauf von verschreibungspflichtigen Medikamenten. Vielleicht gehen Apothekerinnen und Apotheker oft davon aus, dass bei der Vorlage eines Rezeptes die verschreibenden Ärzte dies bereits getan haben oder es sich um ein Medikament handelt, das dem Kunden regelmäßig verordnet wird.

Die Apothekerkammer Hamburg weist darauf hin, dass die Beratung durch das Apothekenpersonal abhängig ist von dem konkreten Fall und dem jeweiligen Arzneimittel, das der Kunde wünscht. Dass bei bestimmten Arzneimitteln nicht auf seine Nebenwirkungen hingewiesen wird, liegt aus ihrer Sicht zum Beispiel daran, dass es üblicherweise gut vertragen wird. Auf die gute Verträglichkeit eines Arzneimittels hinzuweisen, mag auf den ersten Blick zwar nicht notwendig erscheinen; nimmt Kunden aber möglicherweise ihre unausgesprochene Angst vor Nebenwirkungen.

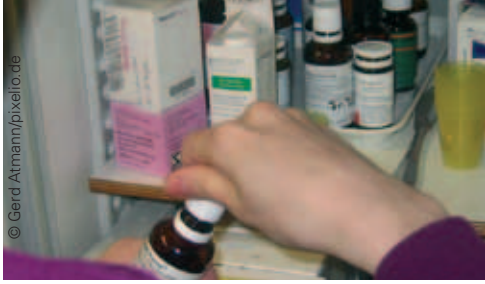
© Gerd Atmann/pixelio.de

Selbstmedikation: Ich weiß, was gut für mich ist?!

Konkrete Produktwünsche von Kunden hinterfragen!?

Viele Kunden kommen bei den nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln mit einem konkreten Produktwunsch in die Apotheke, zum Beispiel, weil sie das Medikament wiederholt benutzen. Bei der Hamburger Kundenbefragung kauften mehr als siebzig Prozent der Kunden Arzneimittel, die sie schon öfter gekauft hatten. Nur ein knappes Viertel wollte erstmalig ein bestimmtes Präparat. Aber auch diese Kunden äußerten meistens einen konkreten Produktwunsch. Für die Apothekerkammer Hamburg ist dies ein Hinweis darauf, dass Kunden in diesem Fall dem Apothekenpersonal suggerieren, sie seien nicht beratungsbedürftig. Nur etwa sieben von hundert Apothekenkunden signalisierten dem Personal in der Apotheke offen ihren Beratungswunsch. Vermutlich beschreiben sie ihre Symptome, gegen die sie ein Arzneimittel einsetzen möchten, vermutet die Apothekerkammer Hamburg (Apothekerkammer Hamburg 2011, S.4).

Die klare Kaufvorstellung von Kunden beruht oft auf der Empfehlung eines Arztes (39%), andere Gründe sind weniger qualifiziert, zum Beispiel „Habe ich schon immer verwendet" (31%) oder „Hatte ich in der Werbung gesehen" (10%). Sollten Apothekerinnen und Apotheker die konkreten Produktwünsche hinterfragen oder das Produkt wortlos über den Ladentisch reichen? Im Supermarkt hätten wir es wohl auch nicht gern, wenn die Kassiererin uns anspricht, ob wir wirklich diese Mengen an Alkohol, Cola und Chips zu uns nehmen wollen, die sich im Einkaufswagen türmen. Aber eine Apotheke ist kein Supermarkt: Arzneimittel ohne ausreichende Kenntnisse über Wirkung, Nebenwirkung, Wechselwirkung oder Gegenanzeigen zu erwerben, schädigt möglicherweise die Gesundheit mehr als der Kauf und Konsum „ungesunder" Nahrungsmittel.

In der Apotheke kommt es sehr stark auf die Beratungs- und Vermittlungskompetenz und das „Fingerspitzengefühl" des Apothekenpersonals an, das einen konkreten Produktwunsch hinterfragt, möglicherweise Alternativen empfiehlt oder zu einem Arztbesuch rät, statt zur weiteren Selbstmedikation.

© Robert Kneschke/fotolia.com

Ich berate Sie vertraulich?

Wer von Ihnen kennt die Fernsehreklame, bei der die Schauspielerin Hella von Sinnen als Kassiererin im Supermarkt an der Kasse sitzt? Ein junger Mann steht ihr gegenüber, hinter ihm eine Warteschlange. Er legt ein kleines Päckchen verschämt auf das Fließband. Sie nimmt das Päckchen in die Hand, zögert einen Moment, streckt ihren Arm mit dem Päckchen hoch in die Luft und ruft laut durch den Laden „Hildegard, was kosten die Präser?" Peinlich? So viel zur Vertraulichkeit im Supermarkt, doch wie sieht es in Hamburger Apotheken aus?

Sagen Sie, wenn Sie vertraulich beraten werden wollen!

„Sie werden vertraulich beraten", so heißt es in der Kundenversion der „Hamburger Erklärung" und „Sie können ihre(n) Apotheker(in) um Beratung an geeigneter Stelle bitten, wenn andere Kunden das Gespräch nicht mithören sollen". Wer als Kunde die „Hamburger Erklärung" kennt, nicht zu schüchtern ist und eine vertrauliche Beratung wünscht, kann sich auf sie beziehen. Aber auch hier die Frage: „Was bedeutet Kundenorientierung?" Sollte nicht das Apothekenpersonal die meisten sensiblen Themen kennen und die Voraussetzungen für eine angenehme, vertrauensvolle und vor allem eine Beratung ohne „Mithörer" schaffen, ohne dass Kunden darum bitten müssen?

Dass sie bei ihrem letzten Apothekenbesuch vertraulich beraten wurden, trifft auf knapp die Hälfte der befragten Hamburger Apothekenkunden „voll und ganz" zu. Dabei sind zumindest die organisatorischen Voraussetzungen für eine vertrauliche Beratung relativ einfach umzusetzen; Banken, Sparkassen oder die Post machen es seit langem vor. Soviel derzeit bekannt ist, beabsichtigt das Gesundheitsministerium Apotheken dazu zukünftig durch eine Änderung der Apothekenbetriebsordnung zu verpflichten.

Spitzenreiter bei Kunden:
Freundliches Personal.

© Rainer Sturm/pixelio.de

Kundenorientierung: Damit konnten Apotheken punkten

Alles in allem, wie zufrieden waren Sie bei Ihrem letzten Apothekenbesuch bei dem Sie Arzneimittel oder Medizinprodukte gekauft hatten? Auf diese Frage antworteten 64 Prozent „äußerst zufrieden“ oder „sehr zufrieden“.

Kundentest sehr gut bestanden: Personal und Erreichbarkeit

Betrachtet man die einzelnen Faktoren, die bei der Kundenorientierung eine Rolle spielen, dann ergibt sich folgendes Bild: Viele Kunden waren äußerst oder sehr zufrieden mit der Freundlichkeit des Personals (77%), der Erreichbarkeit der Apotheke (71%), der Schnelligkeit bei der Bedienung (69%), der Kompetenz des Personals (64%) oder der Atmosphäre in der Apotheke (60%). Ein wenig anders verhält es sich mit der Beratungsqualität. Mit ihr ist nur gut die Hälfte der Befragten äußerst oder sehr zufrieden, obwohl das Personal häufiger für kompetent gehalten wird. Auch dieser Widerspruch zeigt in der Gesamtschau der Ergebnisse zur „Beratung“: Die Qualität ist steigerungsfähig.

Kundenbereich: könnte etwas besser sein

Mit der Gestaltung des Verkaufsraumes „äußerst zufrieden“ oder „sehr zufrieden“ war die Hälfte aller befragten Hamburger Apothekenkunden. Im Vergleich zu den Ergebnissen zur „Freundlichkeit des Personals“, der „Erreichbarkeit der Apotheke“ oder der „Schnelligkeit bei der Bedienung“ ein etwas „mageres“ Ergebnis. Über die Gründe lässt sich hier nur spekulieren: Vermissen die Kunden eine Sitzgelegenheit, können keine diskreten Gespräche geführt werden oder wünschen sie sich die Apotheke wie einen Supermarkt? Wollen Apotheken die Vorstellungen ihrer Kunden erfahren, müssen sie sie fragen (siehe folgende Abbildung).

Wie zufrieden waren Hamburger Kunden mit Ihrer Apotheke?

Wie zufrieden waren Sie mit der...

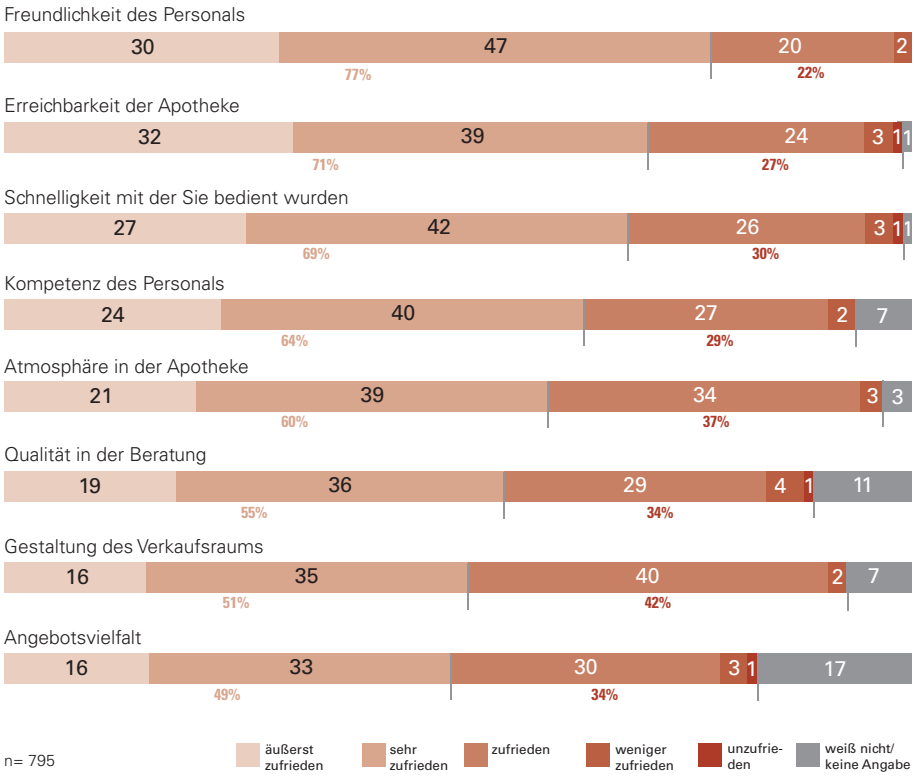

Quelle: mindline GmbH 2010

Kleiner Exkurs: Barrierefreie Apotheken

Ob die etwa 450 Hamburger Apotheken barrierefrei sind, war nicht Thema der Kundenbefragung, ist aber ein wichtiger Aspekt von Kundenorientierung und -beratung. Beim Apothekentest der Stiftung Warentest in mehreren Großstädten Deutschlands aus dem Jahr 2010 war der Zugang zu manch einer Apotheke für behinderte oder kranke Menschen durch Stufen versperrt: Es

© Matthias Balzer/pixelio.de

fehlte ein ebenerdiger Eingang, eine Rampe, ein erreichbarer Klingelknopf oder eine automatische Tür (Stiftung Warentest 2010, S. 88).

Erste Tipps, wie Apotheken Hindernisse beseitigen können, erhielten die Teilnehmer bei einer Veranstaltung der Hamburger Gesundheitsbehörde mit der Apothekerkammer Hamburg und der Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen: Nicht nur offensichtliche Hindernisse wie Stufen wirken als Barriere, sondern auch ungünstige Lichtverhältnisse, unübersichtliche Inneneinrichtungen, zu kleine Schrift oder zu geringe Kontraste. Neben diesen „Hardware"-Barrieren gibt es auch Barrieren bei der „Software". So können zum Beispiel sehbehinderte Menschen viele Informationen von Internetseiten nicht lesen – auch ihre speziellen Hilfsmittel sind auf Barrierefreiheit angewiesen, damit sie ihren Dienst erfüllen können. Apotheken müssen also auch ihre Internetseiten barrierefrei gestalten. Noch ist es Zukunftsmusik, aber die Hamburger Gesundheitsbehörde plant mit diesen beiden Kooperationspartnern ein Qualitätszeichen für den barrierefreien Einkauf in Apotheken (siehe dazu auch Kapitel 1). Dann sollen die Apothekenkunden auch bei ihrer Suche nach einer Apotheke im ApoNet (www.aponet.de) erfahren, ob die Apotheke „barrierefrei" ist. Wenn es soweit ist, berichten wir darüber, so wie wir alle Vorhaben und Ankündigungen regelhaft einer Bilanz unterziehen (siehe Täglich gezählt, und? in diesem Bericht). ■

Kostengünstige Alternativen?

Beim Thema Kosten sind viele Apotheken noch sehr zurückhaltend: Nur jeder zweite Apothekenkunde wurde beim Kauf von Arzneimitteln auf Kostenaspekte hingewiesen. Die Apothekerkammer Hamburg weiß, dass das Thema Kosten bei den Kunden eine große Bedeutung hat. Deshalb rät sie ihren Mitgliedern, Transparenz über die Kosten herzustellen und Kunden häufiger zu den Kosten zu beraten. Selbst, wenn es keine preisgünstigeren Alternativen gibt oder ein Patient alle Kosten tragen muss, weil die Krankenkasse nichts übernimmt, sollten sie auch das dem Kunden vermitteln.

Fragen Sie nach kostengünstigen Alternativen!

© Michael Neupert/pixelio.de

Was tun?

Hamburger Apothekenkunden sind insgesamt gesehen ganz zufrieden mit ihren Apotheken. Betrachtet man die Ergebnisse im Einzelnen, so zeigt die Kundenbefragung nicht nur das, sondern auch was Apothekerinnen und Apotheker bei ihrer Beratung besser machen können.

Das Personal in Apotheken informiert relativ häufig über die Anwendung und Einnahme von Arzneimitteln, sehr viel seltener über Nebenwirkungen, Wechselwirkungen und Gegenanzeigen. Die großen Unterschiede zwischen den Beratungsthemen zeigen, dass Apotheken zu den Themen „Risiken und Nebenwirkungen", „Wirkung von Arzneimitteln" und zu „Kosten" besser beraten könnten.

Qualität fachlicher Beratung systematisch durch Testkäufer ermitteln

Apothekerinnen und Apotheker können jedoch nicht nur ihre Beratung verbessern, sondern sollten auch stärker auf ihre Kunden zu gehen und konkrete Produktwünsche hinterfragen. Wie man das in der Praxis umsetzen kann, dazu bildet die Apothekerkammer Hamburg ihre Mitglieder weiter. Eine Empfehlung aus der Kundenbefragung lautete, dazu ein Beratungspaket zu entwickeln, im Fachjargon auch als „strukturierte Beratung" bezeichnet. Zu ihr gehört es nicht nur die fachlichen Inhalte weiter zu entwickeln und die einzelnen Beratungsthemen gut miteinander zu verknüpfen, sondern auch das Kundengespräch gut vorzubereiten: Wie spreche ich die unterschiedlichen Beratungsthemen an, ohne dass sich Kunden belästigt oder bevormundet fühlen? Wie hinterfrage ich Arzneimittel- oder Produktwünsche von Kunden, die mir eher signalisieren, dass sie keiner Beratung bedürfen? Wann und wie stelle ich am besten Vertraulichkeit sicher? Wie berate ich zum Thema Kosten, wenn es doch keine Möglichkeiten zur Kostenersparnis gibt?

Ob sich die fachliche Qualität der Beratung verbessert, muss regelmäßig durch Testkäufe ermittelt werden. Die Stiftung Warentest wird diese Tests sicher in regelmäßigen Abständen wiederholen. Würden auch die Ergebnisse der Apothekerkammern zu ihren Testkäufen veröffentlicht, könnte das zu mehr Transparenz über die Beratungsqualität in Apotheken beitragen. Soweit

ist es (bisher) nicht. Die Apothekerkammer Hamburg nutzt aber ihre Testkäufe jetzt dazu, bei dem anschließenden Feedbackgespräch mit dem Apothekenpersonal gezielt auf Fortbildungsseminare hinzuweisen. Seit Beginn des Jahres 2011 bietet sie Fortbildungen zur „strukturierten Beratung im Bereich der Selbstmedikation" an, wie sie auch die Bundesapothekerkammer durchführt: Bei Gesundheitsproblemen, die viele Apothekenkunden mit Medikamenten selbst kurieren und bei denen sie ein konkretes Produkt verlangen, können Apothekerinnen und Apotheker lernen, diese Kundenwünsche zu hinterfragen und alle Beratungsaspekte aus der „Hamburger Erklärung" zu erfüllen. Diese strukturierte Beratung bietet sie beispielsweise auch zu den Themen Husten, Schlafstörungen oder Magenprobleme.

Regelmäßige Kundenbefragungen ermitteln die Zufriedenheit.

Ob die Kunden mit der Beratung zufrieden sind und ob die Apotheken ihrer Verpflichtung zur Beratung nachkommen – so wie sie es in ihrer Hamburger Erklärung formuliert haben – kann durch Kundenbefragungen in regelmäßigen Abständen ermittelt werden. Als kontinuierliches Instrument eingesetzt, sind sie eine gute Messlatte und Zustandsanzeige für die Beratung von Apothekerinnen und Apothekern.

Wenn die Beratung des Apothekenpersonals hinter der Information und dem Service im Internet zurückbleibt oder wenn dem Weg in die Apotheke zu viele Barrieren entgegen stehen, nutzen Kunden möglicherweise das Internet zukünftig stärker und lassen sich die Arzneimittel direkt ins Haus liefern. Dies ist keine wünschenswerte Entwicklung – gerade für die große Anzahl von Kunden, die ohne erkennbaren Beratungswunsch nach frei verkäuflichen Medikamenten und Nahrungsergänzungsmitteln verlangt. Zwar hatten in der Befragung nur zwölf Prozent der Hamburger Apothekenkunden schon einmal Arzneimittel über eine Versandapotheke bezogen, aber dieser Anteil kann wachsen, wenn die Bestellung über den Versandhandel genauso informativ, bequemer, preisgünstiger und barrierefrei ist. Eine stärkere Kundenorientierung und bessere Beratung in Apotheken ist wünschenswert für die Gesundheit der Hamburger Bevölkerung und stärkt Vor-Ort Apotheken im Konkurrenzkampf mit dem Versandhandel.

© Jens Goetzke/pixelio.de

Ansprechpartner

Axel Hopfmann
Fachabteilung Patientenschutz und Sicherheit in der Medizin
Telefon: (040) 428 37 31 24
Fax: (040) 427 94 86 71
E-Mail: axel.hopfmann@bgv.hamburg.de

Literatur und Links

Apothekerhaus, 2010: Hamburger Erklärung zur Beratung in Apotheken. Pressemitteilung vom 13. Januar 2010 (www.apothekerkammer-hamburg.de, Suche „Hamburger Erklärung zur Beratung“)

Apothekerkammer Hamburg, 2011: Schwerpunkt: Patienten- und Kundenzufriedenheit. Rundschreiben, 2011 (1): 2-6

BSG – Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz – Abteilung Verbraucherschutz 2007: Ein offenes Ohr haben ..., 114-123, in BSG (Hrsg.), 2007: Was täglich zählt – Verbraucherschutz in Hamburg. Hamburg (www.hamburg.de/verbraucherschutz, Link: „Publikationen“)

BSG – Abteilung Verbraucherschutz, 2009: Ein offenes Ohr haben, die Zweite, 64-70, in: BSG (Hrsg.): Was täglich zählt – Zweiter Hamburger Verbraucherschutzbericht. Hamburg. (www.hamburg.de/verbraucherschutz, Link: „Publikationen“)

mindline GmbH, 2010: Repräsentative Befragung Hamburger Apothekenkunden. Das Marktforschungsunternehmen mindline befragte telefonisch 1000 Hamburger Kunden, die im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Wohnbezirk für die Hamburger Bevölkerung repräsentativ sind (www.mindline.de)

Stiftung Warentest, 2008: Falsch beraten. Test, 2008 (7): 84-89. (www.test.de, Suchen "Apotheken: Falsch beraten in Berlin", Link „Heftartikel als Download")

Stiftung Warentest, 2010: Bittere Pillen. Test, 2010 (5): 80-91. (www.test.de, Suchen "Apotheken: Selten gut beraten")

Sucker-Sket, S, 2011: Augenmerk auf Beratung und Vertraulichkeit. DAZ.online, Das Internet-Portal der Deutschen Apothekerzeitung. (www.deutsche-apotheker-zeitung.de, Links „Erweiterte Suche: Eckpunkte ApBetrO")

Hinweis: Die Links wurden zuletzt aufgerufen am 5. August 2011.

Kapitel 4

Sichere Produkte – mündige Verbraucher

Tipps zum Kauf sicherer Produkte

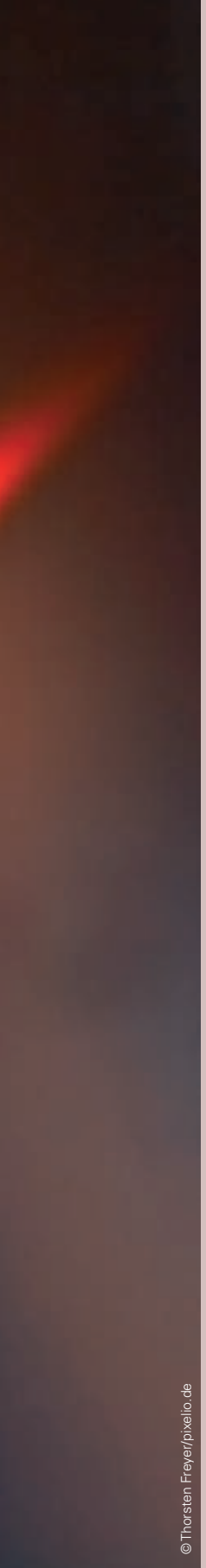

Viele technische Produkte, die wir heute kaufen, stammen aus anderen Ländern – so, wie die Globalisierung Märkte für deutsche Produkte geöffnet hat. Die meisten Hersteller und Importeure bemühen sich, sichere Produkte anzubieten. Dies gilt leider nicht für alle. Staatliche Kontrolle reicht nicht aus, damit alle mitziehen. Da ist Ihre Mitwirkung gefragt. Nehmen Sie sich, bitte, beim Kauf des nächsten technischen Produktes etwas mehr Zeit und beachten Sie unsere Hinweise und Tipps!

A considerable number of technical products sold in Germany are imported from countries outside the European Economic Area (the 27 European Union countries plus Iceland, Norway and Liechtenstein). Most producers and importers strictly adhere to the safety norms established within the EU; however, a few black sheep try to circumvent them, and surveillance by authorities alone can't completely prevent them from doing so. We give a few tips for consumers on how to detect faulty and unsafe products.

© Thorsten Freyer/pixelio.de

© Birgit H/pixelio.de

Kaufen Sie ein sicheres Produkt?

Als Verbraucherin, als Verbraucher erwarten Sie zu Recht, dass der Handel Ihnen nur sichere technische Produkte anbietet. Die meisten Hersteller und Importeure versuchen, diesem Anspruch gerecht zu werden. Leider tun dies nicht alle, und deshalb gibt es die Marktaufsicht. Sie ist bei den Bundesländern angesiedelt, in Hamburg bei uns, der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz. Wir kontrollieren, nehmen gefährliche Produkte vom Markt oder sorgen dafür, dass sie gar nicht erst dorthin gelangen.

Erfüllt ein Produkt die Sicherheitsrichtlinien und -normen, dann gilt es als sicher und gesellschaftlich akzeptiert.

Bei der Flut an Produkten könnte selbst eine bestens ausgestattete Behörde nicht hundertprozentige Sicherheit garantieren. Deshalb sind auch Sie als Verbraucherinnen und Verbraucher aufgerufen, durch gezielten (Nicht-)Kauf den „schwarzen Schafen" unter den Herstellern und Importeuren das Wasser abzugraben.

Wir haben allgemeine und für einige Produktgruppen (Tischsteckdosen, Laserpointer, Feuerzeuge, Kleinkinderspielzeug, Dinkelkissen) besondere Hinweise und Tipps für Sie zusammengestellt: Sie sollen Ihnen helfen, gefährliche Produkte zu erkennen.

Was ist eigentlich ein „sicheres Produkt"?

Sie alle kennen die Beispiele, wie auch noch das sicherste Produkt zum „Risiko" wird. Verbraucher klagen auf Schadenersatz, weil sie sich mit heißem Kaffee verbrüht haben, oder weil die Katze das Schleudern in der Waschmaschine nicht überlebt hat. Zu Recht lehnt die Gesellschaft solche Ansinnen ab. Aber welchen Grad an Sicherheit erwarten wir wirklich? Das ist von Person zu Person anders, doch die Gesellschaft als Ganze – in diesem Fall die europäische – hat formale Wege sich zu einigen: auf die europäischen Produktsicherheitsrichtlinien und -normen.

Welchen Grad an Sicherheit erwarten Sie für einen Fön oder für Kinderspielzeug?

Anders ausgedrückt: Erfüllt ein Produkt die Sicherheitsrichtlinien und -normen, dann gilt es als sicher und gesellschaftlich akzeptiert. Damit unterliegt der Begriff „sicher" einer stetigen Fortentwicklung. Was früher als sicher galt, mögen wir heute durchaus als gefährlich ansehen.

Produkte vor allem mit dem GS-Prüfzeichen und – eingeschränkter – mit einer CE-Kennung sollten eigentlich sicher sein. Was es genau damit auf sich hat, erläutern wir später im Text.

Was tut die Behörde?

In Absprache mit anderen Bundesländern legen wir jährlich Überwachungsprogramme auf. Wir besuchen Hersteller, Importeure und Händler, entnehmen Produkte und prüfen sie oder lassen sie prüfen. Seit 2010 hat uns die Europäische Union eine Quote von einer Probe pro zweitausend Einwohner und Jahr vorgegeben. Nach dieser Vorgabe besuchen wir einschlägige Geschäfte und Märkte und ziehen Stichproben, die wir auf Sicherheit überprüfen. Außerdem schwärmen wir aus, wenn ein unsicheres Produkt gemeldet wurde und versuchen, weitere Exemplare zu finden und aus dem Verkehr zu ziehen. Zusammen mit dem Zoll überprüfen wir Produkte aus Drittländern (Staaten außerhalb der EU) noch vor der Einfuhr. Im Jahr 2010 waren das insgesamt 1.529; in 415 Fällen haben wir ein so hohes Risiko für die Verbraucher festgestellt, dass wir ein Verkaufs- oder Importverbot erlassen mussten. Zudem sammeln wir für Sie Informationen und stellen sie auf unserer Webseite für Sie einsehbar ein. Mit den begrenzten Möglichkeiten einer Landesregierung wirken wir auf die Gesetzgebung und Normensetzung in Brüssel und in Berlin ein.

Im Jahr 2010 haben wir in 415 Fällen ein Verkaufs- oder Importverbot erlassen.

Wo unsere personellen und finanziellen Kapazitäten an Grenzen stoßen, beginnt Ihre Macht als Verbraucher. Was Sie nicht kaufen, wird binnen kürzester Zeit auch nicht mehr angeboten. Wenn Sie gefährliche Produkte im Regal liegen lassen, verschwinden diese nachhaltiger vom Markt, als eine Behörde dies je erreichen könnte.

Tischsteckdosen schmoren und versetzen Schläge

Es finden leider immer wieder unsichere Tischsteckdosen ihren Weg auf den deutschen Markt. Aufgrund zu geringer Kabelquerschnitte erhitzen sie sich bei hoher Belastung. Reicht der Druck der Anschlusskontakte in den Steckdosen nicht aus, erhitzen sie sich ebenfalls. Manchmal fehlen sogar Schutzleiter, was am angeschlossenen Gerät zu Stromschlägen führen kann. Leider lassen sich diese Tischsteckdosen nicht so einfach von sicheren unterscheiden.

Es gibt aber einige Merkmale, die auch ein Laie erkennen kann:

- An dem Gerät, der Verpackung oder der Bedienungsanleitung sollten neben der Anschrift des in der EU Verantwortlichen folgende Warnhinweise vorhanden sein:
  - „Nicht hintereinander stecken",
  - „Spannungsfrei nur bei gezogenem Stecker" (gilt insbesondere bei Tischsteckdosen mit Schalter), und
  - „Nicht abgedeckt betreiben".
- Die Gehäusehälften der Tischsteckdose dürfen nicht mit Schrauben verbunden sein, die mit einem handelsüblichen Schraubendreher zu lösen sind.
- Die Schutzkontakte innerhalb der Tischsteckdose dürfen sich nicht verbiegen lassen und müssen immer in ihre Ausgangslage zurückkehren, ohne an Spannung zu verlieren.
- Das Anschlusskabel muss mit einer Herstellerkennung versehen sein; diese ist meist eingeprägt und beginnt mit „H05".

Der Motorsäge sehen wir die Gefahr an,
Anderem hingegen ...

© Paul Georg Meister/pixelio.de

Das Problem dabei ist nur, dass Sie den Produkten meist nicht auf den ersten Blick ansehen können, ob sie gefährlich sind oder nicht. Deshalb sollten Sie ruhig einen zweiten Blick riskieren und dabei unsere Hinweise und Tipps beherzigen.

Welche Gefährdungen können von technischen Produkten ausgehen?

Auch von eher harmlos erscheinenden Produkten können Gefahren ausgehen, die von leichten Verletzungen bis hin zum Tode reichen.

In technischen Produkten lauern Gefahren in ihrer Mechanik, ihrer Elektrik und durch Chemie in ihren Materialien.

Mechanische Gefährdungen können Gliedmaßen klemmen oder abtrennen. Einer motorgetriebenen Säge sehen Sie diese Gefahr noch an, aber auch dem falsch konstruierten Klappstuhl, der Sie beim Hinsetzen verletzen kann? Oder erkennen Sie gleich, was ein nicht ausreichend abgedeckter „Turboknopf" eines Handmixers anrichten kann? Wird er beim Wechsel der Teigkneter unbeabsichtigt betätigt, setzt er diese in Bewegung: Ihre Finger sind ernsthaft in Gefahr.

Viele unterschätzen nach wie vor **elektrische Gefährdungen**. Die in Europa verwendete Wechselspannung von 230 Volt schwingt fünfzig Mal pro Sekunde hin- und her und durchdringt bei direkter Berührung problemlos den menschlichen Körper. Die Folgen sind abhängig vom Weg, den der Strom nimmt. Durchströmt er nur die Hand, bekommen Sie „einen gewischt", was normalerweise ohne große Folgen bleibt. Nimmt der Strom aber seinen Weg über das Herz, so wird dieses massiv angeregt, ebenfalls fünfzig Mal pro Sekunde zu schlagen, was dann zum Herzflimmern und oftmals zum Tode führt.

Immer mehr an Bedeutung gewinnen **stoffliche Gefährdungen** (siehe auch Kapitel „Einkaufsbummel? Schön wär`s!" und Verstopft die Quelle!" in diesem Bericht). Sie entstehen meist dadurch, dass die verwendeten Materialien mit Stoffen verunreinigt sind, die die Fortpflanzung gefährden, Krebs erregen,

© Margit Freigang

Laserpointer sind kein Spielzeug

Laserpointer haben sich von einer Modeerscheinung zu einem gefährlichen Dauerärgernis entwickelt. Die wenigsten Leute verwenden diese Geräte tatsächlich als optischen Zeigestock, die meisten zweckentfremden sie für allerlei Unsinn. Leider lassen sich inzwischen im Internet aus dubioser Quelle Laserpointer beziehen, die die zulässige Strahlungsleistung um mehr als das Hundertfache überschreiten. Diese Geräte schädigen anderer Leute Augenlicht, und zwar nachhaltig. Sie sind sogar auf lange Distanz in der Lage, Menschen zu blenden, etwa Piloten bei Start oder Landung.

Sie haben sicherlich nicht vor, unzulässige, gefährliche Laserpointer zu erwerben; hier einige Tipps, woran Sie erkennen, welche zulässig sind:

- Die Strahlungsleistung von Laserpointern darf ein Milliwatt (1 mW) nicht überschreiten. Nur so sind aufgrund des Lidschlussreflexes (Augen schließen bei Blendung innerhalb von 0,25 Sekunden) bleibende Schäden weitgehend auszuschließen. Derartige Laser werden der Laserklasse 2 zugeordnet; alle höheren Laserklassen sind bei Laserpointern verboten.
- Laserpointer sind mit einem Warnschild (schwarze Schrift und Symbol auf gelben Grund) zu versehen, auf dem der Warnhinweis "Laserstrahlung – Nicht in den Strahl blicken" und der Hinweis „Laser Klasse 2 nach DIN EN 60825-1: (Jahr)" aufgedruckt sind. Zudem muss die Strahlungsleistung P<1mW und die Wellenlänge in Nanometern (nm) angegeben sein.
- Es muss eine Bedienungsanleitung in deutscher Sprache beiliegen, in der neben der obligatorischen Angabe des in der EU verantwortlichen Herstellers oder Importeurs Hinweise zum Umgang und eine Erläuterung des Warnschildes enthalten sein müssen.

Laserpointer sind kein Spielzeug und gehören nicht in die Hände von Kindern – bei diesen dauert der Lidschlussreflex deutlich länger als bei Erwachsenen! Sie sollten beim Kauf außerdem auf Sonderangebote verzichten: Bei Billigware kann die Strahlungsleistung recht häufig trotz „korrekter" Kennzeichnung bei einzelnen Exemplaren um den Faktor zwei bis drei (= 2 bis 3 mW) nach oben abweichen.

CE-Zeichen und mehr noch GS-Zeichen verweisen auf Sicherheit.

Erbgut verändern oder auf andere Weise die Gesundheit schädigen. Zu akuten Vergiftungen kommt es fast nie, die Folgen zeigen sich meist erst nach Jahren. Leider können Sie die Gefahren auch nur selten riechen.

Wie erkennen Sie Gefahren?

Schlampt der Hersteller oder Importeur schon im Formalen, ist Vorsicht geboten: Sind die Produkte richtig gekennzeichnet? Gibt es eine deutschsprachige Bedienungseinleitung? Wenn das schon „aufm Papier" nicht klappt, wie ist es dann „aufm Platz"? Welche Sorgfalt ist da wohl bei Materialwahl und Konstruktion aufgewandt worden? Einige konstruktive Mängel können Sie auch als informierter Laie erkennen und so Ihr persönliches Risiko verringern.

Ausführlichere Informationen finden Sie auf unserer Homepage (www.hamburg.de/produktsicherheit). Hierzu haben wir Hinweise und Tipps zu einigen ausgewählten Produktgruppen für Sie zusammengestellt.

Welche Bedeutung haben das CE-Zeichen und das GS-Zeichen?

Bestimmte Produktgruppen (z.B. an Netzspannung betriebene Geräte, Spielzeug, persönliche Schutzausrüstungen, Maschinen) müssen aufgrund europäischer Produktsicherheitsvorschriften das CE-Zeichen tragen, um in der EU verkauft werden zu dürfen - kein CE-Zeichen benötigen zum Beispiel Werkzeug, Möbel und Geschirr. Bringt der Hersteller ein CE-Zeichen an, dokumentiert er damit, dass er alle einschlägigen Produktsicherheitsvorschriften eingehalten hat. Nur bei wenigen Produktgruppen müssen unabhängige Prüfstellen dies auch kontrollieren. Das CE-Zeichen wird also nicht vergeben, sondern fast immer vom Hersteller selbst angebracht. Bei einem seriösen Hersteller können Sie in der Regel davon ausgehen, dass sein Produkt dann auch sicher ist. Leider sind nicht alle Hersteller seriös.

Quelle: Richtlinie 93/68/EWG

Mit der CE-Konformitätskennzeichnung („CE" steht für „Communauté Européenne", französisch „Europäische Gemeinschaft") sichert ein Hersteller zu, dass sein Produkt den europäischen Produktsicherheitsrichtlinien entspricht.

© Angelina Ströbel/pixelio.de

© kwh-design

Feuerzeuge – vor Kleinkindern sicher?

Seit dem Jahr 2008 dürfen nur noch kindersichere Feuerzeuge verkauft werden. Kindersicher bedeutet, dass der Zündmechanismus so gestaltet sein muss, dass die meisten Kinder (85 Prozent) im Alter von unter 51 Monaten es nicht schaffen, das Feuerzeug zum Brennen zu bringen. 51 Monate wurde als Altersgrenze gewählt, weil ein Ausgleich gesucht wurde zwischen dem Urteilsvermögen von Kindern und einem Kraftaufwand, mit dem Erwachsene einen schwer gehenden Zündmechanismus noch überwinden können. Außerdem dürfen keine Feuerzeuge mehr verkauft werden, die Gegenständen, Tieren, Lebensmitteln und Ähnlichem nachgebildet sind oder die Lichteffekte oder Geräusche produzieren.

Zu erkennen sind diese Feuerzeuge am schwergängigen Zündmechanismus, zum Beispiel einem schwer zu drehenden Reibrad, das einen Funken aus dem Zündstein herausreißt, oder einer schwer einzudrückende Taste – man muss mindestens vier Kilogramm Druckkraft aufwenden, um die Zündung zu betätigen. (Wir nehmen uns hier die Freiheit, das bekannte Maß der Masse „Kilogramm“ anstelle des korrekten, aber eher unbekannten „Newton“ zu benutzen.) Wird ein größerer Kraftaufwand benötigt, bekommen viele Erwachsene Schwierigkeiten, das Feuerzeug zu entzünden. Was das Erkennen betriff, so ist des Öfteren auch die Prüfnorm für kindersichere Feuerzeuge angegeben (DIN EN 13869).

Leider gilt diese Kindersicherheit nicht für alle Feuerzeuge: Ausgenommen sind so genannte Luxusfeuerzeuge – solche, denen ein Garantieschein mitgegeben wird, die reparaturfähig sind und für die ein Kundendienst existiert, Tischfeuerzeuge sowie Kaminfeuerzeuge, die länger als 100 mm sind und bei denen die Zündeinrichtung weit vom Flammenaustritt angebracht ist.

Das **GS-Zeichen** ist ein freiwilliges Zeichen. Es wird auf Antrag von einer zugelassenen Prüfstelle für maximal fünf Jahre für ein bestimmtes Produkt vergeben. Hierfür wird ein Muster des Produkts auf Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften überprüft und zusätzlich die Produktionsstätte von der Prüfstelle aufgesucht. Diese Besuche werden regelmäßig wiederholt. Das GS-Zeichen ist bezüglich der Produktsicherheit also ein Qualitätszeichen. Es besteht aus den beiden Buchstaben „GS“ und dem Logo der Prüfstelle.

Leider wird auch dieses Zeichen von unseriösen Herstellern häufig missbräuchlich verwendet oder gefälscht. Dann ist das Prüfmuster das einzige Produkt, das den Vorschriften entspricht oder die Prüfstelle hat das Produkt nie gesehen. Leider ist dieses Vorgehen für Sie nur dann erkennbar, wenn der Hersteller sogar bei der Nachahmung des GS-Zeichens grobe Fehler macht (z.B. Buchstaben „GS“ ohne Logo der Prüfstelle oder Schreibfehler beim Namen der Prüfstelle).

Quelle: ZLS

Das GS - Zeichen bedeutet „geprüfte Sicherheit“; auf Antrag des Herstellers vergeben es akkreditierte deutsche Prüfstellen. Sie prüfen das Produkt, besichtigen die Fertigungsstätte und kontrollieren Stichproben aus der Produktion.

Ist „teuer“ immer gleich „sicher“?

Diese Frage können wir pauschal nicht mit ja oder nein beantworten. Allerdings spricht vieles dafür, dass Hersteller teurer Markenprodukte mit der Qualitätssicherung ihrer Produkte sorgfältiger umgehen. Bei einem Markenprodukt achtet ein Hersteller eher darauf, dass der untadelige Ruf seiner Marke erhalten bleibt und er es weiterhin zu einem hohen Preis verkaufen kann. Negativreklame schadet seinem Geschäft; seine Marke soll nicht mit gefährlichen Produkten in Verbindung gebracht werden. Das gelingt nur, wenn er systematisch die Qualität sichert, auch bei der Produktion in Fernost muss er Qualitäts- und Sicherheitsstandards einhalten. Sollte es doch einmal zu einem Fehler kommen und ein gefährliches Produkt gelangt auf den Markt, wird ein verantwortlicher Unternehmer zügig und aus eigenem Antrieb Abhilfe schaffen, und sei es, dass er das Produkt zurückruft.

© BGV

Eine zu lange Zugschnur kann Kinder strangulieren!

Spielzeug für Kleinkinder – Herausforderung an die Sicherheit

Produkte für Kinder müssen besonders sicher sein, vor allem für Kinder unter drei Jahren. Sie stecken alles in den Mund, was sie in die Finger bekommen. Die Spielzeugrichtlinie der EU (Richtlinie 2009/48/EG) und die entsprechende deutsche Verordnung (2. GPSGV) legen das Sicherheitsniveau fest.

Worauf auch Sie schon beim Kauf achten können, haben wir aus diesem umfangreichen Regelwerk herausgesucht:

- Spielzeug muss wie alle technischen Produkte mit Name und Anschrift des in der EU Verantwortlichen versehen sein, und – zumindest auf der Verpackung – das CE-Zeichen tragen. Fehlt es, kann es sich um für Kinder nicht geeignete Dekorations- oder Sammlerartikel handeln.
- Trägt Spielzeug den Warnhinweis „Für Kinder unter drei Jahren nicht geeignet!", beachten Sie bitte den Hinweis auch dann, wenn es genau für diese Altersgruppe hergestellt zu sein scheint (etwa Plüschtiere)!
- Von dem Spielzeug dürfen sich keine Teile ablösen lassen, die ein kleines Kind verschlucken oder einatmen kann (etwa Augen, Nase, Knöpfe).
- Bei Ziehspielzeug darf die Zugschnur nicht länger als 220 mm sein, wenn sie mit einer Griffhilfe versehen ist; sonst kann sich das Kind strangulieren.
- Das Spielzeug darf keine scharfen Ecken und Kanten, Klemmstellen oder Drähte aufweisen, an denen sich die Kinder verletzen können.
- Wenn das Spielzeug Batterien enthält, dürfen die Kinder das Batteriefach nicht öffnen können; es muss beispielsweise verschraubt sein.
- Gibt das Spielzeug Geräusche von sich, dürfen diese nicht zu laut sein: Kleine Kinder halten sich die Geräuschquelle oftmals direkt ans Ohr.
- Riecht Spielzeug stark nach „Chemie", liegt der Verdacht nahe, dass es Schadstoffe in zu hoher Konzentration enthält. Kaufen Sie es nicht!

Gerade bei den lustig anzusehenden, bei kleinen Kindern beliebten Puffer- oder Fluffybällen erwartet Sie gleich ein ganzer Schadstoffcocktail. Meist entflammen die Bälle sehr leicht und brennen stark rußend, aber zügig weiter.

© Helene Souza/pixelio.de

Billige Produkte werden heutzutage überwiegend in Fernost hergestellt. Sind sie deutlich günstiger als vergleichbare Ware, sind Marke oder Hersteller unbekannt und wird die Ware nur in kleiner Serie produziert, steigt die Gefahr, dass sie die europäischen Sicherheitsstandards nicht erfüllen – das sind unsere Erfahrungen bei der Produktüberwachung. Vor diesem Hintergrund geben wir zu bedenken: Bei No-Name-Produkten oder auch Plagiaten mit meist fremdsprachigen Aufschriften und fehlenden deutschsprachigen Bedienungsanleitungen ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass der Importeur das Produkt in einem Drittland möglichst billig eingekauft hat, ohne die einschlägigen Produktsicherheitsvorschriften für dieses Produkt zu kennen. Vielleicht hat er sich nur davon überzeugt, dass ein CE-Zeichen darauf klebt. Anders sieht es aus, wenn bekannte Handelsketten oder Baumärkte billige Produkte anbieten. Da der Händler – ähnlich wie die Markenhersteller – seinen guten Namen nicht beschädigen möchte, lässt er die Produkte in der Regel von zugelassenen Prüfstellen vor und nach dem Import daraufhin überprüfen, ob sie den Produktsicherheitsvorschriften genügen. Oftmals erhalten diese sogar das GS-Zeichen. Solche Produkte können Sie in der Regel als sicher ansehen; Qualität und Haltbarkeit des Produktes müssen Sie jedoch selbst einschätzen.

Ein besonderes Thema sind Käufe im Internet: Kaufen Sie möglichst von Anbietern, die Ihnen als seriös bekannt sind oder die einen Namen zu verlieren haben. Bedenken Sie auch, dass es Ihnen bei Anbietern aus Drittstaaten schwerfallen wird, im Schadensfall Ersatzansprüche durchzusetzen.

Wichtig: beim Kauf von Privatleuten können weder Sie noch wir das Produktsicherheitsrecht durchsetzen. Die gesetzliche Grundlage, das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, gilt nur für den Verkauf von Produkten im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung.

© Dieter Schütz/pixelio.de

Dinkelkissen – Vorsicht vor zu großer Hitze

Kissen mit einer Füllung aus Dinkelkörnern oder Kirschkernen werden gern als Wärmekissen verwendet. Dazu erhitzt man sie praktischerweise in der Mikrowelle. Hierbei sollten Sie keinesfalls die Zeit- und Leistungsvorgaben des Herstellers überschreiten. Das gilt auch für das „Nachheizen", wenn das Kissen beim ersten Versuch scheinbar nicht warm genug geworden ist.

Die Füllung dieser Kissen besteht aus organischem Material, das die Wärme schlecht leitet. Auch wenn das Kissen außen gefühlsmäßig noch gar nicht richtig warm geworden ist, kann die Füllung in seinem Inneren schon die Entzündungstemperatur erreicht haben. Wenn ein Kissen, das bereits ein Glimmnest enthält, beispielsweise in ein Bett gelegt wird, müssen Sie damit rechnen, dass das ganze Bett abbrennt.

Deshalb sollten Sie nur dann „Körnerkissen" in der Mikrowelle erhitzen, wenn der Hersteller dies ausdrücklich vorgegeben hat. So sind zum Beispiel Kissen mit Dinkelspelzen oder Dinkelspreu ungeeignet für die Mikrowelle. Auf keinen Fall sollten Sie die Zeit- und Leistungsvorgaben (in Watt) überschreiten.

Melden Sie uns gefährliche Produkte auf:
www.hamburg.de/produktsicherheit

© Simone Hainz/pixelio.de

Was können Sie - was wir tun?

Staatliche Kontrollen können alleine nicht garantieren, dass Sie im Handel nur sichere Produkte vorfinden. Wir können Ihnen eigene Mühen nicht ersparen. Nehmen Sie sich beim Kauf des nächsten technischen Produktes etwas mehr Zeit und nutzen Sie unsere Anregungen. Auf unserer Homepage (www.hamburg.de/produktsicherheit) finden Sie auch weitere interessante Merkblätter, Tipps, Berichte zu durchgeführten Marktüberwachungsprojekten und weiterführende Links zum Thema Produktsicherheit.

Sollten Sie auf Produkte stoßen, die augenscheinlich gefährlich sind, melden Sie uns diese auf unserer Homepage; wir kümmern uns um den Verkäufer.

Wir schwärmen aus, wenn ein unsicheres Produkt gemeldet wurde und versuchen, es „einzufangen." Wir gehen selbst in einschlägige Geschäfte, auf Märkte und zum Zoll und ziehen Stichproben, die wir auf Sicherheit überprüfen. Wir sammeln für Sie Informationen und stellen sie auf unserer Webseite für Sie einsehbar ein. Und in – zugegeben begrenztem Rahmen und mit den begrenzten Mitteln einer Landesregierung – wirken wir auf Richtlinien- und Normengebung auf EU-Ebene ein.

Ansprechpartner

Geerd Oertel
Fachabteilung Produkt- und Anlagensicherheit
Telefon: (040) 428 37 32 32
Fax: (040) 428 37 27 44
E-Mail: geerd.oertel@bgv.hamburg.de

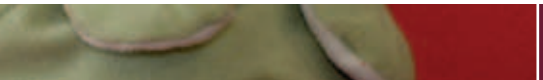

Literatur und Links

2. GPSGV – Zweite Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug) vom 7. Juli 2011. Bundesgesetzblatt Teil I: 1350-1357, 1470 (www.bundesrecht.juris.de, Link „Gesetze/Verordnungen, „2", „2. GPSGV)

BGV – Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz – Fachbereich Produktsicherheit (www.hamburg.de/produktsicherheit)

BSG – Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz – Fachbereich Produktsicherheit (Hrsg.), 2011: Kindersichere Feuerzeuge. Informationen für Hersteller, Importeure und Händler. Hamburg (www.hamburg.de/verbraucherschutz, Links „Publikationen", „Sicherheit von Produkten")

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Hrsg.), 2006: Kurzer Sicherheits-Check. Leuchten und Elektrogeräte. Dortmund (www.hamburg.de/produktsicherheit, Link: „Veröffentlichungen")

DIN EN 13869 – Feuerzeuge - Kindergesicherte Feuerzeuge - Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 13869:2002+A1:2011, Berlin: Beuth (www.beuth.de, Suche „DIN EN 13869")

DIN EN 60825 – Sicherheit von Lasereinrichtungen - Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen (IEC 60825-1:2007); Deutsche Fassung EN 60825-1:2007, 2007. Berlin: Beuth (www.beuth.de, Suche „DIN EN 60825")

GPSG – Geräte- und Produktsicherheitsgesetz vom 6. Januar 2004. Bundesgesetzblatt Teil I: 2-20, 219, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2011. (Bundesgesetzblatt Teil I: 338-339 geändert worden ist (www.bundesrecht.juris.de, Links „Gesetze/Verordnungen", „G", „GPSG")

© Kerstin Dunst/pixelio.de

Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinien 87/404/EWG (einfache Druckbehälter), 88/378/EWG (Sicherheit von Spielzeug), 89/106/EWG (Bauprodukte), 89/336/EWG (elektromagnetische Verträglichkeit), 89/392/EWG (Maschinen), 89/686/EWG (persönliche Schutzausrüstungen), 90/384/EWG (nichtselbsttätige Waagen), 90/385/EWG (aktive implantierbare medizinische Geräte), 90/396/EWG (Gasverbrauchseinrichtungen), 91/263/EWG (Telekommunikationsendeinrichtungen), 92/42/EWG (mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickte neue Warmwasserheizkessel) und 73/23/EWG (elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen). Amtsblatt Nr. L 220 vom 30. August 1993: 1-22 (http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm, Links „Einfache Suche nach Dokumentnummer“ Richtlinie , Jahr „1993“, Nummer „68“, „pdf“)

Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug. Amtsblatt Nr. L 170 vom 30. Juni 2009: 1-37 (http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm, Links, „Einfache Suche“, „Dokumentennummer“, Richtlinie, Jahr „2009“, Nummer „48“)

ZLS – Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik, 2010: Zugelassene Stellen für die Zuerkennung des GS-Zeichens. (www.zls-muenchen.de, Links „Zuständigkeitsbereich“, „GS-Zeichen“)

Hinweis: Die Links wurden zuletzt aufgerufen am 22. August 2011.

Kapitel 5

Dem Täter auf der Spur

EHEC: Die Suche nach der Nadel im Heuhaufen

© Manfred Rohde, Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung (HZI)

Am 18. Mai 2011 meldete ein Hamburger Krankenhaus Patienten mit HU-Syndrom (HUS), eine lebensbedrohliche Komplikation, die nach einer Infektion mit EHEC-Bakterien auftreten kann. Von diesem Tag an ging es Schlag auf Schlag: Die Hamburger Gesundheitsbehörde schaltete das Robert Koch-Institut ein, informierte die Gesundheitsämter und das Institut für Hygiene und Umwelt. Ein Krimi der besonderen Art: Einsatztruppen versuchten dem „Täter" so schnell wie möglich auf die Spur zu kommen. Was ist das für ein Erreger und woher kommt er, waren lebenswichtige Fragen.

In May of 2011, an outbreak of an epidemic of enterohemorrhagic Escherichia coli inducing bloody diarrhoea in Northern Germany frightened the population. In its most aggressive form it produced the hemolytic uremic syndrome associated with a rather high rate of mortality. We describe how doctors and researchers were „chasing the culprit" and how they cut the chain of infection. Only five days after detection the epidemic reached its peak. No exact proof could be established, yet all evidence points to contaminated seeds of fenugreek from Egypt as the epidemic's origin.

© Institut für Hygiene und Umwelt, Hamburg

Die EHEC-Epidemie

Das Robert Koch-Institut (RKI) in Berlin ist eine zentrale Einrichtung der Bundesregierung, die für die Krankheitsüberwachung und -prävention in Deutschland zuständig ist.

Viele werden sie noch deutlich in Erinnerung haben – die EHEC-Epidemie. Eine Welle schwerer Darmerkrankungen nimmt im Mai 2011 in Hamburg ihren Anfang. Zuerst in Norddeutschland, dann auch in anderen Teilen Deutschlands und im benachbarten Ausland infizieren sich viele Menschen an einem EHEC-Erreger. Aber welche speziellen Bakterien lösen die Epidemie aus? Und wo steckt die Quelle der Infektion? Dies herauszufinden verlangt kriminalistisches Gespür. Nicht nur der Erreger muss von Forschern genau bestimmt werden; Bundesländer und ihre Einrichtungen, das Robert Koch-Institut der Bundesregierung und viele andere Helfer müssen sofort ihre Ermittlungen aufnehmen. Zwei Richtungen schlagen sie in unterschiedlich zusammen gesetzten Untersuchungsteams ein. Die eine Strategie geht in die Vergangenheit: Was und wo haben Patienten gegessen, bevor sie sich infiziert haben? Patienten und Angehörige sind dazu zu befragen. Die zweite Ermittlungsstrategie richtet sich auf verdächtige Lebensmittel, die sich noch auf dem Markt befinden könnten: Lebensmittelproben werden vom Markt genommen und untersucht, Lieferketten müssen verfolgt, Lieferanten ausfindig gemacht und Orte identifiziert werden, an denen gehäuft Erkrankungen auftreten. Welche Verbindungen existieren zwischen Erkrankten und Lebensmitteln?

Im Wettlauf mit der Zeit versuchen viele Ermittler der Epidemie ein Ende zu setzen. Am 26. Juli 2011 erklärt das bundeseigene Robert Koch-Institut in Berlin (RKI) die Epidemie in Deutschland für beendet. Fast 4.000 Menschen waren erkrankt. Mindestens 53 Menschen kostete sie das Leben (siehe RKI 2011c), elf Patienten starben in Hamburg (HU 2011b). Der Infektionsherd für diese Epidemie kann nicht eindeutig nachgewiesen werden; es bleibt ein Indizienprozess, der letztendlich auf ägyptisches Bockshornklee als Quelle für den Ausbruch verweist.

EHEC-Erreger im Elektronenmikroskop.

© Manfred Rohde, Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung (HZI)

EHEC*- und HUS**- Fälle nach Ausbruchstag in Hamburg 2011

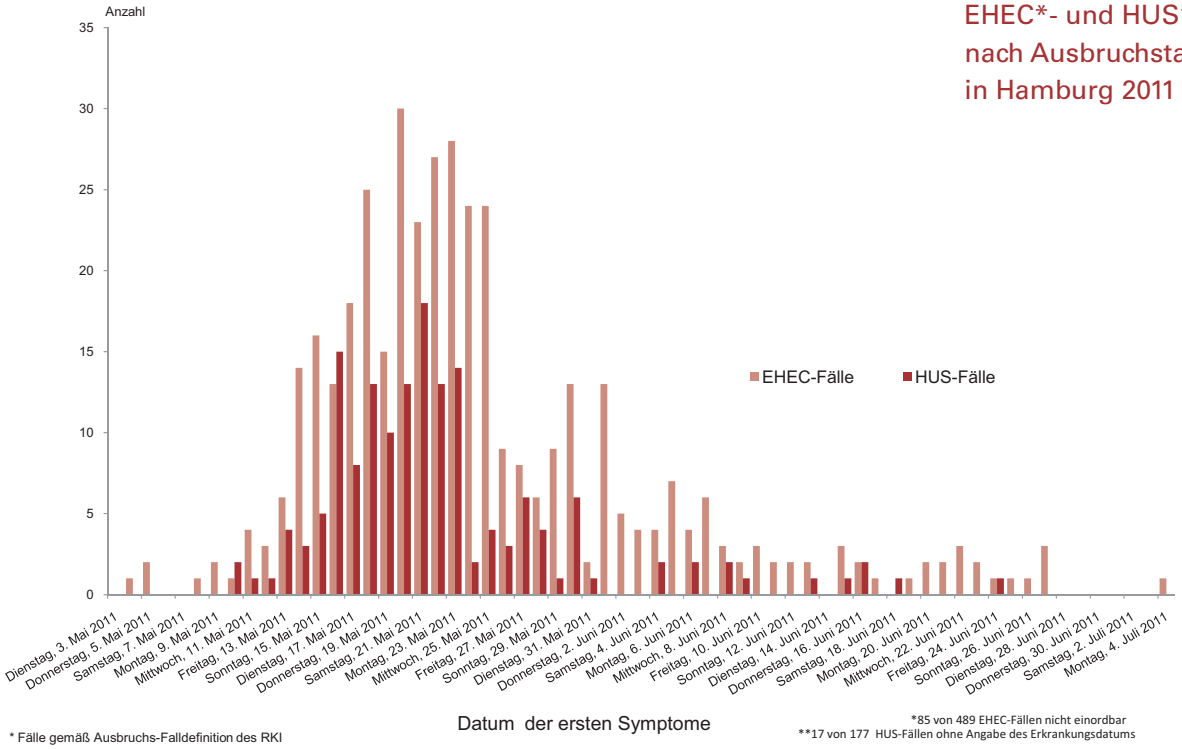

Quelle: HU 2011b, Übermittelte EHEC- und HUS-Fälle, Stand 25.08.2011

Was ist das für ein Erreger?

Sein Name ist fast unaussprechlich: EHEC steht für Enterohämorrhagische Escherichia coli, einen Bakterienstamm. Doch EHEC-Bakterie ist nicht gleich EHEC-Bakterie. Ihr so genannter Serotyp gibt Auskunft über jeweils spezielle Merkmale der Oberfläche (O) ihrer Zellen und der Geißeln (H), mit denen sie sich fortbewegt. Jeder EHEC-Erreger hat somit ganz besondere Eigenschaften. Der Erreger, der sich in Hamburg und im gesamten norddeutschen Raum breit machte, war vom Typ O104:H4. Aber das mussten Forscherinnen und

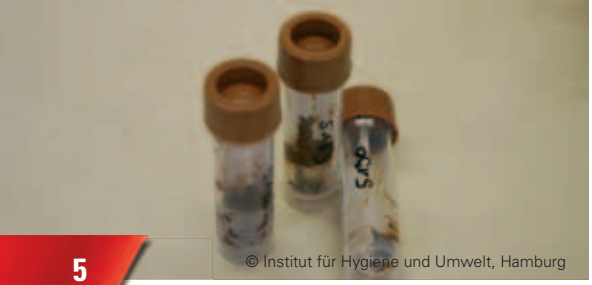

© Institut für Hygiene und Umwelt, Hamburg

5

Der „Täter“ ist erst ermittelt, wenn der Erreger in den Stuhlproben erkrankter Patienten auch in einer Infektionsquelle gefunden wird.

Forscher erst einmal herausfinden. Denn bevor sie den speziellen Typ eines EHEC-Erregers nicht kennen – es gibt mehr als hundert von ihnen – können sie die Infektionsquelle nicht identifizieren. Erst wenn die Quelle den gleichen Typ aufweist, wie der in den Stuhlproben der erkrankten Patienten, ist der „Täter“ ermittelt und kann aus dem Verkehr gezogen werden. Ob in Stuhl- oder Lebensmittelproben, zunächst wird analysiert, ob sich überhaupt ein EHEC-Erreger in der Probe befindet; diese Untersuchung dauert etwa ein bis zwei Tage. Wird er gefunden, muss der Serotyp des Erregers bestimmt werden. Wenn kein bestimmter Verdacht besteht, welcher Typ es sein könnte, vergehen weitere drei bis vier Tage mit der Analyse. Mehr als 4.800 Stuhlproben untersuchte allein das Institut für Hygiene und Umwelt, identifizierte davon rund 1.000 Proben als EHEC positiv und ermittelte jeweils den speziellen Serotyp.

Kleiner Exkurs: Wie wird der Serotyp einer Bakterie ermittelt?

Um in einer Stuhl- oder Lebensmittelprobe zu untersuchen, ob sich überhaupt ein EHEC-Erreger darin befindet, bedarf es der ersten beiden Schritte. Ist der Nachweis erbracht sind weitere fünf Schritte erforderlich (siehe HU 2011a):

1. Die Proben müssen in Nährlösungen eingebracht und ein Teil auf Nährböden ausgestrichen werden. Beide Untersuchungsansätze werden über Nacht bebrütet, weil sich Bakterien in diesem Klima gut vermehren. Das dauert zwischen 12 bis 24 Stunden.
2. Nachdem sich die Bakterien vermehrt haben, wird mit einem speziellen Verfahren untersucht, ob sich Toxin-Gene nachweisen lassen, die Toxine (Gifte) freisetzen. Ist dieser Nachweis erbracht, sind EHEC-Bakterien in der Probe vorhanden.
3. Um Einzelkolonien zu gewinnen, wird die Probe mit EHEC-Bakterien wieder auf einem weiteren Nährboden ausgestrichen und bebrütet (Dauer 12-24 Stunden).

© Manfred Rohde, Helmholtz-Zentrum f[illegible]fektionsforschung (HZI)

Schon wenige Keime reichen aus, um an EHEC zu erkranken.

4. Über das Toxin der entstehenden Einzelkolonien kann mit einem speziellen Verfahren der Bakterienstamm identifiziert werden (Dauer 3-8 Stunden).
5. Hat man eine EHEC-Kolonie entdeckt, müssen die Erreger für die weitere Untersuchung auf einem Nährmedium vermehrt werden (Dauer 12-24 Stunden).
6. Um den Serotyp bestimmen zu können, werden die Erreger mit speziellen Antiseren vermischt und über Nacht bebrütet (Dauer 12-24 Stunden).
7. Verklumpen die Bakterien, kann man aus der Art, wie sie verklumpen, erste Hinweise auf den Serotyp gewinnen. Sicher kann man ihn jedoch erst identifizieren, wenn dieses Verfahren mit spezifischeren Seren wiederholt wird. ■

Zwar beherbergen wir Menschen alle Escherichia coli Bakterien im Darm, die dafür sorgen, dass Nährstoffe gespalten und Krankheitserreger abgewehrt werden, aber die gesundheitsschädlichen EHEC-Bakterien gehören nicht dazu.

Wie stecken Sie sich an?

EHEC-Bakterien leben normalerweise im Darm von Wiederkäuern, beispielsweise von Rindern und werden mit dem Kot ausgeschieden. Anders als bei Menschen richten die Erreger bei Tieren keinen Schaden an. Beim Schlachten oder Melken von Tieren können Keime auf oder in Lebensmittel geraten, zusammen mit Gülle gelangen sie auf die Felder und die dort angebauten bodennahen Lebensmittel wie Salat, Gurken oder Erdbeeren. Waschen Sie mit Fäkalien verunreinigte Lebensmittel nicht ausreichend, besteht Infektionsgefahr. Vor allem bergen Lebensmittel, die roh gegessen oder getrunken werden, besondere Ansteckungsgefahren und verlangen nach gründlicher Hygiene (siehe BfR 2011a). Infizieren können Sie sich aber auch bei erkrankten Personen, zum Beispiel, wenn diese sich nach dem Toilettengang die Hände nicht ausreichend waschen und die Bakterien auf Türgriffen und Essgeschirr verteilen. Schon wenige Keime reichen aus, um an EHEC zu erkranken.

Eine EHEC-Infektion zeigt sich meist als unblutiger, wässriger Durchfall, begleitet von Übelkeit, Erbrechen, Bauchschmerzen, selten Fieber. Schwere Krankheitsverläufe kennzeichnen blutiger Durchfall, krampfartige Bauchschmerzen und Fieber.

HUS steht für das hämolytisch-urämische Syndrom: akutes Nierenversagen durch Gift in Blutgefäßen, Abbau roter Blutkörperchen mit der Folge von Blutarmut, Mangel an Blutplättchen für die notwendige Blutgerinnung sowie neurologische Komplikationen wie Kopfschmerzen, Sprachstörungen und Epilepsie.

Die Bakterien produzieren krank machende Zellgifte wie Shigatoxine und Verotoxine, die beim Menschen zu einer lebensbedrohlichen Darmerkrankung mit blutigen Durchfällen (EHEC-Infektion) und in Folge zu einem hämolytisch-urämischen Syndrom (HUS) führen können.

EHEC- und HUS-Fälle* nach Altersgruppen in Hamburg 2011

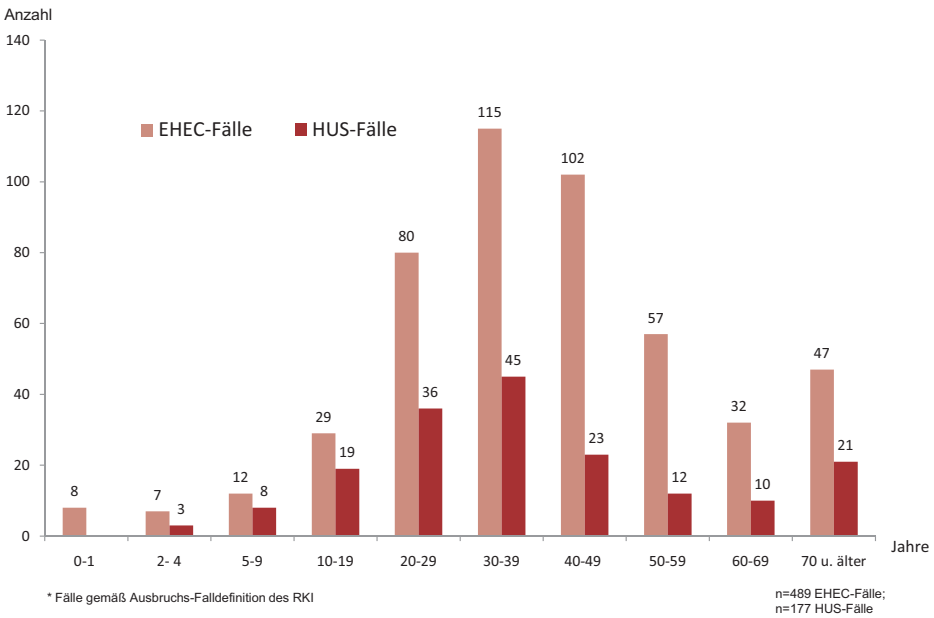

Quelle: HU 2011b, Übermittelte EHEC- und HUS-Fälle, Stand 25.08.2011

Mit durchschnittlich acht Tagen dauert es bei dem besonderen Erregertyp nach der Infektion relativ lange bevor sich erste Krankheitsanzeichen bemerkbar machen (Inkubationszeit, siehe auch RKI 2011a, S. 13). Bei einem schwerwiegenden Verlauf der EHEC-Infektion, kann sich ein HUS entwickeln. Das passiert in ungefähr zehn bis zwanzig Prozent der Fälle und dauert etwa weitere sieben Tage, nachdem der Durchfall begonnen hat. Zwei bis fünf Prozent der an HUS erkrankten Patienten sterben (siehe RKI, 2011a). Die relativ langen Inkubationszeiten machen die Suche nach der sprichwörtlichen Nadel im Heuhaufen besonders schwer, wie der folgende Abschnitt zeigt.

© Halina Zaremba/pixelio.de

Wo ist der Infektionsherd?

Werden Sie gefragt, was Sie in den letzten acht bis vierzehn Tagen gegessen haben, was fällt Ihnen dazu ein? Aus welchen Zutaten bestanden Ihre Mahlzeiten? Solche Fragen stellte ein Team des RKI gemeinsam mit den Ärzten den eingelieferten Patienten in Hamburger Krankenhäusern. Schwer Erkrankte konnten sie nicht befragen. Aber auch Patienten, die in der Lage waren, zu antworten, und ihre Angehörigen erinnerten sich nicht mehr genau, was sie in dem vergleichsweise lange zurück liegenden Zeitraum seit der Infektion gegessen hatten. Nicht nur der EHEC-Erreger bleibt mit etwa acht Tagen nach der Infektion relativ lange unbemerkt. Beginnen Durchfall und Erbrechen gehen wir üblicherweise nicht sofort in ein Krankenhaus. Nur wenn sich die Symptome verschlimmern, suchen wir eine Arztpraxis auf. Nachdem die EHEC-Epidemie bekannt war erfolgten Arztbesuche schneller und bei Verdacht auf eine Darminfektion die sofortige Einweisung ins Krankenhaus. Während die Infektionen an EHEC und die HUS-Fälle rasant anstiegen, sollte die Befragung der Patienten und ihrer Angehörigen Licht in das Dunkel der Infektionsquelle bringen. Treffen EHEC-Infektionen üblicherweise vorwiegend kleine Kinder, waren bei dieser Epidemie vor allem Frauen im mittleren Lebensalter betroffen.

Rohmilch, rohes Fleisch oder andere übliche Quellen von Infektionen wurden schnell ausgeschlossen. Die betroffenen Patientinnen ernährten sich – anders als viele Männer – häufiger mit gesunder Rohkost. Die stand nun im Verdacht: Waren Tomaten, Gurken, Salat und Co schuld an den Infektionen? Das RKI warnte am 25. Mai 2011 vor ihrem Verzehr. Die Infektionsquelle musste auf jeden Fall ein üblicherweise roh verzehrtes Lebensmittel sein, denn EHEC-Bakterien sterben ab, wenn man sie (mit) kocht oder mindestens zwei Minuten über 70 Grad Celsius erhitzt.

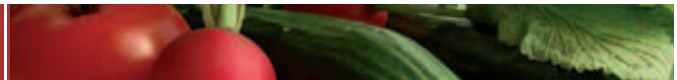

5 © Institut für Hygiene und Umwelt, Hamburg

EHEC und HUS-Fälle* nach Geschlecht in Hamburg 2011

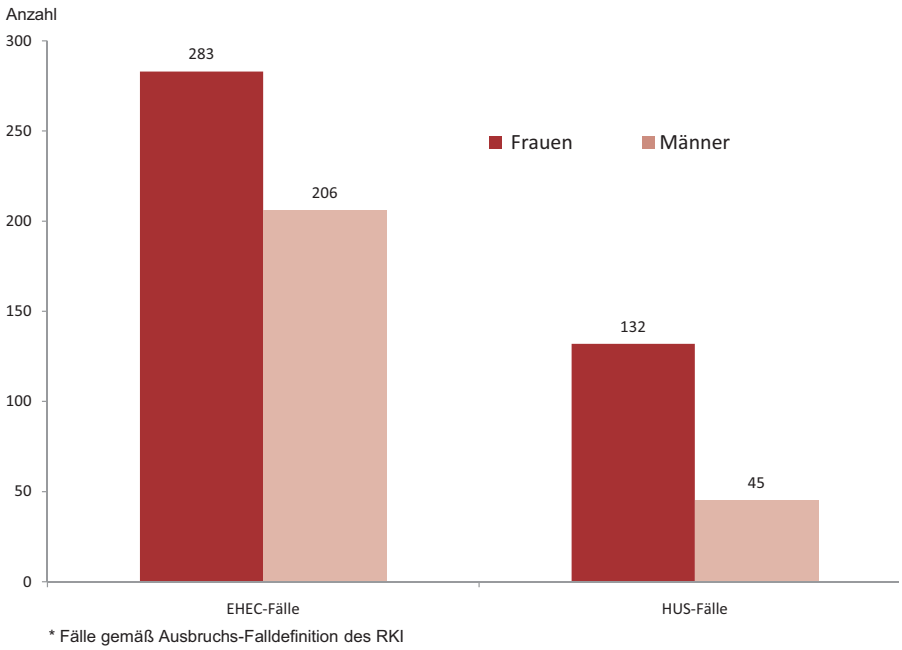

Quelle: HU 2011b, Übermittelte EHEC- und HUS-Fälle, Stand 25.08.2011

Dem Erreger auf die Spur kommen

Zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung sind die zuständigen Behörden – in Hamburg die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz – ermächtigt, notwendige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen (siehe § 39 Absatz 2 Satz 1 LFGB).

„Rohkost-Proben" wurden in den Haushalten der erkrankten Patienten gezogen, soweit dort nach dem Verzehr noch gelagertes Obst und Gemüse vorhanden war. Lebensmittelkontrolleure rückten aus, um frische Obst- und Gemüseproben vom Hamburger Großmarkt zu nehmen; auch bei Gemüsehändlern, Discountern und Supermärkten sammelten sie „Grünzeug" ein. Fast 900 Proben analysierte das Hamburger Institut für Hygiene und Umwelt (HU), nur drei von ihnen mit positivem Befund. EHEC wurde am 26. Mai 2011 auf Salatgurken nachgewiesen, allerdings handelte es sich bei diesem Erreger nicht um den speziellen Serotyp O104:H4, was sich etwas später herausstellte. Dr. Manfred Kutzke, diplomierter Chemiker am HU, kommentiert das Un-

tersuchungsergebnis so „EHEC-Bakterien, egal welchen Typs, können Darminfektionen beim Menschen auslösen und sind gesundheitsgefährlich". Seine Kollegin Dr. Gudrun Schulz-Schroeder, Lebensmittelchemikerin am HU, fügt entschieden hinzu „sie haben genauso wie Salmonellen auf Lebensmitteln nichts zu suchen." „Die Bevölkerung musste sofort gewarnt werden", erklärt Senatorin Cornelia Prüfer-Storcks: „Es wäre bei der hohen Zahl von Erkrankten gegenüber der Bevölkerung unverantwortlich gewesen, diesen Befund nicht öffentlich zu machen und die Ware aus dem Handel zu nehmen."

Erst nachdem der Serotyp des EHEC-Erregers bestimmt war konnten Wissenschaftler einen Schnelltest entwickeln, mit dem man binnen weniger Stunden den Nachweis dieses Erregers erbringen kann (siehe UKM). Dieser Test auf den EHEC-Stamm O104:H4 stellten die Entwickler den Bundesländern zur Verfügung. Damit war die Voraussetzung geschaffen diesen Erreger auf Lebensmitteln schneller zu identifizieren um sie anschließend sofort vom Markt zu nehmen. Am 2. Juni 2011 entdeckten deutsche und chinesische Forscher, dass zwei Bakterienstämme Teile ihrer Erbsubstanz ausgetauscht hatten und sich dadurch zu solch einem aggressiven Erreger entwickeln konnten (siehe dpa 2011).

Je nach Ausmaß des Risikos für die Bevölkerung, liegt es im Ermessen der Behörden, ob sie allgemeine Empfehlungen zum Verhalten der Bevölkerung aussprechen, zum Verzicht aufrufen oder sogar ein bestimmtes Unternehmen nennen (siehe Verordnung (EG) Nr. 178/2002, Artikel 10).

Täter ermittelt: Sind Sprossen schuld?

Die fieberhafte Suche nach dem Verursacher der schweren Epidemie führte Anfang Juni zu einem möglichen Täter: Sprossen von einem Biohof in Niedersachsen gerieten in Verdacht, die schwere Epidemie ausgelöst zu haben. Wie kam man darauf? Der Hof geriet in das Visier der Ermittler, weil es von ihm aus Verbindungen zu vielen Ausbruchsorten der Infektionswelle gab. Ein Ort konnte ein Hotel, ein Restaurant, eine Autobahnraststätte oder eine Kantine sein, in denen Menschen gegessen und anschließend erkrankt waren. Ein „Sonderdezernat" - „Task Force EHEC" genannt, untersuchte diejenigen Fälle, bei denen Menschen gehäuft erkrankt waren und es starke Hinweise dafür gab, dass die Infektion nur an einem ganz bestimmten Ort erworben

sein konnte. Ergebnis dieser Untersuchung: 41 Orte in sechs Bundesländern mit rund 300 Erkrankten konnten mit einem Biohof in Niedersachsen in Verbindung gebracht werden (siehe RKI 2011b, S.21ff). Und das kam so:

Mehrere Menschen waren nach einem Restaurantbesuch erkrankt. Mit Unterstützung des öffentlichen Gesundheitsdienstes und der aktiven Fallsuche mit Hilfe von Bestellbüchern des Lokals identifizierten die Ermittler zehn Gruppen mit etwa 170 Mitgliedern, die im selben Restaurant Mitte Mai gegessen hatten. Sie wurden befragt, welches Gericht sie bestellt hatten. Als Erinnerungshilfe legten ihnen die Ermittler Fotos von Gerichten vor. Auch der Koch musste Auskunft geben: Welche Menüs hatte er zubereitet? Welche Mengen von welcher Zutat hat er für welches Gericht verwendet? Ein wichtiges Ergebnis dieser Fahndung bestand darin, dass erstmals Sprossen als Täter verdächtigt wurden. Restaurantkunden, die Sprossen gegessen hatten, waren sehr viel häufiger erkrankt als Gäste, die keine Sprossen verzehrt hatten. Von 31 erkrankten Gästen verspeisten alle ein Gericht, das mit Sprossen serviert wurde. Das Restaurant hatte sie von dem Biohof in Niedersachsen bezogen (siehe RKI 2011b, S. 21). Der belieferte nicht nur dieses Lokal sondern auch viele andere Kunden direkt oder über Zwischenhändler, deren Gäste kurze Zeit später an einer Darminfektion erkrankten: Gäste eines Gasthauses im Landkreis Rotenburg, eines Hotels im Landkreis Lüneburg oder von Kantinen in Bochum und in Frankfurt am Main (siehe Nößler 2011)

Der Prozess: Indizien ja, Beweise nein

Auf den Sprossen des Biohofs wurde der EHEC-Erreger nicht nachgewiesen, das musste auch das Hamburger Institut für Hygiene und Umwelt feststellen: Die Proben waren frei von EHEC-Erregern. Allerdings konnten die an Restaurants, Hotels oder Kantinen gelieferten Sprossen, an denen möglicherweise Gäste erkrankt waren, nicht untersucht werden. Entweder waren sie bereits verzehrt oder wegen des Mindesthaltbarkeitsdatums nicht mehr auf dem Markt.

© RediSu/pixelio.de

Erst durch den Ausbruch einer – wie sich herausstellte, von Deutschland unabhängigen – EHEC-Infektion in Frankreich am 15. Juni 2011 kamen die Ermittler auf die Samen von ägyptischem Bockshornklee, das sowohl in Deutschland als auch in Frankreich zur Sprossenzüchtung verwendet wird. Dieses Saatgut hatte auch der Biohof für seine Sprossenzucht eingesetzt, nun konnte der Betrieb von der Verantwortung freigesprochen werden. Der Indizienprozess endet hier – einen wirklichen Nachweis gibt es nicht. Die Bundesbehörden warnten am 21. Juli 2011, die Bockshornkleesamen, die aus Ägypten importiert wurden, sowie Sprossen und Keimlinge, die daraus gezogen werden, nicht roh zu essen. Die verdächtigen Chargen mit Bockshornkleesamen aus Ägypten haben die Landesbehörden inzwischen vom Markt genommen (siehe BfR 2011b).

Kleiner Exkurs: Tipps zur Hygiene

Persönliche Hygiene sowie ein hygienischer Umgang mit Lebensmitteln kann vor Infektionen schützen (siehe zum Beispiel BfR 2011, BzgA 2011):

- Essen Sie Fleisch nur durchgegart.
- „Rohmilch vom Hof" sollten Sie abkochen, bevor Sie sie trinken.
- Gemüse und Obst sollten Sie sorgfältig waschen oder schälen.
- Achten Sie bei der Zubereitung von Speisen auf eine konsequente Küchenhygiene, Messer, Geschirr oder Schneidebretter, auf denen Sie zum Beispiel rohes Fleisch schneiden, sorgfältig mit Spülmittel abwaschen, auch die Hände mit Seife waschen.
- Lagern Sie rohes Fleisch getrennt von anderen Lebensmitteln.
- Vermeiden Sie Tierkontakte oder waschen Sie sich nach dem Kontakt die Hände mit Seife, auch die Ihrer Kinder.
- Essen und trinken Sie nicht dort, wo sich Tiere aufhalten, z.B. im Gehege.
- Wenn Sie Kontakt mit erkrankten Personen haben, waschen Sie sich sorgfältig die Hände mit Seife oder desinfizieren Sie sie bei Bedarf.
- Waschen Sie sich die Hände sorgfältig nach jedem Toilettengang, vor und nach dem Zubereiten von Speisen und vor dem Essen. ■

Was kommt nach der Epidemie?

Am 26. Juli 2011 erklärte das RKI den Ausbruch der EHEC-Epidemie für beendet. Das schließt nicht aus, dass noch vereinzelte Spät-Infektionen möglich sind. Der spezielle O104:H4 Erreger, der zuvor nur vereinzelt aufgetreten ist, und sicherlich weitere noch unbekannte Erreger, werden uns in Zukunft häufiger begegnen: schnelles und gemeinsames Handeln der zuständigen Behörden und Einrichtungen ist bei der Fahndung eine wichtige Voraussetzung, um eine Ausbreitung des Krankheitsgeschehens soweit wie möglich zu verhindern. Die Information der Bevölkerung, Hinweise zu Verhaltensregeln und Warnungen vor dem Verzehr bestimmter Lebensmittel müssen je nach Risiko und Ausmaß sofort erfolgen, um weitere Erkrankungen und Todesfälle zu verhindern. Trotzdem werden wir immer wieder mit solchen Ereignissen konfrontiert werden. Eine noch so erfolgreiche, risikoorientierte und engmaschige Überwachung von Lebensmitteln wird Epidemien nicht verhindern können. Es kommt aber darauf an sie schnell zu erkennen, bundesweite Bezüge herzustellen und sofort reagieren zu können.

In Hamburg ist das Zusammenspiel der unterschiedlichen Akteure gut gelungen, notwendige Informationen wurden zügig übermittelt, wie bereits zum Ausbruchsbeginn der EHEC-Epidemie: Nachdem ein Hamburger Krankenhaus erstmals am 18. Mai 2011 dem Gesundheitsamt Patienten mit HU-Syndrom meldete, das Gesundheitsamt diese Information sofort an unsere Behörde weiterleitete, wir am Tag darauf das Robert Koch–Institut (RKI) einschalteten und um Unterstützung baten, informierte das RKI bereits am 20. Mai 2011 die Obersten Gesundheitsbehörden der Bundesrepublik über die gehäuft auftretenden HUS-Fälle im norddeutschen Raum. Weil Gesundheitsämter und die zuständigen Landesstellen die meldepflichtigen Erkrankungen EHEC und HUS sehr schnell an das RKI übermittelten, waren Daten verfügbar, die als Voraussetzung für die vielfältigen Untersuchungen während der EHEC-Krise notwendig waren und die einen aktuellen Überblick über den Verlauf der Epidemie gewährleisten konnten. Der Spielraum von bis zu sechzehn Tagen, den das Infektionsschutzgesetz den Ländern für die Übermittlung meldepflichtiger

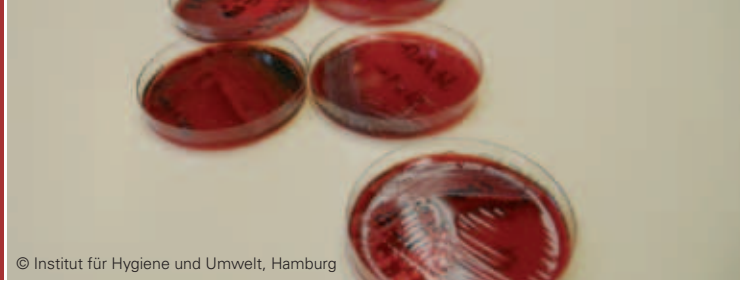
© Institut für Hygiene und Umwelt, Hamburg

Erkrankungen lässt, wurde angesichts der Dramatik der EHEC-Krise von den beteiligten Akteuren nicht genutzt. Trotzdem wollen Bund und Länder diesen Spielraum im Gesetz begrenzen und so das Meldewesen verbessern: Ärzte müssen meldepflichtige Erkrankungen dem Gesundheitsamt innerhalb von 24 Stunden melden. Nach spätestens drei Tagen müssen diese Meldungen von den Gesundheitsämtern über die zuständige Landesstelle dem RKI vorliegen.

Ansprechpartnerin

Dr. Gudrun Schulz-Schroeder
Institut für Hygiene und Umwelt der
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Telefon: (040) 428 45 74 58
Fax: (040) 427 94 88 14
E-Mail: gudrun.schulz-schroeder@hu.hamburg.de

Literatur und Links

Ärztezeitung online, 05.06.2011 (www.aerztezeitung.de, Suche „Bienenbüttel“)

BfR – Bundesinstitut für Risikobewertung, 2011a: Verbrauchertipps: Schutz vor Infektionen mit enterohämorrhagischen E. coli (EHEC), Berlin (www.bfr.bund.de, Suche „Verbrauchertipps EHEC“)

BfR - Bundesinstitut für Risikobewertung, 2011b: EHEC: BfR, BVL und RKI konkretisieren Verzehrsempfehlung zu rohen Sprossen und Keimlingen, Presseinformation 23/2011 vom 21. Juli 2011 (www.bfr.bund.de, Links „Presse“, Presseinformation“, „2011“)

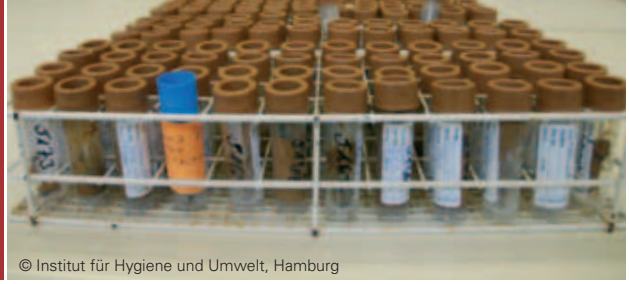

© Institut für Hygiene und Umwelt, Hamburg

BzgA – Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, 2011: Infektionen mit EHEC: Hygiene beachten. Bürgerinformation 01/2011 (www.bzga.de, Suchbegriff "EHEC-Infektionen", Download „Bürgerinformation")

dpa, 2011: Ärzte: Genom des EHEC-Erregers entziffert, Focus online vom 2. Juni 2011, 13:55 (www.focus.de, Suchwort „Genom EHEC")

HU – Institut für Hygiene und Umwelt der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, 2011a: Hintergrundinformation: Untersuchungen im HU. Anlage zur Pressemitteilung vom 26. Mai 2011 „Hamburger Institut für Hygiene und Umwelt identifiziert Salatgurken als EHEC-Träger" (www.hamburg.de/pressearchiv-fhh, von „26.05.2011" bis „26.05.2011", Download „Hintergrundinformation")

HU – Institut für Hygiene und Umwelt 2011b: Übermittelte EHEC- und HUS-Fälle, Hamburg, Frühjahr 2011 – Datenbasis SurvNet (www.rki.de, Link Datenbank „SurvStat@RKI")

LFGB – Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009. Bundesgesetzblatt Teil I: 2205-2243, das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2011. Bundesgesetzblatt Teil I: 1608-1620 geändert worden ist (www.bundesrecht.juris.de, Links „Gesetze/Verordnungen", „L", „LFGB")

Nößler, D, 2011: Die EHEC-Spur führt nach Bienenbüttel, Ärztezeitung online vom 5. Juni 2011 (www.aerztezeitung.de, Suche „Bienenbüttel")

RKI – Robert Koch-Institut, 2011a: RKI-Ratgeber für Ärzte (www.rki.de, Links „Infektionskrankheiten von A-Z", „EHEC-Infektionen"; „RKI-Ratgeber für Ärzte", „Klinische Symptomatik")

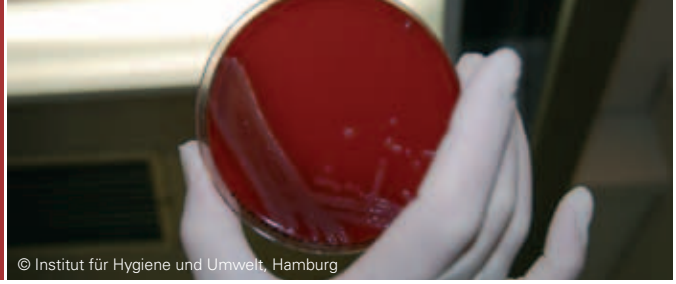
© Institut für Hygiene und Umwelt, Hamburg

RKI – Robert Koch-Institut, 2011b: Sachstandsbericht EHEC/HUS O104:H4 Ausbruch, Deutschland, Mai/Juni 2011, Stand 30.06.2011 (www.rki.de, Suche „Sachstandsbericht AND EHEC“)

RKI – Robert Koch-Institut, 2011c: Bericht – Abschließende Darstellung und Bewertung der epidemiologischen Erkenntnisse im EHEC O104:H4 Ausbruch, Deutschland 2011. Berlin (www.rki.de, Suche „Abschlussbericht AND EHEC“)

UKM – Universitätsklinikum Münster, 2011: EHEC-Schnelltest: „Nachweis innerhalb von vier Stunden möglich“, Pressemitteilung vom 31. Mai 2011 (www.klinikum.uni-muenster.de, Suche „EHEC-Schnelltest“)

Hinweis: Die Links wurden zuletzt aufgerufen am 15. September 2011.

Kapitel 6

Lebensmittel-skandale und kein Ende?

Dioxin in Futtermitteln

© Kerstin Nimmerrichter/pixelio.de

„Ermittlungen zu dioxinbelasteten Futtermittel-Komponenten laufen", meldete das schleswig-holsteinische Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume am 3. Januar 2011. Danach überschlugen sich die Schlagzeilen: „8000 Legehennen getötet", „Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Futtermittelhersteller", „Höfe wegen Dioxin-Skandals gesperrt". Der Skandal hatte die Nachrichtenlandschaft des neuen Jahres fest im Griff. Fernsehteams auf Bauernhöfen und bei Futtermittelherstellern, Ministererklärungen, Krisensitzungen: Wenn es um unser Essen geht, verstehen wir zu Recht keinen Spaß.

In December 2010, a production company in Northern Germany detected dioxin contaminated fatty acids in their animal feed. Given rather strict documentation regulations within the European Union, both source and delivery points of the contaminants were quickly identified. More than 8,000 laying hens were sacrificed, and foodstuff from more than 1,000 farms was temporarily banned from the market until proven free of contamination. Hamburg was only affected marginally. We describe both the crisis as well as the routine work of our feed inspectors surveying the feed chain in Hamburg.

Dioxin-Alarm: Informationskette und Sofortmaßnahmen

Kurz vor Weihnachten 2010 meldet die Firma Wulfa-Mast aus dem niedersächsischen Dinklage dem Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit: Bei unseren Eigenkontrollen im Futtermittelwerk haben wir Dioxinbelastungen in der Ware entdeckt. Wenige Tage später meldet sich der Futtermittelverarbeiter Harles & Jentzsch aus Uetersen bei seiner Landesregierung in Kiel: „Wir haben festgestellt, dass wir versehentlich Wulfa-Mast mit dioxinbelasteten Fettsäuren beliefert haben".

Die Recherchen laufen trotz der Weihnachtstage an: Wo genau kommt das Gift her? Und vor allem: wo überall ist es hingelangt? In Niedersachsen stoßen die amtlichen Fahnder auf eine Spedition, die Stoffe für die Futtermittelindustrie lagert und transportiert, unter anderem auch für Harles & Jentzsch. Auch Fette für den industriellen Gebrauch lagern hier. Der Verdacht, dass die Spedition an dem „Versehen" beteiligt ist, erhärtet sich später nicht (Biewald 2011).

Das RASFF (Rapid Alert System for Food and Feed) ist das obligatorische Schnellwarnsystem der Europäischen Union für Lebens- und Futtermittel.

Unsere schleswig-holsteinischen Kollegen alarmieren uns am 27. Dezember 2010 – wie auch die anderen Lebensmittel-Behörden der Europäischen Union – mit einer Schnellwarnmeldung über das Europäische Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel, kurz „RASFF" genannt (Rapid Alert System for Food and Feed). Wir erfahren, Harles & Jentzsch habe einen Hamburger Hersteller von Mischfuttermitteln mit Futterfettsäuren beliefert. Deren Dioxingehalt könne im Lieferzeitraum vom 1. November bis 13. Dezember 2010 über dem zulässigen Höchstwert von 0,75 Nanogramm pro Kilogramm gelegen haben (ein Nanogramm oder 1 ng entspricht einem Milliardstel Gramm).

Unsere Kolleginnen und Kollegen vor allem in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen müssen über eintausend landwirtschaftliche Betriebe vorläufig sperren. Sie dürfen diese erst wieder freigeben, wenn die Bauern nach-

© Lorenz Rings/pixelio.de

weisen können, dass ihre Eier, Milch, ihr Geflügel-, Puten- Rind- und Schweinefleisch nicht verunreinigt sind. Belastungen finden sich insbesondere bei Eiern. Die wirtschaftlichen Verluste für die Höfe sind beträchtlich, auch wenn die Behörden messen (lassen), was die Labore hergeben, um schnell entwarnen zu können. Die Landwirte selbst geben Messungen in Auftrag, um möglichst bald wieder verkaufen zu können. Dennoch, die Messkapazitäten sind begrenzt. Und gerade die Bauern, denen kein verunreinigtes Futter geliefert wurde, können keine Rechtsmittel gegen die – ohnehin inzwischen insolventen – „Missetäter" einlegen.

In Hamburg hält sich der Schaden in überschaubaren Grenzen. Acht Lieferungen hat die Firma Harles & Jentzsch an einen Hamburger Futtermittelhersteller zwischen 1. November und 27. Dezember 2010 geschickt. Bei jeweils einer Lieferung des Monats November und Dezember liegt der ermittelte Dioxingehalt über dem zulässigen Höchstgehalt von 0,75 ng/kg. Das kontaminierte Fett hat der Hamburger Hersteller ausschließlich in Futtermittel für Schweine und Puten eingemischt.

Der zulässige Höchstwert für Dioxin in Mischfuttermitteln beträgt 0,75 Nanogramm pro Kilogramm.

Nun müssen auch unsere Kollegen und Kolleginnen Detektivarbeit leisten, die trotz der Dokumentationspflichten des Herstellers einen hohen Aufwand erfordert: Welchen Futtermitteln hat der Mischfutterhersteller die belasteten Fettsäuren zugesetzt? Was sagen seine Bücher, an wen er das Futter geliefert hat? Welchen Länderbehörden müssen wir deswegen entsprechende Lieferlisten schicken? Diese müssen dann in ihrem Verantwortungsbereich handeln, so etwa das entstandene Risiko bewerten.

Um das Risiko selbst besser einschätzen zu können, stellen wir Produktionsmuster der betroffenen Futtermittelchargen sicher und untersuchen sie. Dem Mischfuttermittel selbst werden maximal 4 Prozent Fett in Schweinefutter beziehungsweise 0,5 Prozent Fett in Putenfutter beigemischt. Die Dioxinkonzentrationen, die wir in dem gelieferten Fett messen lassen, erlauben rechnerisch den Schluss, dass die festgesetzten Höchstgehalte im hergestellten Mischfuttermittel nicht überschritten werden. Dennoch informieren wir die Behörden

© Klaus Rupp/pixelio.de

© SueSchi/pixelio.de

der betroffenen Länder Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen. Der Hersteller hat den gesperrten Restbestand unter behördlicher Aufsicht „einer energetischen Nutzung zugeführt“ sprich: verbrannt.

Belieferte Betriebe: Entwarnung

In Hamburg hat ein Betrieb, der für den Eigenbedarf Schweine hält, kontaminiertes Futter aus Niedersachsen bezogen. Aufgrund des geringen Fettanteils im Schweinefutter ergibt unsere Risikobewertung, dass wir den Betrieb nicht sperren müssen. Das zuständige Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) bestätigt ganz allgemein, dass keine unmittelbare gesundheitliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) berät das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) wissenschaftlich in Fragen der Lebensmittel-, Produkt- und Chemikaliensicherheit sowie des Verbraucherschutzes.

Das Lebensmittel- und Veterinäramt der EU-Kommission stellt nach einem Besuch Ende Januar fest, dass die deutschen Behörden die notwendigen Maßnahmen rasch genug ergriffen und die Gefahr wirksam abgewendet haben. Es bestehe keine Gefahr, dass auch nur potenziell kontaminierte Lebensmittel in den Handel gelangen können.

Soweit der Krisenfall. Was aber lässt sich im Routinebetrieb verbessern, um die Wiederholungsgefahr zu mindern? Dazu beschreiben wir, wie unsere „Routine“ aussieht und wo es den berühmten „Raum für Verbesserungen“ gibt.

Kleiner Exkurs über Futterfett

Tiere benötigen je nach Art ganz unterschiedliche Energiezufuhr. Deswegen mischen Hersteller gerne dem Futter Fette pflanzlichen Ursprungs wie Soja-, Raps-, oder Sonnenblumenöle zu. Das ist in etwa so, wie wenn ein Athlet seine Ernährung proteinreicher gestaltet oder vor großem Energieaufwand reichlich Kohlenhydrate zu sich nimmt. Allerdings werden die Fette nicht in

Hamburg: Betrieb hält für den Eigenbedarf Schweine, bezog verunreinigtes Futter aus Niedersachsen.

reiner Form zugesetzt. Oft sind es Nebenprodukte aus der Lebensmittelfabrikation: so fallen bei der Extraktion von Sojaöl Fettsäuren an. Gegen solcherart Resteverwertung lässt sich eigentlich wenig einwenden; im Gegenteil, sie ist erwünscht. Doch kann produktionstechnisch die Nähe zu weniger gewünschtem Industrierecycling zu groß sein. Harles & Jentzsch handeln auch Mischfettsäuren, die technischen Zwecken dienen.

Deswegen überlegt der Gesetzgeber vorzuschreiben, die Produktion von Fetten für Futtermittel und die für technische Zwecke im selben Betrieb zu trennen. Es soll nicht mehr möglich sein, dass auch nur aus Versehen „womöglich ein Knopfdruck genügt, um durch das Öffnen eines falschen Ventils hochriskante Stoffe, die legal lagern, illegal in Futtermittel einzumischen", so die Bundesministerin für Verbraucherschutz (Seitz 2011). Preislich wird ein Hersteller allzu leicht in Versuchung geführt: Warum nicht ein bisschen unter die Futtermittel mischen? ■

Amtliche Überwachung: Ländersache

Die amtliche Futtermittelüberwachung dient dem Zweck, die Unbedenklichkeit vom Tier gewonnener Lebensmittel sicher zu stellen, und zwar um die Gesundheit von Mensch und Tier zu schützen, den Naturhaushalt nicht zu gefährden und die Leistungsfähigkeit der Tiere zu erhalten und zu verbessern. In Hamburg überwachen hierzu Kolleginnen und Kollegen aus dem Fachbereich „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit", ob Hersteller und Händler die rechtlichen Vorschriften einhalten für

- unerwünschte oder verbotene Stoffe, sowie Rückstände in Pflanzenschutzmitteln oder Verschleppungen von Tierarzneimitteln,
- Futtermittel, Vormischungen und Futtermittelzusatzstoffe,
- die korrekte Bezeichnung und Kennzeichnung von Futtermitteln, Vormischungen und Futtermittelzusatzstoffen,

Das Lebensmittel- und Veterinäramt der Europäischen Union (FVO, Food and Veterinary Office) mit Sitz in Irland kontrolliert, ob die Mitgliedsländer die Gesetzgebung für die Lebensmittelsicherheit sowie für die Tier- und Pflanzengesundheit umsetzen und ihre Einhaltung wirksam überwachen.

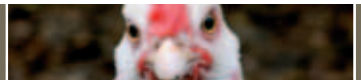

- die Verbote zum Schutz vor Täuschung und
- die Werbung.

Daneben sind vor allem risikoorientierte Betriebskontrollen vorgeschrieben, bei denen wir Sauberkeit und Hygiene prüfen, die Bücher durchsehen und Futtermittelproben entnehmen.

Wir inspizieren und nehmen Proben an folgenden Punkten der Futtermittelkette:

- im landwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich der fahrbaren Mahl- und Mischanlagen),
- bei Händlern und Tierärzten,
- bei Herstellern,
- bei Lagerhaltern und Transporteuren und
- an den Grenzeingangsstellen.

Dabei beproben wir Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Vormischungen und Futtermittelzusatzstoffe, die in der Fütterung von Nutz- und Heimtieren verwendet werden.

In Hamburg gibt es kaum unerwünschte und nur in Ausnahmefällen verbotene Stoffe im Futter.

In Hamburg gibt es rund vierhundert Futtermittel-Betriebe, von denen wir im Jahre 2010 ein gutes Fünftel (84) überprüft haben. Die Zahl von unerwünschten Stoffen (Umweltkontaminanten wie Dioxin, Blei, Cadmium), die wir dabei feststellen mussten, lassen sich im Jahr an den Fingern einer Hand abzählen. Verbotene Stoffe (Verunreinigungen wie Kot, Verpackungsreste etc.) haben wir maximal jeweils einen in zwei Jahren seit 2004 gefunden.

© Ernst Rose/pixelio.de

Dokumentationspflichten: Nur so lassen sich Verunreinigungen rückverfolgen

Jede, jeder von uns kennt das: Nichts ist lästiger, als minuziös aufzeichnen zu müssen, was man gerade gemacht hat. Kommt es jedoch in der Lebensmittelkette zu einem Zwischenfall, kann eine solche Dokumentationspflicht den entscheidenden Unterschied zwischen einem kurzen Schrecken und einer Katastrophe sein. Gewiss, für manchen landwirtschaftlichen Betrieb blieb im Winter wahrlich mehr als ein „kurzer Schrecken" nach.

„Rückverfolgbarkeit" bezeichnet die Möglichkeit, ein Lebensmittel oder Futtermittel durch alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen zu verfolgen.

Im Jahr 2002 beschlossen Europäisches Parlament und Europäischer Rat eine so genannte Basisverordnung, die allgemeine Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts beschreibt, Verfahren zur Lebensmittelsicherheit festlegt und zudem eine Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit schuf. Die Verordnung verpflichtet, an jedem Punkt der Futter- und Lebensmittelkette die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen (Verordnung [EG] Nr. 178/2002, Artikel 18). Glieder dieser Kette sind der Verwalter des landwirtschaftlichen Betriebes und der fahrbaren Mahl- und Mischanlagen, Händler und Tierärzte, Hersteller, Lagerhalter und Transporteure. Sie alle müssen in der Lage sein, den Behörden jederzeit anzugeben, von wem sie ein Produkt erhalten und an wen sie weiter geliefert haben.

Mit „Produkt" meinen wir ein Lebensmittel oder Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird. Zu solchen Produkten zählen zum Beispiel auch die in der vorliegenden Krise ins Zwielicht geratenen Futterfettsäuren.

Dennoch hat sich beim Skandal gezeigt, dass das Netz noch nicht eng genug geknüpft war: So richtig wissen wir immer noch nicht, woher das Dioxin nun genau stammt. Die Länder wollen gemeinsam mit dem Bund die Lebensmittelkette noch einmal auf Schwachstellen abklopfen und entsprechende Konsequenzen ziehen.

Folge: Schärfere Gesetze, höhere Kontrolldichte

Bei allen Skandalen gibt es fast reflexhaft zwei Schlussfolgerungen: Die gesetzlichen Bestimmungen reichten nicht aus und die Behörden haben zu wenig oder zu nachlässig kontrolliert. In diesem Fall stand besonders die Selbstkontrolle der Unternehmen unter Feuer. Und in der Tat, Harles & Jentzsch nahmen für sich in Anspruch, ihr Qualitätsmanagement nicht nur nach der einschlägigen DIN-Norm 9001 auszurichten, sondern auch nach drei weiteren, spezifischeren Vorgaben. Das gibt auch dem begeistertsten Anhänger solcher Qualitätssicherungssysteme zu denken.

Bund und Länder verabschieden 14-Punkte-Plan: Produktionsprozess strukturell ändern, gesetzliche Vorgaben verschärfen, Überwachung nachbessern.

Bund und Länder haben in einem 14-Punkte-Plan auf den Skandal reagiert, der sowohl auf strukturelle Änderungen im Produktionsprozess abzielt und die gesetzlichen Vorgaben noch einmal verschärft, als auch die Überwachung selbst noch wirksamer gestalten soll: So müssen Futterfetthersteller zukünftig eine Zulassung beantragen, die an ähnlich strenge Auflagen geknüpft ist, die andere Futtermittelhersteller unter bestimmten Bedingungen bereits heute erfüllen müssen. Die Fettproduzenten dürfen Futterfette nicht mehr in denselben Anlagen produzieren, in denen sie auch Industriefette gewinnen. Alle Futtermittelunternehmen werden verpflichtet, Risikokontrollen vorzunehmen, und die Ergebnisse den Behörden zu melden. Private Untersuchungslabore haben bisher ihre Ergebnisse lediglich den Auftraggebern mitgeteilt; nun werden sie bedenkliche Resultate auch den Behörden zukommen lassen müssen. Die Bundesregierung verpflichtet sich, in der Europäischen Union darauf zu dringen, dass eine „Positivliste" von Stoffen veröffentlicht wird. Künftig sollen dann nur noch solche Stoffe zugelassen sein, die auf der Liste erscheinen. Gegenwärtig ist (fast) alles erlaubt, was nicht verboten ist.

Auch die Verantwortlichkeit der Hersteller soll schärfer gefasst werden: Sie sollen eine Haftpflichtversicherung für Betrieb und Produkt abschließen müssen. Die Bundesregierung prüft härtere Strafen für alle in der Lebensmittelkette, die gegen gesetzliche Auflagen verstoßen, die Länder loten aus, ob Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften sinnvoll wären. Ein gemeinsamer Daten-

Überwachung von Futtermitteln: Wo ein höheres Risiko besteht, wird häufiger kontrolliert.

© SueSchi/pixelio.de

pool von Bund und Ländern soll Auskunft darüber geben, wo überall Dioxin in Lebens- und Futtermitteln sowie in der Umwelt gefunden werden. So hofft man, mögliche Gefahren früher zu erkennen. Wie erwähnt, soll die Rückverfolgung belasteter Lebens- und Futtermittel noch einmal erleichtert werden. Ein neues, an die Erfahrungen bei den Lebensmitteln angelehntes Risikokonzept für die Betriebskontrollen soll die knappen Ressourcen, die den Ländern für die Überwachung zur Verfügung stehen, wirksamer einsetzen: Wo ein höheres Risiko besteht, wird häufiger kontrolliert.

Lebensmittelskandale: Krimineller Erfindungsreichtum

„Lebensmittelskandale und kein Ende?“ lautet der provozierende Titel dieses Kapitels. Wie der Futtermittel-Skandal zeigt: Das Problem liegt vor allem darin, Probleme rechtzeitig zu erkennen. Die Firma Wulfa-Mast ist bei der Eigenkontrolle auf das Dioxin gestoßen; in anderen Fällen ist es die amtliche Überwachung, die den Missstand aufdeckt. Die Skandale finden kein Ende, weil menschlicher Erfindungsgeist auch noch so ausgefeilten Gesetzen und Vorgaben, der bestausgestatteten und engmaschigsten Überwachung ein Schnippchen schlägt. Und sie sind Ausfluss der immer engeren Verflechtung unserer Stadt mit der Weltwirtschaft: wo mehr Akteure, da auch mehr Gelegenheit für kriminellen Einfallsreichtum. Die meisten Skandale in jüngerer Zeit nehmen nur in der Ausnahme ihren Ausgang in Hamburg. Sie sind der Preis, den wir als Profiteure der europäischen Einigung und der Globalisierung zahlen müssen. Dass dieser Preis dennoch möglichst niedrig bleibt, dafür streiten nicht zuletzt unsere Futtermittelkontrolleure.

Ansprechpartnerin

Dr. Inga Ollroge
Fachabteilung Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Telefon: (040) 428 37 24 00
Fax: (040) 427 94 83 51
E-Mail: inga.ollroge@bgv.hamburg.de

Literatur und Links

Biewald, A., 2011: Kein Strafverfahren gegen Lübbe. Nordwest Zeitung Online vom 29. April 2011 (www.nwzonline.de, Suche „Biewald Lübbe“)

Bild, 2011: Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Futtermittelhersteller. Bild.de vom 4. Januar 2011 (www.bild.de, Suchen „Ermittlungen Futtermittelhersteller“)

Deutsche Presse Agentur, 2011: Dioxin im Futter: 8000 Legehennen getötet. Focus Money Online vom 3. Januar 2011 (www.focus.de, Suchen „8000 Legehennen getötet“)

FuttMV – Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2007. Bundesgesetzblatt Teil I: 770-892, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2011. Bundesgesetzblatt Teil I: 1401-1402 geändert worden ist (www.bundesrecht.juris.de, Links „Gesetze/Verordnungen“, „F“, „FuttMV 1981“)

Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher der Europäischen Kommission: Schnellwarnsystem (http://ec.europa.eu/about/ds_de.htm, Links „Gesundheit und Verbraucher (SANCO)“, „Food and Safety“, „RASFF“)

Die armen Schweine und Hühner können nichts dafür ...

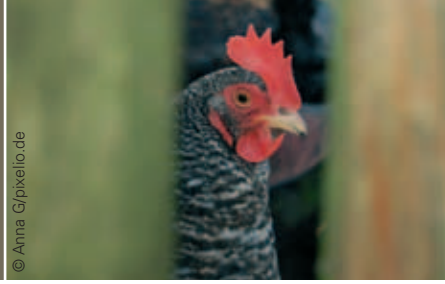

Konferenzen der Verbraucherschutzminister (VSMK) und der Agrarminister (AMK) der Länder und des Bundes, 2011: Gemeinsame Erklärung der Sonderkonferenz der VSMK und AMK vom 18. Januar 2011 in Berlin (www.bmelv.de, Suchen „Gemeinsame Erklärung VSMK AMK")

Lütge, G./Vorholz, F., 2011: Wie kommt das Gift ins Huhn, Zeit Online vom 13. Januar 2011 (www.zeit.de/2011/03/Dioxin-Futtermittel)

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 2011: Ermittlungen zu dioxinbelasteten Futtermittel-Komponenten laufen. Pressemitteilung vom 3. Januar 2011. Kiel (www.schleswig-holstein.de/MLUR, Suchen „Ermittlungen Dioxin Futtermittel")

Rheinische Post, 2011: Höfe wegen Dioxin-Skandals gesperrt – Fettreste der Biodiesel-Produktion im Tierfutter. RP Online, aktualisiert am 4. Januar 2011 (www.rp-online.de, Suchen „Dioxin Fettreste")

Seitz, H., 2011: Dioxin im Futtermittel: Betrachtung eines Skandals. aid Presseinfo 1/11 vom 5. Januar 2011 (www.aid.de, Suchen „Seitz Dioxin Futtermittel")

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit. Amtsblatt Nr. L 031 vom 1. Februar 2002: 1-24 (http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm, Links „Einfach Suche nach Dokumentennummer; Verordnung, Jahr „2002", Nummer „178")

Hinweis: Die Links wurden zuletzt aufgerufen am 5. August 2011.

Kapitel 7

Achtung, Einfuhrkontrolle!

Hamburger Hafen ist Tor nach Europa

© Veterinär- und Einfuhramt

Eine kleine, aber feine Änderung aus dem Jahr 1999 streicht die Weltoffenheit Hamburgs heraus: Das geschlossene Tor im Wappen der Stadt, hat sich im Logo der Hamburger Behörden geöffnet. Wächter benötigt es aber immer noch. Jährlich gelangen über den Hafen gut 40.000 Lebensmittelsendungen nach Deutschland und in den Rest Europas. Zu überwachen, dass diese auch die gesetzlichen Vorgaben einhalten, ist Aufgabe unserer Kolleginnen und Kollegen des Veterinär- und Einfuhramts. Über eine Reihe von Jahren baulich und organisatorisch umgestaltet, hat es jetzt seinen ersten Belastungstest bestanden.

For centuries, Hamburg has lived up to its maritime vocation and its port continues to account to a considerable degree for the city's economic wealth. With the European Union continuously growing, the port has become the world's entrance into Europe. Border inspection of foodstuff is crucial, not only in protecting Hamburg's but also the European Union's consumers in general. We describe how a recent physical and organizational reform passed the stress test given new EU regulations in the wake of the recent Fukushima nuclear accident.

Krisenfall: Reaktorkatastrophe in Fukushima

Ihnen und uns ist es sicherlich noch präsent: Am 11. März diesen Jahres erschütterte ein Erdbeben der Stärke 9,0 auf der Richterskala Japan. Die Erdstöße überstiegen die erwarteten Maximalgrößen beträchtlich und erschütterten drei der sechs Kraftwerksblöcke des an der Küste gelegenen Atomkraftwerks Fukushima um ein Viertel mehr, als die ausgelegten Sicherheiten vorsahen. Die Notfallabschaltung funktionierte. Viel schwerere Verwüstungen aber richtete die ausgelöste Meereswelle an, die in Fukushima eine Höhe von dreizehn bis fünfzehn Metern erreichte, und zwar sowohl im Allgemeinen als auch im Kraftwerk. Die Welle überspülte die Anlage, und die externe Stromversorgung wurde gekappt. Doch auch zwölf von dreizehn Notstromaggregaten fielen aus, so dass vier von sechs Reaktorblöcken nicht mehr ausreichend gekühlt werden konnten. Trotz selbstmörderischer Anstrengungen des Bedienungspersonals kam es im weiteren Verlauf zu teilweiser und vollständiger Kernschmelze; die Umgebung von Fukushima wurde um ein Vielfaches über die zulässigen Grenzen hinaus radioaktiv kontaminiert.

Während sich zunächst das Hauptaugenmerk der deutschen Bevölkerung auf die Notversorgung der betroffenen Bevölkerung richtete, schlich sich schon bald in das Mitgefühl um die japanischen Freunde die Sorge ein, ob sich die Radioaktivität aus dem Katastrophengebiet auch nach Deutschland ausbreiten könne. Der Transport von radioaktiven Partikeln über die Luft, die im Falle des Unglücks von Tschernobyl eine so große Rolle gespielt hatte, konnte angesichts des ganz anders gearteten Unfallablaufs in Fukushima und der Entfernung ausgeschlossen werden. Aber könnten uns aus Japan importierte Waren radioaktiv belasten?

© Veterinär- und Einfuhramt

© Robert Cwikinski/pixelio.de

Hamburger Hafen: Produkte aus Japan verstärkt kontrolliert

Hamburg musste folgende Frage beantworten: Wie können wir die Gefahren mindern, die von möglicherweise belasteten Schiffen und Transportgut, das sie aus Japan mitführen, ausgehen? Der Zoll, eine Bundesbehörde, untersuchte alle aus dem Japanischen Meer einlaufenden Schiffe, sofern sie nicht zuvor einen europäischen Hafen angelaufen hatten und bereits überprüft wurden. Aus Containern zog er Stichproben und maß die Strahlenbelastung der Waren. Bis zur Drucklegung ist kein Fall von Kontamination bekannt geworden. Unsere Kolleginnen und Kollegen, die sich um die Sicherheit technischer Produkte sorgen, mussten in keinem Fall eingreifen.

Europäische Union: Verordnung schreibt verstärkte Kontrollen für Lebensmittel aus Japan vor.

Anders sieht es für das Veterinär- und Einfuhramt (früher: Veterinäramt Grenzdienst) aus: Unsere Kolleginnen und Kollegen dort „kümmern sich“ um Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände; sie müssen zusätzlichen Aufwand bewältigen. Die Europäische Union hatte für Japan am 25. März 2011 eine Durchführungsverordnung in Kraft gesetzt ([EU] Nr. 297/2011). Danach müssen Importeure für Lebens- und Futtermittel, die nach dem 11. März 2011 geerntet oder verarbeitet wurden und Japan nach dem 28. März 2011 verlassen haben, den zuständigen Behörden vorab mitteilen, dass eine Lebensmittelsendung eintrifft. Für diese müssen sie eine Bescheinigung vorlegen, dass

- die Lebensmittel vor dem 11. März 2011 geerntet und/oder verarbeitet wurden, oder
- die Erzeugnisse nicht aus der Präfektur Fukushima oder weiteren elf Präfekturen im Westen der Hauptinsel Honshu stammen, oder,
- wenn sie von dort stammen, ein Analysebericht belegt, dass sie keine Gehalte an den Radionukliden Iod-131, Cäsium-134 und Caesium-137 oberhalb der festgelegten Höchstwerte aufweisen.

Die Bescheinigung muss die zuständige japanische Behörde abgezeichnet haben.

© Veterinär- und Einfuhramt

7

Institut für Hygiene und Umwelt untersucht Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände aus Japan auf Radionuklide.

Die in der Europäischen Union zuständigen Behörden, müssen alle diese Dokumente prüfen, im Falle von Hamburg unser Veterinär- und Einfuhramt. Zehn Prozent der Sendungen aus dem enger umschriebenen Gebiet muss auch unser Institut für Hygiene und Umwelt (HU) auf die genannten Radionuklide hin untersuchen, wenn die Lebensmittel nach dem Stichtag geerntet und/oder verarbeitet wurden. Stammen sie aus anderen Landesteilen, ist eine eigene vorherige Messung auf Radionuklide nicht zwingend vorgeschrieben: deshalb erhöht sich der Anteil auf zwanzig Prozent, der vom HU zu untersuchen ist.

Die Sendungen werden erst freigegeben, wenn die Ergebnisse der Analysen vorliegen und diese keine Grenzwertüberschreitungen enthalten; allerdings darf die Frist dafür fünf Tage nicht überschreiten. Die Verordnung wurde (just zu Redaktionsschluss) durch eine neue abgelöst, die die wesentlichen Regelungen beibehält und vorläufig bis Ende des Jahres 2011 gilt (Durchführungsverordnung [EU] Nr. 961/2011).

Die zusätzlichen Regelungen stellten viele Importeure vor neue, ihnen zuvor unbekannte Anforderungen. Unser Veterinär- und Einfuhramt musste damit nicht nur sein normales Kontrollpensum ausweiten, es war auch als Berater für die betroffenen Firmen gefragt.

Da traf es sich gut, dass sich das Amt gerade nach einem langen Vorlauf eine neue Infrastruktur und Organisation gegeben hatte, unter dem Motto: Näher am Kunden!

Einfuhr- und Veterinäramt: Neuer Name, neue Ausstattung, neue Organisation

Nach Reform „an Haupt und Gliedern“ kann das Veterinär- und Einfuhramt im November 2010 die dritte und letzte Grenzkontrollstelle feierlich eröffnen.

Im November 2010 hatte der damalige Verbraucherschutzsenator Dietrich Wersich das dritte und vorerst letzte Kontrollzentrum im westlichen Hafen in Altenwerder feierlich eröffnet. Damit fand ein mehrjähriger Prozess ein Ende, dessen erster wichtiger Meilenstein der Beschluss des Senats im Jahr 2004 war, die Rahmenbedingungen für die Kontrollen durch das damalige Veterinäramt Grenzdienst im Hamburger Hafen an die Entwicklung des Arbeitsanfalls anzupassen. Das Amt hat die Aufgabe, die Ein- als auch die Durchfuhr (Transit) aller Sendungen mit Erzeugnissen tierischer Herkunft – Lebensmittel und Nichtlebensmittel – sowie einiger pflanzlicher Lebensmittel aus Drittländern zu überwachen. Wir haben die bauliche und technische Ausstattung des Veterinäramts Grenzdienst modernisiert, und das Amt selbst organisatorisch umstrukturiert.

Heute stehen für die Hafenwirtschaft drei hochmoderne Kontrollzentren zur Verfügung, in denen wir Ware, die aus nicht EU-Ländern importiert wird, kontrollieren und für den freien Warenverkehr innerhalb der Europäischen Union abfertigen.

Die neue Infrastruktur und die organisatorischen Anpassungen erlauben es uns, unsere Kunden vor Ort – auch in Abstimmung mit dem Zoll – besser und schneller zu bedienen, zugleich aber die europäischen Verbraucher noch wirksamer zu schützen. Die Kontrollen finden im Hafen statt, damit weithin unsichtbar für Verbraucherinnen und Verbraucher. Im Folgenden stellen wir das Warum, Was und Wie unserer Tätigkeit vor.

7

Grenzkontrollstelle Burchardkai
des Veterinär- und Einfuhramtes

Kartenausschnitt
Hamburger Hafen

Die drei Kontrollzentren befinden sich an folgenden Standorten im Hamburger Hafen: 1 Steinwerder (Reiherdamm 18), 2 auf dem Burchardkai und 3 in Altenwerder (Altenwerder Kirchtal 2). Am Reiherdamm liegt zugleich die Zentrale des Amtes, zu dem auch noch die Grenzkontrollstelle am Flughafen gehört.

Einfuhrkontrollen: Schutz der Bevölkerung

Einfuhrkontrollen im Hamburger Hafen haben eine lange Tradition. Sie schützen auch heute noch die Bevölkerung vor gesundheitsgefährdenden Lebensmitteln und verhindern, dass Tierseuchen eingeschleppt werden, die in der Folge Tierbestände und damit die Lebensmittelproduktion in der Europäischen Union gefährden könnten. Grundlage für unsere Kontrollen bilden zunehmend europäische Vorschriften. Dies liegt daran, dass der freie Verkehr von Waren im EU-Binnenmarkt eine einheitliche Kontrolle an den EU-Außengrenzen er-

fordert. Hamburg vollzieht damit EU-rechtliche Vorgaben, und die Europäische Kommission überprüft regelmäßig unsere Kontrollen. Gäbe es in einer Inspektion zu viel zu beanstanden, könnte Brüssel die Kontrollstellen schließen. Dies ist in Hamburg allerdings bisher nicht eingetreten und auch nicht zu befürchten: Erst im Februar 2011 hat das zuständige Food and Veterinary Office (Lebensmittel und Veterinäramt FVO) der EU Kommission die Kontrollzentren im Hamburger Hafen inspiziert und uns bescheinigt, dass wir in der EU neue Qualitätsmaßstäbe setzen.

Lebensmittel- und Veterinäramt der Europäischen Union bestätigt: Kontrollzentren setzen neue Qualitätsstandards in der EU.

Zu kontrollieren: Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Sämtliche Lebensmittel tierischer Herkunft müssen wir bei der Einfuhr kontrollieren. Die Warenpalette erstreckt sich von Fleisch- und Fischprodukten über Eipulver und Gelatine bis hin zu Honig.

Darüber hinaus überprüfen wir bei der Einfuhr auch sämtliche Produkte tierischer Herkunft, die nicht als Lebensmittel nach Europa kommen. Dazu zählen zum Beispiel Felle, Huf- und Hornprodukte oder auch Kauknochen für Haustiere. Die Notwendigkeit, Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs zu kontrollieren, etwa Obst und Gemüse auf Pestizide oder Nüsse auf Rückstände von Schimmelpilzgiften, hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Anders als bei den beiden vorgenannten Produktgruppen, müssen wir diese Produkte nur dann überprüfen, wenn die EU oder der Bund dies so verfügen. Das gilt etwa für Pistazien aus dem Iran, von denen bekannt ist, dass sie vermehrt mit Schimmel befallen sind und damit die Gesundheit gefährden können.

Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs, die keiner solchen Vorführpflicht unterliegen, kontrollieren wir bei der Einfuhr in Abhängigkeit von dem vermuteten Risiko. Hierfür werten wir die Ergebnisse von Lebensmittelkontrollen auf dem Markt und die Meldungen des Europäischen Schnellwarnsystems aus.

7

Stellen wir hierbei Auffälligkeiten fest, ziehen wir bei den betroffenen Waren bereits bei der Einfuhr eine Stichprobe und schauen sie uns genauer an.

Auch Küchenutensilien – also Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt – unterliegen unserer Kontrolle, sofern für sie eine Anmelde- und Vorführpflicht besteht. Eine derartige Verpflichtung zeichnet sich für Plastikküchenware (z.B. Pfannenwender) aus China und Hong-Kong ab. Das begründet sich darin, dass sich von diesen Gegenständen zu häufig Material ablösen kann und sie Gase ausdünsten, die die menschliche Gesundheit gefährden können.

Einfuhranträge in Hamburg
2004 - 2010

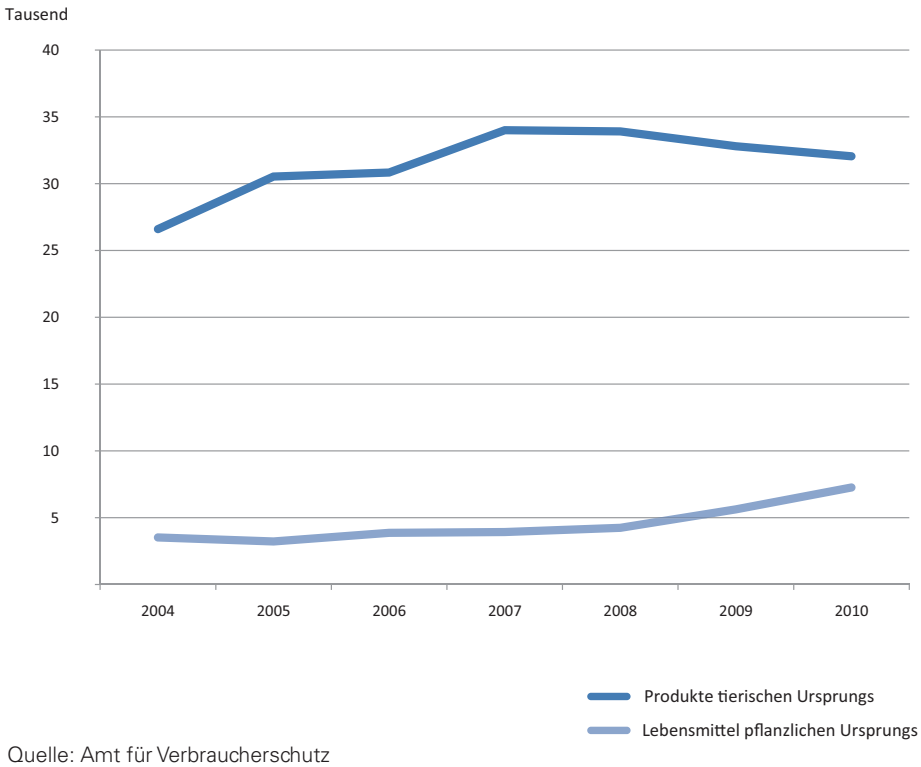

Quelle: Amt für Verbraucherschutz

© Rolf van Melis/pixelio.de

Das Institut für Hygiene und Umwelt als Einrichtung der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz untersucht Lebensmittel sowie human- und tiermedizinische Proben und Umweltproben.

© Veterinär- und Einfuhramt

Kontrolliert werden: Dokumente, Nämlichkeit, Ware

Als „Wächter" an der EU-Außengrenze gehen wir in einem dreistufigen Verfahren vor: Wir sehen die Dokumente durch, kontrollieren gegebenenfalls die „Nämlichkeit" und untersuchen die Ware.

Bei der Dokumentenprüfung schauen wir uns an, ob die generellen Einfuhrbedingungen für die Ware überhaupt erfüllt sind, also ob die Ware aus einem von der EU zugelassenen Drittland sowie Betrieb stammt, ob die eingereichten Dokumente vollständig und ob die erforderlichen Zeugnisse echt und nicht gefälscht sind. Dabei nutzen wir eigens angepasste EDV-Programme und -verfahren, die dem Einführer (Spediteur oder Importeur) die Anmeldung erheblich erleichtern. Dieser kann den Stand des Verfahrens tagesaktuell auf einer Webseite abrufen, die wir im Internet eingerichtet haben (siehe Veterinär- und Einfuhramt).

Bei der Nämlichkeitskontrolle prüfen wir durch einfache Beschau, ob die Dokumente und Bescheinigungen mit den Erzeugnissen übereinstimmen und ob die vorgeschriebenen Stempel und Kennzeichen auf dem Erzeugnis vorhanden sind.

Bei der Nämlichkeitskontrolle überprüfen wir, ob die Ware sich mit den Angaben auf den zuvor geprüften Dokumenten deckt. Für die Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung müssen die Verantwortlichen die Ware vorführen, und zwar entweder an einem der drei Kontrollzentren oder in einem Lager. In den neugebauten Kontrollzentren im Hafen verfügen wir heute über ausreichende Kapazitäten, um eine effiziente Abfertigung der vorgestellten Ware sicherstellen zu können. Die Kontrollzentren sind baulich so ausgestaltet, dass die Spediteure und Importeure sämtliche Produktgruppen an den Kontrollzentren vorführen können. Wir haben getrennte Abfertigungsbereiche eingerichtet, die sie – sofern erforderlich – nur durch Hygieneschleusen betreten dürfen.

Die Kontrollzentren verfügen auch über Labore, in denen wir die entnommenen Proben untersuchen; so kontrollieren wir etwa die Temperatur oder prüfen den Geruch. Bedarf es aufwändiger Analytik, sind unsere Labore vor Ort allerdings überfordert. Hier springt unser landeseigenes Institut für Hygiene und Umwelt ein.

Einfuhrkontrolle in Hamburg: Organisation

In Hamburg ist für die Einfuhrkontrolle die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz zuständig, in der Behörde ihre Außenstelle, das Veterinär- und Einfuhramt. Rund siebzig Beschäftigte müssen folgende Qualifikationen bei ihrer Tätigkeit abdecken: die von Tierärztinnen und Tierärzten, von Fachkräften mit einer lebensmittelbezogenen Ausbildung und von Büro- und Verwaltungsfachangestellten.

Organisatorisch gliedert sich die Einfuhrkontrolle in vier Bereiche:

Veterinär- und Einfuhramt

Ressourcensteuerung und -verwaltung	Grundsätzliche Angelegenheiten des Vollzugs	Einfuhrkontrolle von Produkten tierischen Ursprungs	Einfuhrkontrolle von Produkten pflanzlichen Ursprungs und Lebensmittelbedarfsgegenständen

Wer finanziert die Kontrolle?

Einheitliche Inspektionsgebühren in der Europäischen Union verhindern Verdrängungswettbewerb.

Die Einfuhrkontrolle kostet den Einführer Gebühren. Die Europäische Union hat Mindestsätze festgelegt und damit entscheidend dazu beigetragen, dass in allen Mitgliedsstaaten die Einfuhrkontrolle in etwa gleich viel kostet. Das verhindert den Verdrängungswettbewerb der EU-Einfuhrstellen untereinander, der zu Lasten des Verbraucherschutzes ginge. Darüber hinaus decken die festgelegten Mindestgebühren die Ausgaben, die die Kontrollen verursachen. Die Warenmengen, die über den Hafen eingeführt und für die Gebühren entrichtet werden, decken in Hamburg die Kosten voll ab. Der Steuerzahler zahlt somit für die Einfuhrkontrollen nichts.

Fukushima: „Stresstest“ bestanden

Veterinär- und Einfuhramt besteht den „Stresstest“ nach der Nuklearkatastrophe von Fukushima.

In jüngster Zeit ist viel von „Stresstests“ die Rede. Wir haben unseren ersten nach der Fukushima-Katastrophe mit fliegenden Fahnen bestanden. „Nobody is perfect“: Wir hatten nicht mit einem so großen zusätzlichen Aufwand gerechnet. Aber wir haben ihn bewältigt.

Hamburg übernimmt mit den Einfuhrkontrollen am Hafen weiterhin wachsende Verantwortung nicht nur für die Hamburger, sondern auch für die europäischen Verbraucherinnen und Verbraucher. An dieser EU-Außengrenze gerät der Verbraucherschutz nicht an seine Grenzen! Im Gegenteil, gerade hier arbeitet er vorbildlich.

Die Anstrengungen der vergangenen Jahren haben sich gelohnt: Den Einfuhrkontrollen haben wir neue Gebäude, eine neue Technik und eine neue Organisation verpasst, die mit zum Modernsten in der Europäischen Union gehören. Die Europäische Union hat unserem Zentrum nicht nur Bestnoten erteilt; sie hat uns auch für zwei Jahre das Training von Kolleginnen und Kollegen aus anderen Mitgliedsländern übertragen. Wir können der Wirtschaft garantieren, dass wir die Kontrollen reibungslos abfertigen; selbst in Krisenzeiten sind wir dem Ansturm gewachsen.

Ansprechpartnerin:

Dr. Ina Langer
Veterinär- und Einfuhramt
Telefon: (040) 428 37 41 43
Fax: (040) 427 94 81 63
E-Mail: ina.langer@bgv.hamburg.de

7

Die EU hat uns für zwei Jahre den Auftrag erteilt, Kolleginnen und Kollegen aus den Mitgliedsstaaten zu trainieren.

Literatur und Links

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 297/2011 der Kommission vom 25. März 2011 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima. Amtsblatt der EU Nr. L 080 vom 26. März 2011: 5-8 (http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm, Link: „Einfache Suche", „Dokumentennummer", Verordnung, Jahr „2011", Nummer „297")

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 961/2011 der Kommission vom 27. September 2011 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima und zur Aufhebung der Verordnung [EU] Nr. 297/2011. Amtsblatt Nr. L 252 vom 28. September 2011: 10-15 (http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm, Link: „Einfache Suche", „Dokumentennummer", Verordnung, Jahr „2011", Nummer „961")

Institut für Hygiene und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg (www.hamburg.de/hu/wir-ueber-uns)

Pressestelle des Senats, 2011: Bestnoten für Hamburger Kontrollstellen. Wochendienst Nr. 19 vom 20. Mai 2011: 15-16 (www.hamburg.de/pressemeldungen, Link „Wochendienst 19/2011")

Veterinär- und Einfuhramt der Freien und Hansestadt Hamburg (www.hamburg.de/grenzdienst)

Veterinär- und Einfuhramt der Freien und Hansestadt Hamburg: Firmenportal PaperOK (www.hamburg.de/grenzdienst, Links „E-Government" und „Firmenportal PaperOK")

Hinweis: Die Links wurden zuletzt aufgerufen am 29. September 2011.

Kapitel 8

In den Krebsatlas geschaut

Krebserkrankungen in Hamburg und anderswo

© Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, BGV

Jeder dritte Europäer entwickelt im Laufe seines Lebens eine Krebserkrankung. In Deutschland sterben jährlich über 200.000 Menschen an Krebs, der zweithäufigsten Todesursache. Bundesweit wird jährlich über 450.000-mal eine Krebserkrankung neu diagnostiziert; in Hamburg mehr als 9.000-mal. Diese Aussagen skizzieren die Bedeutung bösartiger Neubildungen. Seit über zwanzig Jahren erfassen und dokumentieren Krebsregister in Deutschland die Todesfälle und Neuerkrankungen an Krebs. Nun eröffnet ein interaktiver Atlas Einblicke in das Krebsgeschehen in Hamburg und anderswo in Deutschland.

Population-based cancer registries collect, store, process, analyse and interpret data on the occurrence and frequency of cancers within defined registration areas. The Hamburg Cancer Registry, in operation since the 1920s, is based on voluntary participation and under a strict data protection regimen since 1986. It is a member of Germany's Association of Population-based Cancer Registries (GEKID). Together with the Robert Koch-Institute, GEKID is regularly publishing reports on "Cancer in Germany". We describe features of an interactive access to cancer data now available on GEKID's webpage.

© Christian Seidel/pixelio

Wie bekommen Krebsregister ihre Daten?

Mindestens neunzig Prozent aller neu auftretenden Krebserkrankungen müssen in einem Register erfasst sein, will man verlässliche Aussagen treffen.

Die epidemiologischen Krebsregister erhalten die notwendigen Informationen von den behandelnden Ärzten auf der Grundlage von Landeskrebsregistergesetzen (siehe Hamburgisches Krebsregistergesetz). In Hamburg dürfen Ärzte, die Krebspatienten behandeln, mit Einverständnis der Betroffenen die Krebserkrankung an das Hamburgische Krebsregister melden. Gleichzeitig legt das Gesetz in klaren datenschutzrechtlichen Vorschriften fest, wie das Krebsregister mit den ihnen anvertrauten Daten umgehen muss.

An die Qualität der Daten von Krebsregistern werden hohe Anforderungen gestellt. Um verlässliche Aussagen über das Krebsgeschehen machen zu können, müssen die Daten definierte Qualitätskriterien erfüllen. Eines davon ist die so genannte Vollzähligkeit der Meldungen.

In Hamburg kann nur durch eine hohe Einwilligungsbereitschaft der betroffenen Patientinnen und Patienten und die Meldebereitschaft ihrer behandelnden Ärzte die Vollzähligkeit des Registers gewährleistet werden. Zu den wichtigsten Aufgaben des Krebsregisters gehört es deshalb, kontinuierlich Ärzte für die Meldebeteiligung zu gewinnen und ihre Meldebereitschaft aufrecht zu erhalten. So besteht das tägliche Geschäft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch darin, Ärzte persönlich aufzusuchen und sie zu motivieren, an das Krebsregister zu melden. Das können sie nur, wenn es ihnen gelingt, sie vom Nutzen eines Krebsregisters zu überzeugen. Die regelmäßige Hamburger Krebsdokumentation des Krebsregisters ist ein Baustein dieser Überzeugungsarbeit, sie informiert über das Hamburger Krebsgeschehen. Die Berichte sind auch der Öffentlichkeit zugänglich (siehe Hamburgisches Krebsregister). Darüber hinaus können regelmäßige Rückkoppelungen von Krebsdaten an größere meldende Einrichtungen nicht nur die Meldebereitschaft verstetigen oder erhöhen, sie ermöglichen den Beteiligten, sie für ihre klinischen Zwecke zu nutzen. In Kooperation mit der Hamburger Krebsgesellschaft e.V. erhalten seit Ende 2007 fünfzig klinisch-onkologischen Einrichtungen in Hamburg Rückmeldungen von ihrem Krebsregister. Ihre gemeldeten Fälle werden nach Diagnosejahren, Lokalisationen (Sitz des Tumors) und Häufigkeiten aufgelis-

Ärzte melden Krebserkrankungen, wenn ihre Patienten einwilligen.

© rudolf ortner/pixelio.de

tet, grafisch dargestellt und kommentiert. Vor allem werden die Überlebenskurven für die häufigsten Krebserkrankungen in der jeweiligen Klinik oder Praxis mit den entsprechenden Fällen aus ganz Hamburg verglichen. So können die Beteiligten die Ergebnisse für ihre klinischen Analysen nutzen und sehen, wie sie im Vergleich mit anderen Kliniken dastehen.

Wozu werden Daten von Krebsregistern genutzt?

Die Daten aus Krebsregistern dienen unterschiedlichen Zwecken. Sie informieren zunächst einmal über die Häufigkeit und Verbreitung von Krebserkrankungen, sowohl von Neuerkrankungen als auch von Sterbefällen. Darüber hinaus lassen die Daten regionale Vergleiche zu und zeigen – durch viele Jahre der Registrierung – zeitliche Veränderungen auf. Vor allem aber werden die Daten aus den Krebsregistern für die Krebsforschung dringend benötigt.

Öffentlichkeit informieren

Frauen und Männer werden in Hamburg fast gleich häufig mit einer Krebsdiagnose konfrontiert, allerdings unterscheiden sich betroffenes Organ und Rangfolge. Die häufigsten Krebsneuerkrankungen bei Männern werden in Prostata, Lunge und Darm diagnostiziert, bei den Frauen in Brust, Darm und Lunge. Auf diese Lokalisationen entfallen über die Hälfte aller Diagnosen von bösartigen Neubildungen. Betrachten wir die häufigsten Krebsneuerkrankungen in Hamburg im zeitlichen Verlauf, zeigen sich eindrucksvolle Trends: Bei den am meisten betroffenen Organen – die Prostata bei Männern und die Brust bei Frauen – steigen die altersstandardisierten Erkrankungsraten bis etwa 2003 an und sind danach zunächst rückläufig. Derartige zeitliche Veränderungen sind immer im Zusammenhang mit der Diagnostik von Krebserkrankungen zu bewerten, beispielsweise mit Früherkennungsprogrammen. Die Zunahme von Lungenkrebs bei Frauen und die zeitgleiche Abnahme bei Männern stehen in Verbindung mit den bekannten Daten zum Rauchverhalten. Die Zunahme rauchender Frauen lässt sich – mit zeitlicher Verzögerung von zehn

Während die absolute Anzahl von Krebsneuerkrankungen zum Beispiel für die medizinische Versorgung wichtig ist, lässt sie einen direkten Vergleich im Zeitverlauf oder mit anderen Regionen wegen des unterschiedlichen Altersaufbaus in der Bevölkerung nicht zu. Für solche Vergleiche bezieht man die Daten auf eine Modellbevölkerung mit festgelegtem Altersaufbau.

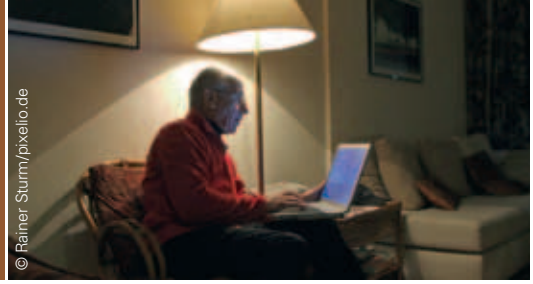
© Rainer Sturm/pixelio.de

bis zwanzig Jahren – an der steigenden Lungenkrebssterblichkeit von Frauen leidvoll nachvollziehen; hier muss die Prävention ansetzen.

Interaktiven Krebsatlas nutzen

Einen Überblick über das Krebsgeschehen in Deutschland vermittelt der neue interaktive Krebsatlas der Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland e. V. (GEKID), den wir Ihnen in diesem Kapitel noch etwas genauer vorstellen werden (siehe GEKID-Atlas). Zwar wurden in Berichten und teilweise auch in Internetdatenbanken der Landeskrebsregister schon sehr lange Daten veröffentlicht – zum Beispiel gab es bereits 1978 den ersten deutschen Krebsatlas und 1956 die erste Hamburger Krebsdokumentation – einen übersichtlichen und interaktiven Online-Zugang zu den gesammelten Daten, der interessante und wertvolle Hinweise über Krebserkrankungen in der Bevölkerung liefert, gab es jedoch noch nicht.

Der neue bundesweite Krebsatlas enthält die Krebsregisterdaten von vierzehn der sechzehn Bundesländer seit dem Jahr 1998 bis zum Jahr 2008 und wird kontinuierlich um neuere Daten der jeweiligen Register aktualisiert. Er präsentiert die Krebssterblichkeit und Neuerkrankungen nach Geschlecht und Lokalisation sowohl in absoluten Fallzahlen als auch in altersstandardisierten Raten (Fälle pro 100.000 Personen pro Jahr). Eine Deutschlandkarte markiert farblich die ausgewählten Regionen und Säulendiagramme stellen die ermittelten Werte grafisch dar. Interessierte Bürgerinnen und Bürger, Wissenschaft und Politik können sich mit dem GEKID-Atlas informieren und erfahren zum Beispiel, wie das Krebsgeschehen in Hamburg sich im Vergleich mit den Stadtstaaten Berlin und Bremen darstellt oder mit dem Krebsgeschehen in Deutschland insgesamt. Für das Letztere basieren die Daten im Atlas auf einer aktuellen Hochrechnung für Deutschland, die auf zehn vollzählig erfassten Regionen mit insgesamt 38 Millionen Einwohnern basiert. Auch die Hamburger Krebsdaten sind in diese Hochrechnung eingegangen. Welche Informationen der Krebsatlas bereit stellt, zeigen wir am Beispiel der Neuerkrankungen an Brustkrebs, Prostatakrebs und Lungenkrebs in Hamburg.

Informieren Sie sich mit dem Krebsatlas unter: www.gekid.de.

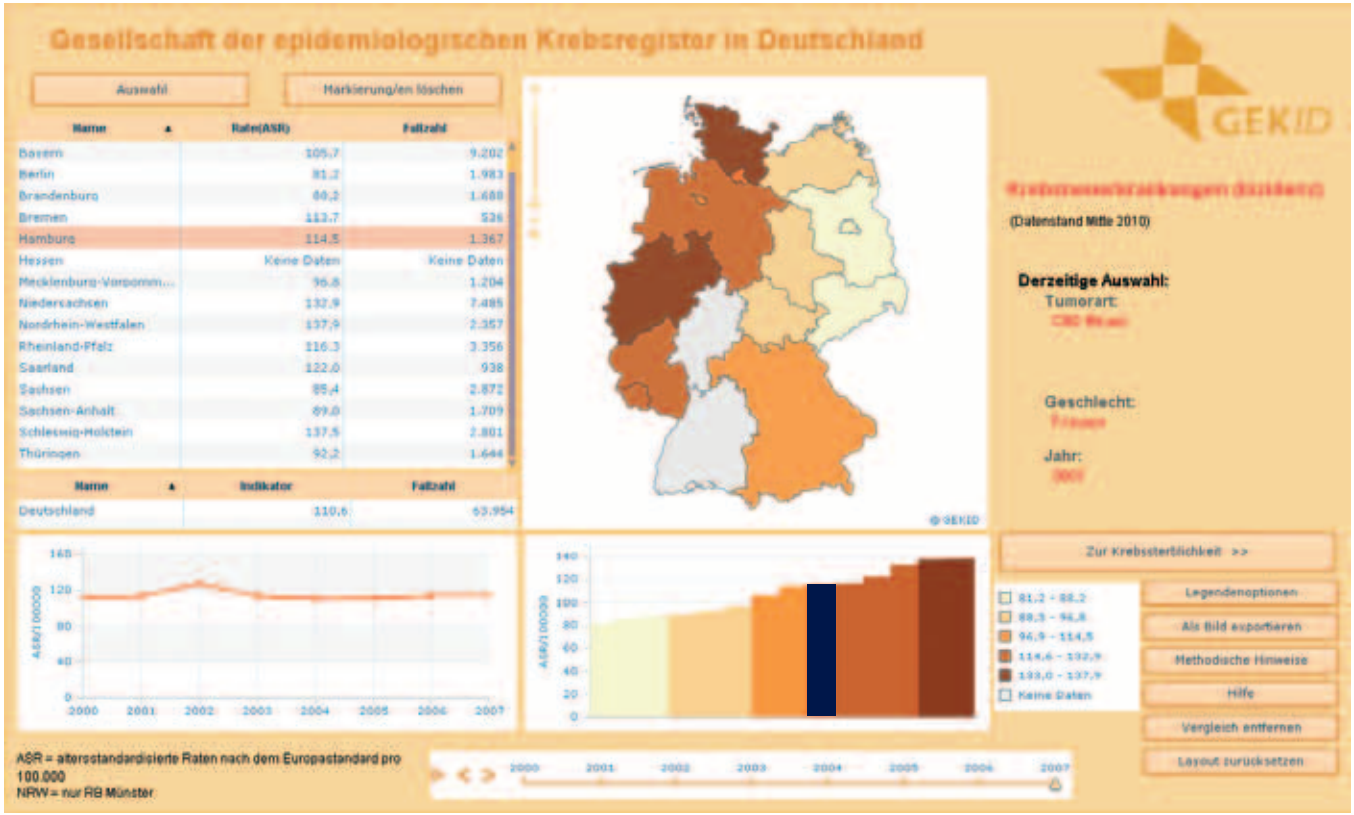

Quelle: GEKID

Brustkrebs: Die Darstellung in der Deutschlandkarte zur Brustkrebshäufigkeit (siehe Abbildung, oben rechts) zeigt die Unterschiede zwischen Ost und West. Die niedrigeren Neuerkrankungsraten im Osten stehen deutlich höheren Raten im Westen gegenüber. Hamburg liegt mit altersstandardisierten 114,5 Erkrankungen pro 100.000 Frauen im Jahr 2007 eher im Mittelfeld, dies zeigt die blaue Säule für Hamburg im Säulendiagramm (siehe Abbildung, unten rechts).

Neuerkrankungen an Brustkrebs in Deutschland 2007

© adel/pixelio.de

Prostatakrebs: Die Neuerkrankungsrate für Prostatakrebs verläuft in Hamburg ähnlich wie in Bremen und Schleswig-Holstein: Nach einem kontinuierlichen Anstieg bis 2003 sank die Rate anschließend auf ein seither etwa gleichbleibendes Niveau. Die Sterblichkeitsrate blieb im Gegensatz dazu im selben Zeitraum auf erheblich niedrigerem Niveau.

Neuerkrankungsraten Prostatakrebs in Hamburg, Bremen und Schleswig Holstein 2000 - 2007

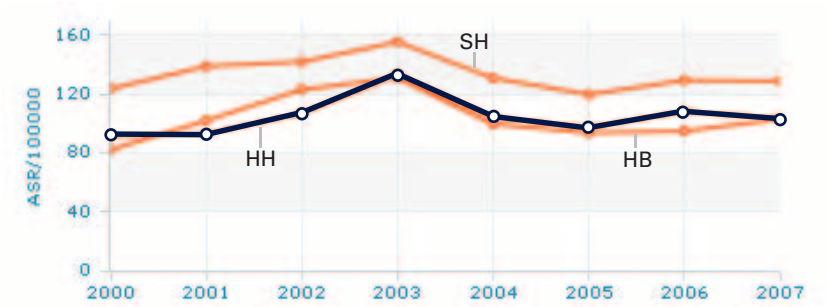

Sterblichkeitsraten Prostatakrebs in Hamburg, Bremen und Schleswig Holstein 2000 – 2008

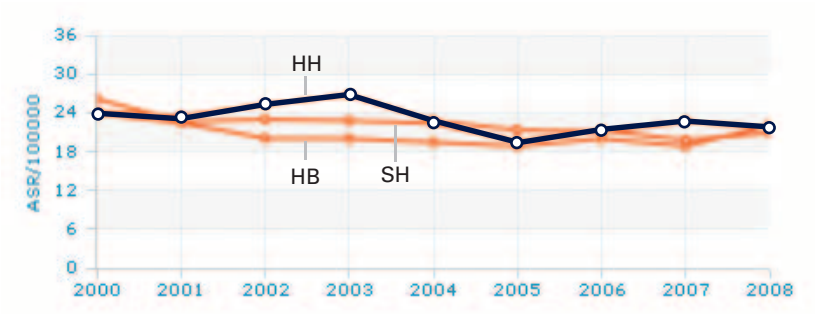

Quelle: GEKID

Der Krebsatlas hält nicht nur Daten und methodische Hinweise bereit, die für die Interpretation wichtig sind. Mit der Option „Hilfe“ gelangen Sie zur Beschreibung aller Funktionen, über die der Atlas verfügt. Sie erfahren, wie Sie die einzelnen Elemente in der Abbildung nutzen und für Ihren Zweck anpassen können: die Datentabelle, die Karte, das Zeitserien- und Säulendiagramm, die Legende sowie die Schaltfläche zur Auswahl bestimmter Erkrankungen.

Lungenkrebs nimmt bei Frauen zu.

Lungenkrebs: Er nimmt bei Frauen insbesondere in den Stadtstaaten Hamburg und Bremen zu, in Hamburg wird derzeit die höchste Neuerkrankungsrate bundesweit beobachtet. Bei Männern ist dagegen – auf insgesamt etwa dreifachem Niveau – eine abnehmende Tendenz festzustellen.

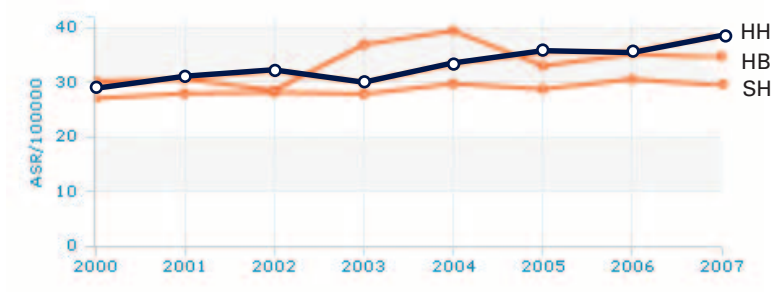

Neuerkrankungsraten an Lungenkrebs bei Frauen in Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein 2000 – 2007

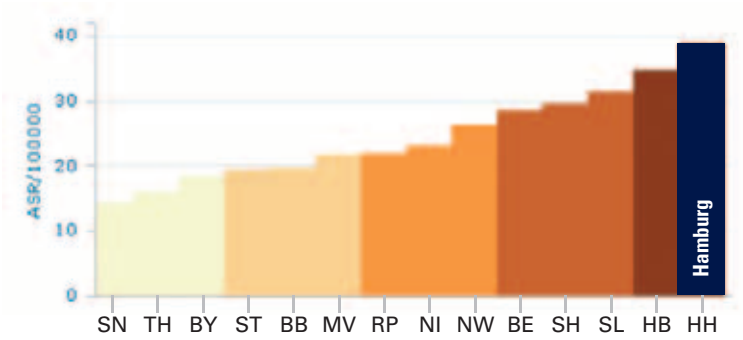

Neuerkrankungsraten bei Frauen an Lungenkrebs in Deutschland 2007

Quelle: GEKID

Viele Informationen bekommen Sie im Internet bereits, wenn Sie mit dem Mauszeiger über die Elemente in der Abbildung fahren: die Säulen im Diagramm werden dann mit dem Bundesland und der altersstandardisierten Rate bezeichnet. Sie können Bundesländer markieren, damit sie im Zeitseriendiagramm angezeigt werden, die Legendenfarben ändern und vieles mehr. Vor allem lassen sich die unterschiedlichen Elemente als Bilddatei exportieren.

© Claudia Hautumm / pixelio.de

Insgesamt präsentiert der Krebsatlas für 25 Tumorarten und Krebs insgesamt, sowohl jährliche Neuerkrankungen als auch Sterbefälle. Er liefert darüber hinaus in seinen methodischen Hinweisen Interpretationshilfen. Zum Beispiel verweist er darauf, dass Unterschiede in der Art und Vollzähligkeit der Datenerfassung der einzelnen Register oder bei einzelnen Krebslokalisationen zu unterschiedlichen Zahlen und Raten führen können. Auch die Ausprägung regional unterschiedlicher Krebsfrüherkennungsprogramme kann zu Unterschieden der in den Krebsregistern dokumentierten Daten führen, die im Einzelfall mit betrachtet werden müssen.

Krebsregisterdaten für die Forschung

Die Information der Öffentlichkeit über das Krebsgeschehen ist ein wichtiges Anliegen von Krebsregistern. Daten von Krebsregistern werden darüber hinaus genutzt, um Risikofaktoren und Erkrankungen zu erforschen, Früherkennungsprogramme zu entwickeln oder Therapieerfolge zu bewerten. Häufigkeit und Verbreitung von Krebserkrankungen sind Grundlage wissenschaftlicher Forschung und gesundheitspolitischer Entscheidungen. Zum Beispiel spielt die Frage, ob die Zahl von Krebspatienten steigt oder welche Lokalisationen besonders zu- oder abnehmen, eine Rolle für die medizinische Versorgung. Ob Präventions-und Früherkennungsprogramme greifen, kann langfristig am Verlauf der bevölkerungsbezogenen Neuerkrankungsraten bewertet werden. Wie lange Patienten nach der Diagnose Krebs überleben, wirft ein Licht auf die Qualität medizinischer Versorgung.

So werden die Daten des Hamburgischen Krebsregisters für unterschiedliche Forschungszwecke genutzt: Aktuelle Projekte zu Risikofaktoren, Langzeitprognosen und Lebensqualität zeigen nur einen kleinen Ausschnitt, wie wichtig Krebsregisterdaten für die Behandlung von Krebspatientinnen und Patienten sind.

© Matthias Balzer/pixelio.de

Kleiner Exkurs: Aktuelle Studien mit Daten von Krebsregistern

Studie zu Risikofaktoren

Ziel: Den Einfluss von Hormonersatzpräparaten nach der Menopause auf das Brustkrebsrisiko zu bestimmen. Dabei werden weitere Einflussfaktoren berücksichtigt wie Art der Hormonsubstitution, Dauer, Dosis, Behandlung, Rauchen, Alkoholkonsum, Ernährung und körperliche Aktivität.
Methodik: Bevölkerungsbezogene Fall-Kontroll-Studie in den Regionen Hamburg und Rhein-Neckar.
Beteiligte Institutionen: Institut für Medizinische Biometrie und Epidemiologie, Deutsches Krebsforschungszentrum Heidelberg, Deutsche Krebshilfe, Hamburgisches Krebsregister.
(siehe ausführlich: MARIE-Studie)

Studie zu Langzeitprognosen

Ziel: Das Überleben von Krebspatienten nach der Diagnose Krebs zu ermitteln. Überlebenszeitanalysen sind eine Grundvoraussetzung, um die Qualität der medizinischen Versorgung von Krebspatienten eines Landes zu bewerten.
Methodik: Bevölkerungsbezogene Überlebenszeitanalysen für unterschiedliche Krebserkrankungen in Deutschland.
Beteiligte Institutionen: Gesellschaft epidemiologischer Krebsregister in Deutschland, epidemiologische Krebsregister der Bundesländer, Deutsches Krebsforschungszentrum Heidelberg.
(siehe ausführlich: BSG 2009, S. 77)

Studie zur Lebensqualität

Ziel: Die Lebensqualität von Langzeitüberlebenden nach der Diagnose Brust-, Kolorektal- und Prostatakrebs zu ermitteln. Ein genaueres Wissen über die Spätfolgen und Einschränkungen nach einer Krebserkrankung soll helfen, Ansatzpunkte und Strategien zur Prävention dieser Einschränkungen zu entwickeln.
Methodik: Befragung von etwa 7000 Patienten, die seit ihrer Krebsdiagnose 5-15 Jahre überlebt haben.
Beteiligte Institutionen: Deutsche Krebshilfe, sechs bevölkerungsbezogene Krebsregister Deutschlands, darunter das Hamburgische Krebsregister.
(siehe ausführlich: BSG 2009, S. 76.) ■

© Rita Thielen/pixelio.de

Die deutlich verbesserte Datenlage zu Krebserkrankungen in Deutschland ist einer intensivierten und nun flächendeckend möglich gewordenen Krebsregistrierung zu verdanken. Mit dem vorliegenden GEKID-Atlas der Krebshäufigkeiten und deren Trends in den Bundesländern lassen sich mögliche Schwerpunkte für die Krebsprävention und -versorgung gezielter identifizieren. Auch die beabsichtigten Erfolge dieser Maßnahmen lassen sich zukünftig mit den epidemiologischen Daten der Krebsregister überprüfen.

Über das epidemiologische Krebsregister hinaus wollen wir zukünftig auch noch ein bevölkerungsbezogenes klinisches Register schaffen. Darin soll verlaufsbegleitend die Behandlung krebskranker Patienten dokumentiert werden, um die medizinische Versorgung weiter zu verbessern.

Ansprechpartner

Dr. Stefan Hentschel
Hamburgisches Krebsregister
Telefon: (040) 428 37 24 10
Fax: (040) 427 94 84 10
E-Mail: stefan.hentschel@bgv.hamburg.de

Literatur und Links

BSG – Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, 2009: Hamburger Krebsdokumentation 2005-2006. Neuerkrankungen und Sterbefälle. Teil 1 und Teil 2. Hamburg: Hamburgisches Krebsregister (www.hamburg.de/krebsregister, Downloads)

GEKID-Atlas der Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland e.V. (GEKID), www.gekid.de, Links „GEKID-Atlas", „Inzidenz und Mortalität von Krebserkrankungen in den Bundesländern")

Hamburgisches Krebsregister, www.hamburg.de/krebsregister, siehe unter Downloads „Hamburger Krebsdokumentation".

Hamburgisches Krebsregistergesetz (HmbKrebsRG) vom 27. Juni 1984 (HmbGVBl. Teil I, Nr. 31 vom 3. Juli 1984, S. 129-132), (www.hamburg.de/krebsregister, Downloads „Hmb. Krebsregistergesetz")

MARIE-Studie: Mammakarzinom-Risikofaktoren-Erhebung (www.gekid.de, Link „Studien")

Hinweis: Die Links wurden zuletzt aufgerufen am 8. August 2011.

Kapitel 9

Einkaufsbummel? Schön wär‘s!

Alltagschemikalien im Baumarkt

© Dron - Fotolia.com

Der eine geht am Sonnabend ins Stadion, der andere bummelt durch den Baumarkt. Er mag sich denken: Aufsichtsbeamte des Amtes für Arbeitsschutz haben einen Traumjob; sie werden für den Besuch sogar noch bezahlt! Der Fan schaut nach dem besonderen Schnäppchen, wir müssen auf weniger Augenfälliges achten. „Bummeln" ist nicht: Vielmehr schauen wir sehr genau hin: Sind die Waren frei von verbotener Chemie? Und sind erlaubte Chemikalien gekennzeichnet? Wie Sie sich und uns helfen können, Gefahren zu mindern, die von der Chemie ausgehen können – aber nicht müssen: Auch davon handelt der folgende Beitrag.

As elsewhere, visiting home improvement stores on Saturdays is a favourite past-time for quite a few people in Hamburg. However, if the store owner does not exercise sufficient care in choosing the supplier, some of the bottles, tins, and boxes on sale may contain illegal hazardous chemicals. Our surveillance routinely verifies if there are any forbidden items on display – which rarely happens. We take particular care in ensuring that hazardous, but legal items are furnished with appropriate warnings and instructions. We discuss what consumers themselves can do to avoid exposure to dangerous chemicals.

9

Nein, diese schwarzen Flaschen
enthalten keine Getränke!
Sind sie entsprechend gesichert?

Im Baumarkt

„Aktive Marktüberwachung": Wir überprüfen unabhängig von uns gemeldeten oder übermittelten Vorfällen, ob Vorschriften eingehalten werden.

Er ist beliebtes Ziel der Hamburgerinnen und Hamburger am Samstagmorgen; Bretter, Schrauben, Bohrmaschinen – und Lacke, Beizen, Kleber, Schäume.

Christian Kerstan kommt am Werktag. Er ist Chemieingenieur und Aufsichtsbeamter des Amtes für Arbeitsschutz; er prüft, ob die Produkte dem Chemikalienrecht entsprechen – Inhaltsstoffe, Kennzeichnung, Verpackung. Heute ist es ein Routinebesuch, „aktive Marktüberwachung". Wonach hält er Ausschau?

Vielfältige Produkte, vielfältige Regelungen

Als erstes führt ihn der Weg zu einem Regal mit schwarzen Flaschen. „Flüssige Grillanzünder" erklärt Herr Kerstan. „Früher fand man die oft in bunten durchsichtigen Verpackungen. Kinder haben dann zu Hause manchmal probiert, ob etwas Leckeres in der Flasche ist. Deshalb sind jetzt die schwarzen Verpackungen vorgeschrieben." Dann probiert er noch, ob der kindergesicherte Verschluss sich zu leicht öffnen lässt. „Manchmal sind diese Verschlüsse nicht richtig zugeschraubt. Und wenn die Flasche nicht vollständig verschlossen ist, funktioniert die Kindersicherung nicht. Was das bedeutet, wenn die Kinder unbeaufsichtigt die Flasche in die Hand bekommen, brauche ich wohl nicht zu erklären". Aber hier ist alles in Ordnung.

Weiter geht es zu den Holzschutzmitteln. Das sind „Biozide", für die das europäische Biozidrecht gilt. Biozid-Produkte sind „Wirkstoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, auf chemischem oder biologischem Wege Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, Schädigungen durch sie zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen" (Richtlinie Nr. 98/8/EG, Biozid-Richtlinie). Ein „N-", gefolgt von fünf Ziffern, (fiktives Beispiel: „N-98765") auf dem Etikett zeigt, dass dieses Produkt vorschriftsmäßig bei der Bundesstelle für Chemikalien gemeldet wurde. Auch die Wirkstoffe sind genannt. Herr Kerstan findet sie in einer Liste mit „notifizierten Bioziden",

Produktart 8, Holzschutzmittel. Also alles in Ordnung, trotz der bedrohlich wirkenden Kennzeichnung mit schwarzem Kreuz und totem Fisch? „Im Prinzip ja. Auch solche Gefahrstoffe dürfen an private Verbraucher verkauft werden. Aber wer Biozide einsetzen will, ist nach der Gefahrstoffverordnung verpflichtet, möglichst wenig und möglichst ungefährliche Mittel einzusetzen. Das gilt auch für Privatleute."

Desinfektions- und Holzschutzmittel sowie Rattengifte, Insektensprays und Repellentien sind für den Privatverbrauch gängige Biozide.

Es gibt allerdings auch Produkte, die man nur persönlich beim Verkäufer bekommt. Dazu gehört alles mit einem Totenkopf auf dem Etikett. Aber auch, wenn ein Verdacht auf krebserzeugende Wirkung besteht (gekennzeichnet mit „R 40"), gilt ein Selbstbedienungsverbot. Außerdem legt die Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) fest, dass nur eine sachkundige Person die Ware nach eingehender Beratung abgeben darf.

Zu diesen Produkten gehören seit einiger Zeit auch Montageschäume, Kleber und Dichtmassen, die den Stoff Methylendiisocyanat (MDI) enthalten. Da MDI außerdem zu Allergien führen kann (sensibilisierende Wirkung), schreibt eine Ergänzung des Anhangs XVII der Chemikalienverordnung REACH (Verordnung [EG] Nr. 1907/2006) vor, dass diese Produkte nur zusammen mit geeigneten Schutzhandschuhen verkauft werden dürfen (Verordnung [EG] Nr. 552/2009).

Nun wendet sich Herr Kerstan den Abbeizern zu; für diese gilt: Ab dem 6. Dezember 2011 dürfen solche, die mehr als 0,1 Gewichtsprozent Dichlormethan enthalten, nicht mehr an die breite Öffentlichkeit oder gewerbliche Verwender verkauft – nach dem 6. Juni 2012 dürfen sie auch nicht mehr gewerblich verwendet werden. Aufgrund zahlreicher Vergiftungen bis hin zu Todesfällen infolge narkoseähnlicher Zustände durch Dichlormethan hatte die EU Dichlormethan in die Stoffe mit Beschränkungen (REACH Anhang XVII) aufgenommen. In Industrieanlagen dürfen Abbeizer mit Dichlormethan unter bestimmten Bedingungen noch eingesetzt werden. Wenn sie hierfür in den Handel kommen, muss „gut sichtbar, leserlich und unverwischbar" auf diese industrielle Verwendung hingewiesen werden (siehe Verordnung [EU] Nr. 276/2010).

Eine andere Abteilung im Baumarkt bietet Lacke und Farben an. In unserem zweiten Verbraucherschutzbericht haben wir beschrieben, wie Sie auf organische Lösungsmittel verzichten können (BSG 2009, S. 130ff.). Die einschlägige Vorschrift der EU (Richtlinie 2004/42/EG) und deren Umsetzung in eine deutsche Verordnung (ChemVOCFarbV, 2004) schreiben den Herstellern und Importeuren Grenzwerte für flüchtige organische Verbindungen vor. Denn diese – in die Umwelt freigesetzt – können „Sommersmog" (Bildung von Ozon in Bodennähe) auslösen. Im Baumarkt schaut Herr Kerstan auch hier darauf, ob die Stoffe hinreichend gekennzeichnet sind. Ist angegeben, wie hoch die Grenzwerte für die verwendeten flüchtigen organischen Verbindungen sind und wie hoch der maximale Gehalt im vorliegenden Produkt ist?

Erfreulicherweise kaum noch in Baumärkten anzufinden sind Klebstoffe, die Toluol oder Benzol enthalten; vor solchen „Sonderangeboten" sollten Sie sich in Billigläden in Acht nehmen.

Im Labor prüfen wir nach

Die DIN EN ISO 8317 ist eine Norm, die die Anforderungen an und Testmethoden für kindergesicherte Verpackungen und Verschlüsse beschreibt.

Manches lässt sich vor Ort klären, zum Beispiel: Wird das Selbstbedienungsverbot eingehalten? Sind bei Bioziden Wirkstoffe angegeben? Sind Verschlüsse kindergesichert? Wobei wir letzteres nur dem Augenschein nach prüfen können: Lässt sich die Flasche dennoch ohne Widerstand aufschrauben? Bestehen Zweifel, gehen wir der Sache weiter nach. Ein akkreditiertes Labor muss den Verschluss nach DIN EN ISO 8317 geprüft haben. Das Prüfzertifikat fordern wir vom Hersteller oder Importeur an. Kann er ein solches nicht vorlegen, muss er die Prüfung nachholen.

Und oft muss der Kontrolleur auch in anderen Fällen Proben für die nähere Untersuchung im Labor mitnehmen. Heute sind es einige Packungen verschiedener Klebstoffe. „Die untersuchen die Kolleginnen im Labor auf Benzol, Toluol und chlorierte Kohlenwasserstoffe," erläutert Herr Kerstan.

© r.classen - Fotolia.com

Wie wir die Stoffe bestimmen, beschreiben wir genauer im nächsten Kapitel, das sich mit Chemikalien in Elektro- und Elektronikgeräten beschäftigt.

Was passiert bei Verstößen?

Werden Vorschriften nicht eingehalten, dürfen die Produkte so nicht auf den Markt; sie müssen zumindest vorläufig aus dem Regal verschwinden. Im Jargon heißt das, sie sind „nicht verkehrsfähig". Mancher Mangel lässt sich dann beheben, falsche Etiketten können zum Beispiel durch neue überklebt werden. Oft ist gar kein Verkauf mehr möglich, wenn etwa ein verbotener Stoff in dem Produkt enthalten ist.

Die „Verkehrsfähigkeit" ist ein zentraler Begriff in unserer Arbeit. Ein Produkt, das bestimmte gesetzliche Auflagen nicht erfüllt, ist nicht „fähig", als Ware zu „verkehren".

Auf jeden Fall informieren wir dann die Behörde, die für den Vorlieferanten zuständig ist. Auch dort müssen dann Produkte aus dem Verkehr gezogen werden und der Großhändler muss wiederum auf seine Abnehmer zugehen. Wenn notwendig, informiert die zuständige Behörde die EU über RAPEX.

Treffen wir auf Produkte, deren Gefährlichkeit nicht eindeutig festgelegt ist, konsultieren wir eine Reihe von Datenbanken mit den einschlägigen Informationen, beispielsweise die Stoffdatenbanken der Bundesrepublik Deutschland, das Gefahrstoffinformationssystem Chemie der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und Chemische Industrie (GISCHEM) oder das Europäische Informationssystem für chemische Stoffe (ESIS).

Wie wir Informationen weitergeben: RAPEX

Bewerten wir das Risiko für Gesundheit oder Sicherheit mit „hoch" oder „ernst", läuft die gut geölte Maschinerie der europäischen Warnmeldungen an. Mit „RAPEX" (Rapid Exchange Database) informieren wir dann die Behörden in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

© ferretcloud - Fotolia.com

9

Im Einzelhandel gibt es für bestimmte Produkte ein Verbot der Selbstbedienung, um eine sachkundige Beratung zu ermöglichen.

Jeden Freitag veröffentlicht die EU-Kommission eine wöchentliche RAPEX-Übersicht über gefährliche Produkte, die ihr von den einzelstaatlichen Behörden gemeldet wurden.

In unserer Praxis bedeutet das, dass wir in das EU-Schnellwarnsystem für alle gefährlichen Konsumgüter das Problem, alle unsere und auch die freiwilligen Maßnahmen der Hersteller oder Händler eingeben. Jeden Freitag können Sie auf der Webseite eine Übersicht über die gefährlichen Produkte einsehen, die die einzelstaatlichen Behörden zuvor gemeldet haben.

Ausgenommen von RAPEX sind Nahrungs- und Arzneimittel sowie medizinische Geräte, über die Behörden in eigenen Systemen informieren (Rapid Alert System for Food and Feed [RASFF], zu Deutsch: Europäisches Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel, sowie die Meldesysteme des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte).

Warum nicht gleich Kontrolle „an der Quelle"?

Theoretisch ließen sich diese Mühen vermeiden, wenn alle mangelhaften Produkte gleich beim Hersteller oder Importeur „abgefangen" werden könnten. Wenn wir näher hinsehen, wird deutlich, warum das in der Praxis oft nicht funktioniert. So ist gar nicht einfach erkennbar, welche Produkte von einer bestimmten Regelung betroffen sind:

- Es gibt keine „Meldepflicht" für Produkte, die möglicherweise dem Chemikalienrecht unterliegen, anders als zum Beispiel für tierische Lebensmittel. Selbst wenn es diese gäbe, könnten wir nicht ohne weiteres solche Produkte identifizieren, die eigentlich hätten gemeldet werden müssen. Zum Beispiel gibt es für Cadmium (ein giftiges Schwermetall) in Bezug auf die meisten Kunststoffe einen strengen Grenzwert (Verordnung [EU] Nr. 494/2011) – aber nicht, wenn es der Einfärbung aus Sicherheitsgründen dient. Um schon beim Import umfassend kontrollieren zu können, müsste uns die Einfuhr sämtlicher Produkte mit Kunststoffbestandteilen mitgeteilt werden.
- Sachkunde und Selbstbedienungsverbot gelten im Einzelhandel; die müssen wir also dort prüfen.

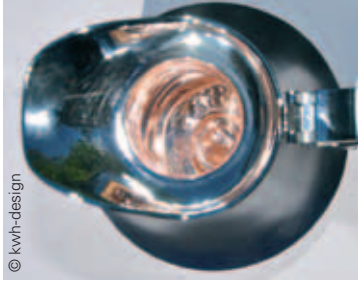

- Manche Beschränkung gilt nur bei Abgabe an den privaten Endverbraucher, beim Hersteller oder Importeur können wir das nur begrenzt kontrollieren.

Aber: In Schwerpunktaktionen prüfen wir bestimmte Produktgruppen – zusammen mit dem Zoll – auch bei der Einfuhr und bei Herstellern (zum Beispiel zu Cadmium in Lichterschläuchen). Wir erinnern daran, dass „Importe" aus anderen EU-Ländern rechtlich nicht als solche gelten, da wir in der Europäischen Union einen gemeinsamen Markt haben.

Verbotene Stoffe: Gefahr für Beschäftigte in den Herkunftsländern

Selten in Baumärkten anzutreffen, eher in Billig- und Restpostenläden sind Sonderangebote mit Thermoskannen. Auch hier müssen wir öfter eine Probe für die Laboruntersuchung mitnehmen: Drei dunkle Flecken sind hinter dem Glas des Isolierbehälters zu sehen: Abstandshalter, vermutlich aus Asbest. Nur mit dem Mikroskop – und nachdem wir die Kanne zerschlagen haben – ist das überprüfbar. Dank der REACH-Verordnung dürfen asbesthaltige Erzeugnisse in der EU nicht verkauft werden.

Für die Benutzer der Kanne sind diese gut verpackten Asbeststückchen unbedenklich. Nur wenn der Isolierbehälter zerbricht, können die krebserregenden Fasern freigesetzt werden. Aber bei der Produktion – häufig in China – sind Beschäftigte dem Asbest ausgesetzt. In China ist Asbest nicht verboten! Und der Arbeitsschutz ist nicht ganz auf EU-Niveau.

Arbeitnehmer und die Umwelt in anderen Ländern sollen auch die besonderen Vorschriften schützen, die regeln, wie Chemikalien in Elektro- und Elektronikgeräten zu nutzen sind, und die wir im nächsten Kapitel beschreiben.

Was können Verbraucher tun?

Wenn schon die Behördenexperten erst eine Laboranalyse benötigen, um vorschriftswidrige Produkte zu erkennen, wird es für die Eigenbeurteilung der Verbraucher schwierig. Aber es gibt doch ein paar Merkmale, auf die Sie achten können.

Zunächst sollten Sie ruhig am „kindergesicherten" Verschluss einmal zur Probe drehen.

Dann rät Christian Kerstan: „Um Bau- und Haushaltschemikalien ohne deutschsprachige Beschriftung sollten Sie einen Bogen machen. Oft sind es Gefahrstoffe, für die generell eine deutsche Kennzeichnung vorgeschrieben ist." Fehlt die Beschriftung, liegt der Gedanke nahe, dass auch andere Verbote nicht beachtet wurden. So finden die Behörden immer wieder chinesische Reparatursets für Fahrradreifen mit englischer Beschriftung, die das krebserzeugende Benzol als Lösungsmittel enthalten.

Lässt sich der Kauf von „Totenkopf"-Produkten gar nicht vermeiden, sollten Sie unbedingt eine sachkundige Beratung in Anspruch nehmen. Der Händler muss sie anbieten und auch Tipps geben, wie sich der Einsatz solch gefährlicher Stoffe vielleicht doch vermeiden lässt.

Chemikalienrechtlich unterscheiden wir „Erzeugnisse" von „Stoffen" und „Zubereitungen/Gemischen".

Und wer beim Einkauf rätselt, ob das Mouse-Pad, die Gardinen oder die schöne Handtasche vielleicht gefährliche Chemikalien enthalten, hat mit der europäischen Chemikalienverordnung REACH auch eine neue Informationsmöglichkeit bekommen: Wenn Sie fragen, muss der Händler Ihnen mitteilen, ob diese „Erzeugnisse" einen der als „besonders besorgniserregend" bezeichneten Stoffe einer fortlaufend erweiterten Liste enthält, die die Europäische Chemikalienagentur ECHA im Internet veröffentlicht.

Noch ist diese Auskunft für den Handel keine Routineangelegenheit, wie Testkäufe des BUND (2010) gezeigt haben: „Jedes dritte Unternehmen informierte die Verbraucher nicht über vorhandene Schadstoffe, obwohl sie dazu

Europäische Chemikalienagentur ECHA
und Internationales Chemisches Sekretariat
bieten Infos über gefährliche Stoffe an.

gesetzlich verpflichtet gewesen wären. Zugleich erwies sich mehr als jedes zweite Produkt als belastet." Je häufiger Sie solche Fragen stellen, desto schneller dürften sich die Auskünfte verbessern. Das Umweltbundesamt hat hierfür einen Musterbrief zum Download vorbereitet.

Sind Schadstoffe in einem Produkt vorhanden? Fragen Sie nach!

Besonders kritische und strenge Kriterien an die Unbedenklichkeit und Risikovermeidung chemischer Stoffe stellt das International Chemical Secretariat, ein Zusammenschluss von vier Umweltorganisationen. Es hat eine SIN-Liste („Substitute It Now!", Chemsec 2011) von besonders besorgniserregenden Stoffen erstellt. Während die SIN-Liste bei Drucklegung 378 Substanzen zur sofortigen Substitution vorschlägt, nennt die ECHA (2011) 53 Kandidaten.

Besonders die chemische Industrie hat Sorge, dass die nicht amtliche, von einer Umweltlobby aufbereitete SIN-Liste Verwirrung in Bezug auf die verbindlichen REACH-Vorgaben auslösen könne. Auch das Sekretariat räumt ein, dass seine Liste Unternehmer veranlassen könne, Ersatz in Stoffen zu suchen, die sich letztendlich als ebenso schädlich oder gar schädlicher erweisen. Gleichwohl würdigte EU-Umweltkommissar Janez Potočnik die Liste als Grundlage für solche Stoffe, die die Kommission als nächste überprüft wissen möchte (Potočnik 2011).

Hersteller, Marktüberwachung, Verbraucher

Chemie hat nach der unbefangenen Euphorie in der Vergangenheit heute einen schlechten Ruf und einen schweren Stand. Nachdem wir einmal die Büchse der Pandora geöffnet haben, tun wir uns schwer damit, alles, was der Büchse „entfleuchte", wieder einzufangen. Wir müssen immer mehr wissen, und je mehr wir wissen, desto weniger unbefangen treten wir nicht nur der Chemie, sondern inzwischen auch der Natur entgegen. Denn leider ist es keineswegs so, dass nur die Chemie Risiken enthält.

Oft nutzen Hersteller in Drittländern nicht aus böser Absicht, sondern aus schlichter Unkenntnis Chemikalien, die wir im industrialisierten Teil der Erde

als giftig und gefährlich erkannt haben. Von den Herstellern müssen wir verlangen, dass sie die tatsächliche oder auch vorgeschobene Unkenntnis überwinden. Die Länder, in denen sie herstellen, müssen die Produktion so überwachen, dass sie nur noch „verkehrsfähige" Produkte exportieren. Diese Überwachung ist die bei weitem unaufwendigere, aber sicherlich noch Zukunftsmusik. Sie ist nicht völlig utopisch – bei den Arzneimitteln überprüfen unsere Kolleginnen und Kollegen Produktionen in aller Welt.

Die Vielzahl von Stoffen und Stoffverbindungen auf unserem Markt „aktiv" überwachen zu wollen, scheint ein schier unbewältigbares Unterfangen. Dennoch können Sie und wir das Risiko für verantwortungslose Händler, „erwischt" zu werden, bei einer intelligenten Arbeitsteilung zwischen Behörde und Verbrauchern spürbar erhöhen. Die Verbraucherin, der Verbraucher kann bei jedem Kauf auch den Part erster aktiver Überwachung übernehmen. Wenn Sie uns auf Missstände oder Verdächtiges, etwa fehlende Kennzeichnung, aufmerksam machen, können wir sehr viel gezielter und damit effektiver eingreifen.

Scheuen Sie sich nicht mit zu machen, es geht nicht ums „Petzen", Chemie ist zu gefährlich, um nicht sehr genau hinzuschauen! Sie und wir können zudem die Verantwortungsvollen unter den Unternehmern, die nach wie vor die große Mehrheit bilden, vor dem unlauteren Wettbewerb skrupelloserer Konkurrenten schützen.

Ansprechpartnerin

Dr. Bettina Schröder
Amt für Arbeitsschutz
Telefon: (040) 428 37 21 12
Fax: (040) 428 37 31 00
E-Mail: arbeitnehmerschutz@bgv.hamburg.de

© Andreas F. - Fotolia.com

© kwh-design

Literatur und Links

BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, 2010: Viele deutsche Handelsketten verstoßen gegen europäisches Recht: Kunden werden unzureichend über Schadstoffe und Produkte informiert. Pressemitteilung vom 13. September 2009 (www.bund.net/servie/suche, Volltextsuche nach „Schadstoffe Produkte", Rubrik „Pressemitteilungen")

Chemsec – International Chemical Secretariat 2011: SIN List 2.0. Göteborg (www.sinlist.org)

ChemVerbotsV – Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003. Bundesgesetzblatt Teil I: 867-884, die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 10 der Verordnung vom 26. November 2010. Bundesgesetzblatt Teil I: 1643-1692 geändert worden ist (Chemikalien-Verbotsverordnung, www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv)

ChemVOCFarbV – Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung vom 16. Dezember 2004. Bundesgesetzblatt Teil I: 3508-3514, die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Dezember 2010. Bundesgesetzblatt Teil I, 2194-2196 geändert worden ist (www.gesetze-im-internet.de/chemvocfarbv)

DIN EN ISO 8317 – Kindergesicherte Verpackungen - Anforderungen und Prüfverfahren für wiederverschließbare Verpackungen (ISO 8317:2003) Deutsche Fassung EN ISO 8317:2004. Berlin u.a. Beuth (www.beuth.de, Suche " DIN EN ISO 8317")

ECHA – Europäische Chemikalienagentur 2011: Candidate List of Substances of Very High Concern for Authorisation – Kandidatenliste für besondere Besorgnis erregende Stoffe (http://echa.europa.eu/home_de.asp, Link: „Candidate List of SVHC")

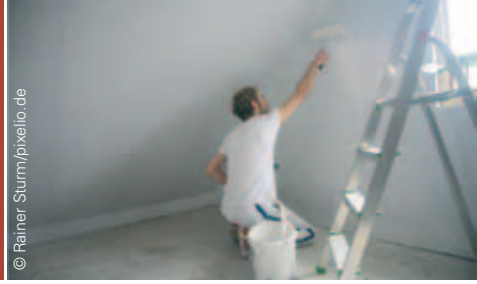

ESIS – Europäisches Informationssystem für chemische Stoffe im Institut für Gesundheits- und Verbraucherschutz des Gemeinsamen Forschungszentrums der Europäischen Kommission (http://esis.jrc.ec.europa.eu/)

GefStoffV – Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010. Bundesgesetzblatt Teil I: 1643-1692, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011. Bundesgesetzblatt, Teil I: 1622-1630 geändert worden ist (www.bundesrecht.juris.de, Links „Gesetze/Verordnungen", „G", „GefStoffV")

GISCHEM – Gefahrstoffinformationssystem Chemie der Berufsgenossenschaft, Rohstoffe und Chemische Industrie (www.gischem.de)

Potočnik, J., 2011: Reaching for resource efficiency and innovation in the chemicals sector, Rede in der Europäischen Chemikalienagentur ECHA am 19. Mai 2011 (http://ec.europa.eu/index_de.htm, Links „Webseiten der Kommissionsmitglieder / Die Kommissare", „Janez Potočnik", „deutsch", „Medien", „Reden", „Mai 2011")

RAPEX – Generaldirektion „Gesundheit und Verbraucher" der Europäischen Kommission: Rapid Alert System for non-food dangerous products – Schnellwarnsystem für gefährliche Nicht-Lebensmittel-Produkte (http://ec.europa.eu/consumers/index_de.htm, Link „RAPEX")

Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten, Amtsblatt Nr. L 123 vom 24. April 1998: 1-63 (http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm, Links, „Einfache Suche", „Dokumentennummer", Jahr „1998", Nummer „8")

Stoffdatenbanken der Bundesrepublik Deutschland (www.stoffdaten-deutschland.de)

Umweltbundesamt: Musterbrief zu Auskunftsrechten zu Stoffen in Erzeugnissen (www.reach-info.de, Thema „Schutz vor besorgniserregenden Stoffen verbessert", Link „Musterbrief")

Umweltbundesamt stellt Musterbrief zum Download bereit, mit dem Sie Ihre Auskunftsrechte zu gefährlichen Stoffen wahrnehmen können.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, Amtsblatt. L 396 vom 30. Dezember 2006: 1-366 (http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm, Links, „Einfache Suche", „Dokumentennummer", Verordnung, Jahr „2006", Nummer „1907")

Verordnung (EG) Nr. 552/2009 der Kommission vom 22. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Anhang XVII. Amtsblatt Nr. L 164 vom 26. Juni 2009: 7-31 (http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm, Links, „Einfache Suche", „Dokumentennummer", Verordnung, Jahr „2009", Nummer „552")

Verordnung (EU) Nr. 276/2010 der Kommission vom 31. März 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf Anhang XVII (Dichlormethan, Lampenöle und flüssige Grillanzünder sowie zinnorganische Verbindungen), Amtsblatt Nr. L 086 vom 1. April 2010: 7-12 (http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm, Links, „Einfache Suche", „Dokumentennummer", Verordnung, Jahr „2010", Nummer „276")

Verordnung (EU) Nr. 494/2011 der Kommission vom 20. Mai 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Anhang XVII (Cadmium). Amtsblatt Nr. L 134 vom 21. Mai 2011: 2-5 (http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm, Links, „Einfache Suche", „Dokumentennummer", Verordnung, Jahr „2011", Nummer „494")

Hinweis: Die Links wurden zuletzt aufgerufen am 19. September 2011.

Kapitel 10

Verstopft die Quelle

Kein Gift in Elektrik und Elektronik!

© Amt für Arbeitsschutz

Hand aufs Herz: Wie viele Computer liefen schon bei Ihnen zuhause? Gewiss, die Hardware Ihres Computers kann mit der neuen Software nicht mehr mithalten. „Ex und hopp" wird Ihnen da geradezu aufgezwungen. Und Sie liefern brav Ihren alten Computer im Recyclinghof ab oder ein Händler nimmt ihn gleich mit, wenn er Ihnen den neuen verkauft. Die Kehrseite: Nach wie vor wird von Ihnen weggeworfene Elektronik in die Dritte Welt exportiert, wo Menschen die wertvollen Bestandteile mit primitiven und die Gesundheit gefährdenden Methoden zurück gewinnen. Es geht aber auch um den Schutz der Umwelt bei uns.

Electrical and electronic equipment (EEE) used to contain a variety of hazardous chemicals threatening not only the environment when disposed of but also human health when recycled. European Union authorities issued two directives, WEEE (Waste EEE) and RoHS (Restriction of Hazardous Substances in the production process). Establishing protocols and routine procedures for surveying compliance to those directives, our Office of Occupational Protection ran a pilot project. Nine out of 34 items tested were "out of bounds"; we present the issues and discuss implications of the results.

Elektronikschrott: Von der Entsorgung zur Vorbeugung

Quelle: Richtlinie 2002/96/EG

Symbol für die getrennte Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten: Nutzer soll Gerät nicht im Hausmüll entsorgen, sondern getrennt und ohne Kosten abgeben können.

Immer wieder tauchen in der Presse Bilder wie dieses auf: Ein zwölfjähriger Ghanaer steht auf einer lodernden Müllhalde, drischt mit einem Stock auf einen Haufen, aus dem grüne und gelbe Funken zischend herausspringen. So versucht er, Kupferkabel aus der Plastikumhüllung herauszulösen, Kabel, die, glauben wir dem Reporter, aus einem Computermonitor stammen, der einst auf einem deutschen Schreibtisch stand (siehe Reinbold 2010).

„Wie kann das sein?" fragen Sie sich. Hat nicht die Europäische Union nach ähnlichen Berichten den Export von Elektroschrott im Jahre 2003 untersagt? Richtig, eine Richtlinie aus dem Jahr, im Jargon WEEE (2002/96/EG, 2003) genannt, untersagt diesen Export. Mehr noch, die Schwester-Richtlinie RoHS (2002/95/EG, 2003) schreibt vor, bestimmte Stoffe gar nicht erst in der Herstellung zu verwenden. Denn „[a]uch wenn Elektro- und Elektronik-Altgeräte getrennt gesammelt und Recyclingprozessen zugeführt würden, würde der Gehalt an Quecksilber, Cadmium, Blei, Chrom VI sowie PBB [polybromiertes Biphenyl] und PBDE [polybromierten Diphenylether] aller Wahrscheinlichkeit nach ein Risiko für die Gesundheit und die Umwelt darstellen" (RoHS, S. 3).

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Vorgaben der beiden Richtlinien (RoHS und WEEE) im „Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten" (Elektro- und Elektronikgerätegesetz oder auch ElektroG) ausformuliert, das am 1. Juli 2006 in Kraft trat. Unter das Gesetz fallen Haushaltsgeräte vom Wecker zur Gefriertruhe, von der elektrischen Zahnbürste zum Wäschetrockner, vom Transistor zum „Home-Entertainment System", vom elektrischen Messer zur Teppichkehrmaschine, vom Taschen- zum Großrechner, vom Handy zum Kopiergerät, von der Bohrmaschine zum Rasenmäher, von der elektrischen Eisenbahn zum Computertomographen: All diese Geräte konnten bisher die oben genannten Stoffe enthalten und sollen es nun nicht mehr. (Die vollständige Liste finden Sie im Anhang I des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes.) Die Stoffe oder ihre Verbindungen fallen im Übrigen auch unter die REACH-

Elektro(nik)schrott im Müll: Recycling kann giftige Chemikalien freisetzen.

Verordnung der Europäischen Union, die wir im vorherigen Kapitel „Einkaufsbummel? Schön wär's!" genauer vorstellen.

Das Gesetz schreibt auch vor, dass alle Hersteller ihre elektrischen und elektronischen Geräte bei einer „Gemeinsamen Stelle der Hersteller", der Stiftung Elektro-Altgeräte-Register, registrieren lassen müssen.

Vielfach wird ein Gesetz gefordert, das verhindert, überhaupt gebrauchte Elektro- oder Elektronikgeräte zu exportieren. Dies kann kontra-produktiv wirken: Ein längeres „Leben" ist für die Umweltbilanz durchaus zu wünschen. Viele Initiativen engagierter Bürger bemühen sich, voll gebrauchsfähige Computer Schulen und anderen Einrichtungen in der Dritten Welt zur Verfügung zu stellen. Ohne ein solches Gesetz aber können die Behörden nur unter großem Aufwand überprüfen, welche unter den exportierten Geräten tatsächlich noch brauchbar sind und welche nicht. Es macht daher umso mehr Sinn, gefährliche Stoffe gar nicht erst in die Geräte einzubauen.

Sollen gebrauchte Elektro(nik)geräte in Entwicklungsländer exportiert werden können?

Chemie: Fluch und Segen

Als Verbraucherin, als Verbraucher haben wir nicht nur unter der Giftigkeit der nun verbotenen Stoffe gelitten, wir haben durchaus auch von ihren wünschenswerten Eigenschaften profitiert:

Blei ist ein Schwermetall, und seit alters her ein beliebter Werkstoff, obwohl seine Giftigkeit bereits den Römern bekannt war. Jeder, jede hat sich wahrscheinlich schon eine Bleischürze umgehängt, die uns vor Röntgenstrahlen schützt. Auch wir benutzen – wie wir noch beschreiben werden – bei der Röntgenfluoreszenzmessung eine Strahlenkammer, die wir mit Blei ausgekleidet haben.

© Margit Freigang

Das silberweiße, korrosions- und anlaufbeständige Chrom kommt als reines Mineral in der Natur nur ganz selten vor. Meistens ist das Chrom gebunden und je nachdem, in welcher Bindungsform es vorliegt, hat es verschiedene Eigenschaften. Anders als das sehr unbeständige zweiwertige und das sehr stabile dreiwertige ist sechswertiges Chrom außerordentlich giftig und krebserzeugend. Andererseits hat es durchaus erwünschte Eigenschaften in der Galvanotechnik.

Die bromierten Poly-Biphenyle und Diphenylether dienen vor allem dem Flammschutz oder als Brandhemmer; unter Sicherheitsgesichtspunkten sind sie sicherlich begrüßenswert, denn wer möchte schon seinen Computer und möglicherweise den Rest seines Arbeitszimmers abbrennen sehen. Leider sind diese Flammschützer ebenfalls hochgiftig.

Stoffverbote: Grenzwerte und Ausnahmen

Die RoHS-Richtlinie sieht vor, die genannten Stoffe Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom, Cadmium, polybromiertes Biphenyl und polybromierten Diphenylether vollständig zu verbieten. Die Stoffe sind zum Teil hochgiftig, können Krebs auslösen oder auch das Erbgut schädigen. Im Elektro- und Elektronikgerätegesetz hat man sich auf einen Grenzwert von 0,1 Prozent oder 1 Gramm (1.000 Milligramm) auf 1 Kilogramm homogenen Werkstoffs geeinigt. Nur für Cadmium ist er strenger - 0,01 Prozent des Gewichts oder 100 Milligramm pro Kilogramm.

Nun gibt es viele Ausnahmen und lange Übergangsfristen, die im Anhang des Gesetzes veröffentlicht sind. Das beruht nicht allein auf rein wirtschaftlichem Interesse: So kann man zwar das Blei aus Lötverbindungen entfernen, allerdings neigt bleifreies Lot dazu, das Wachstum von haarförmigen Kristallen auszulösen, die zu Kurzschlüssen führen. Zudem sind Menschen beim Reparieren von bleilos verlöteten Stellen einem höheren Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Für einige Spezialanwendungen in sicherheitsrelevanten Berei-

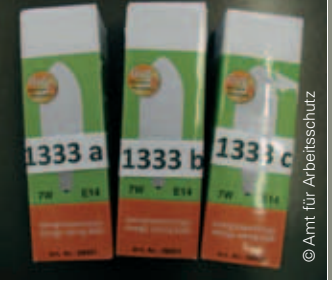

© Amt für Arbeitsschutz

Energiesparlampen dürfen (noch) höhere Mengen an giftigem Quecksilber enthalten.

© Viktor Mildenberger/pixelio.de

chen ist bleihaltiges Lot sogar vorgeschrieben. Für Kathodenstrahlröhren, elektronische Bauteile und Leuchtstoffröhren benötigt man bleihaltiges Glas, wegen besonderer optischer und mechanischer Eigenschaften. Hier gibt es noch keinen Ersatzstoff.

Eine in jüngerer Zeit ins Gerede gekommene Ausnahmeregelung betrifft die Sparlampen, die aus Klimaschutzgründen unsere althergebrachten „Kleinheizgeräte mit Leuchtwirkung", die Glühlampen, ersetzen sollen. Zumal dann, wenn der Leuchteffekt durch Quecksilberdampf erreicht wird, dürfen bis zur fünffachen Menge des Grenzwerts in einer „Brennstelle" enthalten sein, bei einem bestimmten Lampentyp bis zu einem maximalen Röhrendurchmesser (≤ 17 mm) bis Ende des Jahres 2011 sogar unbegrenzte Mengen Quecksilber.

Das Wort Lampe hat im deutschen zwei Bedeutungen: Eine Wohnzimmerlampe mag traditionellerweise mit vier Glühbirnen ausgestattet gewesen sein. Heute könnte diese Lampe vier Sparlampen tragen. Um Missverständnisse zu vermeiden, spricht die Richtlinie im letzteren Fall von „Brennstellen".

Neue Aufgabe in der Überwachung: Projekt aufgelegt

In kaum einer EU-Richtlinie fehlt heute der Hinweis darauf, dass die Industrie selbst aus Wettbewerbsgründen auf einheitliche Vorschriften und deren Einhaltung großen Wert legt. Es ist daher nicht nur zum Schutz der Umwelt und der Menschen in der Dritten Welt, die unseren Elektronikmüll ausschlachten, sondern auch der Hersteller, dass wir die Einhaltung des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) überwachen: Die gesetzestreuen Unternehmen sollen nicht die Dummen sein. Und auch sie fordern, dass die Behörden genau überwachen, ob das Gesetz eingehalten wird.

Unsere Überwachungsaufgabe als Behörde nach dem ElektroG haben wir mit einem dreijährigen Projekt von 2009 - 2011 begonnen. Projekte eignen sich, um Strategien und Abläufe für zusätzliche Aufgaben zu entwickeln. Ziel ist die regelmäßige Überwachung; bis zur Routine müssen wir Einiges erstmals anpacken.

© Amt für Arbeitsschutz

Wir wollten uns einen ersten Überblick verschaffen, inwieweit (1) das ElektroG den betroffenen Hamburger Firmen bekannt ist und inwieweit (2) die Auflagen im Handel auch wirklich eingehalten werden. Daraus wollen wir ableiten, wie wir die Routineüberwachung gestalten müssen und können. Für alle Aktivitäten des Projekts haben wir einen Zeitraum von drei Jahren angesetzt; auch wenn noch nicht alles abgeschlossen ist, lohnt sich eine erste Bilanz.

Befragung Hamburger Firmen: Kenntnisse vorhanden, Umsetzung ausbaufähig

Wir haben 91 Hamburger Firmen aus dem Elektronikhandel einschließlich technischer Kaufhäuser sowie Netzwerktechnik-Unternehmen zu ihren Kenntnissen zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz befragt.

Selbstangaben der Firmen – vielleicht auch ihre Selbstwahrnehmung? – weichen von der Wirklichkeit ab.

Den meisten der antwortenden Firmen (47) waren die gesetzlichen Grundlagen und die Stoffverbote bekannt. Siebzehn verfügten über Unterlagen zur RoHS-Konformität und sieben hatten die vorgeschriebenen Analysen abgeschlossen. Bei Nachfragen stellte sich allerdings heraus, dass die Dokumentation kaum zu gebrauchen ist. Hier müssen wir in der Zukunft noch „missionarisch“ wirken.

Projektvorbereitung: Erarbeitung von Qualitätsstandards

Die Glaubwürdigkeit einer Materialuntersuchung hängt in hohem Maße davon ab, dass sie in all ihren Teilen jederzeit reproduzierbar ist und, wenn wiederholt, immer wieder zu den gleichen Ergebnissen führt. Je enger wir uns nachweislich an Normen und Richtlinien halten, umso eher haben unsere Untersuchungen Bestand, sollte es zu einem Gerichtsverfahren kommen.

Der Röntgenfluoreszenzanalysator (RFA) kann Geräte auf verbotene Stoffe vortesten („Screening“).

Für die vorliegende Untersuchung kam es deshalb darauf an, nicht nur die eigentlichen chemischen Analysen nach der Norm der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC 2010) selbst fehlerfrei zu beherrschen, sondern auch die sogenannte Probenvorbereitung, bei der die Geräte in getrennt zu untersuchende Einzelteile zerlegt werden, die möglichst homogene Werkstoffe enthalten sollten (Normentwurf IEC/PAS 62956, IEC 2009). Für bestimmte Analysen muss der Werkstoff zermahlen und gegebenenfalls mit entsprechenden Chemikalien, zum Beispiel Säuren, gelöst oder extrahiert werden. Dabei kommt es darauf an, weder Probenmaterial zu verlieren, noch dieses zu verunreinigen.

So mussten wir uns zum Beispiel in eine Methode einarbeiten, die uns erlaubt, die Schwermetallmenge in den Werkstoffen zu bestimmen. Wir haben einen mobilen Röntgenfluoreszenzanalysator (RFA) erworben, mit dem wir Geräte auf verbotene Stoffe vortesten („screenen“) können. Um ihn nutzen zu können, mussten zwei unserer Kollegen eigens einen Strahlenschutzkurs belegen und werden in Zukunft an Auffrischungskursen teilnehmen müssen. Denn das Gerät darf nur unter Aufsicht einer derart ausgebildeten Person genutzt werden. Andererseits haben wir darauf verzichtet, Flammschutzmittel selbst zu analysieren, und festgelegt, dafür ein kompetentes Labor zu beauftragen.

Der RFA darf nur von im Strahlenschutz geschulten Personal benutzt werden.

Manche Fernsehprogramme haben übertriebene Erwartungen an den RFA geweckt: Mit der „Röntgenpistole“ oder dem „toy checker“ bewaffnete „Sheriffs“ durchkämmen Billigläden auf Elektrik und Elektronik oder Spielzeug mit vergifteten Bauteilen. Bei der Messung mit dem RFA ist jedoch sehr viel Knowhow notwendig. „Nur mal draufhalten“ gibt meist falsche Ergebnisse. Außerdem sind Röntgenstrahlen – so wissen wir von unseren Zahnarztbesuchen – gefährlich; deswegen benötigten wir für solche „Ausflüge“ Einzelgenehmigungen und gute Vorbereitung. Die Bleischürze beim Zahnarzt ersetzt dabei ein umgebauter, bleiausgeschlagener Metallkoffer. (Im Bild oben als Hintergrund zu erkennen).

© Amt für Arbeitsschutz

Zweistufiges Vorgehen: Screening und weitere Analysen

Aus Drogerie-, Bau-, Elektro- und anderen Märkten haben wir eine Reihe von Produkten herangezogen: Rechner, elektrische Kinderzahnbürsten, Küchenwaage und Spielzeugautos, Walkie-Talkie, Keyboard, Haartrockner, Reiskocher, Samowar, Staubsauger, Kopflampe und andere Leuchtmittel, Heißklebepistole, Schlagbohrmaschinen, Schwingschleifer und Stichsäge.

Zunächst haben wir die Geräte komplett zerlegt, um sie mit unserem RFA zu screenen, denn die Höchstgehalte an den gefährlichen Bestandteilen beziehen sich auf diese „gleichförmigen" Einzelteile, den „homogenen Werkstoff".

Liegen die Messwerte im Screening eindeutig unter dem Grenzwert, sind die rechtlichen Vorgaben eingehalten. Werte eindeutig oberhalb des Grenzwertes gelten als Überschreitung. Dazwischen liegt ein durch die Fehlerstreuung unbestimmter Bereich, der genauere Untersuchungen erfordert.

Alle Messungen haben einen Unsicherheitsbereich, sie „streuen" um den richtigen Wert. Liegen die Messwerte unter Berücksichtigung der Unsicherheit eindeutig (mit einem in der IEC 62321 festgelegten Sicherheitsabstand) unter dem Grenzwert, sind die rechtlichen Vorgaben eingehalten. Werte eindeutig oberhalb des Grenzwertes gelten als Überschreitung. Für die übrigen, nicht eindeutigen Werte dazwischen müssen wir präzisere und aufwändigere Methoden nutzen: für Blei, Chrom, Cadmium und Quecksilber die Atomabsorptionsspektrometrie (AAS), für die polybromierten Biphenyle und Diphenylether die HPLC-Chromatographie; bei Chrom nutzen wir, um das sechswertige Chrom zu identifizieren, die UV/Vis-Spektroskopie.

Finden wir im Screening Brom mit einem Anteil von über 300 mg pro Kilogramm, so betrachten wir dies als einen Hinweis auf eine mögliche Überschreitung der Grenzwerte für PBB und PBDE. Brom kommt auch in anderen, nicht verbotenen Verbindungen vor. Aber selbst wenn der Bromwert überschritten ist: oft wissen wir von bestimmten Komponenten, dass sie normalerweise keine verbotenen bromierten Flammschutzmittel enthalten. In solchen Fällen verzichteten wir auf eine weitere Analyse.

Unter den untersuchten Produkten: Kopflampe (belastet) und Fön (entlastet)

Kleiner Exkurs: Verfahren bei der weiteren Analyse

Bei der genaueren Analyse setzen wir Atomabsorptionsspektrometrie, die UV-Vis-Spektrometrie und die Chromatographie ein.

Für die Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) müssen wir die Probe in Säure lösen. Zur genaueren Bestimmung haben wir diese dann mit der Graphitofen- beziehungsweise der Flammen-AAS analysiert. Im Ofen oder in der Flamme werden die Atome energetisch angeregt und in die Gasphase überführt. Das Spektrometer misst im Prinzip die Schwächung einer Strahlung durch die Wechselwirkung mit den Atomen. Jedes chemische Element absorbiert charakteristische Energien aus dem Spektrum.

Ähnlich funktioniert das UV-Vis-Spektrometer. Das Messgerät nutzt die elektromagnetischen Wellen des ultravioletten (UV) und des sichtbaren (visuellen) Lichts. Der zu bestimmende Stoff wird mit ausgewählten Chemikalien in eine chemische Verbindung überführt, die eine bestimmte Wellenlänge besonders absorbiert.

Bei der HPLC-Chromatographie handet es sich um ein Verfahren, bei dem die vorbereitete Probe in einem „Laufmittel" (Lösungsmittel) durch eine mit Kieselgel gefüllten Trennsäule gepumpt wird. Zwischen den verschiedenen Substanzen in der Probe und dem Kieselgel der Säule gibt es Wechselwirkungen. Einige Substanzen werden etwas mehr festgehalten, andere laufen schneller durch die Säule. Dadurch erreichen wir eine Auftrennung der Stoffe. Da die Durchlaufzeiten für jede Substanz standardisiert sind, kann man so die unterschiedlichen Substanzen identifizieren.

Für alle Verfahren gilt: Nur mit Hilfe von bekannten Konzentrationen des zu bestimmenden Stoffes, den sogenannten Kalibrierstandards, läßt sich auch die genaue Konzentration in der Probe ermitteln. ■

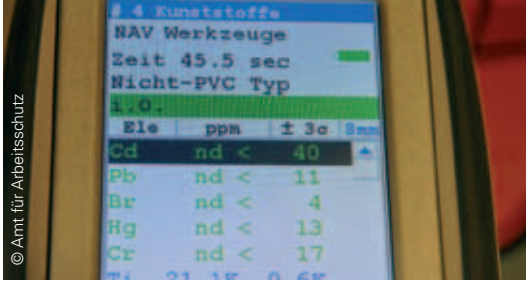

© Amt für Arbeitsschutz

Exakte Mengenbestimmung: Hoher Anteil an Blei

Bei den untersuchten Haartrocknern und elektrischen Spielzeugen können wir davon ausgehen, dass die Anteile im gesetzlichen Rahmen bleiben. Anders sah es bei einer Kopflampe aus: Vor allem im Lot der Leiterplatten und Kabel, aber auch in vielen anderen Teilen, haben wir einen so hohen Anteil an Blei gefunden, dass das Gerät in jedem Fall die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllte. Deswegen verzichteten wir darauf, bei den ebenfalls vorgefundenen hohen Bromkonzentrationen auf PBB und PBDE analysieren zu lassen. Es ist der Hersteller, der sicherstellen muss, dass nur erlaubte Bromverbindungen in diesen Komponenten enthalten sind.

Auch in anderen Geräten, wie in Bohrmaschinen, in Netz- und Gerätesteckern, in Kabelummantelungen und Gummiteilen fanden wir hohe Anteile an Blei. In einem Schwingschleifer haben wir Flammschutzmittel selbst dann noch entdeckt, nachdem der Händler vorgeblich nachgebessert hatte. Ausgerechnet die teuerste der untersuchten elektrischen Kinderzahnbürten enthielt einen zu hohen Anteil an Dibrom- Diphenylether. Nur in einer Bohrmaschine fanden wir Cadmium im Gehäuse. Sechswertiges Chrom haben wir nicht gefunden.

Insgesamt haben wir 34 elektrische und elektronische Geräte überprüft; davon mussten wir neun beanstanden.

Untersuchte und mängelbehaftete Produkte

Produkt	Anzahl überprüfter Produkte	Anzahl mangelhafter Produkte
Bohrmaschinen	11	4
Kinderzahnbürsten	6	1
Elektrische Spielzeuge	5	0
Haartrockner	4	0
Diverse Geräte aus Billigläden	7	3
Schwingschleifer	1	1
Insgesamt	34	9

RFA-Screening: oft Belastung festzustellen oder auszuschließen; eingehendere Prüfungen seltener nötig

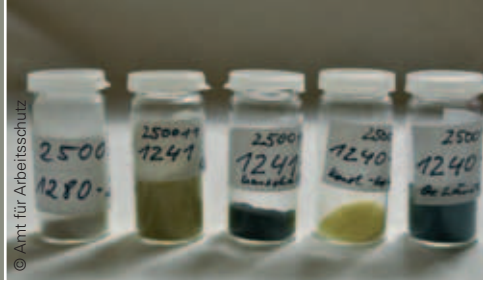

Außerdem untersuchten wir fünfzig Kompaktleuchtstofflampen und Ersatzleuchtstoffröhren verschiedener Typen; fünf „rissen" teilweise erheblich die Grenzwerte für den Höchstgehalt an Quecksilber. Da wir keine repräsentative Stichproben gezogen haben, sondern vor allem dort, wo wir Schwachstellen vermuteten, dürfen Sie vom Ergebnis keinesfalls auf alle angebotenen Geräte rückschließen!

Vollzug: Information an die zuständigen Behörden der anderen Bundesländer

Ist der „Inverkehrbringer" (Hersteller, Weiterverkäufer unter eigener Marke oder Importeur, der die Ware erstmalig in Deutschland einführt) eine Hamburger Firma, ordnen wir an, dass dieses Gerät nicht weiter in den Handel gebracht werden darf.

Über das ICSMS-Informationssystem („Internet Supported Information and Communication System"), der gemeinsamen Datenbank der Bundesländer, die die Europäische Union im März 2011 übernommen hat, haben wir die zuständigen Gewerbeaufsichtsämter der anderen Bundesländer informiert. Wenn der betroffene Hersteller oder Importeur seinen Firmensitz nicht in Hamburg hat, können wir keine amtlichen Entscheidungen treffen, wie etwa ein Verbot zu erlassen. In das ICSMS haben wir auch die Ergebnisse eingegeben, bei denen wir nichts zu beanstanden hatten. Auf diese Weise ersparen wir den anderen Institutionen Doppelprüfungen.

Das ICSMS-Informationssystem, eine gemeinsame Datenbank der Bundesländer, erlaubt, Informationen auszutauschen und bei Auffälligkeiten rasch das zuständige Bundesland zu informieren. Seit März 2011 hat die EU ICSMS übernommen

Die Ergebnisse unseres Projekts haben uns davon überzeugt, dass sowohl Aufklärung der Inverkehrbringer über als auch Untersuchung von Elektro- und Elektronikgeräten auf die sechs verbotenen Stoffe dringend notwendig sind. Andernfalls werden die Produkte, die wir bei uns nicht mehr benötigen und die zum Teil in Drittländern als Abfall landen, die Gesundheit der dortigen Bevölkerung weiterhin in Gefahr bringen.

© Amt für Arbeitsschutz

Ansprechpartnerin

Ute Köhler
Amt für Arbeitsschutz
Telefon: (040) 428 45 74 51
Fax: (040) 428 45 74 77
E-Mail: ute.koehler@bgv.hamburg.de

Literatur und Links

ElektroG – Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16. März 2005. Bundesgesetzblatt Teil I: 762-774, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. August 2010. Bundesgesetzblatt Teil I: 1163-1169 geändert worden ist (www.bundesrecht.juris.de, Links „Gesetze/Verordnungen", „E", „ElektroG")

Internationale Elektrotechnische Kommission, 2009 (Hrsg.): Electrical Products – Determination of Restricted Substances – Sampling Procedures – Guidelines (IEC/PAS 62596, Publicly Available Specification – Pre-Standard), Genf

Internationale Elektrotechnische Kommission, 2010 (Hrsg.): Produkte in der Elektrotechnik – Bestimmung von Bestandteilen der sechs Inhaltsstoffe (Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertiges Chrom, polybromiertes Biphenyl, polybromierter Diphenylether), die einer Beschränkung unterworfen sind (IEC 62321:2008) (deutsche Fassung), Berlin: Beuth (www.beuth.de, Suche „IEC 62321")

Reinbold, F., 2010: Vergiftete Flammen. Der Tagesspiegel vom 22. Oktober 2010 (www.tagesspiegel.de, Suche „Vergiftete Flammen")

Richtlinien und Gesetze wollen mit Leben erfüllt werden.

© Amt für Arbeitsschutz

Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie: „Restriction of [the use of certain] hazardous substances"), Amtsblatt Nr. L 037 vom 13. Februar 2003: 19-23 (http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm, Linke „Einfache Suche nach Dokumentnummer" Richtlinie , Jahr „2002", Nummer „95")

Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie: „Waste Electrical and Electronic Equipment"), Amtsblatt Nr. L 037 vom 13. Februar 2003: 24-39 (http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm, „Einfache Suche nach Dokumentnummer" Richtlinie, Jahr „2002", Nummer „96")

Hinweis: Die Links wurden zuletzt aufgerufen am 22. September 2011.

Kapitel 11

Tango tanzen an der Tankstelle?

Sicheres Tanken von Gas

© Tänzer: Kämpfe|Barcena, Foto: kwh-design

Erdgas und Flüssiggas sind Alternativen, die Autofahrer sich zunehmend auch in Hamburg anschauen, wenn sie über umweltfreundlichere Varianten für ihre Benzin- oder Dieselkutsche nachdenken. Erdgas kämpft mit Entwicklungsnachteilen: Ein versorgungssicheres und flächendeckendes Tankstellennetz fehlt noch. Flüssiggas ist da schon weiter. Doch auch beim Flüssiggas müssen Bauteile, wenn nicht von vorneherein genormt, wenigstens an einander anpassbar gestaltet sein. Was Gas mit Argentinien und dem Tango zu tun hat, und wie die Sicherheit der Tankstellen gewährleistet wird, das erfahren Sie in diesem Kapitel.

Liquefied petroleum gas (LPG) and compressed natural gas (CNG) are alternative fuels less toxic and less imperilling climate than traditional petrol and diesel. Hamburg, European Green Capital in 2011, is facing a considerable challenge to catch up on the development of alternative automobile fuels elsewhere, particularly as to CNG. We discuss some practical issues in coupling technology and diversity as well as fuel station safety. We envy our friends from across the pond at the Rio de la Plata: They cannot only teach us a lesson about the tango criollo but also an equal lot about CNG technology.

© Nepomuk Karbacher / bilder.n3po.com

Wenn der Tango mit dem Erdgas …

„Kuck' doch nicht immer nach dem Tangogeiger hin, was ist schon dran an Argentinien?" dichtete Curt Bois 1930 in Berlin. Friedrich Hollaenders Musik machte das Lied zum Schlager. Aber Tango ist nicht das einzige, was an Argentinien „dran ist". Was sehr viel weniger bekannt ist: Argentinien ist auch das Land des Erdgases (siehe etwa Bridges 2008). Es verfügt über eigene große Vorkommen und die Regierung hat durch eine vorausschauende Politik geholfen, die nötigen dazugehörigen Technologien zu entwickeln. Sie schrieb den Preis für Erdgas langfristig auf niedrigem Niveau fest und förderte die Umrüstung von Fahrzeugmotoren auf Erdgas. Das ist auch dringend nötig. „Buenos Aires" bedeutet wörtlich übersetzt: „gute Lüfte". Leider lässt sich der Name der argentinischen Hauptstadt auf die Atemluft dort nur bedingt anwenden. Der städtische Moloch mit zwölfeinhalb Millionen Einwohnern droht in seinen Abgasen zu ersticken. Der Ersatz von Benzin und Diesel durch Erdgas senkt die Belastung. Die Größe der Flotte von 1,9 Millionen Erdgas getriebener Fahrzeuge in Argentinien wird nur noch von zwei Ländern übertroffen, die wir in unserer Selbstbezogenheit nicht gerade als technologische Speerspitze kennen: Pakistan mit 2,7 und Iran mit knapp 2 Millionen (NGV Global 2010).

Quelle: Bundesanstalt für Straßenwesen

Verkehrszeichen 365-54 Erdgas-Tankstelle CNG (Compressed Natural Gas), Erdgas wird gasförmig bei maximal 350 beziehungsweise 700 bar getankt.

Seit 1994 gelangten auch in Deutschland Serienfahrzeuge großer Automobilhersteller mit Erdgasantrieb auf den Markt, unterstützt von Pilotprojekten zur Schaffung entsprechender „Zapfstellen". Auch können Sie Ihren Benziner auf Gas umrüsten lassen.

In Deutschland gibt es über 90.000 mit Erdgas betriebene Fahrzeuge sowie knapp neunhundert Tankstellen, davon nur zehn in Hamburg (wvgw). Anfang des Jahres 2010 wurden 0,7 Prozent des PKW-Bestands auf Hamburgs Straßen mit Erdgas-, Elektro- oder Hybridantrieb betrieben, mit steigender Tendenz (siehe NGV Global 2010, Statistikamt Nord 2010). Die Zahl der mit Flüssiggas betriebenen Fahrzeuge (3.177) hatte gegenüber dem Vorjahr um mehr als dreißig Prozent zugenommen. In Hamburg gibt es rund siebzig Autogas-Tankstellen (Deutscher Verband Flüssiggas 2011).

Der Himmel über Buenos Aires
ist wieder blau – dank Erdgas.

Auch Hybridautos erfreuen sich wachsender Beliebtheit. Unter Hybridantrieben versteht man ganz allgemein eine Kombination von mindestens zwei Energieumwandlern und zwei Energiespeichern für den Antrieb eines Fahrzeugs. „Energieumwandler" sind dabei zum Beispiel Diesel-, Otto (Benzin)- oder Elektromotoren, „Energiespeicher" sind unter Anderem Kraftstofftanks oder Batterien.

Am bekanntesten und beliebtesten ist die Kombination von Elektro- und Ottomotor in Personenkraftwagen und von Elektro- und Dieselmotor in Bussen. So setzt die Hamburger Hochbahn seit 2010 Dieselhybrid-Busse ein (Hochbahn 2010). Dabei wird der Antrieb mit dem fossilen Kraftstoff vor allem bei niedrigen Geschwindigkeiten nicht nur sozusagen über die Räder auf die Straße übertragen, sondern dient auch dem Laden von Akkumulatoren. Das Fahrzeug rollt mit geringem Energieaufwand seitens des Elektromotors bei abgeschaltetem Kraftstoffantrieb. Bremsenergie kann zum Laden der Akkumulatoren benutzt werden.

Quelle: Bundesanstalt für Straßenwesen

Verkehrszeichen 365-53 Autogas-Tankstelle LPG (Liquified Petroleum Gas) auch Autogas, Flüssiggas oder Propangas genannt, wird flüssig bei einem Druck bis maximal 15,6 bar getankt.

Gas-Tankanschlüsse

Ein eigenes Thema sind sichere Tankanschlüsse. Während für die Sicherheit der Anschlüsse in den Fahrzeuge andere zuständig sind, interessiert uns die Sicherheit der Anschlüsse in den Tankanlagen.

Am 6. Juli 2000 ist an einer Erdgastankstelle in Recklinghausen (Nordrhein-Westfalen) ein Fahrzeug beim Tanken explodiert; Autoteile flogen bis zu hundert Meter durch die Luft, mit ihnen der Fahrzeughalter, ein Kraftfahrzeugmeister; eine Angestellte der Tankstelle verlor ein Bein und einen Arm; vier weitere Personen wurden leicht verletzt (Rheinische Post 2000). Der Halter hatte sich zuvor in Italien seinen Wagen zusätzlich zum Benzin- auch auf Flüssiggasbetrieb umrüsten lassen; am Unglückstag montierte er selbst einen Erdgasadapter an den Flüssiggastank. Aber: Der Flüssiggastank muss nur einen maximalen Druck von 40 bar aushalten, Erdgas strömt hingegen mit einem Druck von über 200 bar ein.

11 © Amt für Arbeitsschutz

Autogasanschlüsse sind in Europa (noch) nicht genormt. Es gibt drei Anschlussarten: ACME, Bajonett, Teller.

Eine unterschiedliche Auslegung von Anschlüssen kann buchstäblich Leben retten; wenn jemand – wie der verunglückte Automechaniker – sie technisch „überbrückt", hilft allerdings auch das nicht.

Nicht erwünscht ist die Vielfalt von Anschlüssen, wenn es um das gleiche Gas geht: Für Autogas. Für Autogas gibt es in Europa drei verschiedene Anschlüsse an den Tankstellen, den ACME-Anschluss in Deutschland, Luxemburg und teilweise in der Schweiz, den Dish („Teller")-Anschluss in Frankreich und vielen osteuropäischen Staaten, einen Bajonett-Anschluss in Niederlande, Spanien, England und Norwegen.

Auch wenn die Tankstellen in Deutschland überwiegend den ACME-Anschluss verwenden, sind die meisten Fahrzeuge mit Anschlüssen anderer Größe und anderem Gewindewinkel ausgerüstet. Sie erfordern Adapter - zum Beispiel vom metrischen M12 auf das in Zoll normierte ACME.

Beim Erdgas ist der Tanknippel im Wagen nach der Norm für mit Erdgas betriebene Fahrzeuge NGV1 (Natural Gas Vehicle) ausgelegt (TN1), mit 8 mm Innendurchmesser.

Verschiedene Füllkupplungen können angekoppelt werden, zum Beispiel die weit verbreitete TK16 CNG, bei der Sie zum Ankuppeln einen Hebel um 180° umlegen müssen. Die moderne Füllkupplung TK17 CNG sieht fast aus wie eine bei den Mineralölen und Flüssiggas benutzte Pistole. Die Verbindung muss dicht „sitzen", wozu Sie nach dem Verbinden einen Hebel betätigen und anschließend mit einem Verriegelungshebel in Offenstellung sichern müssen.

Normung kann ein Segen sein, muss es aber nicht, wenn eine zu frühe Normung die Entwicklung technisch ausgefeilterer Bauteile verhindert.

© Amt für Arbeitsschutz

© Amt für Arbeitsschutz

Gas und Sicherheit

In allen Kraftstoff getriebenen Fahrzeugen gibt es Sicherheitsmaßnahmen für Tanks. Der Benzin- oder Dieseltank sollte unter den Rücksitzen oder vor der Hinterachse liegen, und er muss eine Betankungsentlüftung ohne Kraftstoffverlust ermöglichen. Die Gastanks benötigen vor allem wegen des hohen Drucks, unter dem das Gas „verstaut" ist, eine besonders kräftige Ummantelung. Wobei der Druck beim Erdgas um ein Vielfaches über dem von Autogas liegt. Bei Serienautomobilen sind die Tanks „unterflur" angelegt, bei nachträglichem Einbau „fressen" sie im Kofferraum einigen Platz, manchmal werden sie auch an die Stelle des Reserverads eingebaut.

Beim Tanken von Erdgas mit der Füllkupplung TK16 CNG müssen Sie zum Ankuppeln den Verriegelungshebel um 180° umlegen.

Alle Tankstellen müssen angesichts der Brand- und Explosionsgefahr so angelegt sein, dass sowohl unmittelbare Schäden durch Feuer oder mittelfristige Umweltschäden durch Verunreinigung der Böden vermieden werden. „Vermutlich gibt es außer bei einem Kernkraftwerk keine weitere technische Einrichtung, für die mehr Sicherheitsvorschriften erlassen wurden wie für die Tankstelle", klagt eine Fachzeitschrift in ihrem Internetauftritt (Tankstelle heute, 2008). Und in der Tat, die Liste ist beeindruckend; in Hamburg sind es mindestens: die Bundesbauordnung, die Hamburgische Bauordnung, das Wasserhaushaltsgesetz und die Indirekteinleiterverordnung des Bundes, die Anlagenverordnung Hamburg, das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, die Betriebssicherheitsverordnung und die Technischen Regeln für die Betriebssicherheit des Bundes, das Bundesimmissionsschutzgesetz, die Gefahrstoff- und Gewerbeordnungen des Bundes, das Bundesfernstraßengesetz, das Abfallgesetz und die Arbeitsstättenverordnung des Bundes.

Viele Vorschriften – die aber offenbar wirken! Auch bei einem spektakulären Unfall, bei dem ein Fahrzeug ohne zu bremsen die Zapfsäule einer Tankstelle rammte und explodierte, blieben die Kraftstoffvorräte im Tanklager „still" (Österreichischer Rundfunk 2010). Gleiches gilt für Unfälle mit Motorrädern, bei denen der Tankende Kraftstoff verschüttete, der durch die elektrostatische Aufladung des Bikes in Brand geriet. Zwar schreibt eine Kraftstofffirma seit-

Beim Umgang mit der „Autogas-Pistole“ Handschuhe tragen! Die „Ausdehnung“ des komprimierten Gases erzeugt Kälte.

dem vor, das der Biker beim Tanken absteigen soll, weil zwei Todesfälle zu beklagen waren; dennoch, die Reservoirs der Tankstelle entzündeten sich nicht (Klima 2011).

Bei den Gastankstellen, vor allem denen von Flüssiggas, ergibt sich aber ein besonderes Problem, das ausgerechnet ein Kleinstwagen in Schleswig-Holstein bloß legte. Im August hatte der Fahrer vergessen, auf einer Tankstelle bei seinem Gefährt die Handbremse zu ziehen und einen Gang einzulegen. Das Auto rollte los und rammte einen oberirdisch aufgestellten Gasbehälter. Betonprofile, die das eigentlich verhindern sollten, verschob das „Reduce to the Max“-Gefährt ebenso wie den Tank, so dass die Zuleitung riss. 2.500 Liter Flüssiggas strömten aus; da das Gas aber schwerer als Luft ist, verflüchtigte es sich nicht. Ein Funken hätte eine Explosion vergleichbar einer Ladung von mehr als 600 Kilogramm TNT Sprengstoff auslösen können (MASG 2011, S. 49f.).

Nach einem Beinahe-Unfall hatte die schleswig-holsteinische Landesregierung vorüber-gehend einige Autogas-Tankstellen still gelegt, bis die Betreiber den Anfahrschutz verbesserten.

Das zuständige Landesministerium für Arbeit in Kiel überprüfte daraufhin alle 272 Autogas-Tankstellen im Lande, stellte bei 132 Mängel fest und legte davon gleich 26 vorübergehend still trotz heftiger Proteste der Sachverständigen, die zuvor die Anlagen als unbedenklich abgenommen hatten (Gehm 2011). Davon alarmiert, haben wir in Hamburg die damals 26 öffentlichen Autogas-Tankstellen besucht, die Flüssiggas oberirdisch lagerten. Bei dreizehn mussten wir den Anfahrschutz für die Lagerbehälter beanstanden. Die Anforderungen, die der Verband der TÜV e.V. (VdTÜV 2010 und 2011) für den Bund in Merkblättern beschreibt, hat dieser inzwischen für den Anfahrschutz oberirdischer Lagerbehälter in Autogas-Tankstellen verschärft: die Bordsteinkante muss erhöht werden oder ein anderer Anfahrschutz, zum Beispiel Leitplanken, muss sehr „üppig“ ausgelegt werden. Deswegen legen die Betreiber heute die meisten Neuanlagen unterirdisch an.

© Amt für Arbeitsschutz

Für das Tanken verbleiben nur wenige Sicherheitsmaßnahmen, die der Fahrer, die Fahrerin schon selbst vornehmen muss: Sie oder er

(1) darf nur Treib- oder Brenngastanks mit einer automatischen Füllstandsbegrenzung von 80 Prozent betanken;
(2) muss den Motor und gegebenenfalls eine Standheizung (technisch korrekter: Fremdheizung) abstellen;
(3) muss die Handbremse ziehen und einen Gang einlegen, um den Wagen gegen Wegrollen zu sichern;
(4) muss bei Autogas sicherheitshalber Handschuhe tragen;

Zum Rest „zwingt" die Anlage die Bedienerin oder den Bediener:

(5) Sie, er muss einen Hebel umlegen: beim Flüssiggas um die Zapfpistole zu entsichern, beim Erdgas um die Füllkupplung zu öffnen;
(6) beim Autogas einen schwarzen Start-Knopf drücken und bis zum automatischen Abschalten gedrückt halten („Totmannknopf"), beim Erdgas einen Startknopf drücken; beim Erdgas wird der Prozess elektronisch geregelt und überwacht.
(7) Erst danach öffnen sich Magnetventile, die das Gas zum Füllschlauch freigegeben.
(8) Die Zapfsäule ist mit einem Sicherheitsventil ausgerüstet, das bei einem zu hohem Druck das Gas kontrolliert ablässt.
(9) Die Füllschläuche sind mit Abreißkupplungen ausgerüstet; beim Wegfahren des Fahrzeuges mit noch angeschlossenem Füllschlauch kann die Füllkupplung oder der Tankanschluss nicht abreißen, weil eine gasdichte Trennstelle den Schlauch trennt.
(10) Zapfsäulen werden heute mit Abscher-/Bruchsicherungsventilen an der Gasleitung ausgerüstet, die bei einem Umfahren der Zapfsäule den Gasaustritt verhindern.
(11) Dürfen Füllanlagen genutzt werden, auch wenn die Tankstelle nicht besetzt ist (Betrieb ohne Beaufsichtigung, BoB), gibt es zusätzliche Auflagen zur Steuerung. Im Bereich der Füllanlage muss der Betreiber eine Notrufanlage installieren, von der jederzeit Hilfe angefordert werden kann.

Ein „Totmannknopf" stellt sicher, dass ein Mensch bewusst einen bestimmten Arbeitsvorgang ausführt, und löst andernfalls ein Signal oder eine Abschaltung aus, so zum Beispiel, wenn die Person einen Knopf loslässt, weil sie eingeschlafen ist oder das Bewusstsein verloren hat.

Slogan des Unternehmens
Hamburg Wasser

Die Kontrolleure kontrollieren

Wo eine Vorschrift, da auch jemand, der ihre Umsetzung ermöglichen und ihre Einhaltung kontrollieren muss. An die Baubehörde muss sich wenden, wer eine Tankstelle, und damit auch eine Gastankstelle errichten möchte, denn nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) benötigt er eine behördliche Erlaubnis. Uns, genauer: unsere Fachabteilung „Produkt- und Anlagensicherheit" müssen die Bauämter beim Genehmigungsverfahren zu Rate ziehen, im Amtsdeutsch heißt dies: „konzentriertes Verfahren"; damit haben Sie für den Vorgang nur einen Ansprechpartner.

Eigens akkredierte und benannte „Zugelassene Überwachungsstellen" (ZÜSen) kontrollieren die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben beim Betrieb von Tankstellen. Hoheitliche Anordnungen treffen nach wie vor wir.

Die technische Prüfung und Überwachung aber obliegt den „Zugelassenen Überwachungsstellen" (ZÜSen), die auch die fachlichen Aspekte bei der Planung und vor der Inbetriebnahme einer Tankstelle begutachten. Der Gesetzgeber hat diese Stellen eingeführt, um das Prüfwesen zu liberalisieren. Zuvor hielt der örtliche TÜV ein Monopol, bis auf Hamburg, wo unsere Kolleginnen und Kollegen als amtliche Sachverständige begutachteten. In ganz Deutschland sind vierzehn Organisationen „zugelassen", zwölf davon in Hamburg. Diese müssen sich zunächst fachlich „akkreditieren" (anerkennen) lassen. Die technischen Voraussetzungen dazu prüft eine von den Ländern eingerichtete Zentralstelle für Sicherheitstechnik. Die zusätzliche „Benennung" ist ein im EU-Recht vorgeschriebener staatlicher Hoheitsakt und ist noch unsere Aufgabe; in einem Vertrag mit Schleswig-Holstein haben wir geregelt, dass wir die Benennung auch für dieses Bundesland übernehmen.

Den Markt für Prüforganisationen zu öffnen, hat für Hamburg neue Verwicklungen mit sich gebracht: Bis dahin lagen Prüfung und behördliche Anordnung in einer Hand. Nun sind es die ZÜSen, die uns mitteilen, dass eine Prüfung zum Beispiel ergeben hat, dass ein Betreiber seine Tankstelle wegen Mängeln still legen muss. Nach wie vor sind wir es aber, die dies anordnen. Hoheitsrechte lassen sich nämlich nicht ohne weiteres den Gesetzen des Marktes unterwerfen. Die Prüforganisation befindet sich immer in dem Zwiespalt, ihrer Prüfaufgabe nachkommen zu müssen und gleichzeitig ihre eigenen Inte-

ressen zu wahren und ihre Kunden zu halten. Zudem ist es so, dass, weil im Wettbewerb ausdrücklich gewollt, der Betreiber seinen Prüfer wechseln kann, was die Kontinuität der Überwachung schwieriger gestaltet.

Deswegen sind wir es, die darauf achten müssen, dass Betreiber ihre regelmäßigen Prüfintervalle einhalten, und wir sind es, die die „Kontrolleure" kontrollieren. Gerade letzteres stellt uns vor besondere Herausforderungen. Noch verfügen wir über erfahrene Mitarbeiter, die das Prüfgeschäft aus eigener Erfahrung kennen. Diese scheiden aber in absehbarer Zeit aus. Allerspätestens dann müssen wir das Problem lösen, das die neue Konstruktion mit sich bringt: Wie kontrollieren wir die Kontrolleure, ohne eigene Kontrollerfahrungen vor Ort zu sammeln?

Wir kontrollieren die Kontrolleure der ZÜSen.

Tango an der Tankstelle – es käme auf den Versuch an!

Für die Tankstellen im Allgemeinen und die Gastankstellen im Besonderen sind wir aber sicher: Die Überwachung ist so erfolgreich, dass Sie ohne weiteres und ohne um Ihre Unversehrtheit fürchten zu müssen, auch auf einer Gastankstelle Tango tanzen könnten – vorausgesetzt, sie ist vorübergehend gesperrt. Was wir allerdings nicht garantieren können ist, dass Sie bei komplizierten Schrittfolgen nicht über Ihre eigenen Beine stolpern. Da hilft nur eines: Üben!

Ansprechpartner

Klaus Benda
Fachabteilung Produkt- und Anlagensicherheit
Telefon: (040) 428 37 31 81
Fax: (040) 428 37 32 90
E-Mail: klaus.benda@bgv.hamburg.de

© Amt für Arbeitsschutz

Literatur und Links

BASt – Bundesanstalt für Straßenwesen: Neue Verkehrszeichen nach Einführung des Verkehrszeichenkatalogs 1992 (www.bast.de, Suche „Neue Verkehrszeichen“)

BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002. Bundesgesetzblatt Teil I: 3777-3816, die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 26. November 2010. Bundesgesetzblatt Teil I: 1643-1692 geändert worden ist (www.bundesrecht.juris.de, Links „Gesetze/Verordnungen“, „B“, „BetrSichV“)

Bridges, T., 2008: U.S. drivers look to what‘s in Argentina‘s tank: natural gas. McClatchy Newspapers, 8. September 2008 (www.mcclatchydc.com, Search „Argentina natural gas“)

Deutscher Verband Flüssiggas e. V., 2011: Autogas-Tankstellen in Hamburg (www.autogastanken.de, Links „Tanken“, „Tankstellen-Karte“)

Gehm, E., 2011: Autogas-Tankstellen müssen aufrüsten. Pinneberger Tageblatt online vom 18. Januar 2011 (www.pinneberger-tageblatt.de, Suchen „Autogas-Tankstellen müssen aufrüsten“)

Hochbahn (Hrsg.), 2010: Weniger Sprit, weniger Abgase: mehr Umwelt. Hamburg mobil, 2010 (5): 5 (www.hochbahn.de, Links „Panorama“, „Kundenzeitung“, „Archiv“, „Ausgabe Mai 2010“)

Klima, J., 2011: Sicherheit beim Tanken - Besser vom Motorrad absteigen. FahrSchulPraxis 41(2), 83 (www.fahrlehrerverband-bw.de, Links „FahrSchulPraxis“, „Ausgaben 2011 Februar 2011“)

MASG – Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) 2011: Mangelhafte Prüfungen bei Flüssiggas-Tankstellen, 49-50, in: MASG (Hrsg.): Älter werdende Belegschaften. Gesund leben und arbeiten in Schleswig-Holstein, Ausgabe 2011, Kiel (www.schleswig-holstein.de, Suchen „Präventionsbericht 2011“)

NGV Global – International Association for Natural Gas Vehicles, 2010: NGV Count - Ranked Numerically (www.iangv.org, Links „Tools and Resources“, “Statistics“, “Ranked by Number“)

Österreichischer Rundfunk, 2010: Zwei Tote nach Tankstellenunfall in Matrei, Meldung vom 29. Juni 2010 (http://tirol.orf.at/stories/452756/)

Rheinische Post, 2000: Pkw war falsch umgerüstet. RP.ONLINE vom 7. Juli 2000 (www.rp-online.de, Suche „Pkw falsch umgerüstet“)

Statistikamt Nord – Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, 2010: Kfz-Bestand in Hamburg und Schleswig-Holstein 2010. Statistik informiert ... Nr. 64/2010. (www.statistik-nord.de/search, Suchen „64/2010“)

Tankstelle heute , 2008: Sicherheit an Tankstellen. Eintrag vom 12. August 2008 (http://tanke.blogg.de, Links „Archiv“ „2010“, „August“)

Verband der TÜV e.V., 2010: Anfahrschutz oberirdischer Lagerbehälter an Tankstellen sowie Füllanlagen zum Befüllen von Landfahrzeugen mit Druckgasen zur Abgabe an Dritte, Teil 1: Anforderungen; Tankanlagen 965 Teil 1, Berlin (www.vdtuev.de, Links „Technische Regeln“, „VdTÜV-Merkblätter“, „Tankanlagen“)

Verband der TÜV e.V., 2011: Anfahrschutz oberirdischer Lagerbehälter an Tankstellen sowie Füllanlagen zum Befüllen von Landfahrzeugen mit Druckgasen zur Abgaben an Dritte, Teil 2: Muster-Konstruktion für statische Ersatzlasten bis einschl. 64 kN; Tankanlagen 965 Teil 2, Berlin (www.vdtuev.de, Links „Technische Regeln“, „VdTÜV-Merkblätter“, „Tankanlagen“)

wvgw – Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft, ERDGAS Produkt- und Systemkampagne: Das Informationsportal rund um Erdgas – Tankstellenfinder (www.erdgas.info, Links „ERDGAS.Kraftstoff“, „Tankstellen“)

Hinweis: Die Links wurden zuletzt aufgerufen am 19. August 2011.

Kapitel 12

„Krankenwagen-Test“

Medizintechnik auf dem Prüfstand

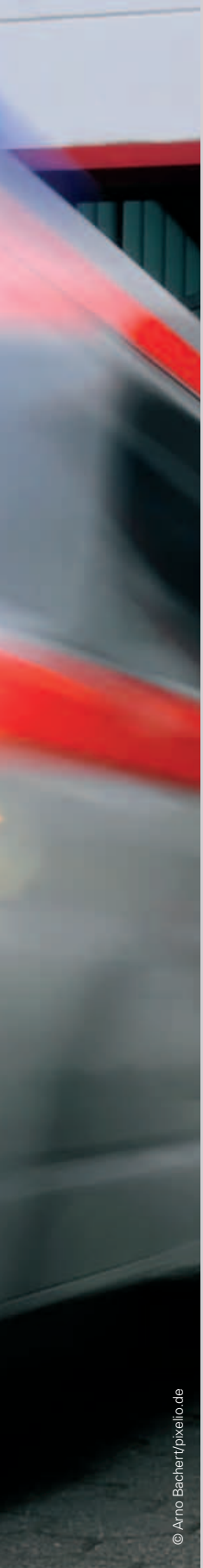

© Arno Bachert/pixelio.de

Krankenwagen zählen zur Stadtlandschaft. Fast täglich hören wir sie, manchmal tauchen Sie auch im Rückspiegel mit aufgedrehten Scheinwerfern auf und heischen mit ihrem Horn unmissverständlich freie Fahrt. Wenn ein Krankenwagen es einmal nicht eilig haben sollte, ist es wahrscheinlich ein einfacher Krankentransportwagen. Anders als Rettungs- oder Notfallkrankenwagen sind sie mit verhältnismäßig wenig Medizintechnik ausgestattet, aber auch die wenigen Medizinprodukte, wie etwa Absaug- oder Blutdruckmessgeräte müssen wir als Verbraucher- und Patientenschutzbehörde im Auge behalten.

Some ambulances are used for non-emergency transportation of patients, either between medical facilities or between a facility and a residence. Even though transportation is the main purpose, a few basic medical devices are carried along and as such are subject to all relevant legal and technical norms. Expanding surveillance to transportation-only services, our Medical Device Unit together with the Fire Department launched a pilot project to assess compliance to the norms. We found minor violations in documentation, technical maintenance as well as in cleaning and reprocessing of devices.

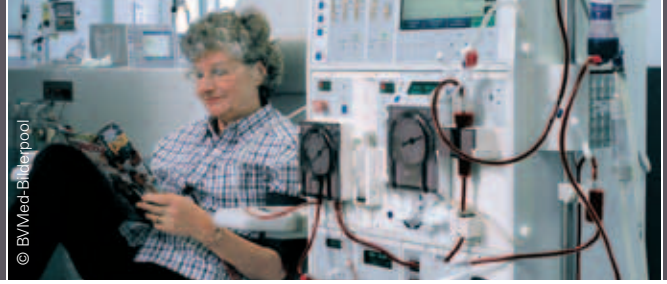

Ein neues Segment in der Überwachung: Wir legen ein Projekt auf

Wir überprüfen, ob Medizinprodukte im Krankentransportwagen den Vorschriften entsprechen.

Für unsere Kolleginnen und Kollegen des Referats „Medizinprodukte" in der Fachabteilung „Patientenschutz und Sicherheit in der Medizin" gehört es zum täglich Brot: Sie überwachen unter anderem, ob Hersteller und Importeure sowie Betreiber und Anwender die Vorschriften des Medizinproduktegesetzes (MPG) und der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) einhalten.

Die vor Medizintechnik fast strotzenden Rettungswagen der gemeinnützigen Organisationen überwachten wir bereits. Nun war es an der Zeit, Medizinprodukte speziell in dem neuen Segment der weniger dringlichen Krankentransportwagen zu überwachen. In einem Projekt mit der Feuerwehr haben wir im Jahr 2010 überprüft, inwieweit die Unternehmen, die nach dem Rettungsdienstgesetz Krankentransportwagen betreiben, die Auflagen der Medizinprodukte-Betreiberverordnung erfüllen.

In Hamburg genehmigt die Feuerwehr diese besondere Tätigkeit der – bislang zweiundzwanzig – privaten Unternehmen. Drei von ihnen fahren auch Notfallkrankenwagen. Wir nahmen uns vor,

(1) die Dokumentation in den Firmen zu überprüfen;

(2) nachzuschauen, inwieweit die Betreiber die Qualität von Messungen von Laborgeräten, hier der Blutzuckermessungen, gesichert haben.

(3) zu kontrollieren, wie die Firmen Medizinprodukte nach Gebrauch hygienisch und den Anforderungen gerecht wieder aufbereiten.

Krankentransport von Wohnung zu Einrichtung (wie bei der Dialyse) oder Einrichtung zu Einrichtung.

Dazu besuchten wir in Hamburg alle zweiundzwanzig Betriebe; von diesen arbeiten in zwei Fällen jeweils drei an einem Ort unter einheitlicher Leitung. Mögliche Mängel haben wir in drei Kategorien wachsender Gefährlichkeit eingeteilt:

(1) rein formale Mängel,

(2) Mängel ohne unmittelbare Gefährdung von Patienten oder Personal,

(3) Mängel mit unmittelbarer Gefährdung von Patienten oder Personal.

Deren Unterschiede beschreiben wir im Folgenden anhand der konkreten Ergebnisse, wobei wir gleich vorwegnehmen wollen, dass wir keine Mängel gefunden haben, die unmittelbar Patienten oder Personal gefährdet hätten.

Krankenwagen: Was ist an Bord?

Ein einfacher Krankentransportwagen hat nicht viel Medizintechnik „an Bord".

Krankenwagen ist – wie wir bereits haben anklingen lassen – nicht gleich Krankenwagen. Die Norm DIN EN 1789 unterscheidet vier Typen je nach Größe und Ausstattung sowie der geforderten Ausbildung des Personals. Welche Medizintechnik mitgeführt werden muss, richtet sich nach den unterschiedlichen Einsatzzwecken. Ein Rettungswagen, in dem das Personal die Behandlung einleiten können soll, benötigt mehr an Medizinprodukten „an Bord" als der Notfallwagen, in dem Ärzte und Sanitäter „nur" den Patienten erstversorgen und seinen Gesundheitszustand überwachen sollen. Sehr viel weniger an Medizinprodukten benötigt der einfache Krankentransportwagen.

© Hartmut910/pixelio.de

Krankenwagen und ihre Ausrüstung (nach rlst.de 2006)

Typ	Beschreibung	Ausrüstung
Typ A1: (englisch: **P**atient **T**ransport **A**mbulance)	Kombi oder Großraum-Limousine; transportiert einzelne Patienten, in Deutschland bisher wenig eingesetzt.	Trage, Tragestuhl, Tragetuch, tragbares Sauerstoffinhalationsgerät, manuelles Absauggerät, Verbandsmaterial, Infusionshalterung
Typ A2: Krankentransportwagen	Kann mehrere Patienten transportieren	wie oben
Typ B: Notfallkrankenwagen (**E**mergency **A**mbulance)	Besatzung soll Patienten transportieren, erstversorgen und überwachen	Zusätzlich: Vakuummatratze, feste Sauerstoffanlage, Beatmungsbeutel, Blutdruck-Manschette, Pulsoxymeter, Elektro-Kardiograph, Defibrillator
Typ C Rettungswagen (englisch: **M**obile Intensive **C**are **U**nit)	fast so etwas wie eine mobile Intensivstation, soll ermöglichen, Behandlung von Notfallpatienten einzuleiten	Zusätzlich zu Typ B erweiterte tragbare Notfallausrüstung, zentraler Venenkatheter, Intubationsbesteck, automatisches Beatmungsgerät Spritzenpumpe

Zusätzliche Medizinprodukte vorzuhalten – wie in unserem Projekt beobachtet – liegt für alle Wagen im Ermessen des Betreibers. Die Unterteilung in die beiden Krankentransportwagentypen und in Notfallkranken- und Rettungswagen ist neu und letztere entsprechend umstritten; der Notfallwagen ist, grob gesagt, eine abgespeckte Version des bisherigen Rettungswagens.

Pulsoxymeter: von Batterie (Energiequelle) getrieben, damit aktives Medizinprodukt

© kwh-design

Medizinprodukt: Was genau ist das?

Bei der Beschreibung der vier Typen von Krankenwagen haben wir eine Reihe von Medizinprodukten bereits aufgelistet. Hier seien sie, in Anlehnung an das Medizinproduktegesetz (MPG), systematischer definiert: Medizinprodukte sind unter anderem Geräte oder Stoffe mit dem Zweck,

(a) Krankheiten zu erkennen, zu verhüten, zu überwachen, zu behandeln oder zu lindern;
(b) Verletzungen oder Behinderungen zu erkennen, zu überwachen, zu lindern oder auszugleichen;
(c) Teile der Anatomie oder physiologische Prozesse des Körpers zu untersuchen, zu ersetzen oder zu verändern;
(d) die Empfängnis zu regeln.

Medizinprodukte sind Apparate, Instrumente, Vorrichtungen, Software, Stoffe oder andere Gegenstände, die der Diagnose, Therapie, Verhütung oder Linderung von Krankheiten oder Behinderungen des Menschen oder der Empfängnisverhütung dienen.

Besondere Anforderungen stellen Gesetz und Verordnung an „aktive" Produkte. Ein aktives Medizinprodukt – wie etwa ein Pulsoxymeter oder ein Blutzuckermessgerät – wird von einer Strom- oder anderen Energiequelle (beispielsweise Gas) getrieben.

Bestandsverzeichnis und Messgeräte: Keine unmittelbar gefährdenden Mängel

Betreiber müssen für alle aktiven, nicht implantierbaren Produkte ein Bestandsverzeichnis anlegen, in dem sie zum Beispiel die Bezeichnung und das Anschaffungsjahr des Medizinproduktes aufführen sowie den Namen oder die Firma und die Anschrift desjenigen, der für das jeweilige „Inverkehrbringen" des Medizinproduktes verantwortlich ist, und gegebenenfalls die vom Hersteller angegebene Frist für die sicherheitstechnischen Kontrollen. Angesichts der kleinen und überschaubaren Menge von Medizinprodukten in Krankentransportwagen fällt es einigen Betreibern schwer, dieser Vorschrift nachzukommen. Gleichwohl sind sie verpflichtet, ein solches Bestandsverzeichnis zu führen und zu aktualisieren. Bei unserem Projekt haben wir in sieben Fällen feststellen müssen, dass die Unternehmen die vorgeschriebenen Bestands-

© kwh-design

verzeichnisse nicht vollständig oder nicht aktuell geführt hatten. Dies haben wir als formalen Mangel bewertet.

Fünfmal mussten wir Form und Fristen von messtechnischen Kontrollen bei Blutdruckmessgeräten beanstanden, einmal bei Thermometern. Diese Mängel gefährdeten jedoch nicht unmittelbar die Gesundheit von Patienten und Personal, wie es etwa freiliegende Leiter bei einem defekten Netzstecker tun.

Blutzuckermessgeräte im Krankenwagen: Betreiber müssen Qualität sichern

Im zweiten Schwerpunkt unseres Projekts haben wir überprüft, inwieweit die Rettungsdienste die Qualität der labormedizinischen Untersuchungen in den Wagen gesichert hatten.

In-vitro-Diagnostika sind Medizinprodukte, die zur Untersuchung von Proben aus dem menschlichen Körper (wie Blut, Urin) bestimmt sind. Hierzu zählen neben den Laborgeräten auch Reagenzien oder Teststreifen.

Wir schauten uns dazu die Nutzung von Blutzuckermessgeräten genauer an. Wie vorgeschrieben, zogen wir dazu die Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen heran (Bundesärztekammer 2008). Das heißt, führt eine Firma im Krankentransportwagen ein labormedizinisches Messgerät wie etwa ein Blutzuckermessgerät mit sich, muss auch sie ihre Messungen einem Qualitätsmanagement unterwerfen wie große Laboratorien. Für jede quantitative Messung muss der Betreiber die Qualität dieser Untersuchungen systematisch nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik sichern. Die erforderliche Qualität der eingesetzten In-vitro-Diagnostika und die Zuverlässigkeit der Messergebnisse sollen damit stets gewährleistet sein. So haben Reagenzien oder Teststreifen, die zu den In-vitro-Diagnostika gehören, nur eine begrenzte Wirkungsdauer; auf der anderen Seite kann auch das Messgerät selbst über die Zeit „aus dem Lot geraten“ und muss gegebenenfalls kalibriert werden. Diagnostika und Messgeräte in Notfallkranken- oder Rettungswagen, aber auch einzelne Blutzuckermessgeräte in Krankentransportwagen, sind vor solchen Entwicklungen genauso wenig gefeit wie in Arztpraxen oder Krankenhäusern.

Auch wenn ein Medizinprodukt nicht mitgeführt werden muss: Ist es an Bord, gelten alle Vorschriften.

In drei Fällen mussten wir die (Nicht-)Einhaltung dieser Regeln beanstanden, ohne dass wir jedoch eine unmittelbare Gefahr für Patienten und Personal hätten befürchten müssen. Die gerügten Betriebe hatten keine internen Kontrolluntersuchungen vorgenommen. Ein Betrieb hat danach darauf verzichtet, ein Blutzuckermessgerät mitzuführen, da es ohnehin nicht zum Sollbestand des Fahrzeugs gehört. Allerdings bedauern wir diese Entscheidung, weil es für Diabetiker sicherlich hilfreich wäre, sollte es beim Transport zu einem Zwischenfall kommen.

Medizinprodukte: Wie steht's mit der Wiederaufbereitung?

Der dritte Schwerpunkt hat sich erst im Verlauf des Projekts herausgeschält: Wir fanden mehr wiederaufbereitbare und wiederaufbereitete Medizinprodukte als erwartet vor. Wie hoch die Anforderungen an die Wiederaufbereitung sind, belegt die Tatsache, dass sich nach unseren Gesprächen sechs Betriebe dazu entschlossen haben, auf sie zu verzichten und nur noch Einmalprodukte zu verwenden. Sie hatten einen wichtigen Prüfschritt im Verfahren ausgelassen: Sie konnten nicht nachweisen, dass die gewählten Aufbereitungsverfahren ausreichend validiert sind.

Unzureichende Reinigung, Desinfektion oder Sterilisation von im Krankenwagen mitgeführten Medizinprodukten gefährdet die Gesundheit von Transportierenden und Transportierten.

Die Reinigung, Desinfektion oder Sterilisation von Medizinprodukten kann sowohl das Personal als auch Patientinnen und Patienten gefährden, sollte die Wiederaufbereitung nicht fehlerfrei gelingen. Im Jahre 2002 hat der Gesetzgeber diese Problematik erkannt und die Vorschriften im Medizinproduktegesetz noch einmal verschärft.

Nach der Verwendung müssen Betreiber ein Medizinproduktprodukt, wenn sie es erneut verwenden wollen, „wieder aufbereiten", das heißt, sie müssen es in einen Zustand zurückversetzen, in dem das Produkt weder Patienten, noch Personal noch gegebenenfalls die Ergebnisse einer neuen Messung gefährdet (BSG 2010).

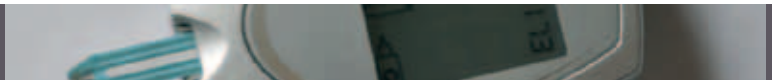

Der Prozess, keimarme oder steril anzuwendende Medizinprodukte aufzubereiten, muss validiert sein. Das bedeutet, die Betreiber müssen für jedes einzelne Medizinprodukt belegen, dass das von ihnen jeweils gewählte Verfahren unter den in Ihrem Betrieb gegebenen Bedingungen nachvollziehbar und wiederholbar stets den vorgeschriebenen Grad an Keimfreiheit und Sterilität erzielt. Bei unseren Überprüfungen haben wir rügen müssen, dass diese wichtige Anforderung nicht erfüllt war.

Ergebnis: Keine schwerwiegenden Mängel

Um es noch einmal festzuhalten: Wir haben in unserem Projekt keine Mängel vorgefunden, die Patienten oder Personal unmittelbar gefährdet hätten. Ein solcher Mangel wäre zum Beispiel der Einsatz eines bereits als funktionsuntüchtig erkannten Gerätes. Die vorgefundenen Mängel sind inzwischen behoben, wovon wir uns überzeugt haben. Die Medizinprodukte dieser besonderen Anwendergruppe zu überwachen, bedeutet in erster Linie, Personal und Leitung daran zu erinnern, die Qualität der eigenen Arbeit vernünftig zu sichern. Dennoch, Hamburgs Patientinnen und Patienten und solche, die es noch werden sollten, können sicher sein: Die wenigen Medizinprodukte in Hamburger Krankentransportwagen sind sicher.

Ansprechpartner

Niels Petersen
Fachabteilung Patientenschutz und Sicherheit in der Medizin
Telefon: (040) 428 37 30 83
Fax: (040) 427 94 82 83
E-Mail: niels.petersen@bgv.hamburg.de

© BVMed-Bilderpool

Literatur und Links

BSG - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz – Referat Medizinprodukte, 2010: Medizinprodukte – Was müssen Betreiber und Anwender tun? (www.hamburg.de/medizinprodukte, Links „Informationen für Betreiber und Anwender", Downloads)

Bundesärztekammer, 2008: Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen, Berlin (www.bundesaerztekammer.de, Links „Richtlinien, Leitlinien, Empfehlungen", „Richtlinien", „Labor")

DIN EN 1789 – Deutsches Institut für Normung, 2010: Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung - Krankenkraftwagen; Deutsche Fassung EN 1789:2007+A1:2010, Berlin: Beuth (www.beuth.de, Suche „DIN EN 1789")

MPBetreibV – Medizinprodukte-Betreiberverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2002. Bundesgesetzblatt Teil I: 3396-3404, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009. Bundesgesetzblatt Teil I: 2338 geändert worden ist (www.bundesrecht.juris.de, Links „Gesetze/Verordnungen", „M", „MPBetreibV")

MPG – Medizinproduktegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002. Bundesgesetzblatt Teil I: 3146-3164, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2010. Bundesgesetzblatt Teil I: 993 geändert worden ist (www.bundesrecht.juris.de, Links „Gesetze/Verordnungen", „M", „MPG")

rlst.de, 2006: Neue DIN EN 1789, Artikel vom 18. August 2006 (www.rlst.de, Links „Startseite Artikelarchiv", „August 2006")

Hinweis: Die Links wurden zuletzt aufgerufen am 24. September 2011.

Kapitel 13

Kinderlärm: Kein Grund zum Klagen!?

Raumakustik in Kindertagesstätten

© S. Hofschlaeger/pixelio.de

Fragt man Erzieherinnen und Erzieher, was sie bei ihrer Arbeit mit Kindern belastet, so wird mindestens die Hälfte darauf antworten, dass sie der alltägliche Lärm am meisten stört. Auch in Hamburger Einrichtungen klagen Mitarbeiter von Kindertagesstätten über einen hohen Geräuschpegel und berichten über Stresserscheinungen. Das Amt für Arbeitsschutz untersuchte deshalb gemeinsam mit der Unfallkasse Nord die Raumakustik in fünfzig Einrichtungen: Sind die Beschwerden von Beschäftigten nur Einzelfälle oder ein weit verbreitetes Phänomen? Und was genau kann man gegen Lärm in Kindertagesstätten tun?

Children at times can be rather noisy, particularly when they come in flocks, as in day-care centres. Constant noise in the work place produces stress in employees and children. Our Office of Occupational Safety together with Unfallkasse Nord, the local statutory accident insurance authority, studied the acoustics in fifty Hamburg nurseries and employees' perceptions. Remedial actions were taken according to the "TOP"-Principle, with technical improvements taking priority over organizational and personal ones.

© Lilly Dippold/pixelio.de

Kindertagesstätten: Lärm am Arbeitsplatz?

Lärm stört nicht nur Erzieherinnen und Erzieher.

Der Blutdruck steigt, der Puls beschleunigt, die Muskelspannung nimmt zu. Ärger, Konzentrations- und Schlafstörungen können folgen, langfristig entstehen Herz-Kreislauferkrankungen oder sogar Schwerhörigkeit. Die gesundheitlichen Folgen von Lärm haben viele Gesichter – wie auch die unterschiedlichen Lärmquellen, denen wir ausgesetzt sind oder denen wir uns in unserer Freizeit freiwillig „hingeben": Straßenlärm, Fluglärm, lärmende Nachbarn, Lärm in Diskotheken, laute Musik aus dem Mp3-Player oder Lärm am Arbeitsplatz. In Kindertagesstätten (Kitas) leiden nicht nur Erzieherinnen und Erzieher unter dem Lärm an ihrem Arbeitsplatz, Wirkungen zeigen sich auch bei den Kindern. Ein andauernder Geräuschpegel stört die Konzentration und wirkt sich negativ zum Beispiel auf den Erwerb von Sprache aus. Kinder behalten Silbenfolgen schlechter und, einfache Sätze nachzusprechen, wird schon durch vermeintlich unbedeutende Hintergrundgeräusche beeinträchtigt (siehe Ministerium 2011). Auch wenn der Lärm nicht zu „handfesten" gesundheitlichen Beschwerden führt, Stressreaktionen, Konzentrations- und Lernstörungen gehören zu den unerwünschten Folgen.

Gerichte haben jüngst entschieden, dass Anwohner von Kindertagesstätten gegen Kinderlärm nicht mehr klagen können. Geräusche in und um diese Einrichtungen seien „notwendige Ausdrucksform und Begleiterscheinung des kindlichen Spielens, die nicht generell unterdrückt oder auch nur beschränkt werden darf" (Lärmschutzgesetz 2010). Arbeitgeber hingegen sind verpflichtet, Lärm am Arbeitsplatz für ihre Mitarbeiter zu mindern. Aber können sie Kindern das Spielen, Toben oder Weinen in der Kindertagesstätte verbieten? Und sind nur die Kinder an der Lärmentwicklung „schuld"? Nein, sind sie nicht, aber wenn Kinder in Essraum, Spielzimmer oder Ruheraum „einfallen", entsteht zwangsläufig ein lärmendes Inferno. Die gute Nachricht: Es gibt viele Möglichkeiten, Lärm in Kindertagesstätten zu verringern – dazu aber später. Vorerst geht es um die Fragen: Was ist Lärm eigentlich? Wo fängt er an und wie hört er auf?

Störende Geräusche bezeichnen wir als Lärm.

© S. Hofschlaeger/pixelio.de

Was ist Lärm?

Wenn Menschen von Lärm sprechen, meinen sie meistens Geräusche, die sie stören und nerven: lärmende Nachbarn, die nachts ihre Musikanlage „hochfahren"; laute Handy-Gespräche von Fahrgästen in Bahn und Bus oder Straßenverkehr, der viele Menschen am Einschlafen hindert. Was stört, ist individuell sehr unterschiedlich. So nehmen Eltern ihre trampelnden Kinder in der Wohnung nicht als Lärmquelle wahr, die Nachbarn unter ihnen aber schon. Manche Menschen reagieren sehr empfindlich auf Lärm, andere sprechen wiederum davon, dass sie sich inzwischen an den Lärm von Straße, Bahn oder Flugzeug gewöhnt haben. Die schädlichen Wirkungen des Lärms setzen unabhängig von der individuellen Wahrnehmung ein: Laute Musik aus dem Mp3-Player führt nach einer bestimmten Zeit zu vorübergehenden Taubheitsgefühlen, nach längerer Zeit zu einer dauerhaften Hörschädigung – egal wie angenehm sie sich für den Empfänger anhört. Weil Geräusche belästigen und Lärm krank macht, gibt es Regelungen, die die gesundheitlichen Folgen bei der Bevölkerung einschränken sollen: Ruhezeiten ohne Lärmbelästigung in Wohngebieten in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen, das Nachtflugverbot für Flugzeuge oder Schallschutzwände an Bahngleisen und Autobahnen sind einige Beispiele (siehe Lärmschutzgesetz 2010).

Geräusche nehmen wir unterschiedlich wahr.

Für den Lärm am Arbeitsplatz gibt es besondere Arbeitsschutzvorschriften (siehe Arbeitsschutzgesetz, Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung). Sie richten sich jedoch vorwiegend darauf, die Berufskrankheit „Lärmschwerhörigkeit" zu verhindern, und nicht auf die vielen anderen gesundheitlichen Auswirkungen des Lärms. Kann der Lärmpegel in einem Betrieb nach dem Stand der Technik nicht unter 80 Dezibel gesenkt werden, muss der Arbeitgeber den betroffenen Beschäftigten persönlichen Gehörschutz anbieten. Diese sind verpflichtet, den Gehörschutz ab 85 Dezibel zu tragen, weil sie sonst nach mehreren Jahren mit einem Gehörschaden rechnen müssen.

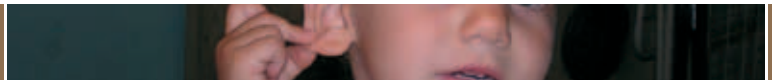

Lärmometer

Das LÄRMOMETER
Wie laut – wie schädlich?
Dezibel
190 dB(A) schwere Waffen, wie Kanonen, etwa 10 m hinter der Waffe (Spitzenpegel)
180 dB(A) Spielzeugpistole am Ohr abgefeuert (Spitzenpegel)
170 dB(A) Ohrfeige aufs Ohr, Silvesterböller auf der Schulter explodiert, Handfeuerwaffen der Bundeswehr aus etwa 50 cm Entfernung (alles Spitzenpegel)
160 dB(A) Hammerschlag auf Messingrohr oder Stahlplatte aus 1 m Entfernung, Airbag-Entfaltung in unmittelbarer Nähe (alles Spitzenpegel)
150 dB(A) Hammerschlag in einer Schmiede aus 5 m Entfernung (Spitzenpegel)
130 dB(A) lautes Händeklatschen aus 1 m Entfernung (Spitzenpegel)
Schmerzschwelle
120 dB(A) Schmerzschwelle, ab hier Gehörschaden schon bei kurzer Einwirkung möglich
Trillerpfeife aus 1 m Entfernung, Probelauf von Düsenflugzeug in 15 m Entfernung
115 dB(A) Startgeräusche von Flugzeugen in 10 m Entfernung
110 dB(A) Martinshorn aus 10 m Entfernung, häufiger Schallpegel in Diskotheken und in der Nähe von Lautsprechern bei Rockkonzerten, Geige am Ohr des Opernorchestermusikers (Spitzenpegel)
105 dB(A) Kettensäge aus 1m Entfernung, knallende Autotür aus 1 m Entfernung (Spitzenpegel), Rennwagen in 40 m Entfernung, möglicher Pegel bei Musik über Kopfhörer
100 dB(A) häufiger Pegel bei Musik über Kopfhörer, Presslufthammer in 10 m Entfernung
95 dB(A) lautes Schreien, Handkreissäge in 1 m Entfernung
90 dB(A) Handschleifgerät im Freien in 1 m Entfernung
Hörschäden
85 dB(A) Hörschaden bei Einwirkdauer von 40 Stunden pro Woche möglich
Motorkettensäge in 10 m Entfernung, lauter WC-Druckspüler in 1 m Entfernung
80 dB(A) sehr starker Straßenverkehrslärm, vorbei fahrender lärmarmer LKW in 7,5 m Entfernung, stark befahrene Autobahn in 25 m Entfernung
75 dB(A) vorbei fahrender PKW in 7,5 m Entfernung, nicht lärmgeminderter Gartenhäcksler in 10 m Entfernung
70 dB(A) Dauerschallpegel an Hauptverkehrsstraße tagsüber, leiser Haartrockner in 1 m Entfernung zum Ohr
65 dB(A) erhöhtes Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen bei dauernder Einwirkung
Dauerschallpegel an Hauptverkehrsstraße nachts
60 dB(A) lärmarmer Rasenmäher in 10 m Entfernung
55 dB(A) Zimmerlautstärke von Radio oder Fernseher aus 1 m Entfernung, lärmarmer Staubsauger in 10 m Entfernung
50 dB(A) Kühlschrank aus 1 m Entfernung, Vogelgezwitscher im Freien bei 15 m Entfernung
45 dB(A) übliche Wohngeräusche durch Sprechen oder Radio im Hintergrund
40 dB(A) Lern- und Konzentrationsstörungen möglich
geringer Straßenverkehr hinter Doppelglasfenstern bei 1 m Entfernung vom Fenster
35 dB(A) sehr leiser Zimmerventilator bei geringer Geschwindigkeit
25 dB(A) Atemgeräusche in 1 m Entfernung
Hörschwelle
0 dB(A) Hörschwelle
GUTES HÖREN
© 2001 Fördergemeinschaft Gutes Hören

Spitzenwerte beim Lärm: Schreien, Toben, lautes Spielzeug.

Wie laut ist es in Kindertagesstätten?

In Kindertagesstätten werden Erzieherinnen und Kinder keine Lärmschwerhörigkeit im Sinne einer Berufskrankheit bekommen. Die durchschnittlichen Geräuschpegel liegen meist zwischen 60 und 70 Dezibel und damit zwischen dem Lärm eines lärmarmen Rasenmähers in zehn Meter Entfernung und einem Dauerschallpegel an Hauptverkehrsstraßen am Tag (siehe Abbildung Lärmometer). Dieser Pegel birgt zwar ein erhöhtes Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen, nicht jedoch für eine Schädigung des Gehörs. In Deutschland wird Lärm erst ab einem Tagespegel von 85 Dezibel als Gefahr für die Berufskrankheit „Lärmschwerhörigkeit" anerkannt (siehe BKV 1997). Neben einem gleichmäßigen Geräuschdauerpegel stören in Kindertagesstätten auch immer wieder hohe Spitzenwerte durch das Schreien oder Toben der Kinder, durch lautes Spielzeug, Stühle rücken im Essraum oder Klappern von Geschirr.

Gegen Lärm in Kitas kann man etwas tun!

Das Wichtigste zuerst: Raumakustik

Gegen Lärm in Kindertagesstätten kann man etwas tun. Das so genannte TOP-Prinzip (Technik, Organisation, Person) im Arbeitsschutz legt fest, dass dem Lärm zuerst mit technischen Maßnahmen Einhalt geboten werden muss, erst dann folgen organisatorische und persönliche Lösungen. Diese Rangfolge gilt auch für den Arbeitsplatz Kindertagesstätte. Mit technischen Maßnahmen muss der Arbeitgeber Lärm direkt an der Quelle mindern, bevor er entsteht oder sich ausbreiten kann. In einem Industriebetrieb können laute Maschinen mit einem Gehäuse versehen und von außen bedient werden. Eine organisatorische Möglichkeit der Lärmminderung besteht darin, Mitarbeiter nur kurze Zeit in Lärmbereichen arbeiten zu lassen. Einen persönlichen Lärmschutz bieten unterschiedliche „Ohrstöpsel", die der Arbeitgeber seinen Beschäftigten anbieten muss.

© S. Hofschlaeger/pixelio.de

Mit der Nachhallzeit bezeichnet man die Zeit, in der ein Schallpegel nach Beendigung einer Schallsendung um 60 dB abnimmt. Sie wird in Sekunden angegeben.

Diese Lösungen taugen jedoch nicht für Kindertagesstätten. Hier spielt die Raumakustik eine wichtige Rolle. Damit sich Erzieher und Kinder konzentrieren, in Ruhe miteinander sprechen und sich gegenseitig zuhören können, bedarf es eines angemessenen Geräuschpegels. Voraussetzung dafür sind gute raumakustische Bedingungen. Wenn große oder hohe Räume sparsam möbliert, Böden ohne Teppich und Fenster ohne Vorhänge ausgestattet sind, dann nehmen wir Sprache nicht wie in der „guten Wohnstube" sondern wie in einem gefliesten Badezimmer oder in einer Bahnhofshalle wahr. Von „Halligkeit" spricht man immer dann, wenn ein gesprochenes Wort noch nicht verhallt ist und das nächste bereits den Zuhörer erreicht. Sprachverständlichkeit und Hörverstehen leiden in diesem Fall sehr. Versucht man durch lautes Sprechen die „Halligkeit" auszugleichen, erhöht sich der Geräuschpegel und setzt so die Lärmspirale in Gang: Alle Beteiligten erheben ihre Stimme um gehört zu werden: Erzieher, Kinder und Eltern.

Wenn Geräusche fortgetragen werden

Den Nachhall von Geräuschen kann man messen. Die Zeit, in der ein Schallpegel um 60 Dezibel abnimmt, nachdem die Schallsendung beendet wurde, bezeichnet man als Nachhallzeit; sie ist der Beurteilungsmaßstab für die Qualität der Raumakustik. Wird beispielsweise ein Pistolenschuss von 120 Dezibel abgegeben, misst man solange, bis der Schallpegel auf 60 Dezibel gesunken ist. Die Nachhallzeit wird in Sekunden angegeben. Für unterschiedliche Raumvolumina werden Grenzwerte für die Nachhallzeit empfohlen (siehe die folgende Tabelle rechts).

© Mensi/pixelio.de

Die Nachhallzeit ist besonders lang, wenn die Umgebung den Schall nicht aufnimmt, sondern reflektiert. Dies geschieht besonders bei glatten und harten Oberflächen wie Metall oder Glas. Offenporiges Material hingegen – wie hochflorige Teppiche oder schwere Stoffe – schluckt Schall. Je stärker Oberflächen wie Wände und Decken den Schall aufnehmen (absorbieren), desto geringer ist die Nachhallzeit.

Der Absorptionsgrad (Schluckgrad) gibt an, wie viel Schall von einer Fläche aufgenommen (absorbiert) wird.

Raumvolumen in m³*	62,5	125	250	500	1000
Raumfläche in m²	25	50	100	200	400
Nachhallzeit in Sekunden (s)	0,4	0,5	0,6	0,7	0,8

Empfohlene Grenzwerte für die Nachhallzeit in Kindertagesstätten

nach DIN 18041: „Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen“ bei einer Raumhöhe von etwa 2,5 m

* Die Nachhallzeit soll in Räumen bis zu 250 Kubikmeter (m³) um 20 Prozent gesenkt werden, wenn Kinder in einer Sprache sprechen, die nicht als Muttersprache gelernt wurde (Migrantenkinder), wenn sie Deutsch als Fremdsprache sprechen oder wenn sie sich nur schwer konzentrieren, die Aufmerksamkeit nicht halten können oder schwache Leistungen zeigen. In einem Unterrichts- oder Gruppenraum von 100 Quadratmetern (m²) muss die Nachhallzeit in diesem Fall beispielsweise nicht 0,6s betragen, sondern 0,48s (siehe DIN 18041, S. 15).

Deshalb benutzt man zur raumakustischen Ausstattung offenporige Materialien mit einem hohen Absorptionsgrad. Nur solche Materialien sind geeignet, Geräusche wirksam zu mindern. Räume mit guter Akustik dämpfen Geräusche im Frequenzbereich von Sprache soweit, dass sie nicht als störend empfunden werden.

© Rainer Sturm/pixelio.de

Kleiner Exkurs: Wie wird die Nachhallzeit gemessen?

Um die Nachhallzeit in Räumen zu messen, braucht man eine Schallquelle sowie einen Empfänger, der den abklingenden Schalldruck misst, nachdem man die Schallquelle abgeschaltet hat und einen PC mit einem Auswertungsprogramm.

Die Nachhallzeit kann man messen...

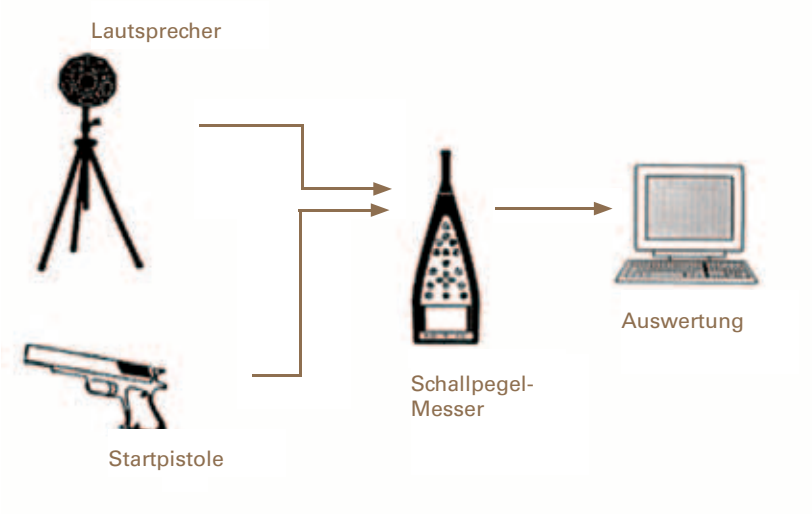

Die Schallquelle

Eine Startpistole ist eine praktische Schallquelle, jedoch weist ein Startschuss nicht genug Energie in den tiefen Frequenzen auf. Deshalb eignet sich ein Lautsprecher besser, der ein Rauschen in allen Frequenzbändern ausstrahlt.

Der Empfänger

Der Empfänger für den Schalldruck ist ein Schallpegelmesser. Er überträgt den Schallpegel auf einen PC. Dort errechnet ein entsprechendes Auswertungsprogramm für jedes Frequenzband die Nachhallzeit. ■

© S. Hofschlaeger/pixelio.de

In vielen Fällen muss die Nachhallzeit nicht gemessen werden, das haben auch die Erfahrungen in Hamburg gezeigt. Der Höreindruck von Betreuern, Eltern und Kindern reicht für eine Beurteilung der Raumakustik oft aus. Das gilt auch, wenn Räume akustisch nachgerüstet wurden. Kann die Nachhallzeit zum Beispiel von 0,8 auf 0,5 Sekunden (s) gesenkt werden, berichten die Betroffenen mehrheitlich von einem weitaus verbesserten Höreindruck. Eine Messung bestätigt in der Regel also die subjektive Wahrnehmung. Manche Betreiber von Kindertagesstätten wollen sich aber auf das Hörempfinden ihrer Mitarbeiter allein nicht verlassen und möchten die Nachhallzeit messen lassen. Messergebnisse eignen sich oft auch, um für eine verbesserte Raumakustik gegenüber dem Arbeitgeber zu argumentieren.

...oft genügt aber der Höreindruck der Betroffenen.

In Hamburg lagen die gemessenen Nachhallzeiten in manchen Räumen der untersuchten fünfzig Kindertagesstätten bis zu hundert Prozent über den empfohlenen Werten für eine gute Raumakustik. Bei einem Vergleich der raumakustischen Ausstattung zeigten sich erhebliche Unterschiede: Mustergültige Einrichtungen standen Kindertagesstätten gegenüber, die nichts für die Raumakustik getan hatten.

In akustisch ausgestatteten Kindertagesstätten waren Funktions- und Gruppenräume häufiger mit akustischem Material versehen als Essräume, Kinderrestaurants, Eingangsbereiche und Flure. In Küchen fehlte, bis auf wenige Ausnahmen, jegliche akustische Ausstattung. Da in Küchen besonders viele Schall reflektierenden Materialien verbaut sind, zum Beispiel Fliesen, Edelstahl- oder Glasflächen, ist es hier besonders wichtig, Geräusche zu dämpfen. Um eine ruhige Atmosphäre in einer Kindertagesstätte zu schaffen, empfiehlt es sich, alle Räume akustisch auszustatten.

Mustergültige Einrichtungen waren mit Akustikdecken versehen, die Schall besonders gut aufnehmen. Wir fanden aber auch Einrichtungen, in denen mit Vorhängen, abgehängten Segeln oder Akustikputz versucht wurde, den Geräuschpegel zu mindern. Die Raumakustik erwies sich fast immer als unzureichend, weil diese Materialien nicht genügend Schall schlucken. Will man

© Heike Berse/pixelio.de

mit akustisch wirksamen Materialien wie Teppichen, Stoffen, Plüschwürfeln oder Kuscheltieren Geräusche dämpfen, müsste man sehr viele davon in der Tagesstätte verteilen – für Kinder, Erzieher und Eltern bliebe dann vielleicht nur noch wenig Platz.

Typische Schilderungen von Erzieherinnen zu ihren Erfahrungen in akustisch unterschiedlich gestalteten Räumen

Akustisch behandelte Räume	Akustisch unbehandelte Räume
Kinder bleiben länger bei ihrem gewählten Spiel.	Die Kinder sind unkonzentriert.
Spiele können parallel und zu Ende gespielt werden.	Schon bei geringer Kinderzahl entsteht eine enorme Lautstärke.
Kinder und Erzieherinnen sprechen automatisch ruhiger.	Man muss immer lauter werden, um den Geräuschpegel zu übertönen.
Man kann sich fachlich austauschen, während die Kinder spielen.	Fachlicher Austausch im Beisein der Kinder ist nicht möglich.
Gemeinsame Beschäftigungen in der Großgruppe sind ruhiger und die Kinder sind aktiver bei der Sache.	Die Lautstärke wird als Stress empfunden, man fühlt sich genervt und benötigt zuhause viel Ruhe.
Auch bei lauten Bewegungsspielen kommen die Worte der Erzieherin bei den Kindern an.	Die Erzieherin muss die Kinder fortwährend ermuntern, mit „psst“ oder „leise“.
Telefonate werden akustisch verstanden.	Telefonate im Raum sind nicht möglich.
Von Eltern werden die Räume als angenehm und ruhig empfunden	Eltern beschweren sich über die Lautstärke im Raum.

Quelle: Ministerium 2011, S. 6

Den Nachhall mit Akustikdecken verringern.

Für eine gute Raumakustik reichen in der Regel handelsübliche Akustikdecken mit einem hohen Absorptionsgrad aus. Sie wirken sehr gut, weil sie im Gegensatz zu dünnen Akustiktapeten oder aufgetragenem Akustikputz, den ankommenden Schall kaum reflektieren sondern „schlucken". Für größere Räume wie Eingangshallen oder Küchen sind oft besonders hochwertige Produkte erforderlich.

Eingehend beraten durch unsere Mitarbeiter, rüsteten manche Teilnehmer bereits während der Projektzeit Räume in ihrer Kindertagesstätte mit Akustikdecken nach. Vorher-Nachher-Messungen der Nachhallzeit belegen den Erfolg verbesserter Raumakustik (siehe DIN 18041 und 3382-2).

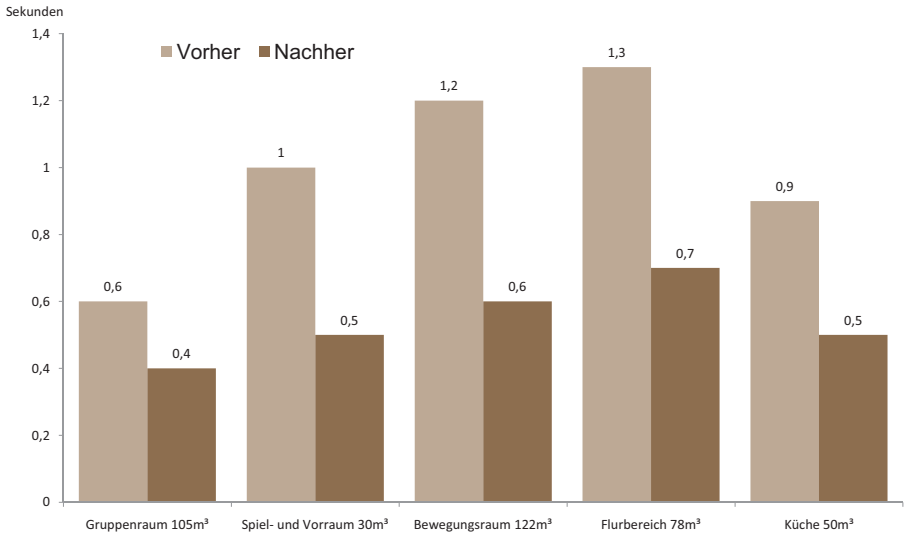

Vergleich der Nachhallzeit vor und nach akustischen Maßnahmen in Hamburger Kitas 2004

Quelle: Amt für Arbeitsschutz Hamburg

In einem Gruppenraum konnte die Nachhallzeit von 0,6s auf 0,4s reduziert, in einer Küche von 0,9s auf 0,5s und in einem Bewegungsraum von 1,2s sogar auf 0,6s. Erzieherinnen und Erzieher bestätigten stets, wie positiv sie die Veränderung der Raumakustik wahrnehmen.

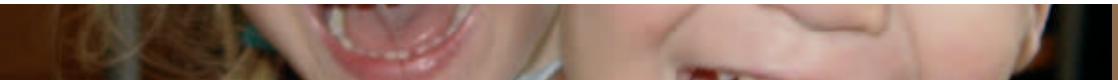

© Kersten Schröder/pixelio.de

Lärmbelastung halbieren: mit Raumakustik

Verbessern wir die Raumakustik, können wir den Lärmpegel um etwa drei bis fünf Dezibel senken. Bereits drei Dezibel weniger Schall bedeuten, dass sich die Belastung für das Gehör halbiert. Oft hat die technische Lösung auch zur Folge, dass die „Lärmspirale" in der Kindertagesstätte durchbrochen wird: In gut gedämpften Räumen müssen Kinder, Erzieher oder Eltern nicht mehr so laut reden, um sich zu verständigen – es geht jetzt auch leiser. So können manchmal aus drei Dezibel Geräuschminderung zehn Dezibel werden und das bedeutet aufgrund der logarithmischen Dezibel-Skala: Wir nehmen Geräusche etwa nur noch halb so laut wahr.

Die Dezibel-Skala ist eine logarithmische Skala. Senkt man den Lärmpegel um drei Dezibel, halbiert das die Gefährdung des Gehörs, mindert man um zehn Dezibel, halbiert das die wahrgenommene Lautstärke.

Natürlich kosten Nachrüstungen Geld und das ist bekanntlich bei Kindertagesstätten nicht im Überfluss vorhanden. Die Netto-Kosten in Modellprojekten in baden-württembergischen Kindertagesstätten lagen pro Quadratmeter Raumfläche für Material und Montage bei ungefähr dreißig bis siebzig Euro, je nach verwendetem Material (siehe Ministerium 2011, S. 13); nach den Erfahrungen aus Hamburg müssen eher fünfzig bis neunzig Euro pro Quadratmeter angesetzt werden. Der Träger der meisten Hamburger Kindertagesstätten hat für raumakustische Maßnahmen ein jährliches Budget ausgewiesen, mit dem er in seinen Einrichtungen akustisch nachrüstet.

Und was geht noch?

Die Verbesserung der Raumakustik ist die Nummer 1 bei der Lärmminderung in Kindertagesstätten. Aber auch andere kleine und große Veränderungen sorgen für eine ruhigere Atmosphäre. Unter dem Dach der Arbeitsschutz-Partnerschaft Hamburg haben sich mehrere Kooperationspartner zusammen getan, darunter die Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten, und sich drei Jahre lang mit dem Thema Lärm beschäftigt. Im Vordergrund standen organisatorische und pädagogische Maßnahmen (siehe ArbeitsschutzPartnerschaft Hamburg). Die Partner haben Tipps für kleine und große Kindertagesstätten in einer Broschüre veröffentlicht (siehe Unfallkasse Nord, o.J.).

Eine gute Tagesplanung empfiehlt darin Ingrid Rath. Sie arbeitet als pädagogische Fachberaterin bei der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten und rät dazu, Aktivitäten so zu planen, dass sich laute und leise Zeiten abwechseln. Das belaste weniger als ein einheitlicher Geräuschpegel über den ganzen Tag. Auch die Raumplanung bietet aus ihrer Sicht viele Möglichkeiten Lärm zu vermeiden: „In Stationen zu denken und zu planen hilft, Funktionsräume oder -ecken so zu gliedern, dass Spiel- bzw. Aktivitätsstationen entstehen, die von einer bestimmten Anzahl von Kindern genutzt werden können," sagt sie und liefert ein Beispiel: In vier Spielecken bieten Erzieherinnen unterschiedliche Aktivitäten an. Kinder können in einer Ecke eine Eisenbahn bauen, in einer anderen ein Auto. Das Besondere ist, dass nur jeweils drei bis vier Kinder pro Ecke basteln dürfen. Zwar sind nach wie vor zwölf bis sechzehn Kinder in einem Raum, allerdings sind sie in kleineren Gruppen leiser, weil sie sich dort leichter Gehör verschaffen können (siehe Unfallkasse Nord o.J., S. 12f.).

Den Tag so planen, dass sich laute und leise Zeiten abwechseln.

Neben solchen konkreten pädagogisch-organisatorischen Möglichkeiten kommt es besonders darauf an, alle Beteiligten für das Thema Lärm empfänglicher zu machen und sich Schritt für Schritt den ganzen Alltag in der Kindertagesstätte „vorzunehmen". Marina Jachenholz, Betriebsrätin und Gerhard Nörenberg, Fachkraft für Arbeitssicherheit berichten aus dem Projekt „Pause fürs Ohr" der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten (siehe Unfallkasse Nord o.J., S. 8f.). Hatte sich eine von den insgesamt 174 Kindertagesstätten der Vereinigung entschlossen, das Projekt zu starten, nahmen sich die Beteiligten nacheinander sämtlicher Facetten des Lärms an: Sie überprüften bauliche Aspekte, die Raumausstattung, Tagesabläufe und einzelne „Krachmacher" Situationen in ihrem konkreten Kita-Alltag. Nach dieser Bestandsaufnahme entwickelten sie Lösungen und setzten sie schrittweise um.

Und nicht zuletzt: Auch Kleinigkeiten können manchmal „Großes" bewirken: Filzgleiter unter Stuhlbeinen und Tischen, Gummieinlagen in Besteckkörben, Gummiräder unter dem Geschirrwagen statt Räder aus hartem Kunststoff oder Holzbänke im Essraum statt „rückender" Stühle. Auf „leises" Kinderspielzeug achten Erzieherinnen und Erzieher schon immer selbst, wenn es dann auch noch in Pappkartons oder Wäschekörben verstaut wird, statt in Kunststoffboxen geworfen, ist wieder ein Schritt für die Lärmminderung getan.

Die Ergebnisse der Untersuchung zur Raumakustik in fünfzig Hamburger Kindertagesstätten haben sich herumgesprochen. Immer wieder wenden sich Erzieher oder die Leitungen von Kindertagesstätten an uns, um sich zur Raumakustik beraten zu lassen. Das ist auch sinnvoll, weil viele „Eigenkreationen" für eine bessere Akustik nicht funktionieren, sondern nur Geld kosten. Wenn Sie Lärm in Ihrer Kindertagesstätte zum Thema machen wollen oder der Lärm an Ihrem Arbeitsplatz zum Problem wird, wenden Sie sich gern an unseren Ansprechpartner im Amt für Arbeitsschutz.

Ansprechpartner

Leo Krebs
Amt für Arbeitsschutz
Telefon: (040) 428 45 74 99
Fax: (040) 427 94 84 99
E-Mail: leo.krebs@bgv.hamburg.de

Literatur und Links

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) – Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit vom 7. August 1996. Bundesgesetzblatt Teil I: 1246-1253, das zuletzt durch Artikel 15, Absatz 89 des Gesetzes vom 5. Februar 2009. Bundesgesetzblatt Teil I: 270) geändert worden ist (www.bundesrecht.juris.de, Links „Gesetze/Verordnungen", „A", „ArbSchG")

ArbeitsschutzPartnerschaft Hamburg (www.hamburg.de/arbeitsschutzpartnerschaft, Links „Handlungshilfen und Projekte", „Ruhe – jetzt" Lärm und Lärmprävention am Arbeitsplatz")

BKV - Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997. Bundesgesetzblatt Teil I:. 2623-2626, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juni 2009. Bundesgesetzblatt Teil I: 1273-1276 geändert worden ist (www.bundesrecht.juris.de, Links „Gesetze/Verordnungen", „B", „BKV")

DIN EN 18041: 2004-05 – Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen. Berlin: Beuth (www.beuth.de, Suche „DIN EN 18041")

DIN EN ISO 3382-2 – Akustik - Messung von Parametern der Raumakustik – Teil 2: Nachhallzeit in gewöhnlichen Räumen (ISO 3382-2:2008-09); Deutsche Fassung EN ISO 3382-2:2008. Berlin: Beuth (www.beuth.de, Suche „DIN EN ISO 3382-2")

Lärmschutzgesetz – Hamburgisches Gesetz zum Schutz gegen Lärm (Hamburgisches Lärmschutzgesetz – HmbLärmSchG) vom 30. November 2010, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt: 621-623 www.landesrecht.hamburg.de, Suche „Lärmschutzgesetz")

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007. Bundesgesetzblatt Teil I: 261-277, die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juli 2010. Bundesgesetzblatt Teil I: 964-965 geändert worden ist (www.bundesrecht.juris.de, Links „Gesetze/Verordnungen", „L", „LärmVibrationsArbSchV")

Ministerium - Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (Hrsg.) 2011: Lärmschutz für kleine Ohren – Modellprojekt zur akustischen Gestaltung von Kindertagesstätten, April 2011 (www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/57334/)

Unfallkasse Nord (Hrsg.) o.J.: Entspannung für alle Ohren. Weniger Lärm in Kindertagesstätten (www.uk-nord.de, Suche „Entspannung für alle Ohren")

Hinweis: Die Links wurden zuletzt aufgerufen am 15.September 2011.

Kapitel 14

Arbeitsschutz: wozu, weshalb, warum?

Wenn Jugendliche in den Beruf starten

© Munzelkorn/fotolia.com

„Im Back-Shop war es langweilig und ich musste die ganze Zeit stehen"; „Ich habe im Restaurant gearbeitet und da war es sehr laut"; „Als Arzt hat man eine ganz schön lange Arbeitszeit, aber Medizin finde ich ganz spannend". Mädchen und Jungen berichten über ihre ersten Eindrücke nach dem Betriebspraktikum. Über den Arbeitsschutz wissen sie wenig, woher auch? Dabei sind sie als zukünftige Berufsanfänger besonders gefährdet: mangelnde Erfahrung und Unwissen machen das Arbeitsleben risikoreich. Das soll in Hamburg anders werden: Der Arbeitsschutz hält Einzug in Schulen.

About two thirds of each age cohort in Germany train vocationally. In preparation, students, grades 8 – 13, may intern at least once for about three weeks in the work environment. To sensitize them early on, within the framework of our Occupational Health and Safety Partnership with trade, crafts, industry, and unions ("Hamburger ArbeitsschutzPartnerschaft"), we devised a pilot project of learning modules implemented in both secondary and vocational schools treating occupational health hazards such as noise, body posture, wet skin, electrical currents, and fire.

© Thomas Max Müller/pixelio.de

Berufsstart & Arbeitsleben – aber sicher!

Wie können wir dazu beitragen, dass Arbeitsschutz in Schulen eine Rolle spielt?

Kann man Schüler, Lehrer und Schulleitungen für den Arbeitsschutz begeistern? Welche Themen können in den Schulunterricht integriert werden? Wie reagieren junge risikobereite Männer, wenn man mit ihnen über Prävention spricht? Kann man jungen Frauen in der Ausbildung zum Pflegeberuf Strategien vermitteln, damit sie schwierige Situationen mit Pflegebedürftigen oder ihren Angehörigen erfolgreich bewältigen können? Und eine wichtige Frage zum Schluss: Wie können wir dafür sorgen, dass der Arbeitsschutz in Schule und Berufsschule eine Rolle spielt? Vor all diesen Fragen stand das Team aus Arbeitsschutzexperten und Pädagogen als es im Jahre 2010 mit dem Projekt „Berufsstart & Arbeitsleben – aber sicher" startete. Die ArbeitsschutzPartnerschaft Hamburg initiierte es, der Europäische Sozialfonds und die Freie und Hansestadt Hamburg förderten es und inab, eine Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft des Berufsförderungswerkes in Hamburg, dient als Projektträger.

Nachwuchsförderung – auch im Arbeitsschutz

Nachwuchsförderung ist eine lohnende Investition in die Zukunft. So sehen wir es auch, denn die Schüler und Auszubildenden von heute sind unsere Beschäftigten und Unternehmensleitungen von morgen. Ein guter Standard im Arbeits- und Gesundheitsschutz fördert die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und hilft dem Unternehmen, wettbewerbsfähig zu werden oder zu bleiben. Insbesondere mit Blick auf den demografischen Wandel gewinnt die langjährige Beschäftigungsfähigkeit an Bedeutung: Je qualifizierter Menschen sind und je länger sie arbeiten müssen, desto wichtiger ist es für ein Unternehmen, dass ihre Mitarbeiter gesund bleiben. Jugendliche für gesunde und sichere Arbeit zu sensibilisieren, ist deshalb eine lohnende Investition in die Zukunft für Betriebe, aber auch für die jungen Frauen und Männer selbst. Sie können lernen, wie sie ihre Gesundheit erhalten und fördern und was ihr Unternehmen dazu beitragen kann.

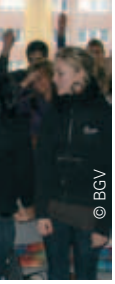

Nachwuchs fördern -
auch für den Arbeitsschutz!

Arbeitsschutz mit dem Alltagserleben verknüpfen

In vierzehn Hamburger Schulklassen hat der Arbeitsschutz seit Projektbeginn im Jahr 2010 Einzug gehalten und bereits mehr als 200 Schüler und Schülerinnen erreicht. Nicht alle Altersgruppen werden sich in der Schule für den Arbeitsschutz interessieren, das war uns von vornherein klar. Aber Schülerinnen und Schüler in 8. und 9. Klassen allgemeinbildender Schulen stehen kurz vor ihrem ersten Betriebspraktikum. Zu diesem Zeitpunkt – so hofften wir – treffen wir eher auf aufgeschlossene Mädchen und Jungen, die sich besonders für Themen aus ihrem Alltag interessieren: Sie hören mit ihrem Mp3-Player Musik. Wir informieren sie über die schädlichen Wirkungen von Lärm und zeigen ihnen, wie man sich vor Lärm schützen kann. Gepflegte Haut und Hände sind in unserer Beauty- und Wellness-Gesellschaft geradezu ein „Muss". Deshalb können wir vielleicht junge Menschen für den Hautschutz gewinnen und ihnen Gefahren im Beruf aufzeigen, wie etwa Entzündungen oder sogar Erkrankungen der Haut, die zu einer Berufsaufgabe zwingen könnten. Wer viel sitzt, ob in der Schule, am Computer oder bei der Arbeit oder ständig stehen muss wie die meisten Verkäuferinnen und Verkäufer, für den ist nicht nur eine gute Haltung notwendig, der braucht vor allem Bewegung – nicht nur in der Freizeit sondern auch im Beruf.

Vierzehn Hamburger Schulen und mehr als 200 Schüler erreicht.

Für den Arbeitsschutz begeistern

Ob in 8. und 9. Klassen allgemeinbildender Schulen, in Berufsschulen für Metallbau und Sanitärhandwerk oder bei angehenden Pflegekräften und Floristen – ein Projektteam des Amtes für Arbeitsschutz informiert über Lärm, Hautschutz, Ergonomie, elektrischen Strom oder Brandschutz (siehe unsere Themenangebote in diesem Beitrag). Welche Themen gewählt werden, richtet sich nach dem Bedarf, der vorher mit den Lehrkräften besprochen wird. Erstmals konnten in diesem Jahr auch Hamburger Betriebe das Angebot für ihre Auszubildenden nutzen.

Unsere Themen im Überblick

Arbeitsschutz: wozu, weshalb, warum?

Warum müssen Sicherheitsschuhe oder Handschuhe getragen werden? Was ist eine Gefährdungsbeurteilung? Welche Aufgaben hat das Amt für Arbeitsschutz? Eine kurze Einführung in den Arbeitsschutz steht am Anfang des Tages.

Heute schon gehört? – Lärm macht krank

Freizeit- und Arbeitslärm schlägt nicht nur auf die Ohren – Lärm wirkt vielfältig. Die gute Nachricht: Man kann etwas dagegen tun! Das Thema Lärm wird mit den Schülerinnen und Schülern anhand vieler praktischer Beispielen erarbeitet: „Was ist Lärm?", „Wie laut sind unterschiedliche Lärmquellen?" „Wie wird Lärm gemessen?" „Wie sind Beschäftigte am Arbeitsplatz durch Lärm betroffen" „Wie steht es um den Lärm in der Freizeit?" „Was kann man gegen Lärm tun? Damit die Jugendlichen ein Gefühl für Freizeitlärm bekommen und ihn mit Lärmquellen aus dem Arbeitsleben vergleichen können, wird die Lautstärke ihrer Mp3-Player gemessen. Ein Film „gehört…verhört" greift alle angesprochenen Themen am Beispiel von drei jungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf.

Haltung bewahren – wie geht das?

Den Arbeitsplatz ergonomisch gestalten: Was heißt das und wie können Bewegung und richtige Körperhaltung Gesundheits- und Unfallrisiken senken? Ob beim Sitzen oder Stehen, beim Heben und Tragen oder Ziehen und Schieben von Lasten ist eine gesunde Haltung wichtig. Je nach Zielgruppe und Tätigkeit werden unterschiedliche Haltungen besprochen und praktisch erprobt. Damit Jugendliche auch in Stresssituationen „cool" bleiben können, lernen sie Methoden zum positiven Umgang mit Stress.

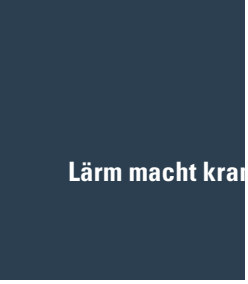

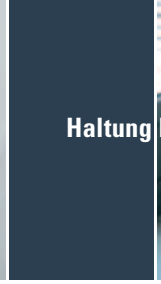

Nasse Hände – ist das schlimm?

Leider ja: Feuchtarbeit kann Hauterkrankungen und Hautallergien zum Beispiel bei Friseurinnen und Friseuren oder bei Köchen hervorrufen. Gefahrstoffe tun ihr übriges, zum Beispiel im Metallhandwerk. In vielen Berufen ist das Risiko, eine Hauterkrankung zu entwickeln, sehr hoch und unerfahrene Berufsanfänger sind besonders gefährdet. Nur wer den Aufbau der Haut kennt und weiß, wie man die eigene Haut wirkungsvoll schützt, kann frühzeitig Hautbelastungen und -erkrankungen vorbeugen. Der Aufbau der Haut, Gefährdungen durch Feuchtarbeit und Gefahrstoffe sowie mögliche Schutzmaßnahmen werden illustriert und mit praktischen Beispielen erläutert.

Sicher im Strom – auch wenn es brenzlig wird!

Der sichere Umgang mit elektrischem Strom ist lebenswichtig! Nicht nur im Haushalt auch im Beruf lauern viele Gefahren durch eine Vielzahl elektrischer Geräte. Welche Gefahrenquellen gibt es und wie kann man sie vermeiden? Schülerinnen und Schüler bekommen Tipps für den sicheren Umgang mit elektrischem Strom und lernen richtiges Verhalten, wenn es trotz aller Vorsichtmaßnahmen zu einem Elektrounfall kommt.

Was tun, wenn`s brennt?

Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen werden Brände wohl nie vollkommen vermieden werden können. Der Mensch spielt eine entscheidende Rolle dabei: ob als Brandstifter, beim Brandlöschen oder als Lebensretter. Was sind häufige Brandursachen, wie verhalte ich mich, wenn es brennt, wie können Brände bekämpft und welche Rettungsmaßnahmen müssen eingeleitet werden?

Interessiert? Dann nehmen Sie Kontakt zu uns auf!

© kvvh-design

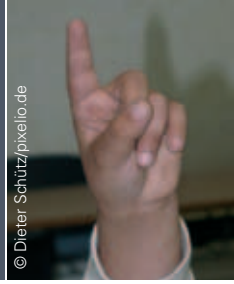
© Dieter Schütz/pixelio.de

Es gibt viele Themen, die wir mit den Alltagserfahrungen von Jugendlichen verbinden können. Damit auch die Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen beim Unterricht „Feuer und Flamme“ sind, verknüpft das Projektteam seine Inhalte mit ihren Erlebnissen und Gewohnheiten: Wo sich in der Schule die Feuerlöscher befinden, hält es zum Beispiel vorher fotografisch fest. Die Fotos sind Auftakt für das Thema Brandschutz; die Schüler erkennen die Standorte der Feuerlöscher in ihrer Schule wieder. Um über die schädlichen Wirkungen von Lärm zu sprechen, misst das Team zum Auftakt die Lautstärke von Mp3-Playern der Schüler. Und wie notwendig ein guter Hautschutz bei Feuchtarbeit ist wie im Friseurberuf, das können wir mit einem Blatt Gelatine als Stellvertreter für die Haut, einer Hautschutzcreme, mit der wir das Gelatineblatt einseitig einreiben und Wasser demonstrieren, in das wir das eingecremte Gelatineblatt tauchen: Ist die eingecremte Seite noch fest? Dann ist die Gelatine (Haut) gut geschützt! Sind beide Seiten weich geworden? Dann schützt die Creme bei Feuchtarbeit nicht gut.

Erste Erfahrungen von Auszubildenden nutzen

Gemeinsam mit (Berufs-)schule oder Betrieb schneiden wir unser Angebot auf die Erfordernisse zu.

Für Berufsschulen und für Klassen in der Berufsvorbereitung lassen sich – im Gegensatz zu den allgemeinbildenden Schulen – sehr gezielt Themenbausteine entwickeln, zum Beispiel für zukünftige Floristen und Floristinnen, Anlagenmechaniker und -mechanikerinnen oder für Pflegekräfte. Gemeinsam mit den Lehrerinnen und Lehrern schneiden wir unser Angebot auf die unterschiedlichen Arbeitsbedingungen zu. Floristinnen müssen ihre Hände vor Feuchtigkeit und allergieauslösenden Blumen schützen, aber auch das ständige Stehen bei der Arbeit ist für sie problematisch. Hautschutz ist auch ein Thema für junge Männer im Metallhandwerk: Feuchtigkeit und Gefahrstoffe gefährden ihre Haut. Junge Frauen in der Ausbildung zum Pflegeberuf sollen vor allem lernen, rückengerecht zu arbeiten: Wenn sie Patienten aus dem Liegen zum Sitzen an der Bettkante aufsetzen, sie in die Badewanne hinein- oder herausheben oder sie beim Betten machen in die Seitenlage bringen müssen,

© Günter Menzl/fotolia.com

kommt es darauf an, rückenschonende Arbeitsweisen zu kennen und anzuwenden. Neben diesen körperlichen Belastungen müssen sie aber auch ihren Berufsstress bewältigen können.

Ist Arbeitsschutz nachhaltig?

Wenn Unternehmen den Arbeits- und Gesundheitsschutz in ihre Prozesse und Strukturen einbauen, spielt er automatisch bei den meisten Entscheidungen eine Rolle, ob bei der Materialbestellung, bei der Anschaffung von Maschinen oder bei Umstrukturierungen. Auf diese Weise eingebettet, ist Arbeitsschutz nachhaltig und erfolgreich. Aus vielen Projekten wissen wir jedoch, dass nach Projektende oft „nichts mehr läuft". Während der meist kurzen Projektlaufzeit von ein, zwei oder drei Jahren konnten keine Strukturen aufgebaut, keine Netzwerke geknüpft und keine Aktivisten gewonnen werden, die das Begonnene weiterführen. Damit das Projekt „Berufsstart & Arbeitsleben" nach seinem Ende im Jahr 2011 nicht einen ähnlichen Verlauf nimmt, sorgen wir schon jetzt vor.

Auch nach Projektende stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Eine Broschüre über das Projekt sowie weitere Informationen und Materialien stellen wir auf der Internetseite des Projektes und der ArbeitsschutzPartnerschaft bereit, damit sie über das Projekt hinaus von Schulen, Berufsschulen und anderen Interessierten genutzt werden können (siehe Informationsangebot). Außerdem werden wir mit den beteiligten Akteuren weiter kooperieren: Schulbehörde, Unfallkasse, Schulen, Handwerks- und Handelskammer sowie das Amt für Arbeitsschutz. Ihre unterschiedlichen Kompetenzen können Schulen und Berufsschulen weiterhin nutzen, sie stehen mit Rat und Tat zur Seite. Bei den Schulen und Berufsschulen, die während der Projektlaufzeit von unserem Angebot profitiert haben, hoffen wir, dass dem Arbeitsschutz zumindest eine kleine Nebenrolle im Unterricht zukommen wird. Während wir uns mit den Schülerinnen und Schülern um Themen des Arbeitsschutzes gekümmert haben, waren auch die Lehrkräfte mit dabei. Sie wurden also gleich mit für den Arbeitsschutz „sensibilisiert".

© Angelika Bentin/fotolia.com

© Alexander Hauk/bayern-nachrichten.de/pixelio.de

Nutzen Sie unser Angebot in Hamburg!

Der Stundenplan ist voll und der Betriebsalltag lässt wenig Freiraum – und doch hat es sich „sehr gelohnt" – so lauteten viele Rückmeldungen von Lehrkräften und Schülern zu unseren Veranstaltungen. Wenn Sie sich – in Ihrer Schule, Berufsschule oder in Ihrem Betrieb – für unser Informationsangebot interessieren, dann nehmen Sie Kontakt zu uns auf oder schauen Sie sich unser Angebot im Internet an (siehe Informationsangebot).

Ansprechpartner

Angelika Braun
Amt für Arbeitsschutz
Telefon: (040) 428 37 35 44
Fax: (040) 427 94 85 44
E-Mail: angelika.braun@bgv.hamburg.de

Felix Kaiser
inab – Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft des bfw mbH
Telefon: (040) 25 15 17 18
Fax: (040) 25 15 17 69
E-Mail: felix.kaiser@bfw-hh.de

© Paul Georg Meister/pixelio.de

Literatur und Links

ArbeitsschutzPartnerschaft Hamburg (www.hamburg.de/arbeitsschutzpartnerschaft)

Informationsangebot (www.bfw.de/aktuelle-Projekte.1220.0.html oder www.hamburg.de/arbeitsschutzpartnerschaft, Link „Projekte und Handlungshilfen", „Berufsstart und Arbeitsleben – aber sicher!"

Hinweis: Die Links wurden zuletzt aufgerufen am 5. August 2011.

Kapitel 15

Nur ein kleiner Tropfen Blut

Infektionsgefahr durch Nadelstichverletzungen

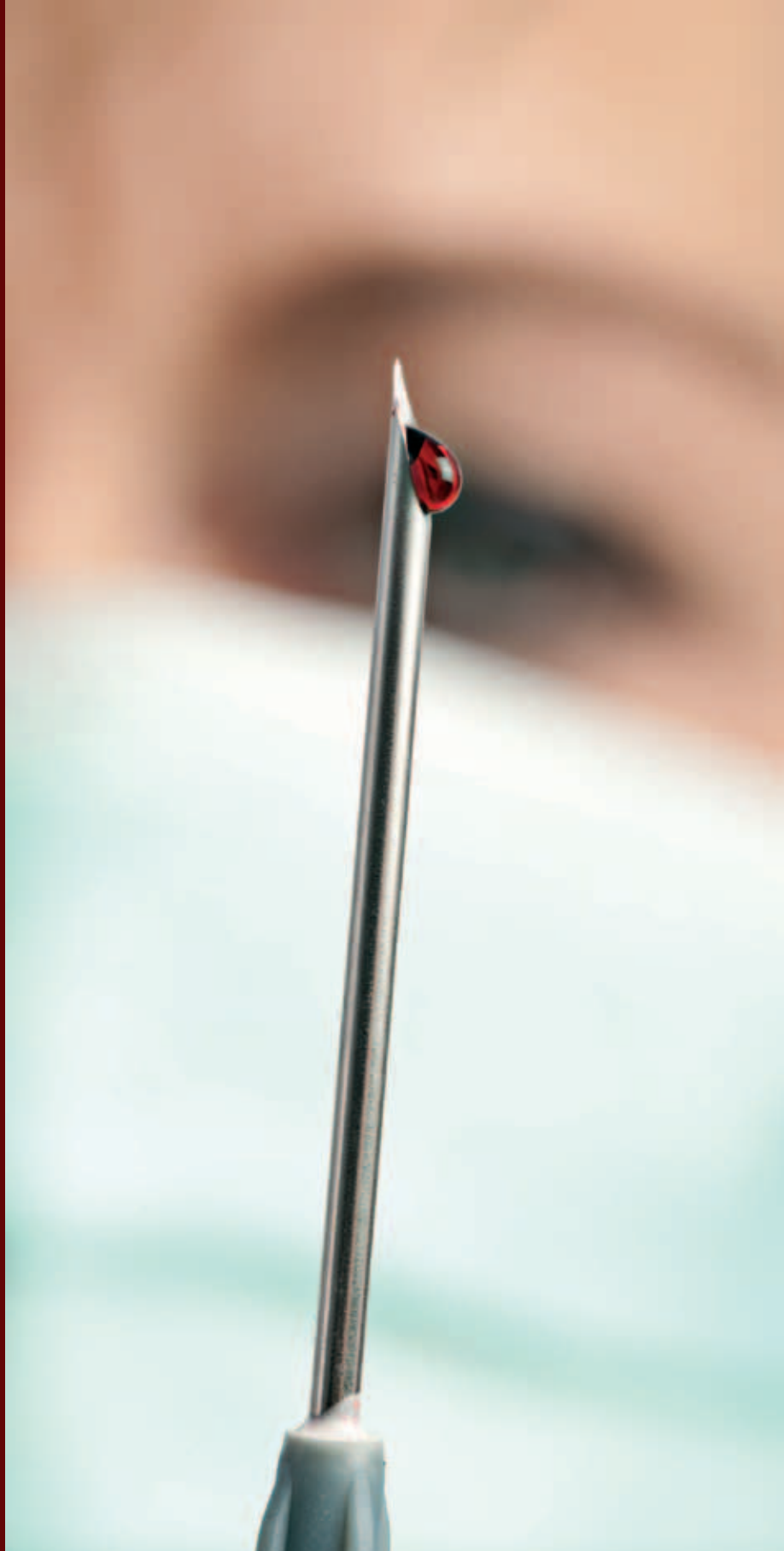

© Sport Moments, Fotolia - com

Experten schätzen, dass sich in Deutschland jährlich mehr als 500.000 Verletzungen durch Nadelstiche ereignen. Sie gehören zu den häufigsten Unfallursachen im Gesundheitswesen. Bei den kleinsten Stich- oder Schnittverletzungen mit benutzten Instrumenten können Krankheitserreger in die Blutbahn der Beschäftigten gelangen und lebensbedrohliche Virusinfektionen auslösen. So genannte sichere Systeme senken durch ihre Schutzvorrichtungen das Infektionsrisiko erheblich. Sie einzusetzen ist mittlerweile Pflicht. Doch sind sie im Hamburger Gesundheitswesen inzwischen etabliert?

Health care workers risk considerable occupational exposure to infectious blood. Experts estimate that more than 500,000 needle stick and sharp injuries are occurring each year in Germany. If transferred, hepatitis B and C viruses as well as HIV and other pathogens may cause serious trouble. Safe devices are prescribed by law with exceptions provided for issues such as dialysis and premature infants. In collaboration with the local hospital association, our Office of Occupational Safety has achieved norm compliance and acceptance by Hamburg hospitals. Room for improvement remains in medical offices.

© Amt für Arbeitsschutz
Sicherheitsmechanismus: integriertes Kanülenschutzschild

Ein Nadelstich kann reichen: Virusinfektion

Nur wenn der behandelte Patient selbst infektiös ist, können sich Beschäftigte an seinem Blut oder anderen Körperflüssigkeiten anstecken. Die häufigsten durch Blut übertragenen Krankheitserreger sind Hepatitis B- und Hepatitis C-Viren sowie HIV (Humanes Immundefizienz-Virus, der AIDS auslösen kann). Gefährdet sind nicht nur Berufsgruppen, die direkten Kontakt mit Patientenblut haben, wie Ärztinnen und Ärzte, Krankenschwestern oder Pflegepersonal, sondern auch medizinisch-technisch Beschäftigte oder Reinigungskräfte, die bei ihrer Arbeit mit infektiösem Blut an benutzen Spritzen oder Kanülen in Berührung kommen. Das höchste Risiko sich zu verletzen haben Berufsanfänger und ungeübtes Personal oder solches, das in der Nacht und unter Stressbedingungen, zum Beispiel in akuten Notsituationen, arbeitet oder weiß, dass es einen infektiösen Patienten behandeln muss.

Infektionswahrscheinlichkeit bei Stichverletzungen mit gebrauchten Kanülen*

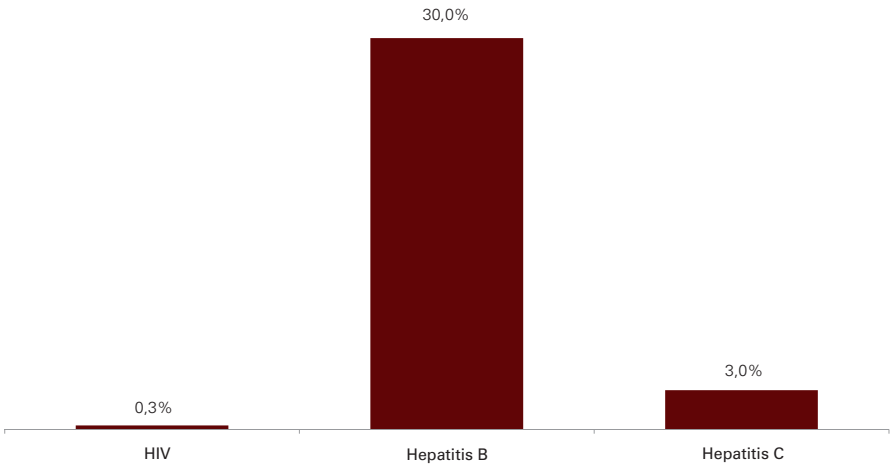

*Voraussetzung, die Kanülen wurden zuvor bei infizierten Personen benutzt und bei Hepatitis B bestand kein Impfschutz

Quelle: Gerdes 2010, S. 75

Blutentnahmesystem mit
integrierter Kanülenschutzhülse.

© Becton, Dickinson and Company

Infektiöses Patientenblut kann übertragen werden

- durch die Tätigkeit selbst, zum Beispiel, wenn Ärzte oder Krankenschwestern sich beim Blutabnehmen durch eine unkontrollierte Bewegung stechen,
- durch unsachgemäße Handhabung, zum Beispiel wenn Kanülen unzulässigerweise nach Gebrauch wieder in die Schutzkappe zurückgesteckt werden oder
- durch fehlende oder unsachgemäße Entsorgung von scharfen oder spitzen Instrumenten, zum Beispiel wenn benutzte Kanülen herumliegen und die Entsorgung vergessen wurde oder wenn Spritzen und Kanülen in nicht durchstichsicheren, überfüllten Behältern oder Müllsäcken gesammelt wurden.

Nadelstichverletzungen sind keine Bagatell-Unfälle.

Nadelstichverletzungen sind keine Bagatell-Unfälle: Schon kleinste, kaum sichtbare Mengen Blut an Nadeln oder Spritzen genügen, um sich mit Hepatitis B- oder C-Viren oder mit HIV anzustecken. Diese Viren verursachen oft schwere Erkrankungen, die zum Teil chronisch verlaufen. Nadelstichverletzungen bedrohen nicht nur die Gesundheit der Betroffenen, sie können in der Folge auch viel Geld kosten. Nach Expertenschätzung kostet eine gemeldete Nadelstichverletzung durchschnittlich 300 bis 400 Euro. Einen wirksamen Impfschutz gibt es nur gegen Hepatitis B-Viren, jedoch nicht gegen Hepatitis C-Viren oder HIV.

Nadelstiche: Sie lassen sich vermeiden

Seit Beginn des Jahres 2008 müssen - wann immer technisch machbar - herkömmliche Instrumente durch sichere Systeme ersetzt werden, um das Infektionsrisiko zu senken. Nur wenn ein Patient nachweislich HBV-, HCV- und HIV-negativ ist und auch ansonsten kein Verdacht auf eine Infektionskrankheit besteht, dürfen noch herkömmliche Instrumente verwendet werden. Da man sich dessen nur sehr selten gewiss sein kann, spielt diese Ausnahme in der Praxis keine Rolle.

© Becton, Dickinson and Company

Sicherheitslanzette wird per Knopfdruck ausgelöst und irreversibel im Gehäuse versenkt.

Viele unterschiedliche sichere Systeme sind auf dem Markt: Blutentnahme-Systeme, Venenverweilkanülen, Lanzetten oder Injektionssysteme. Sie verfügen über verschiedene aktive oder passive Schutzvorrichtungen: Nach dem Gebrauch des sicheren Instrumentes

Beispiele für Schutzmechanismen sicherer Systeme:

- wird die Kanüle in eine Schutzhülle zurückgezogen,
- wird ein arretierbares Schutzschild aktiviert,
- werden Kanülen durch einen automatischen Nadelstichschutz stumpf,
- ziehen sich Skalpellklingen selbsttätig zurück oder lassen sich arretieren,
- ziehen sich Lanzetten selbsttätig in ein Gehäuse zurück.

Probleme beim Einsatz sicherer Instrumente gibt es derzeit bei Dialyseeinrichtungen. Die angebotenen sicheren Produkte können zwar die Beschäftigten vor Verletzungen schützen, gleichzeitig aber das Risiko für die Sicherheit der Patienten erhöhen. Die oft sperrigen Systeme lassen sich während der vier- bis fünfstündigen Blutreinigung nur schwer fixieren. Die scharfen Ränder der Kanüle können leicht die Gefäße der Patienten verletzen. Zudem muss der Schutzmechanismus mechanisch ausgelöst werden. Dies erfordert im Prinzip eine „dritte Hand“ des Beschäftigten. In diesem Fall geht die Patientensicherheit vor. Solange es auf dem Markt keine geeigneten sicheren Systeme für Dialyseeinrichtungen gibt, dürfen dort herkömmliche Instrumente verwendet werden. Für die Beschäftigten müssen allerdings besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, insbesondere wenn Dialyse-Patienten Hepatitis B, Hepatitis C oder HIV positiv sind. Maßnahmen, die das Verletzungsrisiko minimieren können, sind gesonderte Dialysegeräte für infektiöse Patienten, eine Hilfsperson, die bei unruhigen Patienten unterstützt oder dass Patienten zeitlich versetzt an Dialysegeräte angeschlossen werden, um Stresssituationen zu verringern.

Technisch nicht einsetzbar sind sichere Produkte bei Frühgeborenen. Selbst die herkömmlichen Instrumente müssen bei den Winzlingen oft erst besonders präpariert werden, bevor sie benutzt werden können. Abgesehen von diesen beiden Einsatzgebieten steht der Verwendung sicherer Systeme in Krankenhäusern, Arztpraxen oder in der ambulanten und stationären Pflege kein technisches Problem im Weg.

Hamburger Krankenhäuser ziehen mit: Sichere Systeme

Zwölf Hamburger Krankenhäuser erprobten vor der Umstellung verschiedene sichere Instrumente in einem Projekt der ArbeitsschutzPartnerschaft Hamburg (siehe ArbeitsschutzPartnerschaft Hamburg). Den Anstoß dazu gab unser Amt für Arbeitsschutz; wir holten die zuständigen Berufsgenossenschaften mit „ins Boot". In zwölf Pilotprojekten wurden sichere Instrumente ausgewählt und erprobt, Mitarbeiter in der Handhabung geschult und Konzepte entwickelt, die den flächendeckenden Einsatz sicherer Instrumente in den einzelnen Krankenhäusern möglich machen. Die Erfahrungen aus diesen Pilotprojekten haben die Projektbeteiligten auf einer Tagung an andere Hamburger Krankenhäuser weiter gegeben.

Über 300 Pflegekräfte und Ärzte testeten sichere Systeme.

Die Partner unterstützten die Krankenhäuser nicht nur mit Informationen und Veranstaltungen, sondern auch ganz praxisnah mit Arbeitshilfen, mit denen die Einrichtungen unterschiedliche Gefährdungen analysieren und beurteilen konnten. Außerdem stellten sie ihnen Musterkoffer mit sicheren Instrumenten und Probearmen zur Verfügung, an dem das Personal die verschiedenen Instrumente erproben konnte.

Von der Zentralen Notaufnahme, über die Anästhesie bis hin zur Kinderpoliklinik testeten 306 Pflegekräfte und Ärzte sichere Blutentnahmesysteme, Venenverweilkanülen, Lanzetten und Injektionssysteme im Klinikalltag. Das Urteil der Tester: 84 Prozent der getesteten Systeme erwiesen sich für sie als praxistauglich, 16 Prozent mussten sie austauschen. Den Pilot-Krankenhäusern gelang es relativ leicht, auf sichere Systeme umzustellen. Die Akzeptanz hing stark von den eingesetzten Systemen ab: Verschiedene Personengruppen bewerteten die gleichen Produkte ganz unterschiedlich.

Um sichere Systeme erfolgreich einführen zu können, müssen die Beschäftigten sie leicht handhaben können. Ihre Zustimmung gewinnt man, wenn man sie bei der Auswahl einbindet und anwendungsbezogen schult. Es hat sich als

© Becton, Dickinson and Company

15

Sicherheitsinjektionskanüle:
Daumen aktiviert Kanülenschutzschild.

sinnvoll erwiesen, die Hersteller die Produkte einführen zu lassen. Und nicht zuletzt: es muss genügend Zeit sein, um die Systeme zu erproben.

Die Erfahrungen aus den Pilotprojekten waren für die übrigen Hamburger Krankenhäuser wichtig, denn auch sie mussten auf sichere Systeme umstellen. Dass dies gelungen ist, stellten wir bei unserer Evaluation im Jahr 2009 fest: Alle Hamburger Krankenhäuser wurden angeschrieben, 85 Prozent antworteten auf unsere Befragung. Alle Häuser verwenden inzwischen bestimmte sichere Produkte flächendeckend, zum Beispiel Venenverweilkanülen (siehe Abbildung). Einige Krankenhäuser konnten Arbeitsbereiche festlegen, in denen Schwangere aufgrund der sicheren Instrumente arbeiten können.

Anzahl der Krankenhäuser, die sichere Produkte verwenden in Hamburg 2009

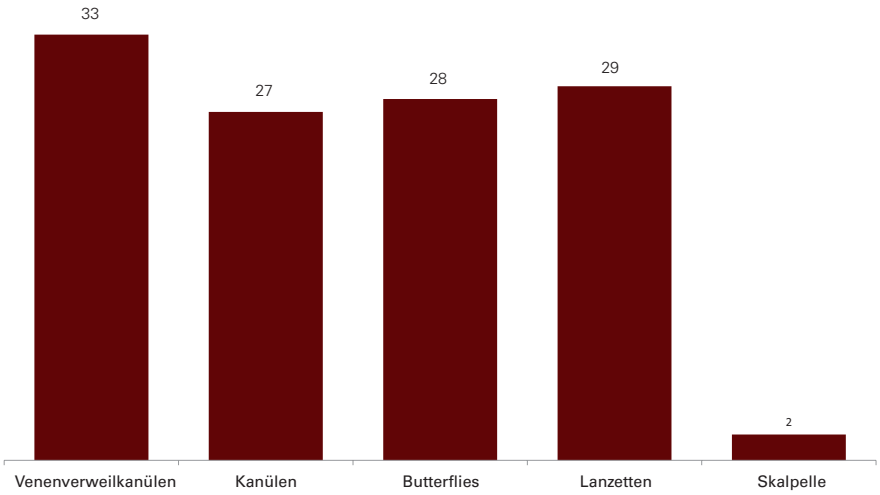

n=33

Quelle: Gerdes et. al., 2010, S.79

Eine Studie belegt, wie sicher diese Instrumente wirken und wie günstig sich Aufwand zu Ertrag verhält: Wissenschaftler des Klinikums der Johann-Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt stellten fest, dass die Nadelstichverletzungen im Universitätsklinikum zwischen 2006 und 2008 reduziert werden konnten, obwohl die Beschäftigtenzahl stieg und obwohl Verletzungen durch

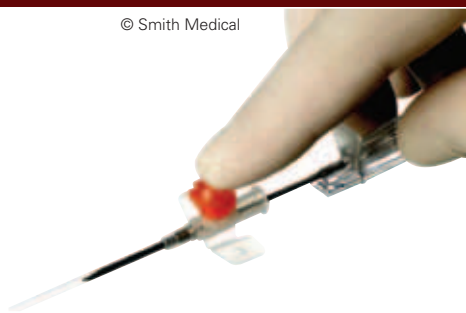
© Smith Medical

Nadelstiche zuverlässiger gemeldet wurden. Gingen 2006 noch knapp 17 Prozent aller gemeldeten Unfälle auf Nadelstichverletzungen zurück, waren es 2008 nur noch etwa 5 Prozent; etwa 300 Nadelstichverletzungen konnten verhindert werden (Wicker et al. 2010).

In Arztpraxis und Pflege: Auch hier geht es sicherer

Hamburger Ärzte, Pflegedienstleitungen, Labor- und Apothekenpersonal können Nadelstichverletzungen vermeiden.

Nicht nur Krankenhäuser sind verpflichtet, sichere Instrumente einzusetzen. Sie sind im gesamten Gesundheitswesen Pflicht, zum Beispiel in den Praxen niedergelassener Ärzte oder in der ambulanten und stationären Pflege. Mit unterschiedlichen Informationen, wie Artikeln in Fachzeitschriften oder in den Publikationen von Berufsorganisationen, sowie mit Vorträgen auf Fachtagungen versuchen wir, auch diese Berufsgruppen zu erreichen. Wir wissen zwar, dass niedergelassene Hamburger Ärzte inzwischen ganz gut über sichere Systeme Bescheid wissen, sie aber noch nicht regelhaft einsetzen. Während Krankenhäuser ihre sicheren Instrumente über den Großhandel bestellen, beziehen Arztpraxen diese häufig über die diagnostischen Laboratorien, die für sie die Proben untersuchen. Deshalb traten die Kooperationspartner mit der Bitte an die Hamburger Labore heran, den Arztpraxen verstärkt sichere Systeme anzubieten.

Einrichtungen der stationären und ambulanten Pflege beschaffen weitgehend die Instrumente wie Spritzen für ihre Patienten nicht selbst; sie tragen jedoch die Verantwortung für die Sicherheit ihres Pflegepersonals. Sie können den behandelnden Ärzten ihrer pflegebedürftigen Patienten gezielt Produkte empfehlen, nachdem ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterschiedliche Systeme erprobt und geeignete Instrumente ausgewählt haben (siehe BGW 2008). Die Kooperationspartner im Projekt der ArbeitsschutzPartnerschaft Hamburg möchten diese behandelnden Ärzte dafür gewinnen, sichere Instrumente zu verschreiben und bereiten zurzeit ein Merkblatt für die Pflegeeinrichtungen, die verschreibenden Ärzte und für die Apotheken vor. Darin weisen sie die Arbeitgeber in der Pflege auf ihre Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitern hin und bitten die behandelnden Ärzte, sie durch eine Ver-

schreibung sicherer Systeme zu unterstützen. Und nicht zuletzt können auch Apothekerinnen und Apotheker ihren Beitrag leisten, Nadelstichverletzungen zu vermeiden: Sind keine bestimmten Produkte in dem Rezept des behandelnden Arztes genannt, können sie die sicheren Instrumente abgeben.

EU-Richtlinie: sichere Instrumente gefordert

Rückendeckung bekommt der Einsatz sicherer Instrumente durch eine neue Richtlinie der Europäischen Union (siehe Richtlinie 7318/10). Die Mitgliedstaaten müssen sie bis zum Jahr 2013 umsetzen. Sie verleiht der Nutzung sicherer Produkte im Krankenhaus und im Gesundheitswesen allgemein mehr Nachdruck und verpflichtet die Mitgliedsstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen gegen Verstöße zu verhängen. In Deutschland besteht aufgrund einer Technischen Regel für Biologischen Arbeitsstoffe (siehe TRBA 250) bereits seit Anfang 2008 die Verpflichtung, sichere Systeme einzusetzen. Werden die Forderungen der EU-Richtlinie übernommen, müssen Unterlassungssünder mit Sanktionen rechnen. Die europäischen Sozialpartnerorganisationen – das sind die Europäische Arbeitgebervereinigung für Kliniken und Gesundheitswesen, ein Branchenverband der Arbeitgeber (HOSPEEM), und der Europäische Gewerkschaftsverband für den öffentlichen Dienst, eine europäische Gewerkschaftsorganisation (EGÖD) – unterzeichneten am 17. Juli 2009 eine Rahmenvereinbarung, die die Richtlinie nun verbindlich vorschreibt. Dies ist ein weiterer Schritt auf dem Weg, unnötige und gefährliche Infektionsrisiken durch Nadelstichverletzungen zu vermeiden.

Ansprechpartnerin

Dr. Ulrike Swida
Amt für Arbeitsschutz
Telefon: (040) 428 37 39 36
Fax: (040) 427 94 87 36
E-Mail: ulrike.swida@bgv.hamburg.de

© Amt für Arbeitsschutz

So bitte nicht!

Literatur und Links

ArbeitsschutzPartnerschaft Hamburg, Bündnis für eine sichere und gesunde Arbeitswelt, (www.hamburg.de/arbeitsschutzpartnerschaft, Links „Projekte und Handlungshilfen"; „Verhütung von Nadelstichverletzungen")

Gerdes, S./ Haamann, F./ Dittmann, A./ Swida, U./ Nienhaus, A., 2010: Evaluation der Einführung sicherer Produkte in Hamburger Krankenhäusern, S. 74-84, in: Nienhaus, A. (Hrsg.): Gefährdungsprofile. Unfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen in Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. 2., erweiterte und aktualisierte Auflage, Landsberg/Lech

BGW - Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, 2008: Liste sicherer Produkte - Schutz vor Schnitt- und Stichverletzungen M612/613-Li, Stand 09/2010 (bgw-online.de, Suche „Liste sichere Produkte")

Richtlinie 7318/10 des Rates zur Durchführung der von HOSPEEM und EGÖD geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe/spitze Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor (Suchmaschine, Suche „Richtlinie des Rates 7318/10")

TRBA 250 – Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe (www.baua.de, Links „Themen von A-Z", „Biologische Arbeitsstoffe", „Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe", „TRBA 250")

Wicker, S./ Gottschalk R./ Hofmann, F./ Wittmann, A./ Kralj, N., Rabenau, H.F., 2010: Effizienz und Effektivität sicherer Instrumente, in: Arbeitsmedizin Sozialmedizin Umweltmedizin, 45 (7): 428-433 (www.asu-arbeitsmedizin.com, Links „Archiv", „2010-7")

Hinweis: Die Links wurden zuletzt aufgerufen am 10. August 2011.

Sicherheitsabwurfbox

© Smith Medical

Kapitel 16

Von schwarzen Schafen und roten Ampeln

Mehr Sicherheit auf der Straße

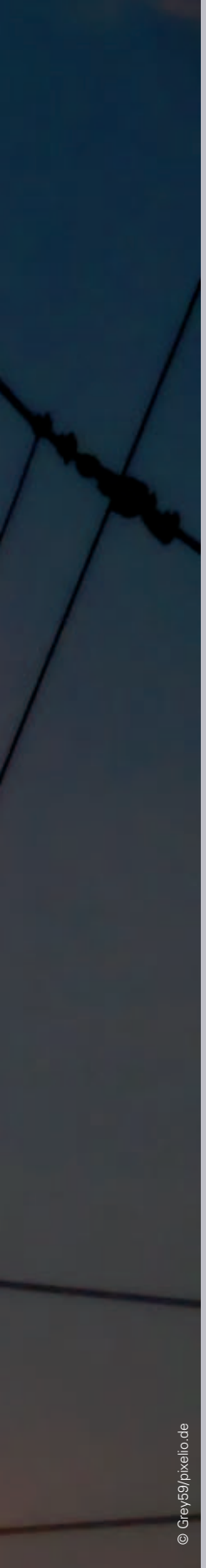

© Grey59/pixelio.de

Aus der Gießkanne fließt mit einem Brauseaufsatz durch die gleichmäßig verteilten Öffnungen Wasser. Dieses Gießkannenprinzip ist für die Kontrolle des Güterkraftverkehrs nicht geeignet. Mehr Sicherheit auf der Straße können wir nur gewährleisten, wenn wir vor allem die „schwarzen Schafe" aufs Korn nehmen. Sie müssen häufiger kontrolliert werden als solche mit geringerem Risiko. Deutschland hat ein Risikoeinstufungssystem entwickelt, bei dem die Ampelfarben das Risiko eines Unternehmens für die Verkehrssicherheit signalisieren. Hamburg erprobt es seit zwei Jahren.

Road transport in Germany has grown exponentially in recent years given its geographical position in the heart of Europe. At the same time, operational security, particularly the regimen for driving and resting periods, has been neglected due to fierce competition. Twice in the last four years, the European Union has tightened control requirements as to scope and frequency. A "traffic light system" grading transport companies according to past behaviour and determining control frequency has been prescribed. In Hamburg, it has been successfully implemented for two years now.

© Helene Souza/pixelio.de

Der Arbeitsplatz Straße ist gefährlich

Jedes fünfte Todesopfer stirbt bei einem Unfall, an dem ein Güterkraftfahrzeug beteiligt ist.

Der Straßenverkehr in Europa hat sich seit Jahrzehnten außerordentlich entwickelt. Er wurde zum bedeutendsten Verkehrsträger innerhalb und außerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU). Lastkraftwagen transportieren schon heute 80 Prozent aller Güter, und die Wirtschaft benötigt immer mehr Transportleistungen. Deutschland ist das Transitland Nummer 1 in Europa und hat im Vergleich zu anderen europäischen Ländern das dichteste Straßennetz. Staus, Wettbewerbsdruck, Terminfrachten und just-in-time-Lieferungen prägen den Arbeitsplatz Straße und den Arbeitsalltag von Berufskraftfahrern. Ihr Beruf ist nicht nur durch hohe gesundheitliche Belastungen geprägt, sie tragen auch eine große Verantwortung für die Sicherheit im Straßenverkehr.

Der Straßenverkehr ist der gefährlichste Transportweg – er kostet die meisten Menschenleben. Jedes fünfte Todesopfer auf deutschen Straßen starb 2009 bei einem Unfall, bei dem ein Güterkraftfahrzeug beteiligt war. Unter den 890 Getöteten waren 164 Fahrer und Mitfahrer von Güterkraftfahrzeugen (siehe Deutscher Bundestag 2010, S. 12).

Wettbewerb gegen Verkehrssicherheit

Der Gütertransport unterliegt einem harten Wettbewerb und führt dazu, dass Unternehmen und Fahrer die zu ihrem und dem Schutz anderer Verkehrsteilnehmer geltenden Sicherheitsbestimmungen nicht oder nicht hinreichend berücksichtigen. Wenn Berufskraftfahrer beispielsweise die geltenden Lenk- und Ruhezeiten nicht einhalten können, steigt die Unfallgefahr nicht nur für sie selbst, sondern für alle, die auf den Straßen unterwegs sind. Nach Auffassung der EU hat der Wettbewerb inzwischen ein solches Ausmaß erreicht, dass bestimmte Unternehmen grundlegende Prinzipien der Verkehrssicherheit umgehen. Häufigere Kontrollen, stärkere Sanktionen und ein einheitliches Risikoeinstufungssystem in den Mitgliedsstaaten der EU sollen helfen, mehr Sicherheit auf europäischen Straßen zu gewährleisten und die Arbeits-

© BGV

© Albrecht E. Arnold/pixelio.de

bedingungen von Berufskraftfahrern in der EU anzugleichen. Um diese Maßnahmen umzusetzen, hat die EU in den letzten Jahren im europäischen Recht erhebliche Neuerungen eingeführt. Die folgenden Beispiele sind ein wichtiger Ausschnitt dieser Maßnahmen:

Häufigere Kontrollen: Allen Aufsichtsbehörden hat die EU konkrete Kontrollquoten vorgegeben. Mussten 2007 noch 1 Prozent aller Arbeitstage von Fahrern kontrolliert werden, davon 30 Prozent bei Kontrollen in Unternehmen, sind es im Jahr 2010 bereits 3 Prozent der Arbeitstage, davon 50 Prozent bei Betriebsprüfungen. Das 2006 eingeführte digitale Kontrollgerät für schwere Nutzfahrzeuge (ab 3,5 Tonnen) erlaubt den Kontrollbehörden – Polizei, Bundesamt für Güterverkehr und Gewerbeaufsicht – auf digital gespeicherte Lenk- und Ruhezeiten zuzugreifen. Dadurch können nicht nur zahlenmäßig mehr Verstöße festgestellt werden, die Kontrolle lässt sich auch leichter bewerkstelligen: Weil die Fahrerkarte die Lenk- und Ruhezeiten 28 Tage rückwirkend aufzeichnet, sind Verstöße gegen die wöchentliche Ruhezeit von Berufskraftfahrern einfacher auszumachen. Von Papierscheiben (Tachoscheiben) müssten 28 nebeneinander gelegt werden, denn sie erlauben einzeln nur den Blick auf einen Tag. Trotz neuer Technik sind die von der EU verlangten stärkeren Kontrollaktivitäten für die Kontrollbehörden eine große Herausforderung. Sie müssen ihr vorhandenes Personal deutlich effektiver einsetzen, um die Anforderungen erfüllen zu können.

Fahrzeuge / Arbeitstage	Anzahl
Fahrzeugbestand des Kraftfahrtbundesamtes insgesamt	10.985
darunter Kraftomnibusse	822
Arbeitstage insgesamt (10.985 Fahrzeuge x 240 Einsatztage)	2.636.460
Soll: zu kontrollierende Arbeitstage (3% von 2.636.460 Arbeitstagen)	79.094
darunter 30% durch Straßenkontrollen	23.728
50% durch Betriebsprüfungen	39.547

Wie viele Arbeitstage müssen in Hamburg im Jahr 2011 kontrolliert werden?

© Andreas Morlok/pixelio.de

Stärkere Sanktionen: Häufigere Kontrollen bedeuten erst einmal, dass mehr Verstöße entdeckt und öfter Bußgelder verhängt werden. Zwischen den Jahren 2006 und 2010 hat sich in Hamburg die Zahl der Bußgeldbescheide vervierfacht, von etwa 800 auf mehr als 3.200 Bescheide. Zu erwarten ist, dass bei gleichbleibender Kontrolldichte die Zahl der Bußgeldbescheide nach einiger Zeit wieder sinkt; dann wären stärkere Sanktionen wirksam. Mehr Kontrollen sollen Unternehmen und Fahrer dazu veranlassen, Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten, und auch die Höhe der Bußgelder soll Unternehmen abschrecken, geltende Bestimmungen zu missachten. Der Bußgeldkatalog der Länder für Verstöße gegen das Fahrpersonalrecht wurde deshalb in Deutschland überarbeitet (siehe LASI 2008).

Risikoorientierte Überwachung

Nicht nur Art und Umfang der Kontrollen werden allen Mitgliedstaaten vorgegeben, künftig sollen Unternehmen auch nach ihrem Risiko für die Verkehrssicherheit eingestuft und Betriebe mit einem hohen Risiko stärker und häufiger kontrolliert werden als solche mit geringerem Risiko. Die Konzentration auf die „schwarzen Schafe" im Straßenverkehr ist nicht nur vor dem Hintergrund knapper Personalressourcen sinnvoll, sondern auch im Hinblick auf die Verkehrssicherheit. Es kommt darauf an, gezielt diejenigen Betriebe zu kontrollieren, die häufig und schwerwiegend gegen Vorschriften verstoßen. Für eine Risikoeinstufung durch die Mitgliedstaaten hat die EU eine gemeinsame Basis geschaffen: Sie hat festgelegt, welche Verstöße berücksichtigt werden müssen und wie schwer ein Verstoß zu bewerten ist. Je nach Schweregrad sind Verstöße gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr in drei Kategorien eingeteilt (Richtlinie 2009).

Verstöße gegen Sozialvorschriften im Straßenverkehr (Beispiele)

Art des Verstoßes	Schweregrad*	Bußgeld**
Zulässige Lenkzeit um bis zu eine Stunde überschritten	geringfügig	30 Euro
Zulässige Lenkzeit mehr als eine Stunde bis zu zwei Stunden überschritten	schwerwiegend	30 Euro je angefangene halbe Stunde
Zulässige Lenkzeit um mehr als zwei Stunden überschritten	sehr schwerwiegend	60 Euro je angefangene halbe Stunden
Es wird nicht genügend Papier mitgeführt, um die erforderlichen Angaben auszudrucken	geringfügig	5 Euro
Die tägliche Ruhezeit beträgt weniger als zehn aber mehr als acht Stunden (elf Stunden sind vorgeschrieben)	schwerwiegend	30 Euro je Stunde
Der Lohn und die zurückgelegte Strecke oder Menge der beförderten Güter sind miteinander verknüpft	sehr schwerwiegend	2500 - 7500 Euro, je nach erzieltem Vorteil
Das genehmigte Kontrollgerät fehlt oder wird nicht benutzt	sehr schwerwiegend	750 Euro je 24 Stunden-Zeitraum

* Anhang III der EU-Kontrollrichtlinie 2009/5/EG der Kommission vom 30. Januar 2009
** Bußgeldkatalog der Länder in Deutschland (siehe LASI)

Die Höhe der Bußgelder wurde an die von der EU definierten Verstöße und den jeweiligen Schweregrad eines Verstoßes angepasst. Der überarbeitete Bußgeldkatalog in Deutschland spiegelt die Systematik der EU wieder und bildet damit die Grundlage für das deutsche Risikoeinstufungssystem.

© Rainer Sturm/pixelio.de

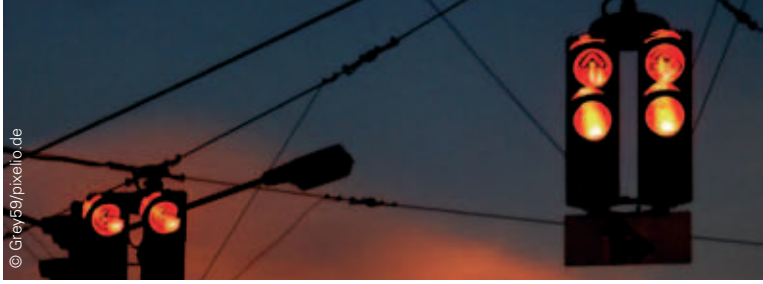
© Grey59/pixelio.de

Grün, gelb, rot: Die Ampelfarben signalisieren das Risikopotenzial

Damit die Kontrollbehörden auf einen Blick ihre „schwarzen Schafe" erkennen können, haben sie ein Risikoeinstufungssystem entwickelt, das sich an den Ampelfarben orientiert: Unternehmen, die viele und/oder schwere Verstöße begehen, werden mit rot gekennzeichnet. Unternehmen mit weniger Verstößen erhalten die Farbe „gelb" und Betriebe, die nur selten oder nicht mehr gegen Lenk- und Ruhezeiten verstoßen, bekommen „grünes Licht".

Aber welches Unternehmen erhält nun welche Farbe und was bedeutet das für die Überwachung? Jeder Verstoß wird mit einer Punktzahl bewertet. Neben der Anzahl der Verstöße geht auch die Schwere eines Verstoßes in die Berechnung ein und zwar über die Höhe des Bußgeldes: Je schwerwiegender der Verstoß, desto höher das Bußgeld und desto mehr Punkte gibt es. Die Bewertung von Verstößen (Anzahl) und Bußgeldern (Schwere) mithilfe von Punkten dienen als einheitliche Berechnungsgrundlage, um die Unternehmen zu kategorisieren. Zusammen gerechnet werden alle Verstöße der letzten zwei Jahre.

Bewertung von Verstößen und Bußgeldhöhe zur Berechnung des Verkehrssicherheitsrisikos von Betrieben

Verstöße pro Jahr	Punkte	Höhe des Bußgeldes in Euro pro Jahr	Punkte
Bis zu 5	10	bis 200	10
5 bis 10	30	über 200 bis unter 500	30
10 bis 20	50	500 bis unter 5.000	50
über 20	70	5.000 bis unter 10.000	70
		10.000 und mehr	90

Maximal können 320 Punkte innerhalb dieses Berechnungszeitraums für ein Unternehmen zusammen kommen. Je nach Punktestand wird das Unternehmen einer der drei Risikoklassen zugeordnet. Die Grenzen zwischen rot, gelb und grün legten die Länder aufgrund ihrer Erfahrungen mit der Anzahl von Verstößen und der Höhe von Bußgeldern fest: Da beispielsweise die durchschnittliche Bußgeldhöhe für Verstöße von Fahrern etwa 200 Euro beträgt, bewerten sie alle Bescheide bis zu diesem Betrag mit der niedrigsten Punktzahl von 10 Punkten (siehe Tabelle: Bewertung von Verstößen).

Betrieb	Adresse	Anzahl Verstöße nach Anhang III der EU-Kontrollrichtlinie	Bußgeldhöhe in Euro	Punkte
Spedition Schnell & Fix	Hamburg	647	123.577,50	320
Fast Transporte	Hamburg	51	9.855,00	260
Versand mit Verstand	Hamburg	31	21.749,00	200
Transport Schlau	Hamburg	128	22.409,00	200
Max Mustermann GmbH	Hamburg	1	24.000,00	100
Trans - Sicher & bequem	Hamburg	19	1.760,25	100

Risikoeinstufung nach dem Ampelsystem (anonymisierte Beispiele)

über 240 Punkte
129 bis 240 Punkte
0 bis 128 Punkte

Ein Unternehmen, das pro Jahr beispielsweise über zwanzig Verstöße (70 Punkte) begeht und einen Bußgeldbescheid über die Summe von 10.000 Euro pro Jahr erhält (70 Punkte), hat im Berechnungszeitraum von zwei Jahren einen Punktestand von 280 Punkten erreicht. Dieses Unternehmen wird rot markiert und gelangt sofort in den Focus der Kontrollbehörde.

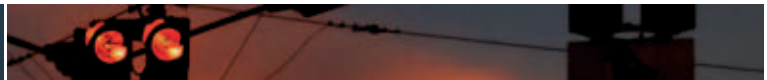

Zehn schwarze Schafe mit roter Ampel in Hamburg

„Rote Betriebe“ kontrollieren die Aufsichtsbehörden jährlich und zwar so lange, bis sie in die gelbe oder grüne Kategorie wechseln. „Gelbe Unternehmen“ werden seltener und „grüne Betriebe“ gar nicht kontrolliert. Es gehen jedoch nicht nur die Verstöße bei Betriebsprüfungen in Hamburger Unternehmen in das Risikoeinstufungssystem ein, auch bei Straßenkontrollen wird jeder Verstoß ihrer Fahrer registriert. Auch wenn der Laster nicht auf deutschen Straßen unterwegs ist, sondern zum Beispiel in Frankreich kontrolliert wird, gehen die „Punkte“ in das deutsche Risikoüberwachungssystem ein und landen auf dem Punktekonto des jeweiligen Speditionsunternehmens, bei dem der Fahrer beschäftigt ist. Alle Betriebe, die schon einmal ein Bußgeld erhalten haben, sind elektronisch in einer Datei erfasst.

Einstufung Hamburger Unternehmen in das Risikoeinstufungssystem* 2008/2009 (links) 2009/2010 (rechts)

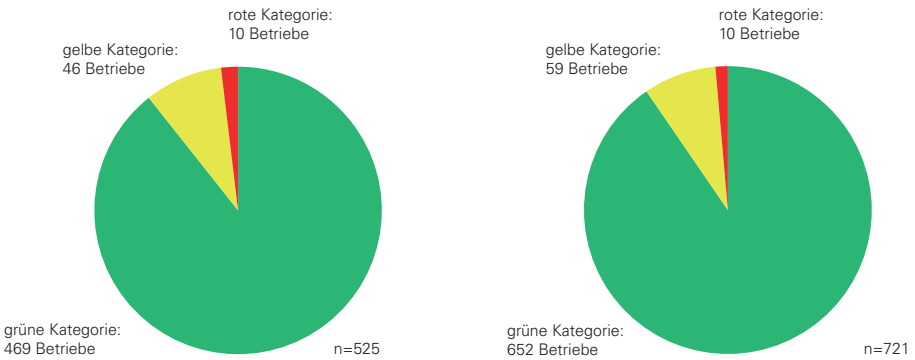

*Betriebe, die in den letzten drei Jahren Bußgeldbescheide erhielten

Quelle: Amt für Arbeitsschutz

Das erfreuliche Ergebnis: In den ersten beiden Jahren der Pilotphase 2008 und 2009 waren nur zehn Hamburger Unternehmen in der roten, 46 in der gelben und 469 in der grünen Kategorie. Im Zeitraum 2009 und 2010 sind immer noch zehn Betriebe „rot“, allerdings fünf davon zum zweiten Mal, 59 „gelbe“ und 652 „grüne“ Betriebe.

© Kurt F. Domnik/pixelio.de

Ampel umschalten: Von rot nach grün

Es ist in Deutschland gelungen, ein Risikoeinstufungssystem für den Bereich der Sozialvorschriften im Straßenverkehr zu entwickeln, mit dem die besonders auffälligen Unternehmen auf einen Blick zu erkennen sind. Die Vorgabe der EU konnte relativ schnell, flächendeckend und einfach in die bestehende Aufsichtspraxis integriert werden. Seit Anfang 2010 ist die Risikoeinstufung in einem elektronischen Datenverarbeitungssystem integriert. Sobald eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einer deutschen Gewerbeaufsichtsbehörde ein Unternehmen in der Betriebsdatenbank aufruft, können sie anhand der Ampelfarbe erkennen, in welche Risikoklasse das Unternehmen eingestuft ist und wie häufig es überwacht werden muss. Das neue System wird in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen den Ländern angepasst: So stehen beispielsweise die jeweiligen Kategorien für die Punkteverteilung und die Höhe der Bußgelder auf dem Prüfstand oder die Frage, ob bei der Risikoeinstufung nicht auch die Größe der Unternehmen berücksichtigt werden müsste.

Auffällige Unternehmen erkennen wir jetzt auf einem Blick.

Für mehr Verkehrssicherheit auf Europas Straßen und bessere Arbeitsbedingungen von Berufskraftfahrern sind gleiche Bedingungen in der EU Voraussetzung. Sie verhindern Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Mitgliedstaaten. Wer sich Wettbewerbsvorteile dadurch verschaffen will, indem er Gesundheitsschutz- und Verkehrssicherheitsvorschriften missachtet, muss zahlen. Das neue Risikoüberwachungssystem sorgt dafür, dass die schwarzen Schafe identifiziert und einer stärkeren Kontrolle unterzogen werden können: Sie sollen sich zu „grünen Unternehmen“ entwickeln.

Ansprechpartnerin

Ursula Höfer
Amt für Arbeitsschutz
Telefon: (040) 428 37 39 49
Fax: (040) 427 94 82 51
E-Mail: ursula.hoefer@bgv.hamburg.de

Literatur und Links

Deutscher Bundestag 2010: Bericht über Maßnahmen auf dem Gebiet der Unfallverhütung im Straßenverkehr 2008 und 2009, (Unfallverhütungsbericht Straßenverkehr 2008/2009), Drucksache 17/2905, 17. Wahlperiode 07. 09. 2010 (http://drucksachen.bundestag.de, Suchen Wahlperiode: „17", Dokument- oder Protokoll-Nummer: „2905")

Richtlinie 2009/5/EG der Kommission vom 30. Januar 2009 zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr (http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm, Links „Einfache Suche nach Dokumentnummer", Richtlinie , Jahr „2009", Nummer „5")

LASI – Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik 2008: Buß- und Verwarnungsgeldkataloge zum Fahrpersonalrecht (LV 48) (http://lasi.osha.de, Links „Publikationen", „LASI-Veröffentlichungen")

Hinweis: Die Links wurden zuletzt aufgerufen am 19. September 2011.

Täglich gezählt, und?

Wir ziehen Bilanz, die Zweite

Collage kwi-design mit Fotos von pixelio: Michael Bührke (Arzt), Helmut J. Salzer (Hunde), Stephanie Hofschlaeger (Kinder); Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt (Haie) und Thomas Krenz (Gebäck)

„Was ist passiert, seit wir im Dezember 2007 unseren ersten Hamburger Verbraucherschutzbericht „Was täglich zählt…" vorgelegt haben? Mit diesem Satz begann im Jahr 2009 mutig unser Rückblick. Auch damals – in unserem zweiten Bericht - schauten wir systematisch nach – Kapitel für Kapitel: Wo haben wir Handlungsbedarf formuliert, welche Vorhaben angekündigt? Nun ist es wieder so weit; auch im Jahr 2011 fragen wir uns: Was ist aus unseren Ankündigungen geworden? Obwohl wir den Maßstab streng anlegen und vieles nicht so bewegen können, wie wir es gern möchten, unsere Bilanz ist ermutigend: Sehen Sie selbst ...

In December 2007 and December 2009 we presented our first and second report. In the preceding chapters we have shown new aspects in our activities. The purpose of this chapter is to go over the previous editions with a fine-tooth comb, identify projections and promises and compare the achievements over time. We are pleased to report that many promises could be fulfilled, one only in part, a number of them developed another way altogether. And yes, with some – as the Scriptures say – there still is "to everything … a season, and a time for every purpose under the heaven." (Ecclesiastes)

Unser Urteil: überwiegend positiv

Diesmal haben wir bei unserer Recherche durch die beiden letzten Verbraucherschutzberichte (BSG 2007, BSG 2009) in dreizehn Kapiteln Hinweise entdeckt, denen wir in unserer Bilanz nachgegangen sind: Wie steht es mit den Hunden in Hamburg, haben sie 2010 seltener zugebissen als noch 2007 oder 2009? Setzt sich der erfreuliche Trend fort oder nicht? Wie sieht es mit Beschwerden und dem Umgang mit Fehlern in Hamburger Krankenhäusern aus? Diese haben sich in der „Hamburger Erklärung" zu einem patientenorientierten Umgang mit Beschwerden selbstverpflichtet, wollen über die Tätigkeiten ihrer Beschwerdestellen berichten und ihr Beschwerdemanagement zertifizieren lassen. Zudem sind einige dabei ein Fehlerberichtssystem aufzubauen, damit sie aus Behandlungsfehlern lernen können. Auch Zahnärztinnen und Zahnärzte verpflichten sich inzwischen zu einer Patientenberatung und versprechen mehr Transparenz.

Weiter gekommen sind wir bei einem „hauseigenen" Thema: Solarien und Hautkrebs. 2009 konnten wir vermelden, dass der Besuch von Solarien für Minderjährige verboten wurde. An dieser Entscheidung des Bundes hatten wir einen nicht unerheblichen Anteil. Unsere Umfrage bei Hamburger Hautärzten zeigte über Hamburg hinaus Wirkung. Wir hatten Veranlassung, etwas zu tun: Über 90 Prozent der Hautärzte mussten Hautverbrennungen behandeln, die Folge eines Solarienbesuchs waren.

	Unsere Themen	Seite	Vorhaben umgesetzt
	Lieb soll er sein! Mit dem Hund in Hamburg	216	ja
	Ein „offenes" Ohr haben … Lob und Tadel in Hamburger Krankenhäusern	217	ja
	Ein offenes Ohr haben, die Zweite „Hamburger Erklärung" von Zahnärzten	218	ja
	Nicht mit der Gießkanne Risikoorientierte Überwachung in Unternehmen	220	ja
	Es geht nicht nur um die Wurst Lebensmittel müssen einwandfrei sein	221	ja
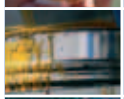	**Vorsicht frisch gestrichen!** Weniger Lösemittel in Farben und Lacken	222	ja
	Lenk- und Ruhezeiten Mehr Sicherheit im Straßenverkehr	224	ja
	Schön braun und trotzdem gesund? Solarien und Hautkrebs	225	ja
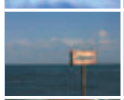	**Gemeinsam: Markt und Überwachung** EU trägt der Globalisierung Rechnung	226	ja
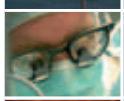	**Beinahe wär`s passiert** Neuer Umgang mit Fehlern im Krankenhaus	228	teilweise
	Wer nicht hören will… Diskomusik zu laut? Wir haben gemessen	229	nein
	Essen mit gutem Gewissen Tierschutz-Label schützt Nutztiere	230	nein
	Geiz ist nicht immer geil Billigprodukte aus Fernost	231	nein

Checkliste:
Bei welchen Themen konnten Vorhaben umgesetzt werden?

© Marco Barnebeck/pixelio.de

© Sandra Prag/pixelio.de

Lieb soll er sein!

Mit dem Hund in Hamburg

Mensch und Hund in Hamburg kommen besser miteinander aus, seitdem im Jahre 2000 eine Hundeverordnung erlassen, das neue Hundegesetz intensiv diskutiert und im April 2006 in Kraft gesetzt wurde. Bissverletzungen nehmen ab, und die Hunde haben mehr offiziell ausgewiesene Freilaufflächen gewonnen (BSG 2007, S. 86-93; BSG 2009, S.226f.)

angekündigt! Seit Einführung des Hundegesetzes sind die Beißvorfälle rückläufig (BSG, 2007, S. 88; BSG 2009, S. 226f.)

umgesetzt? Seit 2008 werden Vorfälle aufgrund des Hundegesetzes im eingerichteten Hunderegister berichtet; es gibt Auskunft über Beißvorfälle aller registrierten Hunde. Im Jahr 2008 wurden dort 281 solcher Vorfälle registriert, 2009 ereigneten sich 248 Vorfälle und im Jahr 2010 liegen die Beißvorfälle mit 270 leicht unter dem Niveau von 2008.

Ein „offenes“ Ohr haben …

Lob und Tadel in Hamburger Krankenhäusern

Im Jahre 2007 haben nahezu alle Hamburger Krankenhäuser eine Erklärung unterzeichnet, mit der sie sich zum patientenorientierten Umgang mit Beschwerden verpflichten. Die „Hamburger Erklärung” ist eine freiwillige Selbstverpflichtung der Hamburger Kliniken. Wir haben sie im Jahre 2004, damals noch als Behörde für Umwelt und Gesundheit, gemeinsam mit der Hamburgischen Krankenhausgesellschaft und der Verbraucherzentrale Hamburg erarbeitet (BSG 2007, S. 114-123; BSG 2009, S. 232f.).

Als nächsten Schritt sollen die Krankenhäuser jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Beschwerdestellen veröffentlichen (BSG 2009, S. 233). — angekündigt!

Die Hamburgische Krankenhausgesellschaft e.V. (HKG) veröffentlicht seit 2008 jährlich Berichte der Hamburger Krankenhäuser gemäß Hamburger Erklärung (siehe HKG). — umgesetzt?

Die Krankenhäuser verpflichten sich zu einer kontinuierlichen Zertifizierung ihres Beschwerdemanagements (BSG 2009, S. 233). — angekündigt!

Es gibt inzwischen ein eigenständiges Zertifikat des Hamburger Instituts für Beschwerdemanagement (siehe auch den folgenden Abschnitt „Ein offenes Ohr haben, die Zweite“). — umgesetzt?

Das Zertifikat ist für vier Jahre gültig. Wer es über diesen Zeitraum hinaus behalten möchte, muss sich erneut zertifizieren lassen. Bundesweit wurden bisher fünf Krankenhäuser für ihr Beschwerdemanagement zertifiziert; drei davon sind Hamburger Einrichtungen. Ein weiteres Hamburger Krankenhaus ist gerade dabei, sein Beschwerdemanagement zertifizieren zu lassen.

© Frank Rosskoss/pixelio.de

Ein offenes Ohr haben, die Zweite

„Hamburger Erklärung“ nun auch von Hamburger Zahnärzten

Im Jahr 2007 berichteten wir, dass Hamburger Krankenhäuser 2004 erstmals eine Erklärung zum Umgang mit Patientenbeschwerden unterzeichnet hatten. Jetzt haben sie sich verpflichtet, für ihr Beschwerdemanagement ein förmliches Anerkennungsverfahren („Zertifizierung“) zu entwickeln. Inzwischen hat das Beispiel Hamburger Krankenhäuser Schule gemacht: Zahnärzte besiegelten im Jahr 2008 die „Hamburger Erklärung zur Patientenberatung“ (BSG 2009, S. 64-70).

angekündigt! Das Wilhelmsburger Krankenhaus Groß-Sand, das Albertinen-Krankenhaus und das Israelitische Krankenhaus entwickeln momentan als Modellkrankenhäuser gemeinsam mit dem Hamburger Institut für Beschwerdemanagement, der Hamburger Verbraucherzentrale und uns ein eigenständiges Zertifikat (S. 66).

umgesetzt? Es gibt inzwischen ein eigenständiges Zertifikat des Instituts für Beschwerdemanagement, das auf die sieben Qualitätsforderungen der Hamburger Erklärung aufbaut (siehe auch vorherigen Abschnitt „Ein offenes Ohr haben“).

angekündigt! Die Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZV) und die Zahnärztekammer Hamburg (ZÄK) versprechen in der „Hamburger Erklärung zur Patientenberatung“ Transparenz: Jährlich dokumentieren sie die Arbeit der Patientenberatung (S. 67). Es gibt inzwischen ein eigenständiges Zertifikat des Hamburger Instituts für Beschwerdemanagement (siehe auch „Ein offenes Ohr haben“).

umgesetzt? Die Anfragen an die Patientenberatung werden von der Zahnärztekammer Hamburg (ZÄK) seit 2008 jährlich für interne Zwecke festgehalten. Auf Anfrage ist diese Dokumentation erhältlich.

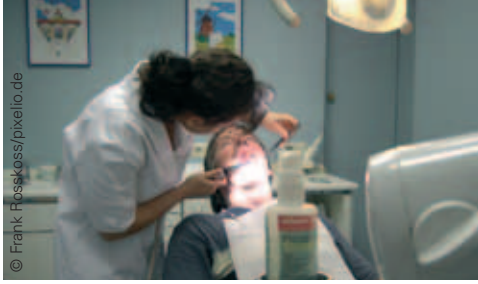

Im Jahr 2008 gab es knapp 2.500 Anfragen, deren Zahl stieg im Jahr 2010 auf über 3.000 an; eine Zunahme um 23 Prozent. Der Anstieg zeigt, dass die Patientenberatung zunehmend von Patienten in Anspruch genommen wird. Patientenbeschwerden nahmen im gleichen Zeitraum um fast 40 Prozent zu, von etwa 400 in den Jahren 2008 und 2009 stiegen die Beschwerden auf fast 600 im Jahr 2010 Bei jeder fünften Anfrage handelt es sich im Jahr 2010 um eine Beschwerde. Worüber sich Patienten beschweren, soll zukünftig dokumentiert werden. Neben den Patientenbeschwerden beziehen sich rund 700 Anfragen auf die Behandlung. Vorwiegend informieren sich Patienten über Prothesen und Implantate. Die große Anzahl der übrigen Anfragen richtet sich auf die Abrechnung von Zahnärzten, ihre Gebührenordnung, die zahnärztliche Berufsausübung, Privatgutachten oder Schlichtungen über die ZÄK Hamburg. Die ZÄK befragt zurzeit die Patienten, die sich an die Patientenberatung wenden, wie zufrieden sie mit dem Beratungsangebot sind, zu welchen Themen sie Informationen benötigen, welche Leistungen sie sich von der Patientenberatung wünschen und bittet um Kritik und Verbesserungsvorschläge für die Patientenberatung.

Nicht mit der Gießkanne

Risikoorientierte Überwachung in Unternehmen

Kennen Sie die Bedeutung des so genannten Gießkannen-Prinzips oder kommt Ihnen das Sprichwort „alles über einen Kamm scheren" bekannt vor? Dann haben Sie gute Voraussetzungen, um zu verstehen, dass wir diese Prinzipien bei der Überwachung von Unternehmen nicht anwenden. Wir orientieren uns an den jeweiligen Risiken von Betrieben und ihren Produkten für die Gesundheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern: Je höher das Risikopotenzial, desto häufiger besichtigen wir sie – das nennen wir „risikoorientierte Überwachung" (BSG 2009, S. 176-217).

angekündigt! Damit die risikoorientierte Probenplanung einheitlich, nachvollziehbar und vergleichbar durchgeführt wird, werden die Anforderungen, die Risikofaktoren und die Verteilung der Planproben in einem Konzept schriftlich niedergelegt (S. 191).

umgesetzt? Wir haben ein einheitliches Verfahren für die risikoorientierte Probenplanung von Lebensmitteln bis Anfang des Jahres 2010 entwickelt und durch eine Verfahrensanweisung in Kraft gesetzt (im Qualitätsmanagementsystem HALLO, Hamburger Lebensmittelüberwachung Leistungsstark Optimiert).

Von insgesamt 8.500 Lebensmittelproben, die wir pro Jahr ziehen müssen, können wir den größten Teil risikoorientiert planen, der Rest erfolgt anlassbezogen. Die Verfahrensanweisung legt fest in welchen Betrieben die amtlichen Kontrolleure Proben nehmen, von welchen Lebensmitteln und wie viele Proben. Das entwickelte Verfahren führen wir zurzeit in die Praxis ein.

© Maren Beßler/pixelio.de

© Steve Stockmeier/pixelio.de

Es geht nicht nur um die Wurst

Lebensmittel müssen einwandfrei sein

An drei Beispielen zeigen wir einen kleinen Ausschnitt unserer amtlichen Lebensmittelüberwachung. Im ersten Beispiel erfahren Sie, was Lebensmittelhersteller und -händler und was Behörden kontrollieren müssen. Wie wir Sie und uns vor dem Import verunreinigter Lebensmittel und dem Einschleppen von Tierseuchen schützen, zeigt das zweite Beispiel. In unserem dritten Beispiel beschreiben wir, wie Untersuchungen Sie vor einer besonderen Form verunreinigter Lebensmittel absichern können: vor gentechnisch veränderten Organismen (BSG 2007, S. 10-29; BSG 2009, S. 236f.)

angekündigt!

Die 3. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) der Länder im September 2007 mahnt nun an, diese Abfälle entweder farblich oder geruchlich zu kennzeichnen (BSG 2007, S. 16; siehe dazu auch BSG 2009, S. 236). Sie vergibt einen Forschungsauftrag, der die Machbarkeit einer solchen Kennzeichnung untersuchen soll (BSG 2009, S. 237).

umgesetzt?

Die Machbarkeitsstudie der Universität Leipzig hatte zum Ergebnis, dass die direkte Einfärbung aller tierischen Nebenprodukte Probleme aufwirft. Dies spricht gegen eine umfassende Verpflichtung, auch Nebenprodukte mit geringerem Risiko einzufärben.

Durch Änderung von EU- und nationalen Vorschriften wurden Unternehmer mittlerweile verpflichtet, tierische Nebenprodukte ausschließlich in farblich markierten Behältnissen bzw. Umhüllungen aufzubewahren und zu transportieren. Spezielle Materialen mit hohem Risiko müssen unmittelbar nach ihrer Gewinnung aber mit blauer Farbe eingefärbt werden. Diese farbliche Markierung ergänzt die sonstige Kennzeichnung.

Vorsicht frisch gestrichen!

Weniger Lösemittel in Farben und Lacken

Der Umwelt und Gesundheit zuliebe muss der Lösemittelanteil in Farben und Lacken gesenkt werden. Der Gesetzgeber hat dafür Grenzwerte gesetzt, die Hersteller einhalten müssen. Ob Produzenten tatsächlich den Lösemittelanteil vorschriftsmäßig gesenkt haben, ihre Produkte korrekt kennzeichnen und Baumärkte nur noch zulässige Farben und Lacke verkaufen, haben wir überprüft: Die in großen Mengen verkauften Weiß-, Bunt- und Heizungslacke standen im Vordergrund (BSG 2009, S. 130-135).

angekündigt! Für 2010 planen wir die nächste Überprüfung, ob Hersteller die neuen niedrigeren Grenzwerte einhalten (BSG 2009, S. 135).

umgesetzt? Hersteller wurden daraufhin überprüft, ob sie die seit 2010 geltenden niedrigeren Grenzwerte für Lösemittel in Lacken und Farben einhalten. Im ersten Schritt wurden in vier Hamburger Baumärkten 21 Proben von Produkten gezogen.

Die Grenzwerte für Lösemittel in Farben und Lacken wurden 2007 und nochmals 2010 vom Gesetzgeber per Verordnung gesenkt (Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung – ChemVOCFarbV, 2004). Die Verordnung teilt Farben und Lacke – je nach Verwendungszweck - in zwölf Kategorien ein, für die jeweils ein Höchstwert für den Anteil an Lösemitteln gilt. Durften matte Beschichtungsstoffe für Innenwände und Decken (Kategorie „a“) im Jahr 2007 beispielsweise noch 400g Lösemittel pro Liter enthalten, sind es im Jahr 2010 nur noch 30g. Bei unseren Überprüfungen konnten wir feststellen, dass der Lösemittelanteil zwar den geltenden Grenzwerten, der auf dem Produkt angegebenen Kategorie entsprach, in acht Fällen zweifelten wir allerdings daran, dass der Hersteller sein Produkt in die richtige Kategorie eingeordnet hat. Hersteller wählten in diesen acht Fällen immer Kategorien, die einen höheren Grenzwert für ihr Produkt zulassen. Auf die Unstimmigkeiten zwischen der Bezeichnung des Produktes bzw. seinem Verwendungszweck und der ausge-

© Rainer Sturm/pixelio.de

zeichneten Kategorie für den zulässigen Lösemittelanteil durch den Hersteller sind die Länder bei ihrer Überwachungstätigkeit aufmerksam geworden. Sie werden zukünftig von einem Hersteller verlangen, dass er die Kategorie mit dem geringsten Gehalt an Lösemitteln zugrunde legt, wenn er sein Produkt für mehrere Verwendungszwecke auslobt. Andernfalls müssen Hersteller den Verwendungszweck auf ihrem Produkt so präzisieren, dass dafür eine Kategorie mit höherem Lösemittelanteil zulässig ist. In Hamburg haben wir zunächst die Hersteller gebeten, zu begründen, warum sie ihr Produkt in die angegebene Kategorie eingestuft haben.

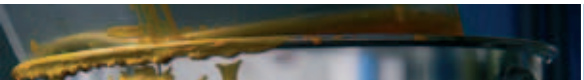

Überwachung von Lenk- und Ruhezeiten

Mehr Sicherheit im Straßenverkehr

Um Berufskraftfahrer vor überlangen Zeiten hinter dem Steuer und Verkehrsteilnehmer vor übermüdeten Fahrern und den von ihnen verursachten Unfällen zu schützen, hat der Gesetzgeber Sozialvorschriften im Straßenverkehr erlassen. Sie regeln die Lenk- und Ruhezeiten von Berufskraftfahrern im Güter- und Personenverkehr. Die Überwachung soll zukünftig risikoorientiert erfolgen. (BSG 2009, S. 211-213, siehe auch BSG 2007, S. 156-168).

angekündigt! Konzept für risikoorientierte Überwachung in Vorbereitung.

umgesetzt? Ein Konzept liegt inzwischen vor und wird seit zwei Jahren in Hamburg erprobt (siehe Kapitel 16 in diesem Bericht).

Schön braun und trotzdem gesund?

Solarien und Hautkrebs

Auf der 5. Internationalen Konferenz der Europäischen Gesellschaft zur Hautkrebsprävention (Euroskin) haben wir die Ergebnisse einer Umfrage unter Hamburger Hautarztpraxen zu Verbrennungsfällen in Sonnenstudios vorgestellt. 65 von 100 angeschriebenen Praxen haben geantwortet. In 92 Prozent dieser Praxen sind Menschen mit Verbrennungen durch Solarien behandelt worden. Die Ärzte führen dies auch auf mangelnde Information, vor allem unter Jugendlichen zurück. Wir werden eine verstärkte Aufklärung unterstützen und treten dafür ein, Jugendlichen den Besuch von Solarien gesetzlich zu verbieten (BSG 2007, S. 222f.). Der Solarien-Besuch ist seit dem 4. August 2009 für Minderjährige verboten (BSG 2009, S. 230f.).

angekündigt!

Eine noch ausstehende Verordnung sieht eine Hauttypbestimmung und Bestrahlungsplanung für Erstnutzer vor, die Begrenzung der Bestrahlungsstärke und enthält Anforderungen an die Fachkunde des Personals. Damit würden auch volljährige Besucher besser geschützt. Im Herbst 2009 soll der Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums (BMU) für die Verordnung vorgelegt werden (BSG 2009, S. 231).

umgesetzt?

Die Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung wurde am 20. Juli 2011 verabschiedet. Sie tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft – Ausnahme sind die Bestimmungen zu Einsatz, Aufgaben und Qualifikation des Fachpersonals (§ 4), die erst zum 1. November 2012 gelten. Die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz war bei dem Bundesratsverfahren für Hamburg federführend und hat sich an den Abstimmungsprozessen mit vielen Änderungsanträgen aktiv beteiligt. Das Bundesministerium für Umwelt überarbeitete den Verordnungsentwurf und legte einen Kabinettsentwurf vor, dem die Bundesregierung am 6. Juli 2011 zugestimmt hat. Jetzt wird die Öffentlichkeit über die neuen Regelungen informiert. Wie die Regelungen in die Praxis umgesetzt und überprüft werden, dazu entwickelt Hamburg zurzeit Leitlinien.

© Hartmut Mester/pixelio.de

Gemeinsamer Markt – gemeinsame Überwachung

EU trägt der Globalisierung Rechnung

Was können wir dafür tun, dass die bleibemalte Barbie, das abschmelzende Batterieladegerät oder der explodierende Kompressor gar nicht erst auf dem europäischen Markt landen oder wenn doch, schnell wieder zurückgezogen werden? Die Europäische Union erhöht die Schlagkraft der Marktüberwachung: Importeure werden stärker in die Pflicht genommen, Sanktionen bei missbräuchlicher CE-Kennzeichnung zwingend vorgeschrieben und die Zusammenarbeit aller Beteiligten bei der Marktüberwachung verbessert (BSG 2009, S. 28-41).

angekündigt! Die EU-Kommission wird ein einheitliches Informationssystem zu allen Fragen der Marktüberwachung und zu Verstößen gegen Produktsicherheitsvorschriften einrichten (S. 38).

umgesetzt? Im März 2011 hat die EU-Kommission die in Deutschland entwickelte ICSMS-Datenbank (Internet Supported Information and Communication System) der Behörden als einheitliches Informationssystem auf EU-Ebene eingeführt. Unabhängig davon existiert das RAPEX-System der EU-Generaldirektion „Gesundheit und Verbraucher" (SANCO), über das Produkte gemeldet werden müssen, die eine ernste Gefahr darstellen. Das System veröffentlicht Produktrückrufe; zudem können sich Verbraucher dort informieren. Für Deutschland ist die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) der zentrale Knotenpunkt.

angekündigt! Es sind Verfahren vorzusehen, die es erlauben, durch Produkte bei Verbrauchern ausgelöste Gesundheitsschäden und Unfälle zu überprüfen (S. 38).

umgesetzt? Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) – ein Bundesinstitut, das zum Bundesministerium für Arbeit und Soziales gehört – wird auf ihrer Internetseite ein Portal einrichten, an das Verbraucher Beschwerden, Gesundheitsschäden und Unfälle melden können. Die BAuA ist der zentrale Knotenpunkt für Deutschland und informiert die EU.

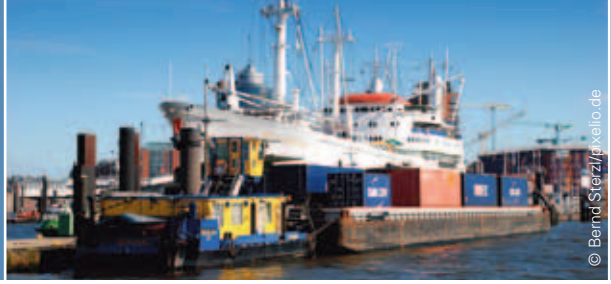
© Bernd Sterzl/pixelio.de

Bereits jetzt veröffentlicht die BAuA alle Produktrückrufe, die Deutschland betreffen (siehe Literatur und Links). Über die europäischen Verbraucherzentren, für Deutschland in Kiel und Kehl, ist es darüber hinaus möglich, Beschwerden zu melden (siehe EVZ). Sie werden auch grenzüberschreitend an die zuständigen Behörden weitergegeben. Die EU-Generaldirektion „Gesundheit und Verbraucher“ (SANCO) richtet ein europäisches Portal für Verbraucher ein, an das die Beschwerden aus den Mitgliedstaaten weitergegeben werden können.

© Michael Bührke/pixelio.de

© Henrik G. Vogel/pixelio.de

Beinahe wär`s passiert

Neuer Umgang mit Fehlern im Krankenhaus

Patientinnen und Patienten wird es freuen – einige Hamburger Krankenhäuser haben sich auf den Weg zu einer neuen Sicherheitskultur gemacht: Sie proben einen anderen Umgang mit Behandlungsfehlern und wollen mit einem Fehlerberichtssystem aus Fehlern lernen. Das ist nur möglich, wenn über Beinahe-Fehler oder tatsächliche Fehler berichtet und gesprochen werden darf. Ziel ist eine größere Patientensicherheit, denn nur, wenn ein Problem benannt ist können sich die Beteiligten auf die Lösungssuche begeben (BSG 2009, S. 52-63).

angekündigt! Wir hoffen nicht nur, dass es künftig immer mehr Krankenhäuser werden, sondern versuchen Häuser für eine neue Sicherheitskultur zu motivieren (S. 61 f.).

umgesetzt? Es gibt keine Erkenntnisse, in wie vielen Krankenhäusern ein Fehlerberichtssystem wirklich funktioniert.

Aus fünf Hamburger Krankenhäusern ist uns ein „gelebtes" Fehlerberichterstattungssystem bekannt, bei den anderen wissen wir es nicht sicher. Der letzte Hamburger Krankenhaustag hatte dieses Thema zum Schwerpunkt. Wir vermuten, dass über die fünf uns bekannten Einrichtungen hinaus noch weitere Krankenhäuser mit einem Fehlerberichtssystem arbeiten. Wir unterstützen die neue Sicherheitskultur, indem wir Bausteine für die Ausbildung zur Patientensicherheit für Pflegekräfte zur Verfügung stellen. Sie werden in der Krankenpflegeausbildung in Hamburg eingesetzt (BSG 2011).

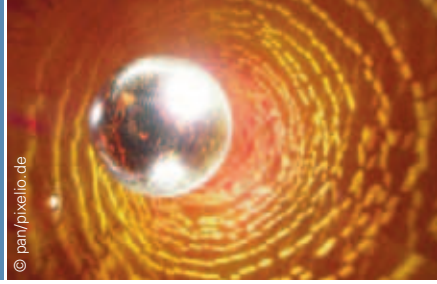
© pan/pixelio.de

Wer nicht hören will…

Diskomusik zu laut? Wir haben gemessen

„Wer nicht hören will muss fühlen". Auch bei Hörschäden und lauter Diskomusik ist das so. Viel zu wenig Hamburger Diskotheken konnten wir überzeugen, die Lautstärke freiwillig zu senken. Bei unseren unangekündigten Messungen der Lautstärke haben wir keine der von uns propagierten Maßnahmen in den Diskotheken vorgefunden: kein technisches Gerät zur Schallpegelbegrenzung („Limiter"), das die Lautstärke begrenzt, kein Pegelmessgerät, das den Besuchern oder wenigstens dem Diskjockey die Lautstärke anzeigt. Nun werden gesetzliche Maßnahmen diskutiert (BSG 2009, S. 148-162).

Die Hamburger Politik prüft, welche Form verbindliche Regelungen haben sollen (S. 160).

angekündigt!

Eine verbindliche Regelung überlauter Musik in Diskotheken und Clubs wurde nicht getroffen.

umgesetzt?

© Templermeister/pixelio.de

Essen mit gutem Gewissen

Tierschutz-Label schützt Nutztiere

Kennzeichen ermöglichen es den Bürgerinnen und Bürgern, landwirtschaftliche Produkte auch nach Tierschutzgesichtspunkten einzukaufen. Damit können sie auf die Erzeuger einwirken, Tiere artgerechter zu halten und zu füttern, sie schonender zu transportieren und zu schlachten. Wäre eine solche wissenschaftlich begründete Kennzeichnung europaweit verpflichtend, verfügten die Verbraucher über ein ungleich schärferes Instrument, Belange des Tierschutzes durchzusetzen (BSG 2007, S. 30-41, BSG 2009, S. 238f.).

angekündigt!

Es gibt noch keine europaweit verpflichtende einheitliche Kennzeichnung von Lebensmitteln, die den Tierschutz berücksichtigt; sie ist für das Jahr 2010 von der EU in Aussicht gestellt (BSG 2009, S. 238; siehe dazu auch BSG 2007, S. 38).

umgesetzt?

Ein europäisches Tierschutzlabel wurde von der EU bisher noch nicht eingeführt. Über die Einführung eines solchen Labels hinaus setzt sich das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) dafür ein, dass auch im neuen Tierschutzaktionsplan der EU (derzeit in Vorbereitung) die Einführung einer Tierschutzkennzeichnung berücksichtigt und vorangetrieben wird.

Da eine Europäische Regelung noch nicht getroffen worden ist, hat das BMELV seinen wissenschaftlichen Beirat für Agrarpolitik gebeten, eine Stellungnahme zur Einführung eines nationalen Tierschutzlabels zu erarbeiten. Darin empfiehlt der Beirat ein mehrstufiges System zur Differenzierung der Tierschutzleistungen, das sich beispielsweise an das Sternsystem der Hotelklassifizierung anlehnt. Bis ein europäisches Tierschutzlabel eingeführt ist, könnte auf dieser Grundlage eine nationale Regelung geschaffen werden, die die Tierschutzsituation in der Nutztierhaltung verbessert und den Verbraucherwünschen mehr Rechnung trägt.

© Klaus Rupp/pixelio.de

Geiz ist nicht immer geil

Billigprodukte aus Fernost

Technische Produkte aus Fernost haben in vielen Bereichen den europäischen Markt erobert. Erweisen sie sich als gefährlich, gehen wir gegen ihre Vermarktung vor. „Billigprodukte“ bedeuten oft ein größeres Gesundheitsrisiko. Damit sie nicht erst auf den europäischen Markt gelangen, ist die Zusammenarbeit mit dem Zoll von besonderer Bedeutung (BSG 2007, S. 64-77; BSG 2009, S. 224f.).

Das GS-Zeichen bleibt vorläufig erhalten. Sobald es ein einheitliches EU-Kennzeichen gibt, wird es dadurch ersetzt (BSG 2007, S. 69; siehe dazu auch BSG 2009, S. 224).

angekündigt!

Es gibt weiterhin kein einheitliches EU-Kennzeichen, deshalb bleibt es vorläufig beim GS-Zeichen.

umgesetzt?

© Robin Zimmermann/pixelio.de

Ansprechpartner

Dr. Volker Kregel
Amt für Verbraucherschutz
Telefon (040) 428 37 33 96
Fax (040) 427 94 84 57
E-Mail: volker.kregel@bgv.hamburg.de

Literatur und Links

BAuA – Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: Produktrückrufe, Untersagungsverfügungen, Produktmängelstatistik. (www.baua.de, Link „Geräte- und Produktsicherheit", „Produktinformationen")

BSG – Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz – Abteilung Verbraucherschutz (Hrsg.) 2007: Was täglich zählt – Verbraucherschutz in Hamburg. Hamburg (www.hamburg.de/verbraucherschutz, Link: „Publikationen")

BSG – Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz – Abteilung Verbraucherschutz (Hrsg.) 2009: Was täglich zählt – Zweiter Hamburger Verbraucherschutzbericht. Hamburg (www.hamburg.de/verbraucherschutz, Link „Publikationen")

BSG – Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz – Abteilung Verbraucherschutz (Hrsg.) 2010: Aus Fehlern lernen – Curriculumbausteine Patientensicherheit. Hamburg (www.hamburg.de/gesundheitstelematik, Links „Publikationen", „Telematik Projekte Hamburg", Patientensicherheit in der Pflege-Ausbildung „Curriculumbausteine")

ChemVOCFarbV – Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung vom 16. Dezember 2004. Bundesgesetzblatt Teil I: 3508-3514, die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Dezember 2010. Bundesgesetzblatt Teil I, 2194-2196 geändert worden ist (www.gesetze-im-internet.de/chemvocfarbv)
EVZ – Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland: Beschwerde (www.evz.de, Links „Kontakt", „Rechtsberatung")

Ecclesiastes 3 (New King James Version, www.biblegateway.com, Search "Ecclesiastes 3")

HKG – Hamburgische Krankenhausgesellschaft e.V., 2008ff.: Berichte der Hamburger Krankenhäuser gemäß Hamburger Erklärung. Hamburg (www.hkgev.de/publikationen.html, Link „Publikationen")

RAPEX – Generaldirektion „Gesundheit und Verbraucher" der Europäischen Kommission: Rapid Alert System for non-food dangerous products – Schnellwarnsystem für gefährliche Nicht-Lebensmittel-Produkte (http://ec.europa.eu/consumers/index_de.htm, Link „RAPEX")

UVSV – Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung (UV-Schutz-Verordnung) vom 20. Juli 2011. Bundesgesetzblatt Teil I: 1412-1428 (www.bgbl.de, Links „Kostenloser Bürgerzugang", „Teil I", „2011", „Nr. 37 vom 25.07.2011")

Hinweis: Die Links wurden zuletzt aufgerufen am 26. September 2011.

Verbraucherschutz in Hamburg

Wir über uns

„Wir sind Verbraucherschutz“ – in diesem Beitrag stellen wir Ihnen unsere Arbeit vor und zeigen einen kleinen Ausschnitt, wer alles zu dem „wir“ dazu gehört. Von A wie Arzneimittel bis Z wie Zusammenarbeit mit den Beteiligten reicht unser Aufgabenspektrum im Verbraucherschutz. Über einhundert Jahre nach Einrichtung des Instituts für Hygiene und Umwelt und fünfzig Jahre nach Gründung der Hamburger Verbraucherzentrale lässt sich bilanzieren: Verbraucherschutz in Hamburg ist so notwendig wie eh und so lebendig wie nie.

Our Office of Consumer Protection with a budget of roughly 24 million euro and a staff of about 350 is mandated to secure safety and health in food and feed, technical products, medical devices, pharmaceutics, as well as for animals. We prevent and mitigate the impact of fraud and unconscionable dealings, of hazards in and nearby industrial plants, the environment at large, hospitals, surgeries, and all other workplaces. We prefer collaborative efforts over coercion without renouncing sanctions where necessary. As part of a ministry in a federal state, we perform ministerial duties as well.

„Wir engagieren uns für gesundheitsgerechte Lebens- und Arbeitsbedingungen“

Leitbild der Abteilung Verbraucherschutz (Leitbild 2006).

Das Amt für Verbraucherschutz in der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz ist die oberste Verbraucherschutzbehörde in Hamburg. Knapp 350 Personen mit einem Gesamtetat von 24 Millionen Euro arbeiten in den Aufgabenfeldern: Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen, Produkt- und Anlagensicherheit, Gesundheit und Sicherheit im Betrieb, wirtschaftlicher Verbraucherschutz, Patientenschutz und -rechte und im umweltbezogenen Gesundheitsschutz.

Wir sind verantwortlich für den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen, die von Lebensmitteln, Arzneimitteln, Medizinprodukten, Bedarfsgegenständen, Kosmetika oder Tabakwaren ausgehen können. Wir sind die zuständige oberste Landesbehörde für das Veterinärwesen und überwachen den Handel mit Tierarzneimitteln, sind verantwortlich für Fragen der Tierseuchenbekämpfung und des Tierschutzes und kontrollieren Drittlandserzeugnisse tierischer Herkunft bei der Einfuhr. Unsere Fachleute kümmern sich um Produktsicherheit, sei es bei Importen aus Fernost und anderswo oder bei heimischen Erzeugnissen. Wir prüfen, ob die Unternehmen die Arbeitsschutzvorschriften einhalten; wir messen und bewerten zum Beispiel Lärm, Erschütterungen und die Innenraumluft. Unsere staatlichen Gewerbeärzte beraten die Betriebe in Fragen des medizinischen Arbeitsschutzes und wirken bei der Anerkennung von Berufskrankheiten mit. Unsere Kolleginnen und Kollegen sind auch für den Schutz der Patientinnen und Patienten tätig: Sie sorgen für Sicherheit von Arzneimitteln und Medizinprodukten. Darüber hinaus identifizieren und bewerten sie gesundheitliche Risiken aus der Umwelt in der Außenluft, im Innenraum, Boden oder Trinkwasser, aber auch durch elektromagnetische Felder oder Lärm. Auf der Grundlage von epidemiologischen Studien und anderen wissenschaftlichen Quellen empfehlen sie den Bürgerinnen und Bürgern, wie sie die Gefahren meiden oder doch wenigstens mindern können. Zum Amt für Verbraucherschutz gehört auch das Hamburgische Krebsregister, das die Verbreitung von Krebskrankheiten in der Hamburger Bevölkerung erfasst und auswertet.

„Wir suchen die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, den Verbänden und Medien und unterstützen Selbsthilfe Netzwerke“

Leitbild der Abteilung Verbraucherschutz (Leitbild 2006).

Unsere Arbeit umfasst Vorsorge und Gefahrenabwehr.
Wir beraten, informieren und warnen, wenn nötig.

Leitbild der Abteilung Verbraucherschutz (Leitbild 2006)

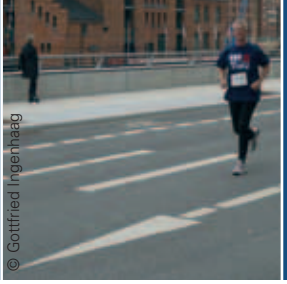

Unsere Arbeit beinhaltet Vorsorge und Gefahrenabwehr. Wir sind diejenigen, die gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen aus den Bezirken die Einhaltung der Rechtsvorschriften sicherstellen müssen; wenn nötig, ergreifen wir auch Ordnungsmaßnahmen. Dies tun wir vor allem dann, wenn die Gesundheit unser Mitbürger Schaden zu nehmen droht, wenn sie Produkte nicht frei wählen können oder für die Sicherheit wichtige Produkteigenschaften nicht selbst überprüfen können. Wir erreichen damit, dass unsichere Produkte rasch vom Markt genommen werden, unrechtmäßiges Handeln nicht zu wirtschaftlichen Vorteilen führt und gesunde Arbeitsbedingungen gegeben sind.

In erster Linie jedoch beraten wir im Vorfeld, informieren und warnen, wenn nötig, suchen die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, den Verbänden und Medien und unterstützen Selbsthilfe-Netzwerke. Mit intelligenteren Überwachungskonzepten unter Beteiligung der Unternehmen, mit Beratung, Fortbildung und Information im Vorfeld schützen wir Verbraucherinnen und Verbraucher. Aber bei aller Kooperationsbereitschaft gilt: „…im Zweifel [hat] der gesundheitliche Verbraucherschutz Vorrang." (Hamburgische Bürgerschaft, 2005, S.2)

Unsere Ziele sind:

- gut informierte „mündige" Verbraucher, Arbeitnehmer und Patienten, die eigenverantwortlich urteilen und sich selbstbestimmt für ihre Belange einsetzen können, und

- verantwortungsbewusste Arbeitgeber, Produktions-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen sowie gewissenhafte Tierhalter, die aus eigenem Antrieb für unsere gemeinsamen Schutzziele arbeiten.

Dr. Volker Kregel

„Verbraucherschutz sichert die Lebensqualität der Menschen. Hierzu gehört an erster Stelle der gesundheitliche Verbraucherschutz, also die Sicherheit von Lebensmitteln und Produkten, aber auch der Schutz der wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Verbraucher."

Leitmotiv der Verbraucherpolitik in Hamburg (Hamburgische Bürgerschaft 2005)

© Gottfried Ingenhaag

...und wer läuft noch mit uns?

Literatur und Links

Hamburgische Bürgerschaft. 2005: Verbraucherpolitik in Hamburg. Große Anfrage der Abgeordneten Lutz Kretschmann- Johannsen, Dr. Martin Schäfer, Dr. Monika Schaal, Petra Brinkmann, Karin Rogalski-Beeck, Thomas Böwer (SPD) und Fraktion vom 25.05.05 und Antwort des Senats, Drucksache 18/2322, Hamburg, 21. Juni 2005 (http://www.buergerschaft-hh.de/parldok, nach Dokumentennummer „2322" suchen unter „18. Wahlperiode")

Leitbild der Abteilung Verbraucherschutz, 2006 (www.hamburg.de/verbraucherschutz, Link „So arbeitet der Verbraucherschutz", Download)

Qualitätsmanagement-Handbuch der Abteilung Verbraucherschutz (www.hamburg.de/verbraucherschutz, Link „So arbeitet der Verbraucherschutz", Download)

Unsere Fachabteilungen

Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (www.hamburg.de/lebensmittel)

Produkt- und Anlagensicherheit (www.hamburg.de/verbraucherschutz, Links „Produktsicherheit" und „Anlagensicherheit")

Amt für Arbeitsschutz (www.hamburg.de/arbeitsschutz)

Patientenschutz und Sicherheit in der Medizin (www.hamburg.de/patientenschutz)

Gesundheit und Umwelt (www.hamburg.de/gesundheit-umwelt)

Wirtschaftlicher Verbraucherschutz (www.hamburg.de/kundenschutz)

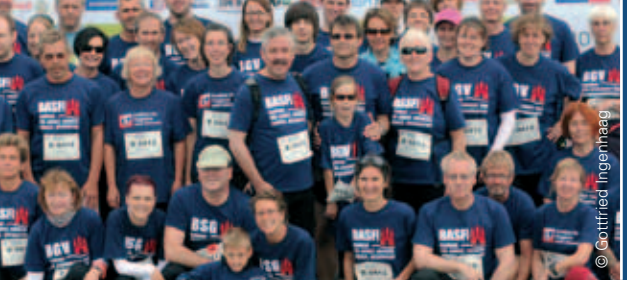

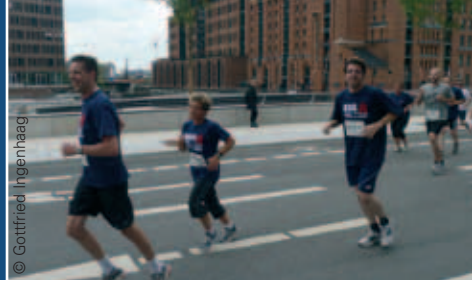

Dienststellen, die unserer Abteilung fachlich und / oder organisatorisch zugeordnet sind, zum Beispiel:

Veterinär- und Einfuhramt (www.hamburg.de/grenzdienst)

Institut für Hygiene und Umwelt (www.hamburg.de/hu)

Fachämter für Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt der sieben Hamburger Bezirke (www.hamburg.de/bezirke)

Einrichtungen, die wir unterstützen und / oder an denen wir uns beteiligen, zum Beispiel:

Verbraucherzentrale Hamburg (www.vzhh.de)

Hamburger Tierschutzverein (www.hamburger-tierschutzverein.de)

Giftinformationszentrum-Nord (www.giz-nord.de)

Arzneimitteluntersuchungsinstitut Nord (AMI-Nord) GmbH (www.ami-nord.de)

Selbsthilfegruppen, zum Beispiel die Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfegruppen in Hamburg (www.kiss-hh.de)

Netzwerke, zum Beispiel Hamburgische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e.V. (www.hag-gesundheit.de),

ArbeitsschutzPartnerschaft Hamburg (www.hamburg.de/arbeitsschutzpartnerschaft).

Hinweis: Die Links wurden zuletzt aufgerufen am 5. August 2011.

Herausgeber

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Verbraucherschutz
Billstraße 80, 20539 Hamburg
Telefon: (040) 428 37 33 97
Fax: (040) 428 37 23 72
www.hamburg.de/verbraucherschutz

Text und Redaktion

Margit Freigang, Augo Knoke
Telefon (040) 428 37 28 03
Fax (040) 427 94 81 02
E-Mail: margit.freigang@bgv.hamburg.de

Bezug

Den Bericht können Sie kostenlos bestellen:
Telefon (040) 428 37 31 34
Fax (040) 427 94 80 48
E-Mail publicorder@bgv.hamburg.de

Im Internet als Download:
www.hamburg.de/verbraucherschutz

Gestaltung

Kerstin Herrmann, www.kwh-design.de

Druck

Mundschenk Druck- und Verlagsgesellschaft mbH
1. Auflage, November 2011